WIDENER LIBRARY
HX 17UX Z

Digitized by Google

22.-

Ger 2100.5

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

CHARLES SUMNER

CLASS OF 1830

SENATOR FROM MASSACHUSETTS

FOR BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutſchlands

Conſtitutionen,

enthaltend:

die beiden

Hauptgrundverträge des deutſchen Bundes

und die ſeit dem Jahre 1814 in einzelnen Bundesſtaaten ein=
geführten Verfaſſungsurkunden und Geſetze

über

landſtändiſche Verfaſſung.

DR. TH. MUTHER

Rinteln, 1833.
Albrecht Oſterwald.

Digitized by Google

Ger 2100.5

HARVARD COLLEGE
MAR 23 1921
LIBRARY

Sumner fund

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Die deutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815. 1

Die Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen, vom 15. Mai 1820. . . . 11

Herzogthum Naſſau. Patent vom 2. September 1814 und 3. 4. November 1815. 23

Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt. Verordnung vom 8. Januar 1816. 32

Fürſtenthum Lippe-Schaumburg. Verordnung vom 15. Januar 1815. . 34

Fürſtenthum Waldeck. Landesvertrag vom 19. April 1816. 36

Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach. Grundgeſetz vom 5. Mai 1816. 45

Königreich Baiern. Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818. 65

Großherzogthum Baden. Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818. . . . 80

Fürſtenthum Lichtenſtein. Verfaſſung vom 9. November 1818. 89

Königreich Würtemberg. Verfaſſungsurkunde vom 25. September 1819. . 92

Königreich Hannover. Patent vom 7. December 1819., die Verfaſſung der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs betreffend 117

Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel. Verordnung, die erneuerte Landſchaftsordnung betreffend. D. D. Carlton House, den 25. April 1820. 121

Großherzogthum Heſſen. Verfaſſungsurkunde vom 17. December 1820. . . 139

Digitized by Google

Seite

Herzogthum Sachſen-Coburg-Saalfeld. Verfaſſungsurkunde vom 8. Auguſt 1821. 152

Herzogthum Sachſen-Meiningen. Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Meiningen 170

Kurfürſtenthum Heſſen. Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831. 189

Herzogthum Sachſen-Altenburg. Grundgeſetz vom 29. April 1831. . . 212

Königreich Sachſen. Verfaſſungsurkunde vom 4. September 1831. 256

Digitized by Google

Bundes-Acte.

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, den gemeinſamen Wunſch hegend, den ſechſten Artikel des pariſer Friedens vom 30. Mai 1814. in Erfüllung zu ſetzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer feſten und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutſchlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, ſind übereingekommen, ſich zu einem beſtändigen Bunde zu vereinigen, und haben zu dieſem Behuf ihre Geſandten und Abgeordneten am Congreſſe in Wien mit Vollmachten verſehen, nämlich:

Seine kaiſerlich-königliche apoſtoliſche Majeſtät: den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürſten von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich-ungariſchen St. Stephansordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky, und der heiligen Anna erſter Claſſe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Anunciation, des ſchwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des heiligen Joſephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldenen Adlers von Würtemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jeruſalem, und anderer mehr, Kanzler des militäriſchen Marie-Thereſien-Ordens, Curator der kaiſerlich-königlichen Academie der vereinigten bildenden Künſte, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Sr. Majeſtät des Kaiſers von Öſterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchſt deſſen Staats- und Conferenzminiſter, auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und erſten Plenipotentiarius am Congreß; und den Herrn Johann Philipp Baron von Weſſenberg, Großkreuz des königlich-ſardiniſchen Ordens des heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, wie auch des königlichen Ordens der baieriſchen Krone u. ſ. w. Kammerherrn und wirklichen Geheimenrath Sr. kaiſerlich-apoſtoliſchen Majeſtät, Höchſtdeſſelben zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine königliche Majeſtät von Preußen: den Herrn Fürſten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des ſchwarzen und rothen Adler-Ordens, des preußiſchen St. Johanniter-Ordens, und des preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter des ruſſiſchen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-, und St. Annen-Ordens erſter Claſſe, Großkreuz des ungariſchen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des ſpaniſchen St. Carls-Ordens, Ritter des ſardiniſchen Annunciaten-, des ſchwediſchen Seraphinen-, des däniſchen Elephanten-, des baieriſchen St. Hubertus-, des würtembergiſchen goldenen Adler- und mehrer anderer Orden; und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminiſter, Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Ihro kaiſerlich-königlich-apoſtoliſchen Majeſtät, Ritter des rothen Adler-Ordens, des preußiſchen eiſernen Kreuzes erſter Claſſe, Groß-

Digitized by Google

kreuz des kaiſerlich-öſterreichiſchen Leopold-, des ruſſiſchen St. Annen-Ordens und des Ordens des Verdienſtes der baieriſchen Krone.

Seine königliche Majeſtät von Dänemark: den Herrn Chriſtian Günther Grafen von Bernſtorf, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am Hofe Sr. kaiſerlich-königlichen apoſtoliſchen Majeſtät, und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz des Danebrog-Ordens und des königlich-ungariſchen St. Stephans-Ordens; und den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorf, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

Seine königliche Majeſtät von Baiern: den Herrn Alois Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich-königlichen Hofe, Großkreuz des St. Hubertus-Ordens, Capitular-Commenthur des St. Georgs-, und Großkreuz des baieriſchen Civil-Verdienſt-Ordens.

Seine Majeſtät der König von Sachſen: den Herrn Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Juſtizrath und geheimen Referendar.

Seine Majeſtät der König der Niederlande: den Herrn Franz Chriſtoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und der Fürſten von Naſſau, Großkreuz des heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, und des badiſchen Ordens der Treue.

Seine Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernſt Friedrich Herbert Grafen von Münſter, Erblandmarſchall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich-ungariſchen St. Stephans-Ordens, Sr. königlichen Majeſtät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinets-Miniſter, erſten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und den Herrn Ernſt Chriſtian Auguſt Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiſerlich-öſterreichiſchen Leopold-Ordens, Ritter des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens, und des Johanniterordens, Sr. königlichen Majeſtät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinets-Miniſter, deſſen außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Hofe Sr. kaiſerlich-königlich-apoſtoliſchen Majeſtät, und deſſen zweiten Bevollmächtigten am Congreß in Wien.

Seine königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen: den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchſtihren Staatsminiſter, Großkreuz vom goldenen Löwen und des preußiſchen rothen Adlers; und den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihro Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen: den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihro geheimen Rath, Staatsminiſter und außerordentlichen Abgeſandten am Congreß, Großkreuz des heſſiſchen Verdienſt-Ordens, Commandeur des königlich-ungariſchen St. Stephans-Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar: den Herrn Ernſt Auguſt Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath, (jetzt an deſſen Stelle den Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Minkwitz.)

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Gotha: den Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihro Durchlaucht die Herzogin von Sachſen-Coburg-Meiningen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes: ebendenſelben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Hildburghauſen: den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräſidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg-Saalfeld: den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fiſchler von Treuberg, Ihren Oberſten, Ritter des kaiſerlich-öſterreichiſchen Leopold-Ordens, und des Ordens der baieriſchen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel: an die Stelle des Herrn Wilhelm Juſtus Eberhard von Schmidt-Phiſeldeck, Ihres geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, kurfürſtlich-heſſiſchen Staatsminiſter u. ſ. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holſtein-Oldenburg: den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präſidenten der Regierung des Fürſtenthums Lübeck, Großkreuz des ruſſiſchen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin: den Herrn Leopold Freiherrn von Pleſſen, Ihren Staatsminiſter, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Strelitz: den Herrn Auguſt Otto Ernſt Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminiſter, Großkreuz des preußiſchen rothen Adler-Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Deſſau: für ſich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht den Herzog von Anhalt-Bernburg gemeinſchaftlich: den Herrn Wolf Carl Auguſt von Wolffframmsdorf, Präſidenten der Regierung zu Deſſau.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern-Hechingen: den Herrn Franz Anton Freiherrn von Franck, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihren geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog und Seine Durchlaucht der Fürſt von Naſſau: den Herrn Franz Chriſtoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernſt Franz Ludwig Freiherrn von Marſchall-Bieberſtein, Plenipotentiarius Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, für ſeine deutſchen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürſten von Naſſau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Lichtenſtein: den Herrn Georg Walther Vincenz von Wieſe, Vicekanzler der Regierung des Fürſten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen: den Herrn Adolph von Weiſe, Ihren geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt: den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kettelhodt, Ihren Kanzler und Präſidenten, auch Erbſchenk der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, des großherzoglich-badiſchen Ordens der Treue Großkreuz.

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürſt von Waldeck und Pyrmont: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräſidenten des Fürſten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Reuß, älterer und jüngerer Linie: den Herrn Georg Walther Vincenz von Wieſe, Vicekanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schaumburg-Lippe: den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürſtin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürſten Ihres Sohnes: den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck: den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte, und Senator dieſer Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt: den Herrn Johann Ernſt Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieſer Stadt.

Die freie Stadt Bremen: den Herrn Johann Smidt, Senator dieſer Stadt.

Die freie Stadt Hamburg: den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieſer Stadt.

In Gemäßheit dieſer Beſchlüſſe, haben die vorſtehenden Bevollmächtigten nach geſchehener Auswechſelung Ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands mit Einſchluß Ihrer Majeſtäten des Kaiſers von Öſterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar der Kaiſer von Öſterreich und der König von Preußen, beide für ihre geſammten, vormals zum deutſchen Reiche gehörigen Beſitzungen, der König von Dänemark für Holſtein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen ſich zu einem beſtändigen Bunde, welcher der Deutſche Bund heißen ſoll.

Art. 2. Der Zweck deſſelben iſt: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als ſolche, gleiche Rechte. Sie verpflichten ſich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Geſammtſtimmen folgendermaßen, jedoch unbeſchadet ihres Ranges führen:

1) Öſterreich	1	Stimme
2) Preußen	1	=
3) Baiern	1	=
4) Sachſen	1	=
5) Hannover	1	=
6) Würtemberg	1	=
7) Baden	1	=

Digitized by Google

8) Kurheſſen	1	Stimme
9) Großherzogthum Heſſen	1	=
10) Dänemark, wegen Holſtein	1	=
11) Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	=
12) Die großherzoglich uud herzoglich ſächſiſchen Häuſer	1	=
13) Braunſchweig und Naſſau	1	=
14) Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz	1	=
15) Holſtein=Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	=
16) Hohenzollern, Lichtenſtein, Reuß, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck	1	=
17) Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	=
Zuſammen	17	Stimmen.

Art. 5. Öſterreich hat bei der Bundesverſammlung den Vorſitz. Jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet iſt:

1) Öſterreich erhält	4	Stimmen
2) Preußen	4	=
3) Sachſen	4	=
4) Baiern	4	=
5) Hannover	4	=
6) Würtemberg	4	=
7) Baden	3	=
8) Kurheſſen	3	=
9) Großherzogthum Heſſen	3	=
10) Holſtein	3	=
11) Luxemburg	3	=
12) Braunſchweig	2	=
13) Mecklenburg=Schwerin	2	=
14) Naſſau	2	=
15) Sachſen=Weimar	1	=
16) = Gotha	1	=
17) = Coburg	1	=
18) = Meinungen	1	=
19) = Hildburghauſen	1	=
20) Mecklenburg=Strelitz	1	=
21) Holſtein=Oldenburg	1	=
22) Anhalt=Deſſau	1	=
23) = Bernburg	1	=
24) = Cöthen	1	=
25) Schwarzburg=Sondershauſen	1	=

Digitized by Google

26) Schwarzburg = Rudolſtadt	1	Stimme
27) Hohenzollern = Hechingen	1	=
28) Lichtenſtein	1	=
29) Hohenzollern = Sigmaringen	1	=
30) Waldeck	1	=
31) Reuß, ältere Linie	1	=
32) = jüngere Linie	1	=
33) Schaumburg = Lippe	1	=
34) Lippe	1	=
35) Die freie Stadt Lübeck	1	=
36) = = = Frankfurt	1	=
37) = = = Bremen	1	=
38) = = = Hamburg	1	=
Zuſammen	69	Stimmen.

Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiatſtimmen in Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundesverſammlung bei Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung für das Plenum geeignet ſey, wird in der engern Verſammlung durch Stimmenmehrheit entſchieden.

Die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchluß = Entwürfe, werden in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Verſammlung als in Pleno, werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der erſten die abſolute, in dem letzteren aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Verſammlung ſteht dem Vorſitzenden die Entſcheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Verſammlung noch in Pleno, ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesverſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger, als vier Monate, ſich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während derſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffenden Beſtimmungen, werden der Bundesverſammlung bei Abfaſſung der organiſchen Geſetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abſtimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird feſtgeſetzt, daß, ſo lange die Bundesverſammlung mit Abfaſſung der organiſchen Geſetze beſchäftigt iſt, hierüber keinerlei Beſtimmung gelte, und die zufällig ſich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen ſoll.

Nach Abfaſſung der organiſchen Geſetze, wird die Bundesverſammlung die künftige, als beſtändige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und ſich darin ſo wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptſchluſſes von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch dieſe Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältniſſen der Bundesverſammlung, keinen Einfluß ausüben.

Digitized by Google

Art. 9. Die Bundesverſammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M. Die Eröffnung derſelben iſt auf den erſten September 1815 feſtgeſetzt.

Art. 10. Das erſte Geſchäft der Bundesverſammlung, nach Ihrer Eröffnung, wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes, und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militairiſchen und inneren Verhältniſſe ſeyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege, darf kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art, verpflichten ſich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, und falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Auſteägal=Inſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben.

II. Beſondere Beſtimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln beſtimmten, auf die Feſtſtellung des Bundes gerichteten Puncten, ſind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenſtände die in den nachſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben ſollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden ſich mit den ihnen verwandten Häuſern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichtes, vereinigen.

In den Staaten von ſolcher Volksmenge, wo ſchon jetzt dergleichen Gerichte dritter Inſtanz vorhanden ſind, werden jedoch dieſe in ihrer bisherigen Eigenſchaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche ſie ſich erſtrecken, nicht unter 150,000 Seelen iſt.

Den vier freien Städten ſteht das Recht zu, ſich unter einander über die Errichtung eines gemeinſamen oberſten Gerichtshofes zu vereinigen.

Bei den ſolchergeſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten, ſoll jeder der Parteien geſtattet ſeyn, auf die Verſchickung der Acten auf eine deutſche Facultät, oder an einen Schöppenſtuhl, zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesſtaaten wird eine landesſtändiſche Verfaſſung Statt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe, in allen Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen, ſo vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin:

a) daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleibt.

Digitized by Google

b) Sind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherrn in dem Staate, zu dem ſie gehören; ſie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Claſſe in demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung.

c) Es ſollen Ihnen überhaupt, in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Burde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden, nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung, die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtelen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſenen Verordnungen, ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

3) Privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit, für ſich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und, wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſo wie der Militairverfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weiteren Begründung und Feſtſtellung eines, in allen deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlaſſene königlich baieriſche Verordnung vom Jahre 1807, als Baſis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub № 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutſchland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden, bei Anwendung der obigen Grundſätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beſchränkungen Statt finden, welche die dort beſtehenden beſonderen Verhältniſſe nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinſchiffahrtsoctroi angewieſenen, directen und ſubſidiariſchen Renten, die durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenweſens, und feſtgeſetzten Penſionen an geiſtliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsſtifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsſchluß feſtgeſetzten Penſionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutſchen Bunde in Frieden ſtehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutſchen Ordens, werden ebenfalls nach den in dem

Digitized by Google

Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen, Penſionen erhalten, in ſo fern ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſitzungen des deutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbeſitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Suſtentationscaſſe und der Penſionen für die überrheiniſchen Biſchöfe und Geiſtlichen, welche Penſionen auf die Beſitzer des linken Rheinufers übertragen werden, iſt der Bundesverſammlung vorbehalten. Dieſe Regulirung iſt binnen Jahresfriſt zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art fortgeſetzt.

Art. 16. Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes, keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe, die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens, bis dahin, die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25. Februar 1803, oder in ſpäteren Verträgen, beſtätigten Beſitz und Genuß der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo lange, als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten.

In jedem Falle werden demſelben, in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichsdeputationshauptſchluſſes, ſeine auf Belaſſung der Poſten, oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche verſichert.

Dieſes ſoll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptſchluſſes bereits geſchehen wäre, in ſo fern dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt iſt.

Art. 18. Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) Des freien Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaate in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militairdienſte deſſelben zu treten.

Beides jedoch nur, in ſo fern keine Verbindlichkeit zu Militairdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſtehe. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über Militairpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesſtaaten nachtheiliges, Verhältniß entſtehen möge, ſo wird bei der Bundesverſammlung die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſätze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis),

Digitized by Google

in ſo fern das Vermögen in einen andern deutſchen Bundesſtaat übergeht, und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeitsverträge beſtehen.

d) Die Bundesverſammlung wird ſich, bei ihrer erſten Zuſammenkunft, mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen ſollen binnen der Zeit von ſechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiſerlich-öſterreichiſche Hof- und Staatscanzlei eingeſandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv deſſelben niedergelegt werden.

Zur Urkunde deſſen, haben ſämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen beſiegelt. So geſchehen Wien, den achten Juni im Jahre ein tauſend acht hundert und fünfzehn.

(*L. S.*) Fürſt von Metternich. (*L. S.*) Freiherr von Weſſenberg. (*L. S.*) Carl Fürſt von Hardenberg. (*L. S.*) C. W. Freiherr von Humboldt. (*L. S.*) Chriſtian Graf von Bernſtorff. (*L. S.*) Joachim Graf von Bernſtorff. (*L. S.*) Aloys Graf von Rechberg und Rothenlöwen. (*L. S.*) Hans Auguſt Fürchtegott von Globig. (*L. S.*) H. C. Freiherr von Gagern. (*L. S.*) E. Graf von Münſter. (*L. S.*) E. Graf von Hardenberg. (*L. S.*) Graf von Keller, zugleich für Braunſchweig. (*L. S.*) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel. (*L. S.*) Johann Freiherr von Türckheim. (*L. S.*) Freiherr von Minkwitz, ſubſtituirt für Herrn von Gersdorf, großherzoglich-ſachſen-waimarſchen Bevollmächtigten, und herzoglich-ſachſen-gothaiſcher und ſachſen-meinungſcher Bevollmächtigter. (*L. S.*) C. L. F. Freiherr von Baumbach. (*L. S.*) Freiherr Fiſchler von Treuberg. (*L. S.*) Freiherr von Maltzahn. (*L. S.*) Leopold Freiherr von Pleſſen. (*L. S.*) Freiherr von Oertzen. (*L. S.*) von Wolfframsdorf. (*L. S.*) Freiherr von Frank. (*L. S.*) Franz Aloys Edler von Kirchbauer. (*L. S.*) Freiherr Marſchall von Bieberſtein. (*L. S.*) Dr. Georg von Wieſe, fürſtlich Lichtenſteiniſcher und Reußiſcher Bevollmächtigter. (*L. S.*) von Weiſe. (*L. S.*) Freiherr von Ketelhot. (*L. S.*) von Berg, Fürſtlich-Waldeck- und Schaumburg-Lippiſcher Bevollmächtigter. (*L. S.*) Helwing. (*L. S.*) J. F. Hach. (*L. S.*) Danz. (*L. S.*) Smidt. (*L. S.*) Gries.

Digitized by Google

Schluſs-Acte,

der über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſteralconferenzen vom 15. Mai 1820.

Durch Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung vom 8. Juni 1820. zu einem der Bundesacte ſelbſt an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgeſetze des Bundes erhoben.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutſchen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Beſtimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgeſetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiemit dem Bundes-Verein ſelbſt die erforderliche Vollendung zu ſichern, überhaupt, daß ſie, um das Band, welches das geſammte Deutſchland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befeſtigen, nicht länger anſtehen durften jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfniſſe durch gemeinſchaftliche Berathung Genüge zu leiſten, haben zu dieſem Ende nachſtehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majeſtät der Kaiſer von Öſtreich, König von Hungarn und Böhmen: den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürſten von Metternich-Winneburg, Fürſten zu Ochſenhauſen, Herzog von Portella, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majeſtät der König von Preußen: den Herrn Grafen Chriſtian Günther von Bernſtorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Miniſter, wie auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Kruſemark, Ihren Generallieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner kaiſerlich-königlich apoſtoliſchen Majeſtät ꝛc.; und den Herrn Johann Emanuel von Küſter, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ꝛc.

3) Seine Majeſtät der König von Baiern: den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und Generaldirector im Staatsminiſterium des Innern, und den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Hofe ꝛc.

4) Seine Majeſtät der König von Sachſen: den Herrn Dettlev Grafen von Einſiedel, Ihren Cabinetsminiſter, Staatsſecretair der innern Angelegenheiten ꝛc.; den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-

Digitized by Google

Cloſteroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. öſterreichiſchen Hofe ꝛc.; und den Herrn Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn ꝛc.

5) Seine Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernſt Friedrich Herbert Grafen von Münſter, Ihren Staats- und Cabinetsminiſter; und den Herrn Ernſt Chriſtian Georg Auguſt Grafen von Hardenberg, Ihren Staats- und Cabinetsminiſter, außerordentlichen und bevollmächtigten Abgeſandten an dem Hofe Sr. kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät.

6) Seine Majeſtät der König von Würtemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminiſter und außerordentlichen bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. öſterreichiſchen Hofe.

7) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhart Freiherrn von Beeſtett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; und den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Hofe ꝛc.

8) Seine königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen: den Herrn Freiherrn von Münchhauſen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Hofe ꝛc.

9) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath ꝛc.

10) Seine Majeſtät der König von Dänemark, Herzog von Holſtein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerl. öſterreichiſchen Hofe ꝛc.

11) Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhart von Falk, Miniſter für den öffentlichen Unterricht, die Nationalinduſtrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Feitſch, großherzoglich ſachſen-weimar-eiſenachiſchen wirklichen geheimen Rath und Staatsminiſter ꝛc.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münſter ꝛc.; und den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Naſſau: den Herrn Freiherrn Ernſt Franz Ludwig Marſchall von Bieberſtein, Ihren dirigirenden Staatsminiſter ꝛc.

14) Ihre königlichen Hoheiten die Großherzoge von Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Pleſſen, großherzoglich meklenburg-ſchwerinſchen Staats- und Cabinetsminiſter ꝛc.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holſtein-Oldenburg, von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt: den Herrn

Günther Heinrich von Berg, Präſidenten des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg, herzoglich-holſtein-oldenburgiſchen, herzoglich-anhaltiſchen und fürſtlich-ſchwarzburgiſchen Bundestagsgeſandten ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Lichtenſtein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marſchall ꝛc.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc.

welche zu Wien, nach geſchehener Auswechſelung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zuſammengetreten, und, nach ſorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechſelſeitigen Anſichten, Wünſche und Vorſchläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt ſind:

Art. 1. Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutſchlands.

Art. 2. Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber, als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begränzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Geſammtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in ſo fern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht. Die deßhalb zu faſſenden Beſchlüſſe dürfen aber mit dem Geiſte der Bundesacte nicht in Widerſpruch ſtehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus dieſem Vereine keinem Mitgliede deſſelben frei ſtehen.

Art. 6. Der Bund iſt nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemeſſen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben, in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainitätsrechte kann ohne ſolche Zuſtimmung nie zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen.

Art 7. Die Bundesverſammlung, aus den Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesglieder gebildet, ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit vor, und iſt das beſtändige, verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Inſtructionen, ſo wie wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Digitized by Google

Art. 9. Die Bundesverſammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirkſamkeit iſt zunächſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen, oder ferner zu beſchließenden Grundgeſetze, wo aber dieſe nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.

Art. 10. Der Geſammtwille des Bundes wird durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmmung entweder im engeren Rathe oder in Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchrieben iſt.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesverſammlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehrheit. Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feſtſtehende, allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensſchlußbeſtätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum. Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, ſo ſteht die Entſcheidung derſelben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen, oder verworfen werden ſoll. Ein gültiger Beſchluß im Plenum ſetzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Über folgende Gegenſtände:

1) Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden;
2) Organiſche Einrichtungen, d. h. bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten;

findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abſtimmung über Gegenſtände dieſer Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der, den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft, ſo muß nicht nur über die Vorfrage, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Entſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausgefallen iſt, ſo bleiben die ſämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Verſammlung überlaſſen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entſcheidet, auch, nach Befinden der Umſtände eine Commiſſion aus ihrer Mitte anordnet,

Digitized by Google

um die verſchiedenen Meinungen und Anträge mit möglichſter Schonung und Berückſichtigung der Verhältniſſe und Wünſche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne, ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen Aller begriffene Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden ſollte, kann ohne freie Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten kein dieſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Beſitzungen eines ſouverainen deutſchen Hauſes durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, ſo hängt es von der Geſammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jenen Beſitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr, als eine Stimme führen kann, dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen.

Art. 17. Die Bundesverſammlung iſt berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorſchriften dieſer Urkunde ihre richtige Anwendung zu ſichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungeſtört aufrecht erhalten werden ſoll, ſo hat die Bundesverſammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weiſe bedroht oder geſtört iſt, über Erhaltung oder Wiederherſtellung derſelben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beſchlüſſe, nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen, zu faſſen.

Art. 19. Wenn zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen, oder wirklich ausgeübt worden ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbſthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat ſie vor allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesverſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes angerufen wird, und der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig iſt; ſo ſoll ſie für dieſen beſondern Fall befugt ſeyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied, in der Nähe des zu ſchützenden Gebietes, aufzufordern, die Thatſache des jüngſten Beſitzes, und die angezeigte Störung deſſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſuchen und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſammlung, wenn der Bundesſtaat, gegen welchen er gerichtet iſt, ſich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu verſteht, durch die ihr zu dieſem Ende angewieſenen Mittel zu bewirken hat.

Art 21. Die Bundesverſammlung hat in allen, nach Vorſchrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausſchuß zu verſuchen. Können die entſtandenen Streitigkeiten auf dieſem Wege nicht beigelegt werden, ſo hat ſie die Entſcheidung derſelben durch eine Austrägalinſtanz zu veranlaſſen, und dabei, ſo lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Übereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeſchluſſe vom ſechzehnten Juni achtzehnhundert und ſiebenzehn enthaltnen Vorſchriften, ſo wie den in Folge gleich=

Digitized by Google

zeitig an die Bundestagsgeſandten ergehenden Inſtructionen, zu faſſenden beſondern Beſchluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeſchluſſes der oberſte Gerichtshof eines Bundesſtaats zur Auſträgalinſtanz gewählt iſt, ſo ſteht demſelben die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streits in allen ſeinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeſchränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſammlung, oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesverſammlung, oder der ſtreitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entſcheidung nöthigen Verfügungen erlaſſen.

Art. 23. Wo keine beſondere Entſcheidungsnormen vorhanden ſind, hat das Auſträgalgericht, nach den in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſo fern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind, zu erkennen.

Art. 24. Es ſteht übrigens den Bundesgliedern frei, ſowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen beſonderer Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundesauſträgalinſtanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letzgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längeren Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine ſolche Hülfe zu Theil geworden, iſt gehalten, die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu ſetzen, und von den zur Befeſtigung der wiederhergeſtellten geſetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieſelbe gelangen zu laſſen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach

Digitized by Google

vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maßregeln zu berathen und zu beſchließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtizverweigerung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht verlangt werden kann, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Landesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatperſonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo hat die Bundesverſammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderſt eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu verſuchen; im Falle aber, daß dieſer Verſuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anſpruch genommenen Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Auſträgalinſtanz zu veranlaſſen.

Art. 31. Die Bundesverſammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgeſetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beſchlüſſe, der durch Austräge gefällten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe, der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, ſo wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſondern Garantien, zu ſorgen, auch zu dieſem Ende, nach Erſchöpfung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer beſondern Executionsordnung dieſerhalb feſtgeſetzten Beſtimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe zu halten, der Bundesverſammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Staaten nicht zuſteht, ſo kann in der Regel nur gegen die Regierung ſelbſt ein Executionsverfahren Statt finden. Ausnahmen von dieſer Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, ſelbſt die Hülfe des Bundes in Anſpruch nimmt, oder wenn die Bundesverſammlung, unter den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Umſtänden, zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, unaufgerufen einzuſchreiten verpflichtet iſt. — Im erſten Falle muß jedoch immer in Übereinſtimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Geſammtheit des Bundes beſchloſſen und ausgeführt. Die Bundesverſammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berückſichtigung aller Localumſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beſchloſſenen Maßregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemeſſende Dauer deſſelben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behufe einen Civilcommiſſair, der, in Gemäßheit einer, nach den Beſtimmungen der Bundes-

Digitized by Google

verſammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden beſondern Inſtruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen iſt, ſo beſtimmt die Bundesverſammlung, welche derſelben den Civilcommiſſair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesverſammlung von dem Erfolge deſſelben in Kenntniß erhalten, und ſie, ſobald der Zweck vollſtändig erfüllt iſt, von der Beendigung des Geſchäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Geſammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgeſprochenen Zwecke des Bundes übt derſelbe aber dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes ſich verbindlich gemacht haben, ſowohl ganz Deutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren, ſo kann kein einzelner Bundesſtaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maße die Geſammtheit des Bundes treffe.

Dagegen ſind die einzelnen Bundesſtaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten ſolche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesverſammlung Beſchwerde geführt, und dieſe gegründet befunden werden, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, das Bundesglied, welches die Beſchwerde veranlaßt hat, zur ſchleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieſer Aufforderung, nach Befinden der Umſtände, Maßregeln, wodurch weiteren Friede ſtörenden Folgen zu rechter Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesſtaat, bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft, ſo hat die Bundesverſammlung den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen. — Ergiebt ſich aus dieſer Prüfung, daß dem Bundesſtaate das Recht nicht zur Seite ſteht, ſo hat die Bundesverſammlung denſelben von Fortſetzung des Streites ernſtlich abzumahnen, und die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedensſtandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt ſich das Gegentheil, ſo iſt die Bundesverſammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Verwendung und Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſo weit auszudehnen, als nöthig iſt, damit demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesſtaats, oder aus andern zuverläſſigen Angaben, Grund zu der Beſorgniß geſchöpft wird, daß ein einzelner Bundesſtaat, oder die Geſammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht ſey, ſo muß die Bundesverſammlung ſofort die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffes wirklich vorhanden iſt, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzeſtmöglichen Zeit einen Ausſpruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, ſo muß, gleichzeitig mit dieſem Ausſpruche, wegen der in ſolchem Falle unverzüglich in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungsmaßregeln, ein Beſchluß gefaßt werden. Bei-

Digitized by Google

des, jener Ausſpruch und dieſer Beſchluß, ergeht von der engern Verſammlung, die dabei nach der in ihr geltenden abſoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt ſofort der Stand des Krieges ein, und es muß in dieſem Falle, was auch ferner von der Bundesverſammlung beſchloſſen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geſchritten werden.

Art. 40. Sieht ſich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, ſo kann ſolche nur in der vollen Verſammlung, nach der für dieſelbe vorgeſchriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, beſchloſſen werden.

Art. 41. Der in der engern Verſammlung gefaßte Beſchluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes, verbindet ſämmtliche Bundesſtaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweiſe verbindet die in der vollen Verſammlung ausgeſprochene Kriegserklärung ſämmtliche Bundesſtaaten zur unmittelbaren Theilnahme am gemeinſchaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden iſt, durch die Stimmenmehrheit verneinend entſchieden wird, ſo bleibt nichts deſto weniger denjenigen Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, unbenommen, gemeinſchaftliche Vertheidigungsmaßregeln untereinander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beſchützung einzelner Bundesſtaaten gilt, einer der ſtreitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, ſo wird derſelbe, in ſo fern er es der Lage der Sachen und ſeiner Stellung angemeſſen findet, unter vorausgeſetzter Einwilligung des andern Theils, dieſe Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beſchluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beſchloſſenen ein Stillſtand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege ſteht jedem Bundesſtaate frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieſer Hinſicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten, oder in anderen Fällen Verhältniſſe eintreten, welche die Beſorgniß der Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlaſſen, ſo hat die Bundesverſammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieſer Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beſchließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht einen Krieg, ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen außer dem Bunde belegenen Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungsmaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleiſtung nur in ſo fern ein, als derſelbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Verſammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorſchriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Beſtimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einſeitige Unterhandlungen mit

Digitized by Google

dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen darf, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen außerhalb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abſchluß des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes Statt finden, ſo hat die Bundesverſammlung zu ſpecieller Leitung derſelben einen Ausſchuß zu beſtellen, zu dem Unterhandlungsgeſchäft ſelbſt aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Inſtructionen zu verſehen. Die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Verſammlung geſchehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt liegt der Bundesverſammlung ob:

1) als Organ der Geſammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen des Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denſelben abzuſchließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwiſchenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Art. 51. Die Bundesverſammlung iſt ferner verpflichtet, die auf das Militairweſen des Bundes Bezug habenden organiſchen Einrichtungen, und die zur Sicherſtellung ſeines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanſtalten zu beſchließen.

Art. 52. Da zu Erreichung der Zwecke und Beſorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Geſammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leiſten ſind, ſo hat die Bundesverſammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Ausgaben, ſo weit ſolches im Allgemeinen geſchehen kann, feſtzuſetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung beſonderer, in Hinſicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beſchlüſſe erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zu Beſtreitung derſelben zu leiſtenden Beiträge zu beſtimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufſicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte der einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitte der Bundesacte über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß ſolche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlaſſen.

Digitized by Google

Art. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten ſpätern Erklärungen in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen Statt finden ſollen, ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den ſouverainen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit, mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten ſouverainen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden.

Art. 59. Wo die Öffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Grenzen der freien Äußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaats oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht wird, ſo iſt die Bundesverſammlung berechtigt, ſolche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſo fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittelung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Falle der übernommenen beſondern Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier feſtgeſetzten Beſtimmungen, iſt die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den im ſechs und zwanzigſten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des ſieben und zwanzigſten Capitels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der ſechs und vierzigſte Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn, in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte ſind auf die freien Städte in ſo weit anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen.

Art. 63. Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur

Digitized by Google

unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaats, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch, im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung, der durch die Bundesacte Ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und dieſe ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen überzeugt, ſo liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Beſtreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den beſondern Beſtimmungen der Bundesacte, Artikel 16., 18., 19., zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Übereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorſtehende Acte wird als das Reſultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwiſchen den Bundesgliedern, mittelſt Präſidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Beſchluß zu einem Grundgeſetze erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte ſelbſt haben und der Bundesverſammlung zur unabweichlichen Richtſchnur dienen ſoll.

Zur Urkunde deſſen haben ſämmtliche hier verſammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen unterſiegelt.

So geſchehen zu Wien den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahre eintauſend achthundert und zwanzig.

(*L. S.*) Fürſt von Metternich. (*L. S.*) Graf Bernſtorff. (*L. S.*) Kruſemark. (*L. S.*) J. E. von Küſter. (*L. S.*) Freiherr von Zentner (*L. S.*) Freiherr von Stainlein. (*L. S.*) Graf von der Schulenburg. (*L. S.*) von Globig. (*L. S.*) Ernſt Graf von Hardenberg. (*L. S.*) Graf von Mandelsloh. (*L. S.*) Freiherr von Berſtett. (*L. S.*) Freiherr von Tettenborn. (*L. S.*) Münchhauſen. (*L. S.*) du Bos du Thil. (*L. S.*) J. Bernſtorff. (*L. S.*) A. R. Falck. (*L. S.*) Carl Wilhelm Freiherr von Fritſch. (*L. S.*) E. F. L. Marſchall von Biberſtein. (*L. S.*) L. H. Freiherr von Pleſſen. (*L. S.*) von Berg. (*L. S.*) J. R. Hach.

Digitized by Google

Herzogthum Naſſau.

Patent vom 2. September 1814.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouverainer Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

ſind, während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrſchaft in deutſchen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältniſſen, wodurch Wir mit Unſern Unterthanen und Angehörigen, im gleichen Maße, wie alle deutſchen Staaten gelitten haben, ſtets und immer bedacht geweſen, die, nach dem Rathſchluſſe der göttlichen Vorſehung Uns anvertraute, unbeſchränkte Regierungswirkſamkeit, ſammt dem Rechte der Geſetzgebung, dahin zu verwalten, daß in dieſer ſchwierigen Lage, ſo weit es die Umſtände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unſrer Unterthanen möglichſt geſichert und die politiſche Gleichheit derſelben von dem Geſetze aufrecht gehalten, ſondern auch der Grund zu einer künftigen, auf dieſen beiden Stützpuncten ruhenden, Verfaſſung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir, im zuverſichtlichen Vorgefühle einer nahen glücklichen Veränderung, in den geſpannten europäiſchen Staatenverhältniſſen, mit dem Eintritte derſelben erwarteten.

Von dieſer Abſicht ausgehend und von ſolchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hieher die vollkommenſte Duldung religiöſer Meinungen und freie Übung jedes Gottesdienſtes, in Unſern Landen, gehandhabt; eben ſo die freie Äußerung politiſcher Meinungen, ſoweit auswärtige Staatsrückſichten nicht eine Beſchränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten, Unſern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit Ihrem Vermögen, nach erfüllter Militairpflicht, in alle diejenigen Staaten zugeſtanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unſer Gebiet geſtattet wird. Wir haben die Leibeigenſchaft von Grund aus in Unſerm Herzogthume getilgt, den Frohn- und Dienſtzwang, unter Schadloshaltung der Dienſtherren, gelöſet, körperliche Züchtigungen, als Strafmittel abgeſtellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter, nicht anerkannt: vielmehr aus allen Ständen zu den oberſten Civil- und Militairſtellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erſchien. Die Juſtizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Juſtizbehörden verwaltet. Wir haben Unſern landesherrlichen Fiscus den Gerichtsacten untergeordnet und Uns des Rechts, angeſtellte Staatsdiener willkührlich zu entlaſſen, begeben. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz ſchirmender Geſetze geſtellt, das Recht der Wildbahn und alle, den Anbau des Bodens ſtörende, Weidegerechtſame bis zur Unſchädlichkeit beſchränkt; die Ablöſung der Zehnten, Grundbelaſtungen und Servituten vorbereitet, ſo wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmanden im Voraus erleichtert;

Digitized by Google

endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maßregeln getroffen. Wir haben keine Abgaben von Unſern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfniſſe des Staates; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage, nach dem Maßſtabe ſeines reinen Einkommens, daß einzelnen Ständen oder Perſonen keine Befreiungen forthin davon belaſſen werden. Wir haben, in dringenden Finanzangelegenheiten, Domainen Unſers Hauſes zum Vortheile der Staatscaſſe veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erſchien, was von Unſerm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtſeyn, zum öffentlichen Wohle Unſre Regierungsrechte ſo zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Äußerungen zu Unſerer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unſrer Unterthanen, weniger nicht, durch den glücklichen Erfolg Unſrer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen, unter mancherlei ſchwierigen Verhältniſſen, Schutz und weſentliche Vortheile, mit Auszeichnung ſogar, nicht ſelten gefunden haben. Der ſchönſte Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieſer Verwaltungsweiſe in den Stand geſetzt ſahen, dem großen Kampfe, gegen die von unbegrenztem Ehrgeize verſuchte, Aufrichtung einer Alleinherrſchaft in Europa, mit der ganzen Kraft des, Unſrer Regierung untergebenen, deutſchen Staatsgebietes beizutreten, und als Wir, in dem ruhmwürdigen Eifer Unſrer Unterthanen, für des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes Wiederherſtellung, zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein Mehreres ſogar für dieſen großen Zweck aufzubieten, als Uns, nach den abgeſchloſſenen Verträgen, zu leiſten oblag.

Wir haben Unſern Unterthanen bei andern Veranlaſſungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern dieſen Ausdruck Unſers Gefühles. Sie haben ihr Recht auf eine ſelbſtſtändige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des deutſchen Volkes, im künftigen deutſchen Staatenvereine, ſich befeſtigt; und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieſes Rechts, durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfaſſung, noch mehr ihnen allenthalben zu verſichern. Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Übergewichte fremden Einfluſſes dazu benutzt, die, im Gefolge des aufgedrungenen Continentalſyſtems bei Uns nothwendig gewordenen, Beſchränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben; die Anſtalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der, bei dem früheren Militairſyſteme beſtandenen Militairdispenſationstaxen, auf eine feſtbeſtimmte und bleibende Weiſe in Unſerm Herzogthume einzuführen, auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpreſſen, mit Beſchränkung des Nachdrucks zum Vortheile deutſcher Schriftſteller und Verleger jedoch, Unſern Unterthanen zurückgegeben. Die fortdaurende Wirkung dieſer Geſetze und conſtitutionellen Einrichtungen ſtehen unter dem erhabenen Schutze der verbündeten Mächte; nach deren weiſen, das Wohl der Nationen befeſtigenden Beſchlüſſen, ihnen, von außen die beruhigende Gewährleiſtung der, mit Gerechtigkeit vereinten, Stärke auch forthin verbleiben wird. Es iſt alſo nur übrig, Allem was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfniſſen Unſrer Zeit und Unſers Staates entſprechenden Verfaſſung, in Unſerm Herzogthume entweder ſchon geſchehen iſt, oder noch erforderlich ſeyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleiſtung im Innern zu geben, welche Wir in der Errichtung von Landſtänden gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unſern Landſtänden die Bewahrung jener angeführten Grundlagen ſowohl, wie die weitere Ausbildung einer ſolchen eigenthümlichen Landesver-

Digitized by Google

faſſung übertragen, überlaſſen Wir Uns der Hoffnung, dieſelben gegen den Wechſel aller Dinge, welchem geſetzliche Einrichtungen, in rein monarchiſchen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen ſind, nach Möglichkeit auf dieſer Seite ſicher geſtellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Abſicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unſers Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete, im Laufe der Ereigniſſe, Unſere Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden ſind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Geſetzgebung und Verwaltung Unſers Staates, als erbliches Vorrecht zuzuſichern, und auf dieſe Art ihnen einen verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem ſie, für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt, thätig ſeyn können; und wodurch billige Anſprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unſeres vereinigten Herzögthums erforderliche, und Unſern ſämmtlichen Unterthanen in gleichem Maße wohlthätige, Einheit in der Landesgeſetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsform zu ſtören, deren glücklichen Folgen ſich Alle, wie Wir ſehnlichſt wünſchen und hoffen, in den kommenden ruhigern Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günſtigen äußern Verhältniſſen geſchehen konnte.

Hiernach haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landſtände Unſers Herzogthums ſind zuſammengeſetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, welche in abgeſonderten Sitzungen ſich verſammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebenszeit oder erblich ernannt; die Landesdeputirten aber, von den Vorſtehern der Geiſtlichkeit und höhern Lehranſtalten, von den begütertſten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe, in dem weiter unten beſtimmten Verhältniſſe, und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorſchriften, erwählt.

§. 2. Die politiſche Stellung Unſrer Landſtände im Allgemeinen und im Beſondern, ſo wie auch die vollſtändige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen aus allen Zweigen der Geſetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden nähern Beſtimmungen, Unſerer und Unſers Herzogthums Verhältniſſe, zu dem künftigen Geſammtvereine der deutſchen Staaten ab. Vorläufig alſo, und bis zu hiernächſt erfolgender nachträglicher Verordnung, erklären Wir hiermit und verſprechen, für Uns und Unſre Regierungsnachfolger, unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich: daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der perſönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleiſtung Unſrer Landſtände ſtellen. Sie ſollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt ſeyn, daß die freie Wirkſamkeit der oberſten Juſtizbehörden niemals beſchränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den beſtehenden Geſetzen, nie und auf keine Weiſe Statt finden; auch daß keiner Unſrer Unterthanen jemals ſeinem gewöhnlichen Gerichtsſtande, und durch die Geſetze vorher beſtimmten ordentlichen Richter, durch außerordentliche Maßregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir ſofort Unſern Landſtänden nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung ſoll an den, in dem Eingange des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbefreiheit, ſo wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Geſetzen und Einrichtungen, weder von Uns noch von Unſern Regierungsnachfolgern, zur Beſchränkung der darin beſtimmten Rechte, jemals einige Abänderung verfügt werden. Überdies ſollen wichtige, das Eigenthum, die perſönliche Freiheit und Verfaſſung be-

Digitized by Google

treffende, neue Landesgeſetze nicht ohne den Rath und die Zuſtimmung der Landſtände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorſchläge zu Abänderung beſtehender und Einführung neuer Geſetze überreichen; allgemeine und beſondere Beſchwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenclaſſen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unſern Staatsminiſter, ſo wie auch gegen Landescollegien, wegen beſtimmter Beſchuldigungen, eine Unterſuchungscommiſſion angeordnet werde; wenn dieſe Beſchuldigungen auf beſcheinigten Abgaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter № 1 angeführten, und ſogleich hier nachfolgend über die Abgabenerhebung und Verwendung feſtgeſetzter Verfaſſungsbeſtimmungen verfügt oder zugelaſſen worden; oder auch, daß ſie ſich Conceſſionen oder verbotene Annahme von Geſchenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelaſſen haben. Dergleichen Vorſchläge und Beſchwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten, während den Sitzungen ihrer Verſammlung, in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung beſonders erörtert und darüber abgeſtimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn ſie die Zuſtimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landſtänden zum Gutachten und Beiſtimmung mitzutheilenden, Geſetzesvorſchläge in jeder Abtheilung beſonders discutirt und darüber abgeſtimmt; ſo daß nur die für ſich zählende Stimmenmehrheit, in jeder einzelnen Abtheilung, die Zuſtimmung der Landſtände beurkundet. Herrſchen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, ſo wird die Vereinigung derſelben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende, Deputation verſucht, welche unter den beiden Präſidenten zuſammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entſcheidung bevor.

3) Alle, von den Unterthanen zu erhebende directe und indirecte Abgaben ſollen von der Mehrheit Unſrer Landſtände, wobei die einzelnen Stimmen, nach geſchehener beſonderer Umfrage, in beiden Abtheilungen zuſammen zu zählen ſind, im Voraus bewilligt werden; alle directe Abgaben, für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten, nach Gutfinden, auf ſechs Jahre hinaus. Zu dem Ende iſt das Bedürfniß des kommenden Jahres, ſammt dem wahrſcheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollſtändigen Überſichten ihnen vorzulegen; auf gleiche Art auch die geſchehene Verwendung der, früher den Landſtänden zu angegebenen Staatsbedürfniſſen bewilligten, Abgaben ihnen, unter geſtatteter Einſicht der geführten Rechnungen, mit den Belegen derſelben nachzuweiſen.

4) Die Landſtände können, während ihrer jeweiligen Sitzungszeit, Vorſtellungen und Bittſchriften von einzelnen Unterthanen ſowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müſſen ſchriftlich an die Präſidenten beider Abtheilungen eingeſchickt werden.

§. 3. Wir werden die Landſtände alljährlich, zwiſchen dem 1. Januar und 1. April, und ſonſt im Laufe des Jahres, ſo oft es Uns erforderlich ſcheint, außerordentlich verſammeln; behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutbefinden zu unterbrechen, auch die Verſammlung der Landesdeputirten gänzlich aufzulöſen und eine anderweite Wahl derſelben anzuordnen. Eine jede eigenmächtige Zuſammenkunft der Verſammlung der Landſtände, oder einer von ihren Ab-

Digitized by Google

theilungen, ohne Unſre vorgängige Einladung iſt unerlaubt, und was darin verhandelt oder beſchloſſen werden ſollte, für null und nichtig zu achten. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Verſammlungen der Landſtände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commiſſarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abſtimmungen zugegen zu ſeyn. Die Handhabung der innern Polizei der Verſammlungen bleibt Ihnen ſelbſt überlaſſen, nach Maßgabe einer Ordnung jedoch, die im Laufe der erſten Sitzung zu entwerfen, und Uns zur Genehmigung vorzulegen iſt. Während der Verſammlung der Landſtände kann kein Mitglied, ohne Zuſtimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlaſſung, zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Geborne Landſtände und Mitglieder der Herrenbank ſind alle Prinzen Unſeres Hauſes, nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre Ihres Lebensalters. Sodann ertheilen Wir die Landſtandſchaft, zur Herrenbank, als ein erbliches mit dem Beſitze der, in Unſerm Herzogthum beſtehenden, Standesherrſchaften verbundenes Vorrecht, den fürſtlichen Häuſern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Rinkel und von Solms-Lich; ſodann den gräflichen Familien von Waldbott-Baſſenheim und von Walderndorf; endlich dem Herrn Fürſten von der Leyen, wegen der Grundherrlichkeit von Fachbach und Nievorn, dem Herrn Fürſten von Hatzfeld, wegen der Grundherrſchaft Schönſtein, und den Freiherrn von Stein, wegen der Herrſchaften Frücht und Schweighauſen, ſammt übrigen, von Unſerm Geſammthauſe zu Lehen tragenden, Stammgütern. Die jeweiligen Häupter dieſer fürſtlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien, und Inhaber der gemeldeten Standesgebiete und Grundherrſchaften, ſind erbliche Landſtände in Unſerm Herzogthume und geborne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Verſammlungen der Landſtände, vom Eintritt in das fünf und zwanzigſte Lebensjahr an, perſönlich beizuwohnen, und können ſich nach Gutfinden, auch durch beſonders dazu geordnete Bevollmächtigte, darin vertreten laſſen. Gleiches Vertretungsrecht ſteht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu; doch müſſen ihre ſtellvertretenden Bevollmächtigte in Unſern Landen angeſeſſen ſeyn, und mindeſtens dem Freiherrnſtande angehören; auch das fünf und zwanzigſte Lebensjahr zurück gelegt haben. Außer dieſen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank, auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung, nach Unſerm Gutfinden und vorher eingeholten Gutachten der ſchon beſtehenden Mitglieder, ernennen, mit der Einſchränkung jedoch, daß dieſelben zum deutſchen Fürſten-, Grafen- oder Freiherrnſtande gehören, und wenigſtens zweihundert Gulden zu jedem Grundſteuerſimplum in Unſerm Herzogthume beitragen. Kein Mitglied der Herrenbank kann ſich durch ein anderes Mitglied in der Verſammlung vertreten laſſen, oder ihm die Führung ſeiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Verſammlung der Landſtände von der Herrenbank findet gleichzeitig Statt mit der Verſammlung der Landesdeputirten, und an dem nämlichen Orte. Die Einladungsſchreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen; den Präſidenten aber für die Dauer jeder Sitzungszeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskoſten ſind aus Unſerer Staatscaſſe zu beſtreiten.

§. 6. Die Verſammlung der Landesdeputirten beſteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern; bei deren Wahl die hier nachfolgenden Vorſchriften zu beobachten ſind. Die Inſpectoren der evangeliſch-lutheriſchen und der reformirten Geiſtlichkeit, ſodann die Landdechanten der Katholiſchen verſammeln ſich an einem

Digitized by Google

beſtimmten Tage unter dem Vorſitze eines, von Uns hierzu abgeordneten Commiſſarius, auf deſſen vorgängige, ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieſer Wahlverſammlungen erwählt einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art, die Vorſteher der höhern Lehranſtalten einen, und alle, in der zwölften und ſechszehnten Gewerbſteuerclaſſe cataſtrirte, Gewerbebeſitzer drei Landesdeputirte aus Ihrer Mitte. Die Koſten der Reiſe zur Wahlverſammlung ſind den geiſtlichen Inſpectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranſtalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundſteuerſimplum wenigſtens ſieben Gulden und darüber beitragen, erwählen fünfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte, und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundſteuerſimplum wenigſtens ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Zu dem Ende ſind die Wahlmänner durch Einladung des, von Uns zu ernennenden, vorſitzenden und dirigirenden Commiſſarius, nach der vorgeweſenen Abtheilung unſers Herzogthums in Steuerreviſionsdiſtricte, in den fünf Hauptorten, nämlich in Wiesbaden, Limburg, Uſingen, Ehrenbreitſtein und Hachenburg zu verſammeln, und von ihnen die Wahl dergeſtalt zu vollziehen, daß die Wahlverſammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlverſammlungen zu Uſingen, Limburg und Ehrenbreitſtein drei, und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlverſammlungen, ohne Unterſchied, entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder. Abweſende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abſtimmung über geeigenſchaftete Candidaten zu Landesdeputirten wird ſo oft in der Verſammlung wiederholt, bis die abſolute Stimmenmehrheit für jeden Einzelnen entſchieden iſt. Die Wahl der Landesdeputirten geſchieht für die Dauer von ſieben Jahren. Nach Ablauf derſelben wird zur neuen Wahl geſchritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflöſung der Landesdeputationsverſammlung von Uns verfügt worden iſt. Die abtretenden Landesdeputirten ſind in jedem Falle wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reiſekoſten nebſt Tagegebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart, am Orte der Verſammlung, ſollen den Landesdeputirten, ohne Unterſchied, aus Unſrer Staatscaſſe vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landſtände, im Laufe der erſten Sitzungszeit von Uns beſtimmt werden. Gleichermaßen ſind die allgemeinen Sitzungskoſten der Landesdeputirtenverſammlung aus Unſrer Staatscaſſe zu beſtreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten verſammeln ſich auf die, ihnen von Unſerm dirigirenden Staatsminiſterium zukommende, Einladung am beſtimmten Orte und Tage. Den Präſidenten Ihrer Verſammlung werden Wir, für eine jede Sitzungszeit, aus drei von ihnen Uns vorzuſchlagenden Mitgliedern ernennen. Nur die Stimmen der, in einer Stimmung anweſenden Landesdeputirten werden gezählt; Abweſende können ſich durch andere nicht vertreten laſſen.

§. 9. Die Sitzungen der Landſtände ſind nicht öffentlich; doch können dieſelben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntwerdung ihrer Verhandlungen, im Ganzen und Einzelnen, mittelſt Abdruck und Vertheilung, von fünf und zwanzig Exemplaren, an jedes ihrer Mitglieder, verordnen. Auch ſind, nach dem Ermeſſen der Stimmenmehrheit, in den Verſammlungen ſolche Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

Digitized by Google

§. 10. Die gegenwärtige Edictalverordnung ſoll von Unſerm nachgeſetzten Staatsminiſterium dergeſtalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erſte Verſammlung der Landſtände im nächſtkommenden Jahre Statt finden kann. Mögen Unſre Unterthanen aller Stände und Claſſen darin einen neuen Beweis Unſers unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländiſchen Geſinnung wahrnehmen, und Unſer unwandelbares reines Beſtreben erkennen, Bürgerglück und Wohlſtand in Unſerm Staatsgebiete auf ſichern Grundlagen und dauerhaft zu befeſtigen.

Gegeben zu Bieberich am 1. und zu Schloß Engers am 2. September 1814.

Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau.
Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.
vt. Freiherr von Marſchall.

Anhang.

1) Patent, die Wahl der Landſtände betreffend, vom 3/4 November 1815.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Naſſau 2c., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouverainer Fürſt zu Naſſau 2c. Erwägend, daß nach Unſerm über Errichtung der Landſtände in Unſerm Herzogthume erlaſſenen Edict vom 1/2 September v. J. die Wahlfähigkeit der Landesdeputirten und das Recht, Mitglieder der Wahlverſammlungen aus der Claſſe der Landeigenthümer und Gewerbebeſitzer zu werden, mit einem nach dem Maß der Grund= und Gewerbſteuercataſter beſtimmten Beſitze von Liegenſchaften und Gewerben verbunden worden iſt, haben darüber nähere Anordnungen zu erlaſſen für nöthig erachtet, wie dieſe Vorſchriften Unſeres angeführten Edicts auf die mit Unſerm Herzogthume neu vereinigten vormals Oranien=Naſſauiſchen Fürſtenthümer Dillenburg und Hadamar, ſodann in der ehemaligen Grafſchaft Weſterburg und Herrſchaft Schadeck angewendet werden ſollen, in welchen die beſtehende Steuereinrichtung nach Maßgabe der Edicte vom 10. und 14. Februar 1809 und 14. und 16. December 1812, noch nicht vollſtändig eingeführt worden iſt.

Wir wollen demnach, und verordnen hierüber, was nachfolgt:

§. 1. Alle Landeigenthümer in den hier oben bezeichneten Landestheilen ſind zu Wahlmännern und Wahlcandidaten nach Unſerer Abſicht und nach dem Sinne Unſeres Conſtitutionsedicts geeigenſchaftet, wenn ſie, der dort noch proviſoriſch beibehaltenen Grundſteuereinrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthume im Laufe

des gegenwärtigen Jahres ſo viel an Grundſteuer entrichtet haben, als nach den Beſtimmungen jenes Edicts die Wahlmänner und Wahlcandidaten in vier Grundſteuerſimpeln zu bezahlen haben.

§. 2. Alle Gewerbebeſitzer, welche bei der für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobiliar-, Patent- und Perſonalſteuer dort einzuführenden Gewerbſteuer in die zwölfte bis ſechszehnte Gewerbſteuerclaſſe cataſtrirt werden, ſind zur Wahl der Landesdeputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

§. 3. Da die Steuerreviſionsdiſtricte und die hiernach für die Bildung der Wahlverſammlungen bezeichneten Landesbezirke durch die Statt gefundenen Territorialabtretungen weſentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; ſo ſollen zur Wahl der Landesdeputirten aus den Gutseigenthümern nunmehr drei Wahlverſammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg.

Zu Wiesbaden verſammeln ſich die Wahlmänner aus den Ämtern: Höchſt, Königſtein, Wallau, Wiesbaden, Elteille, Rüdesheim, Caub, Braubach, Naſſau, Katzenelnbogen, Kirchberg, Wehen und Idſtein. Sie erwählen ſechs Landesdeputirte.

Zu Weilburg werden fünf Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Ämter Reichelsheim, Atzbach, Weilburg, Uſingen, Rünkel, Limburg, Dietz, Maudt, Montabaur, Herſchbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürſtenthümern Dillenburg und Hadamar, und aus der Grafſchaft Weſterburg zuſammen, um vier Landesdeputirte zu erwählen.

§. 4. Im übrigen iſt allenthalben nach den Vorſchriften des mehr angezogenen Edicts zu verfahren; inſonderheit werden die Liſten der Wahlmänner und Wahlcandidaten hiernach durch die Generaldirection der directen Steuern aufgeſtellt.

Gegeben Biberich den 3. und Weilburg den 4. November 1815.

(*L. S.*)

Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau.

Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

---

2) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landſtände betreffend, vom $^{3}/_{4}$ November 1815.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Naſſau ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouverainer Fürſt zu Naſſau ꝛc., haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entſagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit über die Bildung der Herrenbank Unſerer Landſtände neue Beſtimmungen zu erlaſſen, erwogen:

Wir beſtätigen zuvörderſt alle in dem Conſtitutionsedicte vom 1/2 September vorigen Jahres enthaltene allgemeine Vorſchriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unſeres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landſtändiſchen Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben ſodann:

1) von den im angeführten Conſtitutionsedicte §. 4. aufgeführten Landſtänden, außer den Prinzen Unſeres Hauſes: die Frau Erzherzogin-Hermina von Öſterreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürſt von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Baſſenheim und Walderdorf, und der Freiherr von Stein.

Hiernächſt bewilligen Wir

2) die mit dem Beſitze der Grafſchaft Weſterburg verbundene erbliche Landſtandſchaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen-Weſterburg. Endlich

3) ertheilen Wir den geſammten adelichen Gutseigenthümern in Unſerm Herzogthume Sechs Virilſtimmen bei der Herrenbank, welche ſie durch eben ſo viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten laſſen.

Die Wahl dieſer Sechs Deputirten geſchieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlverſammlungen, unter dem Vorſitze eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commiſſarius, zu bildenden Wahlverſammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundſteuerſimplum wenigſtens ein und zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürſtenthümern Dillenburg und Hadamar, ſo wie in der Grafſchaft Weſterburg und dem jenſeits der Lahn gelegenen Theile des Amts Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundſteuer einen Beitrag von zuſammen vier und achtzig Gulden und darüber geleiſtet haben.

Adelichen Gutseigenthümern, welche den hier beſtimmten Grundſteuerbetrag von ihren Beſitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlverſammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebeſitzer zu erſcheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in ſo weit ihnen ein ſolches nach der geſetzlichen Beſtimmung zuſteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Adeliche Gutseigenthümer weiblichen Geſchlechts, und Minorenne können in dieſer Wahlverſammlung durch Bevollmächtigte Ihr Stimmrecht ausüben laſſen.

Die gegenwärtige Edictalverordnung iſt zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieſer Wahlverſammlungen erlaſſenen Edictalverordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unſer Staatsminiſterium, nach Maßgabe des Conſtitutionsedicts vom 1/2 September vorigen Jahres zu vollziehen.

Gegeben zu Biberich am 3. und zu Weilburg am 4. November 1815.

(*L. S.*)

Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau.

Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vt. Freiherr von Marſchall.

Digitized by Google

Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Verordnung vom 8. Januar 1816.

Das Vertrauen welches Wir zu der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit Unſerer getreuen Unterthanen mit Recht hegen, ſo wie die Zuverſicht, mit welcher dieſelben von Uns herzliche landesväterliche Fürſorge für ihr Beſtes, möglichſte Schonung in Anſehung der drückenden Laſten der Zeit, und billige und gleichmäßige Vertheilung derſelben erwarten, und nach der Erfahrung die ihnen vor Augen liegt, erwarten können, bedarf keiner Befeſtigung und Vermehrung. Um jedoch den Beſtimmungen des deutſchen Bundesvertrags Genüge zu leiſten, und die Verfaſſung Unſers Fürſtenthums mit den Einrichtungen in den benachbarten deutſchen Bundesſtaaten auf gleichen Fuß zu ſetzen, finden Wir gut, Folgendes anzuordnen:

1) Es ſoll eine Repräſentation des Volks in Unſerm Fürſtenthume gebildet werden, deren Wirkſamkeit ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einſchluß der Beſteuerung betreffend, erſtreckt.

2) Die Volksrepräſentation ſoll aus achtzehn, durch freie Wahl zu ernennenden Landesrepräſentanten beſtehen, nämlich: 6 Rittergutsbeſitzer; 6 Einwohner von Städten; 6 mit Landeigenthume angeſeſſene Unterthanen, welche weder Rittergüter beſitzen, noch ſtädtiſche Bürger ſind.

3) Die ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer in der obern Herrſchaft wählen aus ihrer Mitte vier, die Rittergutsbeſitzer in der untern Herrſchaft zwei Landesrepräſentanten.

4) Die Städte in der obern Herrſchaft zuſammen zwei Landesrepräſentanten aus ihrer Mitte.

5) In jedem Orte des Fürſtenthums, Dorf oder Flecken, ſo wie auch in der Patrimonialſtadt Schlotheim, treten die ſämmtlichen Landeigenthumsbeſitzer, mit Einſchluß der nahe gelegenen Mühlen oder anderer einzelnen Höfe und Wirthſchaften, und mit Zuziehung der Geiſtlichen und Schullehrer zuſammen, und ernennen für dieſen Ort aus Ihrer Mitte einen daſelbſt angeſeſſenen, unbeſcholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Dieſe ſämmtlichen Wähler eines Diſtricts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Landesrepräſentanten, und zwar nach folgender Diſtricts-Beſtimmung, einſchließlich der Patrimonialgerichtsorte:

Die Wähler aus den Ämtern Rudolſtadt und Blankenburg zuſammen einen; die aus dem Amte Schwarzburg einen; aus den Ämtern Ilm, Ehrenſtein, Paulinzelle, Seebergen, einen; aus Leutenberg und Könitz einen; aus der Unterherrſchaft zwei Repräſentanten, jeder Diſtrict aus ſeiner Mitte.

6) Wenn ein Rittergutsbeſitzer auch noch anderes Landeigenthum, oder das Bürgerrecht in einer Stadt beſitzt; ſo kann er zwar in dieſen andern Beziehungen mit wählen, allein zum Landesrepräſentanten kann er nur als Beſitzer ſeines

Digitized by Google

Ritterguts gewählt werden. Wenn er mehrere Rittergüter beſitzt, wählt er zwar für jedes, kann aber nur von einem gewählt werden. Eben ſo, wenn Jemand Bürgerrechte und Landeigenthum an verſchiedenen Orten beſitzt, kann er zwar an allen dieſen Orten mit wählen, aber nur an ſeinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehreren Mitbeſitzern eines gemeinſchaftlichen Landeigenthums iſt nur einer wahlfähig und berechtigt. Perſonen weiblichen Geſchlechts und Vormünder für ihre Pflegebefohlenen können zwar mit wählen, aber nicht gewählt werden.

7) Die Landesrepräſentanten werden auf 6 Jahre gewählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Repräſentanten auf die nämliche Art wiederum gewählt werden können. Einzelne Wahlen in der Zwiſchenzeit finden nicht Statt. Wenn unterdeſſen Repräſentanten abgehen; ſo wird dadurch die Volksrepräſentation nicht unterbrochen.

8) Sobald die Wahlen, wegen deren Art und Weiſe und nähern Veranſtaltung Wir Unſere Landesbehörden mit beſonderer Inſtruction verſehen werden, geſchehen, und die Landesrepräſentanten in dieſer Eigenſchaft von Uns anerkannt ſind, werden Wir wegen ihrer Zuſammenberufung hierher in Unſere Reſidenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propoſitionen und ihrer Wiederentlaſſung, die weitern nöthigen Befehle ertheilen.

Rudolſtadt, den 8. Januar 1816.

(*L. S.*) Friedrich Günther.

C. Z. S.

Digitized by Google

Lippe-Schaumburg.

Verordnung vom 15. Januar 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm ꝛc. Nachdem Wir, in vollkommener Überzeugung des Nutzens und der Vortheile, welche aus einer landſtändiſchen Verfaſſung für Unſer Fürſtenthum erwachſen werden, bereits durch Unſern bevollmächtigten Geſandten am Congreſſe in Wien, gemeinſchaftlich mit andern verbündeten deutſchen Fürſten, durch eine Note vom 16. November 1814 Unſere Abſicht haben erklären laſſen, da, wo eine landſtändiſche Verfaſſung nicht bereits beſtehe, ſolche eintreten laſſen zu wollen, auch demnächſt in dem unterm 8. Junius v. J. abgeſchloſſenen deutſchen Bundesverträge den Grundſatz aufgeſtellt und angenommen haben, daß landſtändiſche Verfaſſungen in allen Bundesſtaaten Statt finden ſollen; ſo verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unſrer ſchaumburgiſchen Lande, zur Berathung über die, zu dieſem Zwecke dienſamſten Mittel und zur Ausübung der landſtändiſchen Gerechtſame ſollen in Zukunft in folgenden Verhältniſſen, Landſtände in Unſern ſchaumburgiſchen Landen beſtehen.

§. 2. Die Landſtände Unſerer ſchaumburgiſchen Lande ſollen folgende Rechte auszuüben haben:

1) Das Recht, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maß und die Art der Beſteuerung ſich zu vereinigen und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinſicht Wir den Landesvergleich vom 3. December 1792 hierdurch ausdrücklich beſtätigen, und wollen, daß derſelbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden ſoll.
2) Das Recht, über die zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetze ihr Gutachten zu geben und, wenn ſie auf die Landesverfaſſung einen weſentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denſelben zu ertheilen.
3) Das Recht, von der Verwendung der Landesſteuern zu den Landesbedürfniſſen Kenntniß zu nehmen, und Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landesſteuercaſſe jährlich mitgetheilt werden ſollen.
4) Das Recht, über Gegenſtände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorſchläge zu machen, und ihre Beſchwerden über etwanige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienſte, mit den erforderlichen Beweiſen belegt, bei Uns anzubringen, wie denn ſolches auch bisher Jedem Unſerer lieben und getreuen Unterthanen verſtattet geweſen iſt.

§. 3. Wir behalten Uns vor, über die Art und Weiſe der Ausübung dieſer Rechte eine ausführlichere Anweiſung zu ertheilen und ſolche den verſammelten Landſtänden demnächſt zugehen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 4. Alle Unſere lieben und getreuen Unterthanen Unſerer ſchaumburgiſchen Lande, ſind zu der Landſtandſchaft berechtigt, dergeſtalt, daß:

a. die wirklichen Beſitzer adelicher Güter,

b. Deputirte der Städte und Flecken,

c. Deputirte der Amtsunterthanen, auf dem Landtage zu erſcheinen befugt ſeyn ſollen.

§. 5. Die Landſtände von der Ritterſchaft müſſen in dem wirklichen Beſitze eines adelich-freien Gutes ſich befinden. Vereinzelte adelich-freie Grundſtücke oder adelich-freie Wohnhäuſer, berechtigen nicht zur Landſtandſchaft. Jedem Landſtande von der Ritterſchaft, ſelbſt auch denjenigen, welcher ſich in dem Beſitze mehrerer adelich-freien Güter befindet, ſtehet auf dem Landtage nur eine Stimme zu. Sie können nur zugelaſſen werden, wenn ſie das fünf und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurück gelegt haben. Sie ſind gehalten, in Perſon zu erſcheinen, wobei ihnen zwar erlaubt iſt, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes ſich vertreten zu laſſen; jedoch ſoll ein Landſtand von der Ritterſchaft die Vollmacht nur von einem ſeiner Mitſtände zu übernehmen, befugt ſeyn.

§. 6. Die Städte Bückeburg und Stadthagen, imgleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg, ſollen, jeder Ort einen Deputirten zum Landtage ſchicken.

Es wird dem Magiſtrate der Städte und der Flecken nachgelaſſen, den Landtagsdeputirten aus ihrer Mitte, oder aus der Bürgerſchaft zu beſtellen.

§. 7. Unſere Ämter ſollen zum Landtage Deputirte in folgender Zahl ſchicken:

Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen und Arensburg einen.

Sie ſollen aus den wirklichen Beſitzern von Bauerngütern gewählt werden.

§. 8. Keiner Unſerer Unterthanen vom Bauernſtande kann zum Landtagsdeputirten gewählt werden, wenn er nicht das dreißigſte Jahr zurückgelegt, der Militairpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt hat.

§. 9. Die Wahl der Deputirten iſt unter der Leitung der ordentlichen Obrigkeit vorzunehmen.

In dem Amte Bückeburg ſollen 17, in dem Amte Stadthagen 19, in dem Amte Hagenburg 11, in dem Amte Arensburg 5 Wahlmänner ernannt, und von dieſen die Deputirten zum Landtage aus ihrer Mitte erwählt werden.

Die Stimmen für die Wahlmänner ſind zu Protocoll zu geben, die Stimmen für die Deputirten ſollen von den Wahlmännern auf Zettel geſchrieben, verſchloſſen übergeben, von der Obrigkeit in Beiſeyn aller Wahlmänner eröffnet, und die Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen ausgeſprochen und bekannt gemacht werden.

§. 10. Nur ſolche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum beſitzen, ſollen befugt ſeyn, an der Wahl der Deputirten Theil zu nehmen.

§. 11. Es ſoll jährlich ein Landtag gehalten, und von Unſerer Regierung ausgeſchrieben werden.

Gegeben Bückeburg den 15. Januar 1816.

Georg Wilhelm.

(*L. S.*)

vt. Spring.

Langerfeldt.

Fürſtenthum Waldeck.

Landesvertrag vom 19. April 1816.

Wir von Gottes Gnaden ꝛc. Der Artikel 13. der zu Wien am 8. Junius vorigen Jahres abgeſchloſſenen deutſchen Bundesacte, verordnet die Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung in allen deutſchen Bundesſtaaten. Obgleich eine ſolche Verfaſſung ſchon von grauen Zeiten her, auch in Unſerm Lande beſtanden hat; ſo hat ſie doch in mehreren Hinſichten einer Abänderung bedurft, und haben Wir Uns deßhalb veranlaßt geſehen. Unſere lieben und getreuen Landſtände von Ritterſchaft und Städten, durch Unſere Regierung zu einem allgemeinen Landtage auf den 28. März dieſes Jahres zuſammen berufen zu laſſen, und, in Einverſtändniß mit ihnen, der bisherigen Landes- und ſtändiſchen Verfaſſung folgende nähere Einrichtung zu geben.

§. 1. So viel die Einrichtung

I. Der Landesverfaſſung

betrifft, ſo iſt zur Erleichterung der Juſtiz für nöthig erachtet worden,

A. Unſer Fürſtenthum Waldeck in fünf Oberjuſtizämter einzutheilen, und zwar:

1) in das Oberjuſtizamt der Diemel, welches ſeinen Sitz in der Stadt Rhoden haben und aus den ehemaligen Ämtern Rhoden und Eilhauſen, und den Dorfſchaften Schmillinghauſen, Herbſen und Hörle des ehemaligen Amtes Arolſen beſtehen ſoll;

2) in das Oberjuſtizamt Twiſte, deſſen Hauptort Arolſen iſt, und die ehemaligen Ämter Arolſen, Landau und Wetterburg, mit Ausſchluß der unter Ziffer 1. bereits genannten, und den weitern Ortſchaften Strote und Mengeringhauſen vom Amte Landau umfaßt;

3) in das Oberjuſtizamt Werbe, zu deſſen Hauptort die Stadt Sachſenhauſen beſtimmt iſt, und die Städte Sachſenhauſen, Waldeck, Freienhagen, das ehemalige Amt Waldeck, mit Ausſchluß der Ortſchaften Bringhauſen, Hemfurth, Kleinern und Gellershauſen, dann die Dorfſchaften Strote und Mengeringhauſen des vorhinnigen Amtes Landau enthalten ſoll;

4) in das Oberjuſtizamt der Eder, welches ſeinen Sitz in der Sadt N. Wildungen haben, und beſtehen ſoll aus den Städten Alt-Wildungen und Zöſchen, ferner aus dem ehemaligen Amte Wildungen und den unter Ziffer 3 angeführten Reſten des vorhinnigen Amts Waldeck;

5) in das Oberjuſtizamt Eiſenberg, welches ſeinen bisherigen Sitz in Corbach, und ſeine jetzigen Beſtandtheile beibehält.

§. 2. Jedes Oberjuſtizamt wird mit einem Oberjuſtizbeamten und einem zweiten Beamten, welcher Letztere zugleich die Stelle des Secretairs verſieht,

Digitized by Google

beſetzt. Eine Ausnahme hierunter macht jedoch das Oberjuſtizamt Eiſenberg, bei welchem, wie bisher, zwei Beamte und ein Secretair bleiben.

§. 3. Mit dem Oberjuſtizamte der Werbe wird, wegen ſeiner Nähe bei der Feſtung Waldeck, ein allgemeines Kriminalgericht, für das ganze Land verbunden.

Übrigens ſoll Unſere Regierung ein Regulativ entwerfen, welche Sachen, ausſchließlich der übrigen Oberjuſtizämter, zur Competenz dieſes Criminalgerichts gehören ſollen.

§. 4. Der erſte Juſtizbeamte des Oberamts der Twiſte, verſiehet zugleich die Geſchäfte des Stadtcommiſſarii in Mengeringhauſen, wie der des Oberjuſtizamts der Eder gleiches Amt in Niederwildungen.

Die dadurch erſpart werdenden beiden Stadtcommiſſariatsgehalte fallen der Landſalariencaſſe zu, und verbleibt es in Anſehung der Sportelnberechnung aus beiden Städten bei der bisherigen Beſtimmung.

§. 5. Die, bisher dem Oberrentereibeamten aufgetragen geweſene, Polizeiverwaltung übernehmen die Oberjuſtizämter.

§. 6. Alle Nebenverdienſte der Juſtizbehörden, durch Deputationen, Commiſſionen u. ſ. w. hören gänzlich auf. In ſo fern das Geſchäft nothwendig außer dem Gerichtsorte beſorgt werden muß, z. B. Beſichtigungen ꝛc.; ſo erhält davon der Commiſſarius oder Deputatus, nach den in der Sportelordnung beſtimmten Anſätzen, die Pferdemiethe und Zehrungskoſten u. ſ. w.; die übrigen Gebühren werden der Sportelcaſſe berechnet.

§. 7. Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt der von Dalwigkſchen Familie in dem Amte Lichtenfels, und den drei deputirten Städten Corbach, N. Wildungen und Mengeringhauſen in erſter Inſtanz, desgleichen die Schriftſäſſigkeit der Ritterſchaft und ihren Familien, weniger nicht den drei deputirten Städten, in ſo fern ſie als corpora auftreten, oder belangt werden, vorbehalten.

§. 8. In jedem Oberjuſtizamte wird ein Oberrentereibeamter angeſtellt, deſſen Wirkungskreis durch eine beſondere Inſtruction genau beſtimmt werden ſoll.

§. 9. In Anſehung Unſerer Regierung und Unſeres Hofgerichtes, verbleibt es vorerſt, ſo wie

§. 10. *B.* in Betreff der Juſtiz und Renterei in Unſerm Fürſtenthume Pyrmont, bei der bisherigen Einrichtung.

II. Die Repräſentation Unſerer Unterthanen

anlangend, ſo wird ſolche

§. 11. Folgendermaßen bewerkſtelligt werden:

A. durch die Beſitzer bisheriger landtagsfähiger Rittergüter, oder die Ritterſchaft;

B. durch die Städte, denen Arolſen unter den im Receß vom 19. d. feſtgeſtellten Beſtimmungen, beigezählt werden ſoll, oder den Bürgerſtand;

C. durch zehn Repräſentanten des Bauernſtandes, deren jedes Oberjuſtizamt zwei zu ſtellen hat.

§. 12. In den drei deputirten Städten, wird das Repräſentationsrecht durch den erſten Bürgermeiſter und Stadtſecretair, in den nicht deputirten Städten hingegen durch den Bürgermeiſter allein, in bisheriger Weiſe, ferner ausgeübt.

Digitized by Google

§. 13. Die Eigenſchaften eines Repräſentanten, im Allgemeinen, ſind: daß er

1) zu einer der drei chriſtlichen Confeſſionen gehöre,
2) 25 Jahre alt, und eigenen Rechtes,
3) Landesunterthan,
4) der Militairpflicht nicht mehr unterworfen, und
5) unbeſcholtenen Rufs ſey, auch
6) Geſchriebenes leſen könne, und ſeine Gedanken gehörig niederzuſchreiben vermöge.

Insbeſondere aber wird annoch erfordert, bei den Repräſentanten

a. des Bürgerſtandes, unverſchuldeter Beſitz von unverſchuldeten Gütern, die wenigſtens einen Werth von 500 ℛ︁ haben, und
b. des Bauernſtandes, Eigenthum eines ſchatzungspflichtigen, nicht verſchuldeten Gutes von wenigſtens 30 Morgen, den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet, in dem Amtsdiſtricte belegen, aus welchem er als Repräſentant gewählt werden ſoll, wobei es gerade nicht erforderlich, daß er den Landbau ſelbſt betreiben muß.

§. 14. Staatsbeamte, oder ſonſt zu Uns in Dienſtpflicht ſtehende Perſonen, können an der Landesrepräſentation keinen Antheil nehmen; es wäre dann, daß die Landſtände die Aufnahme eines ſolchen in Vorſchlag brächten.

§. 15. Die Kuhrgenoſſen zur Wahl der Repräſentanten des Bauernſtandes, ſollen auf folgende Weiſe erkieſet werden: daß jede Gemeinde des Oberamtsdiſtricts, unter Leitung ihres Geiſtlichen, einen ordnungsliebenden, durch ſittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden Mann aus ihrer Mitte zum Wähler erſiehet, und ihn zur Wahl der zwei Repräſentanten beauftragt. Ein ſolcher Wähler muß

a. volljährig,
b. unbeſcholten,
c. Beſitzer eines Acker- oder Kötherguts und
d. als guter Wirth bekannt ſeyn.

§. 16. Die Wahl der Repräſentanten ſelbſt geſchieht im Orte des Sitzes des Oberjuſtizamtes, unter Leitung des Landſyndici und erſten Juſtizbeamten.

§. 17. Wenn nun auf vorſtehende Art die Wähler erkieſet worden ſind; ſo ſollen ſie an dem beſtimmten Wahltage, nach vorhergegangener deutlicher Verſtändigung von den Pflichten und Eigenſchaften eines Landſtandes, und nach zweckmäßiger Ermahnung und Verwarnung: daß ſie bei der vorzunehmenden Wahl keine Nebenzwecke berückſichtigen, ſondern lediglich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Wahl eines redlichen, gottesfürchtigen, einſichtsvollen und erfahrnen, auch ordnungliebenden Landſtandes allein Bedacht nehmen, und dabei überall gewiſſenhaft zu Werke gehen wollen, in Eid und Pflicht genommen werden, darauf abtreten, und hiernächſt Mann für Mann, zur Abgabe ihrer Stimme zum Protocoll, wieder vorgelaſſen werden.

§. 18. Bei dieſen Wahlen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit aber das Loos.

§. 19. Die Wahl der Repräſentanten des Bauernſtandes un des Repräſentanten aus der Stadt Arolſen geſchieht auf Lebenszeit, und bei letzterer durch eine freie Wahl, wie beim Bauernſtande; jedoch erliſcht die Repräſentation alsdann früher, wenn die Eigenſchaften, wodurch die Wahl bedingt iſt, wegfallen,

Digitized by Google

namentlich, wenn der Gewählte aufhört, ein guter Wirth und ſo weiter zu ſeyn.

Auf den Todesfall des einen oder des andern Mitgliedes, wird an deſſen Stelle, auf die oben beſtimmte Weiſe, auf jedesmaligen Antrag des Landſyndici, ein anderes erwählt.

§. 20. Zur Erhaltung der Repräſentation des Ritterſtandes wird hiermit feſtgeſetzt, daß

1) jeder neue Rittergutseigenthümer, vom Tage des Anfalls oder Erwerbs des Gutes, binnen zwei Monaten zum Aufſchwören bei dem Landſyndico ſich anmelde; daß
2) keine Allodificationen dergleichen Lehnsrittergüter, ohne Zuſtimmung der Landſtände, geſchehen;
3) daß bei einer Verſplitterung dergleichen Güter, ſo wie bei Veräußerungen ganzer Rittergüter, durch Unſern und der Stände gemeinſamen Beſchluß beſtimmt werde, in wie fern der bisherige Eigenthümer ferner als Landſtand auftreten, oder der neue Erwerber als ſolcher aufgenommen werden könne.

§. 21. Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph beſtimmten Geſchäfte, iſt ein engerer Ausſchuß ernannt, welcher beſteht:

1) aus zwei ritterſchaftlichen Deputirten, welche nach dem jedesmaligen Abgange in bisheriger Weiſe, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Beſtätigung präſentirt werden:
2) aus den bisherigen Abgeordneten der drei deputirten Städte, die ſchon vermöge ihrer Ämter hierzu berufen ſind;
3) aus einem Deputirten des Bauernſtandes, welchen die Landſtände aus deſſen Repräſentanten auch auf Lebenszeit wählen, und Uns ebenfalls zur Beſtätigung präſentiren.

§. 22. Jene Deputation iſt vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefaßten Beſchlüſſe, und ſie kann in der Regel ohne daſſelbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geſchäfte der Deputation beſtehen darin;

1) auf die Ablegung der landſchaftlichen Rechnungen zu bringen, deren Abnahme, wenn ſolche zuerſt vom Landſyndico und ſodann von Unſerer Regierung monirt ſind, unter Zuziehung des Landſyndici, beizuwohnen, ſo wie auch ſelbſt allenfallſige weitere Erinnerungen dagegen aufzuſtellen;
2) die Landtagsabſchlüſſe ſowohl, als auch die von ſämmtlichen Landſtänden entſchiedenen Angelegenheiten, in Vollziehung zu bringen;
3) den Antrag neuerer Steuern vorläufig zu prüfen, und den geſammten Ständen zur Abſtimmung vorzulegen;
4) zu etwaniger Verbeſſerung bewilligter Steuern Vorſchläge zu machen, und etwa eingeſchlichene Mißbräuche zu rügen;
5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige 2000 ℳ nicht überſteigende, Ausgabe erfordern, für ſich, vorbehaltlich Unſerer Genehmigung, zu beſchließen;
6) Erlaßgeſuche der Unterthanen zu prüfen, und, in ſo fern ſolche die unter Ziffer 5 gedachte Summe nicht überſteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung zu bewilligen, und
7) in Fällen, denen Gefahr im Verzug unterliegt, oder die ſonſt eine eilige Entſcheidung erfordern, in Einverſtändniß mit Uns beſchließen; und

Digitized by Google

erkennen ſämmtliche Landſtände dergleichen Beſchlüſſe als gültig und als von Ihnen ſelbſt ausgegangen.

§. 23. Die gewöhnliche Zuſammenkunft der Deputation iſt der jedesmalige dritte Montag im Monate Junius jeden Jahres, als der zur Abnahme der landſchaftlichen Rechnungen beſtimmte Termin, und wird deren außerordentliche Verſammlung auf Unſern Befehl, durch Unſere Regierung, mittelſt eines Schreibens von dem Syndicus, oder auf Antrag der Stände, bei Unſerer Regierung, nach vorhergegangener Unſerer Genehmigung, zuſammen berufen.

§. 24. Eine allgemeine Landtagsverſammlung kann nur in beſonders wichtigen Fällen, entweder auf Unſere Veranlaſſung, oder auf Antrag der Stände, nach vorhergegangener Unſerer Genehmigung, durch Unſere Regierung, zuſammen berufen werden. Zu jenen Fällen gehören unter andern, wenn zum Beiſpiele

1) entweder von Veränderung der Verfaſſung und der Grundgeſetze, oder
2) von Einführung einer neuen Steuerordnung die Rede iſt.

§. 25. Indem Wir den Landſtänden gnädigſt geſtatten, ſich bei Landtagsabfaſſungen eines Siegels, mit dem Landeswappen und der Umſchrift: „Waldeckiſche Landſtandſchaft“ verſehen, zu bedienen, und ihre hergebrachten landſtändiſchen Rechte im Allgemeinen beſtätigen; ſo ſollen ſolche inſonderheit ferner fundirt ſeyn:

a. in dem Rechte der Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher, ſowohl ſtändiger als unſtändiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern. Alles was auf Abänderung beſtehender, oder Einführung neuer Steuern und auf Steuerverfaſſung überhaupt Bezug hat, ſoll nur unter Zuſtimmung der Landſtände vorgenommen werden;

b. in dem Rechte, die Landescaſſen, nach wie vor zu verwalten, und es dürfen die Steuern nur zu den, durch Uns und die Landſtände beſtimmten Zwecken verwendet werden, weßhalb die Verwalter der Caſſen in Landespflichten ſtehen;

c. in dem Rechte der Berathung und Einwilligung bei allen Geſetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfaſſung und deren Veränderung Beziehung haben; bei Geſetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauche der Landesherrſchaft oder des Landes verfügt, die perſönliche Freiheit der Unterthanen gegen beſtehende Geſetze beſchränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte einzelner oder ganzer Claſſen derſelben, aufgehoben oder beſchränkt werden ſollen.

Bei allen übrigen Landesgeſetzen, wollen Wir (Anordnungen in eiligen Fällen, und wobei Gefahr im Verzug iſt, ausgenommen)

d. den Rath und das Gutachten Unſerer Stände einholen, und dürfen

e. dieſelben Vorſchäge zur Abänderung beſtehender und zur Einführung neuer Geſetze einreichen, ſo wie Wir ſie überhaupt verpflichten, ihre Aufmerkſamkeit auf alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und diejenigen Mittel in Antrag zu bringen, welche daſſelbe befördern, oder die ihm entgegenſtehenden Hinderniſſe aus dem Wege räumen können. — Sollten

f. durch den Bundestag zu Frankfurt den Landſtänden im Allgemeinen, hinſichtlich der Geſetze und Geſetzgebung, größere Rechte, als hier angeführt

Digitized by Google

ſind, eingeräumt werden; ſo wollen Wir ſolche auch Unſern Landſtänden zu Theil werden laſſen. — Wie die Stände

g. mit darauf zu wachen haben, daß von den Juſtizbehörden eine untadelhafte Juſtizpflege — worin aus dem Cabinette niemals Verfügung, vorbehaltlich der Uns zuſtehenden Oberaufſicht, Statt finden ſollen — gehandhabt werde, und ſie ihren Pflichten überhaupt nachkommen; ſo wird ihnen auch das Recht der Beſchwerdeführung, insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener, und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, eingeräumt.

Staatsdiener ſollen daher von den Landſtänden, wegen verfaſſungswidrigen Betragens, jedoch nur vor dem ordentlichen Richter, angeklagt werden können, vor welchem ſie ſich zu verantworten und Recht zu nehmen, verbunden ſind, ſo wie

h. auf der andern Seite jedem Staatsdiener hiermit die Zuſicherung geſchieht, daß keiner, ohne gerechte Urſache und vorhergegangene richterliche Unterſuchung und Entſcheidung, ſeines Amts entſetzt werden ſoll.

Die Sporteln werden, in ſolchen Fällen, für den Beklagten bis zur Beendigung des Proceſſes aufgezeichnet.

Auch wollen Wir, der Billigkeit gemäß,

i. bei Beſetzung der Bedienungen den dazu fähigen Landeskindern den Vorzug vor Ausländern einräumen.

§. 26. Kein Landſtand kann an den Verſammlungen und Berathungen der Stände eher Theil nehmen, bis er folgenden Eid:

„Ich gelobe und verſpreche als Landſtand, in allen meinen Handlungen und Rathſchlägen die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen zu haben, die Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn ſchuldige Treue und Ehrerbietung ſtets zu beobachten, in nichts zu willigen, was des Herrn oder Landesrechten oder Vortheilen zuwider wäre, inſonderheit die Gerechtſame der Landſtände getreulich zu bewahren und mit allem Fleiße darauf zu achten und zu halten, daß dieſelben unter keinerlei Vorwand verletzt oder vernachläſſigt werden.“

abgeleiſtet hat.

§. 27. Bei den jedesmaligen Zuſammenkünften der Landſtände, haben dieſelben aus Ihrer Mitte für die Dauer des Land- oder Deputationstages, einen Director durch Stimmenmehrheit zu wählen, welcher mit dem Syndico die Geſchäfte leitet.

§. 28. Vorſchläge und Anträge aller Art, welche den Landſtänden zu machen ſind, ſollen in der bisher üblich geweſenen Form, nämlich durch Unſere Regierung an ſie gelangen.

Die Art, wie ſie darüber abſtimmen wollen, bleibt Ihnen ganz überlaſſen; jedoch ſollen, ſo oft der Syndicus es für nöthig erachtet, die Stimmen durch Kugelung geſammelt werden, und ſteht es jedem Mitgliede frei, zu verlangen, daß die Discuſſion über den zur Berathung vorliegenden Punct, auf den andern Tag verlegt, und ihm erlaubt werde, ſeine Anſicht der Verſammlung ſchriftlich vorzulegen.

§. 29. In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend iſt, müſſen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorſchlag oder Antrag, unter Auseinanderſetzung aller dafür ſprechenden

Digitized by Google

Gründe, durch Unſere Regierung wiederholen zu laſſen, allenfalls auch, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenſtand zur Berathung an die geſammten Stände gelangen zu laſſen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, ſo ſoll eine Commiſſion, aus einem herrſchaftlichen Diener und einem landſchaftlichen Mitgliede niedergeſetzt werden, welche die Sache prüft und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieſer Verſuch fehlſchlagen, ſo werden die Verhandlungen, in ſo fern ſie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juriſtenfacultät, oder an das Appellationsgericht eingeſandt. Die Wahl einer dieſer Behörden, bleibt den Landſtänden überlaſſen, und im Falle ſolche auf eine Facultät fällt, haben dieſe die Commiſſarien zu beſtimmen; müſſen aber darunter Verſchwiegenheit angeloben.

§. 30. Bei eingetretener Stimmengleichheit, giebt das Votum des Landſyndici den Ausſchlag.

§. 31. Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Verſammlungen geäußert, und mit welchen Gründen ſie daſſelbe vorgetragen hat; darüber braucht ſolches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgeſetzt jedoch, daß es überall die, dem Regenten ſchuldige, Treue und Ehrfurcht, ſo wie die den Landesbehörden zu beweiſende Achtung nicht außer Augen geſetzt hat; wie dann auch kein Landſtand angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathſchlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen ſeinen Mitſtand abzulegen; vielmehr macht ſich derjenige, der die ihm obliegende Verſchwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landſtandes zu bekleiden, und deſſen Mitſtände ſind berechtigt, auf deſſen Entfernung zu bringen.

§. 32. Die durch die Convention vom 3. Julius 1814 §. 2., angeordnete landſchaftliche Cammer, der Wir hierdurch den Rang eines Landescollegii gnädigſt beilegen, und die Uns und den Ständen allein untergeordnet iſt, ſoll vorläufig beſtehen:

1) aus einem Mitgliede der deputirten Ritterſchaft,
2) aus einem der Bürgermeiſter oder Secretarien der drei deputirten Städte,
3) aus dem Landſyndico,
4) aus einem Caſſenführer, zugleich Secretair,
5) aus einem Regiſtrator, zugleich Canzliſten, und
6) aus einem Pedell und einem Boten.

Übrigens behalten Wir Uns vor, einen Commiſſarium zu ernennen, welcher, ohne Sitz in der Cammer zu haben, von Zeit zu Zeit den Situationsetat ſich vorlegen laſſen, und überhaupt Unſere Rechte wahrnehmen ſoll.

§. 33. Die Mitglieder unter den Ziffern 1 und 2 ſollen, auf die in der im vorſtehenden §. angezogenen Convention enthaltene Weiſe, gewählt werden.

§. 34. Der Wirkungskreis der landſchaftlichen Cammer, umfaßt nicht die auf der Einlöſungs- und Acciscaſſe haftenden Schulden; indem beide Caſſen nicht zu ihrem Reſſort gehören, ſondern nach wie vor unter der Aufſicht der bisher beſtandenen Landesſchulden-Caſſendirection verbleiben.

Ohne Beziehung auf die landſchaftlichen Schuldencaſſen (die Einlöſungs- und Acciscaſſe), ſoll dieſer landſchaftlichen Cammer Beſchäftigung darin beſtehen:

1) den statum exigentiae publicae für jedes Jahr zu entwerfen, und nach-

Digitized by Google

dem ſolcher den Ständen zur Prüfung vorgelegt und von Ihnen genehmigt iſt, Uns zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen;

2) die Solleinnahme-Etats der Landeseinkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Oberrentereibeamten und die ſtädtiſchen Erheber die Erhebungen, und zwar, ſo viel als möglich, monatlich beſorgen ſollen;
3) in der Function der ehemaligen Kriegscommiſſion;
4) in der Beſorgung der Stempeln des Papiers und deſſen Zuſtellung an die Rentereibeamten, zum Berechnen.

So wie der landſchaftlichen Cammer

5) die Befugniß zuſteht, zweckdienliche Zwangsmittel gegen ſäumige Erhebungsbehörden zu verfügen; ſo hat ſie auch
6) von Monat zu Monat die Situationsetats der ihr anvertrauten Caſſen, und die baar eingegangenen Gelder in Empfang zu nehmen, letztere hinter drei Schlöſſer in Verſchluß zu bringen, wozu jeder der ſtändiſchen Mitglieder und der Caſſenführer einen Schlüſſel beſitzen ſoll.

§. 35. Da das Land, durch die am 3. Julius 1814 abgeſchloſſenene Convention, die Salarirung und Penſionirung aller wirklichen Staatsdiener und deren Wittwen, wie ſolche in dem, im Receſſe vom 19. d. sub Lit. C. enthaltenen Etat beſtimmt iſt, übernommen hat, und dagegen ihm die Beziehung

a. aller Sporteln,
b. aller Strafen und
c. aller Confiscationen,

aus Unſerm Fürſtenthume Waldeck überlaſſen iſt; ſo hat die landſchaftliche Cammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen. Außerdem hat dieſelbe

§. 36. alle ſonſtigen, dem Lande obliegenden Ausgaben, mit Ausſchluß der, der landſchaftlichen Schuldentilgungscaſſe überwieſenen Zahlungen, namentlich zur Unterhaltung des Militairs, nach dem ebenfalls im Receſſe vom 19. d. sub Lit. D. aufgeſtellten Friedens-, auf den unverhoffentlichen Fall eines Kriegs, anders zu regulirenden Feldetats, ſo wie die alsdann eintreten könnenden ſonſtigen Kriegsleiſtungen zu beſorgen; zu welchem Behufe ſie alle beſtehende Landesrevenüen, mit Ausnahme der in die Landesſchuldentilgungscaſſe fließenden, und der im folgenden §. 37. genannten, zu vereinnahmen hat; auch wird ſie daneben autoriſirt, bei nicht ſtändigen, keine nachtheilige Zögerung leidenden Ausgaben, bis zu der Summe von 300 ℛ︁ für ſich zu handeln; dagegen aber iſt ſie verpflichtet, ſobald der Gegenſtand dieſe Summe überſteigt, weitern Verhalt zuvor einzuholen.

§. 37. Um außerdem eine beſondere Caſſe zur Salarirung der Staatsdiener zu bilden, werden derſelben, außer den im §. 35. bereits beſtimmten Einflüſſen, auch

1) die vorhinnige Landſalariencaſſe und
2) der Ertrag des Stempelpapiers

überwieſen.

§. 38. Die den Landesgläubigern verſicherte Einlöſungs- und Acciscaſſe iſt die eigentliche Landesſchuldentilgungscaſſe, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Capitalablage erhalten. Zur Beruhigung der Landesgläubiger, und zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, ſoll die land-

Digitized by Google

ſchaftliche Cammer mit dieſer Caſſe in Berührung ſtehen. Nur allein ſoll ſie, wie bisher unter der Aufſicht der Caſſendirection, nämlich der beiden Deputirten der Ritterſchaft, und der Secretarien der drei deputirten Städte, ſtehen, welche zu dieſem Ende, jeden Jahres, Frühjahrs und Herbſts, zwei Zuſammenkunftstage haben, und befugt ſind, den Caſſenbeſtand ſelbſt zu unterſuchen, oder auch dieſes Geſchäft durch eines ihrer Mitglieder bewirken zu laſſen.

Der Landſyndicus nebſt den drei deputirten ſtädtiſchen Bürgermeiſtern und Unſere Regierung haben darauf zu ſehen, daß alle dahin einfließende Gelder zu ihren beſtimmten Zwecken verwendet werden, und hat zu desfallſiger Erſetzung der Landrentmeiſter von Monat zu Monat den Situationsetat ſeiner Caſſe nicht allein an die Regierung und den Syndicum einzureichen, ſondern er verwaltet auch, wie bisher, dieſe Caſſe, indem er auf keine andere Anweiſung einige Zahlung verfügt, als auf die des genannten Caſſendirectorii. Dem Syndico bleibt indeſſen, wie bisher, erlaubt, Anweiſungen für Botengänge zu ertheilen.

§. 39. Da übrigens die promte Zinszahlung allein den Credit nicht zu erhalten vermag, vielmehr zu Erreichung dieſes Zweckes auch jährliche Capitalsablage geſchehen muß; ſo ſoll aus dieſer Schuldentilgungscaſſe neben der Zinszahlung auch jährlich der Betrag von wenigſtens fünf tauſend Reichsthalern auf Capitalforderungen abgetragen, und dieſe Summe nach Erleidniß erhöhet werden.

§. 40. Sowohl die Abnahme dieſer Schuldentilgungscaſſenrechnung, und der gleichfalls vom Landrentmeiſter geführt werdenden Brandcaſſenrechnung, als auch alle übrigen Landescaſſenrechnungen, ſoll in dem §. 23. beſtimmten Termine, vor Unſerer Regierung geſchehen.

§. 41. Die Landescammer iſt, wegen der dem Fürſtenthume Pyrmont obliegenden jährlichen, ſowohl gewöhnlichen als außergewöhnlichen Beiträge, verpflichtet, die jetzigen Deputirten gedachten Fürſtenthums Pyrmont von den Verhandlungen des Ausgabeetats, und deſſen Aufbringen, nicht allein gehörig zu unterrichten, ſondern auch allenfallſige Erinnerungen derſelben zu hören, und, wo ſolche gegründet, ſie abzuſtellen.

§. 42. Bei dem Antritte eines neuen Regenten werden die Stände zuſammenberufen, und nach, von Demſelben ausgeſtellten Reverſalen, zur Befolgung gegenwärtiger Conſtitution, zum Huldigungseide zugelaſſen.

Schließlich iſt

§. 43. dieſer Landesvertrag, worin, wie Wir hoffen, ſich die Grundſätze einer allgemeinen Liberalität genugſam ausſprechen, und von welchem weder Wir, noch Unſere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Puncte, ohne Zuſtimmung Unſerer getreuen Landſtände abgehen wollen und ſollen, von beiden Seiten gehörig vollzogen worden, und zu deſſen öffentlicher Bekanntmachung Unſere Regierung beauftragt.

Arolſen, den 19. April 1816.

Georg Heinrich.

Kreusler.

Digitized by Google

Großherzogthum Sachſen=Weimar=Eiſenach.

Grundgeſetz vom 5. Mai 1816.

Wir Carl Auguſt von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachſen=Weimar=Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg.

Obgleich Wir bereits im Jahre 1809 bemüht geweſen, durch ein Geſetz, welches die in Unſern altfürſtlichen Landen herkömmliche landſtändiſche Verfaſſung betraf, die zwiſchen Uns und Unſern getreuen Unterthanen ſtets unverletzt erhaltenen Bande zu bewahren; ſo konnten doch jene Beſtimmungen in der gegenwärtigen, durch ſchwere Opfer und harte Prüfungen erkämpften, beſſern Zeit, den landesväterlichen Geſinnungen nicht genügen, mit welchen Wir das dauerhafte Wohl Unſerer Lande feſt begründen wollen.

Wir haben daher, eingedenk der Vorſchrift und des Sinnes des Deutſchen Bundesvertrags vom 9. Junius 1815, den ſchicklichen Augenblick, da Uns zu Unſern altfürſtlichen Landen ein bedeutender Zuwachs zu Theil geworden, ergriffen, um die in den Beſitznahme=Patenten vom 15. November des vorigen, und vom 24. Januar dieſes Jahrs ausgeſprochene Vereinigung Unſerer neuen Lande mit Unſern alten, zunächſt durch eine neue, dieſer Geſammtheit gemeinſchaftliche und angemeſſene landſtändiſche Verfaſſung zu beurkunden.

Zu dem Ende haben Wir durch Unſere Verordnung vom 30. Januar d. J. die landſchaftlichen Deputirten Unſerer alten, und Abgeordnete Unſerer neuen Lande berufen, um ſich in Gemeinſchaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern, über die Bedingungen und Formen zu vereinigen, unter welchen die von Uns als nothwendig anerkannten Rechte der Landſtände auszuüben ſind.

Durch dieſe abgeordnete Berathungsverſammlung iſt mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandsſinne ein, Unſern wohlgemeinten Abſichten angemeſſener, Entwurf einer landſtändiſchen Verfaſſungsurkunde ausgearbeitet, und zu Unſerer landesfürſtlichen Beſtätigung eingeſendet worden, und Wir nehmen keinen Anſtand, ſolchen, nur mit wenigen — keine weſentliche Beſtimmungen abändernden — Modificationen zu beſtätigen.

Demnach haben Wir, unter Zuſtimmung der landſchaftlichen Deputirten Unſerer alten Lande, und unter Beirath der berufenen Abgeordneten der Uns zugefallenen neuen Gebiete, folgende Beſtimmungen, als ein Grundgeſetz für Unſer geſammtes Großherzogthum, feſtgeſtellt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. In dem Großherzogthume Sachſen=Weimar=Eiſenach beſteht eine landſtändiſche Verfaſſung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinſchaftlich iſt.

Digitized by Google

§. 2. Drei Stände ſind in dem Großherzogthume Sachſen=Weimar=Eiſenach als Landſtände anerkannt: der Stand der Rittergutsbeſitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3. Dieſe drei Landſtände, und in ihnen ſämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als landſtändiſche Abgeordnete, hervorgehen.

§. 4. Alle den Landſtänden zukommende Rechte können nur durch dieſe geſetzlich erwählten Vertreter, in der Art und unter den Bedingungen, ausgeübt werden, wie ſolches in gegenwärtiger Verfaſſungs=Urkunde, als einem Grundgeſetze des Großherzogthums Sachſen=Weimar=Eiſenach, niedergeſchrieben iſt.

II. Rechte der Landſtände.

§. 5. Es ſtehen den Landſtänden zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

1) Das Recht, gemeinſchaftlich mit dem Landesfürſten, und den von dieſem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfniſſe, ſo weit dieſelben aus landſchaftlichen Caſſen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu beſtreiten ſind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben feſtzuſetzen (Beſtimmungen der Etats).

2) Das Recht, über jede Beſteuerung und andere Belaſtung der Staatsbürger, ſo wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe ſie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; dergeſtalt, daß ohne dieſes Gehör, und ohne ihre, der Landſtände, ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leiſtungen im Lande ausgeſchrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landſchaftlichen Caſſen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch ſonſt Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anſpruch nehmen, oder die Gefährdung des landſtändiſchen Intereſſe nach ſich ziehen könnten.

3) Das Recht, die Rechnungen über beſtrittene Staatsbedürfniſſe, der oben erwähnten Art, zu prüfen, und ſowohl über darin bemerkte Anſtände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landſchaftlicher Caſſen, und aus dem Vermögen der Staatsbürger, Rechenſchaft zu verlangen.

4) Das Recht, dem Fürſten Vortrag zu thun, über Mängel und Mißbräuche in der Geſetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorſchlägen zu Abſtellung derſelben.

5) Das Recht, bei dem Fürſten Beſchwerde und Klage zu erheben, gegen die Miniſter und gegen andere Staatsbehörden, über derſelben Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, ſo wie in die Verfaſſung des Landes.

6) Das Recht, an der Geſetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Geſetze, welche entweder die Landesverfaſſung betreffen, oder die perſönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenſtande haben, und eben deßhalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landſtände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlaſſen werden dürfen.

7) Das Recht, zur Erleichterung der Ausübung aller bisher aufgeführten Befugniſſe,

a. die Landräthe zu wählen und dem Fürſten zur Beſtätigung vorzuſtellen;

Digitized by Google

b. zwei Räthe oder Aſſeſſoren bei dem Landſchaftscollegium, und zwar den einen für die erſte Section in Weimar, den andern für die zweite Section in Eiſenach, zu ernennen, und dem Landesfürſten zur Beſtätigung vorzuſtellen; (§. 118. 119.)

c. in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Collegium oder eine beſondere Commiſſion, außer dem gewöhnlichen Geſchäftsgange, Einfluß auf die landſchaftlichen Caſſen gewinnen dürfte, zu verlangen, daß dieſem Collegium oder dieſer Commiſſion Einer, oder Einige ihrer Vertreter zugeordnet werden;

d. den Caſſier bei der Hauptlandſchaftscaſſe zu ernennen.

III. Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landſtänden.

§. 6. Für das geſammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt, eilf von dem Stande der Rittergutsbeſitzer, zehn von dem Stande der Bürger und zehn von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drei Landſtände hat die ſeiner Wahl überlaſſenen Abgeordneten aus ſeiner Mitte zu erwählen.

§. 7. Für jeden Abgeordneten muß gleichzeitig ein Stellvertreter beſtimmt werden.

Was über die Eigenſchaften und über die Wahl der Abgeordneten ſelbſt geſetzlich iſt, gilt auch von den Stellvertretern.

§. 8. Um das Wahlgeſchäft zu erleichtern, und um ſo viel als möglich, dafür zu ſorgen, daß jeder durch Lage, Gewerbe oder frühere Verhältniſſe ſich auszeichnende Theil des Großherzogthums einen oder mehrere Vertreter in der landſtändiſchen Vereinigung habe, welchem genaue Kenntniß von ſeinen Eigenthümlichkeiten beiwohnt, iſt das Großherzogthum Weimar in Wahlbezirke eingetheilt worden.

§. 9. Für die Rittergutsbeſitzer beſtehen drei Wahlbezirke, oder Provinzen. Der erſte dieſer Wahlbezirke begreift den weimariſchen und jenaiſchen Kreis, mit Einſchluß des Amtes Ilmenau und derjenigen Landestheile, welche durch das Beſitzergreifungs-Patent vom 15. November 1815 in Thüringen dazu gekommen ſind.

Der zweite begreift den eiſenachiſchen Kreis, mit Einſchluß der Ämter Dermbach und Geis, und den in dem Beſitzergreifungs-Patente vom 24. Januar 1816 angegebenen Landestheilen.

Der dritte endlich umfaßt den neuſtädtiſchen Kreis, wie ſolcher in dem Beſitzergreifungs-Patente vom 15. November 1815 bezeichnet iſt.

§. 10. Aus dem erſten Wahlbezirke werden vier, aus dem zweiten drei und aus dem dritten ebenfalls drei Abgeordnete von den Rittergutsbeſitzern unmittelbar gewählt, mit der Beſchränkung, daß unter den drei Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer im zweiten Bezirke regelmäßig wenigſtens einer aus der vormaligen, in dieſem Bezirke mit ſonſt Reichsunmittelbaren Gütern anſäſſigen, Reichsritterſchaft ſich befinden ſoll. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgeſtattete, dem ganzen Lande angehörige Anſtalt, ſtellt den eilften Abgeordneten.

§. 11. Für den Stand der Bürger beſtehen zehn Wahlbezirke. Der erſte umfaßt die Reſidenzſtadt Weimar; der zweite die Städte Jena, Bürgel und Lobeda; der dritte die Städte Allſtädt, Raſtenberg, Buttſtädt, Buttelſtädt,

Digitized by Google

nebſt dem Flecken Neumark; der vierte die Städte Ilmenau, Blankenhayn, Krannichfeld, Remda und Berka, nebſt dem Flecken Tannroda; der fünfte die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala; der ſechſte die Stadt Eiſenach mit Fiſchbach; der ſiebente die Städte Oſtheim, Geis und Lengsfeld; der achte die Städte Bacha, Berka an der Werra und Kreuzburg; der neunte die Städte Neuſtadt und Triptis; der zehnte die Städte Weida und Auma.

§. 12. Für den Stand der Bauern beſtehen ebenfalls zehn Wahlbezirke. Der erſte dieſer Bezirke iſt zuſammengeſetzt aus den Ämtern Weimar und Capellendorf; der zweite aus den Ämtern Bürgel, Dornburg, Tautenburg und Jena, mit den Stadtgerichts-Dörfern; der dritte aus den Ämtern Allſtädt, (Oldisleben), Hardisleben, Niederroßla und den Stadtgerichts-Dörfern von Buttſtädt; der vierte aus den Ämtern Blankenhayn, Ilmenau, Berka und Remda; der fünfte aus den Ämtern Rudeſtedt, Atzmannsdorf und Tonndorf; der ſechſte aus den Ämtern Kaltennordheim, Oſtheim, Dermbach und Geis, nebſt dem Gerichte Wenigentafft; der ſiebente aus den Ämtern Vacha mit der Vogtei Kreuzburg, Tiefenort mit dem Gerichte Markſuhl und Frauenſee, nebſt den Patrimonialämtern Lengsfeld und Völkershauſen; der achte aus den Ämtern Gerſtungen, Haußbreitenbach, Kreuzburg und Eiſenach; der neunte aus dem Amte Neuſtadt; der zehnte aus dem Amte Weyda mit Mildenfurth. Jedes Amt wird hier mit Inbegriff der Patrimonialgerichts-Dörfer verſtanden, welche innerhalb des Amtsbezirks liegen.

§. 13. Aus jedem dieſer für den Stand der Bürger, und für den Stand der Bauern, angeordneten Wahlbezirke wird ein Abgeordneter erwählt. Die Wahl geſchieht durch Wahlmänner.

§. 14. In dem Stande der Rittergutsbeſitzer hat derjenige das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, welcher ein Rittergut entweder allein, oder mit Andern gemeinſchaftlich beſitzt, ohne Unterſchied des Standes, der Geburt und der Religion, auch ohne Unterſchied, ob das Rittergut ſchrift- oder amtſäſſig iſt; nur muß das Rittergut, wenn es nicht zu den ehemaligen Reichsunmittelbaren gehört, die Landſtandſchaft ſchon gehabt haben, oder künftig noch unter die Zahl dieſer Rittergüter aufgenommen werden; welches auf Anſuchen des Beſitzers, bis zum nächſten Landtage, von der alleinigen Beſtimmung des Landesfürſten abhängen, nach dem nächſten Landtage aber, nur mit Zuſtimmung der landſtändiſchen Abgeordneten, geſchehen wird.

§. 15. Wie derjenige, welcher mehrere Rittergüter der gedachten Art beſitzt, von jedem dieſer Rittergüter Eine Stimme abgiebt; ſo haben hingegen mehrere, welche Beſitzer Eines Gutes ſind, zuſammen nur Eine Stimme.

§. 16. Frauen und Unmündige üben, wenn ſie ein Rittergut beſitzen, ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner oder Vormünder, ſo fern letztere, die Vormünder, ſelbſt Rittergutsbeſitzer in demſelben Wahlbezirke ſind; außerdem durch Bevollmächtigte. Unter mehrern Vormündern, hat der Lehnsvormund den Vorzug. Bei den im Concurs befangenen Rittergütern ruht die Stimme.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei den Wahlen der Rittergutsbeſitzer nicht nur in den ſchon angegebenen Fällen, ſondern überhaupt zugelaſſen; nur muß der Bevollmächtigte, als Rittergutsbeſitzer, eine eigene Stimme in demſelben Wahlbezirke haben.

Digitized by Google

Niemand darf von mehrern, als von zwei andern Rittergutsbeſitzern, die Vollmacht annehmen.

Die Vollmachten, welche nothwendig ſchriftlich zu geben ſind, können ſowohl mit Bezeichnung deſſen, für welchen im Namen des Ausſtellers zu ſtimmen iſt, als im Allgemeinen abgefaßt ſeyn.

§. 18. Da die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern nicht unmittelbar, ſondern mittelbar, durch Wahlmänner geſchehen ſoll, iſt feſtgeſetzt worden, daß jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf), ſo viel Wahlmänner zu ſtellen habe, als er je 50 Wohnhäuſer zählt.

Ein Ort von funfzig Wohnhäuſern und darunter, ſtellt Einen; ein Ort von 51 bis 100 Wohnhäuſern, ſtellt zwei Wahlmänner u. ſ. w. Einzeln liegende Häuſer, z. B. Gaſthöfe und Mühlen, ingleichen einzelne Höfe, werden zu demjenigen Orte gerechnet, zu welchem dieſelben bisher, bei andern Gemeindeangelegenheiten, gezogen worden ſind, z. B. bei Einquartierungen und Spannungen.

§. 19. Ohne Unterſchied der Religion, nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfs, der darin ein Haus beſitzt, oder daſelbſt das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hat, in dieſen ſeinem Wohnorte Theil an der Wahl des Wahlmannes, oder der Wahlmänner. Kleinhäusler auf den Dörfern ſind von dieſer Befugniß keineswegs ausgeſchloſſen; wohl aber ſind es bloße Schutzbürger in den Städten.

§. 20. Frauen und Unmündige, welche ſich unter den ſtimmenfähigen Einwohnern eines Orts befinden, üben ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Bevollmächtigte aus.

§. 21. Jeder Wahlmann muß dieſelben Eigenſchaften haben, welche von den Wählenden überhaupt erfordert werden (§. 19.); auch muß derſelbe volljährig ſeyn. Der Gewählte darf das Amt nicht ausſchlagen.

§. 22. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert, außer dem Bekenntniſſe zur chriſtlichen Religion:

1) deutſche Geburt, welches dahin genauer beſtimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abſtammen muß, der ſelbſt in Deutſchland geboren war, und den weſentlichen Wohnſitz (domicilium) in Deutſchland hatte,
2) eheliche Geburt,
3) chriſtliche Geburt (Geburt von Ältern, welche ſich ebenfalls zur chriſtlichen Religion bekannt haben),
4) dreißigjähriges Alter,
5) unbeſcholtenen Ruf.

§. 23. Außer dieſen allgemeinen Eigenſchaften, werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande noch beſondere Eigenſchaften erfordert.

§. 24. Wer in einem Wahlbezirke der Rittergutsbeſitzer zum Abgeordneten gewählt werden ſoll, muß mit einem ihm ganz, oder zum Theile, gehörigen Rittergute und zwar, wenn er das Gut zuerſt erworben, nicht durch Erbgangsrecht erhalten hat, wenigſtens ſeit drei Jahren in dem Bezirke anſäſſig ſeyn, jedoch iſt es nicht weſentlich nothwendig, daß er in dem Bezirke wohne.

§. 25. Von dem Abgeordneten der Akademie Jena wird verlangt, daß er Mitglied des akademiſchen Senats ſey, und ſich die Facultätsrechte ſtatutenmäßig erworben habe.

§. 26. In den Städten iſt nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher, außer dem Beſitze eines in der Stadt oder Vorſtadt liegenden

Digitized by Google

Wohnhauſes, ein unabhängiges Einkommen nachweiſen kann, und zwar muß dieſes Einkommen, mit Einſchluß des Ertrags von jedem Wohnhauſe, in den Reſidenzſtädten Weimar und Eiſenach wenigſtens 500 Rthlr., in den übrigen Städten aber 300 Rthlr. jährlich betragen.

Der Ertrag desjenigen Vermögens, welches ein Ehemann, als geſetzlicher Nutznießer der Güter ſeiner Ehefrau, zu benutzen hat, wird mit gerechnet. Als unabhängiges Einkommen aber kann ein Dienſt-Einkommen, es beſtehe in fixer Beſoldung, oder in Accidenzen, es werde vom Staate, oder von Privatperſonen gezogen, nicht angeſehen werden; auch gilt daſſelbe von Penſionen.

§. 27. Wer im Stande der Bauern wahlfähig ſeyn ſoll, muß in dem Kreiſe, worin ſein Wahlbezirk lieget, an Haus und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als geſetzlicher Nutznießer des Vermögens ſeiner Ehefrau einen Werth, wenigſtens von 2000 Thalern beſitzen.

§. 28. Sollte Jemand in verſchiedenen Ständen wahlfähig erſcheinen, z. B. durch den Beſitz eines Ritterguts in dem Stande der Rittergutsbeſitzer, und durch den Beſitz eines Bauernguts in dem Stande der Bauern, ſo kann er doch nur in einem Stande, und zwar in demjenigen gewählt werden, welcher nach der §. 79. beſtimmten Sitzordnung vorausgeht, z. B. in dem hier angegebenen Falle, nur in dem Stande der Rittergutsbeſitzer.

§. 29. Blutsverwandte, in auf- und abſteigender Linie, können zu gleicher Zeit in der landſtändiſchen Vereinigung ſo wenig Platz finden, als Blutsverwandte im zweiten Grade der Seitenlinie, (Brüder.)

Kommt ein ſolches Zuſammentreffen vor in einem und demſelben Stande, oder in verſchiedenen Ständen, ſo giebt die frühere Wahl und, wenn dieſe nicht entſcheidet, das höhere Alter einen Vorzug.

§. 30. Jeder Abgeordnete wird nur auf 6 Jahre gewählt. Im ſiebenten Jahre tritt er regelmäßig aus. Es muß eine neue Wahl angeordnet werden. Bei dieſer Wahl iſt der Ausgetretene wieder wahlfähig.

Länger als ſechs Jahre, und wenigſtens 12 Jahre, bleibt derjenige Abgeordnete in ſeiner Stelle als Volksvertreter, welcher zum Landmarſchalle gewählt worden, und in dieſer Eigenſchaft aus einer landſtändiſchen Vereinigung in die andere übergegangen iſt. (§. 58. und 59.)

§. 32. Sollte ein Abgeordneter während der 6 Jahre, auf die er gewählt iſt, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten, und durch Verluſt einer der oben (§. 22. — 27.) angegebenen Eigenſchaften, in ſo fern ſolche verlierbar ſind, geſchehen kann; ſo tritt der Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieſer, ſo muß auf die noch übrige Zeit der 6 Jahre eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 33. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausſchlagen, weil man vorausſetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigſten Gründe ſich einem ſo ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 34. Die oberſte Leitung aller Wahlen iſt den Landesregierungen zu Weimar und Eiſenach, jeder in ihrem Bezirke, übertragen.

Die Anordnungen der Wahlen, durch ſolche, erfolgen unmittelbar von dem Fürſten; das erſte Mal auf den Grund der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde, allein in künftigen Fällen auf die Anzeige des Vorſtands (§. 57.), daß die Wahl nothwendig ſey.

§. 35. Weder von den Landesregierungen, noch von denjenigen Behörden und

Digitized by Google

Perſonen, welche unter jener oberen Leitung das Wahlgeſchäft, in Anſehung der Abgeordneten ſelbſt, oder der Wahlmänner zu beſorgen haben, ſollen einige Koſten dafür berechnet werden, einen einzigen Fall ausgenommen, (§. 44.)

§. 36. Die Wahl im Stande der Rittergutsbeſitzer geſchieht in jedem Bezirke für ſich. Die Landesregierung ertheilt einem Rittergutsbeſitzer des Bezirks Auftrag zur Anordnung der Wahl, und zwar regelmäßig demjenigen, welcher, nach ſeiner Anſäſſigkeit mit einem Rittergute im Bezirke, der älteſte iſt.

Der Beauftragte beruft ſämmtliche Rittergutsbeſitzer zu einer Wahlverſammlung, bei welcher er den Vorſitz und den Vortrag hat. Auslöſung und Reiſekoſten werden den Erſcheinenden nicht vergütet. Als Protocollführer wird eine zu den Acten verpflichtete Perſon beigezogen, jedesmal beſonders und auf Koſten der ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer im Wahlbezirke.

§. 37. Bei der Wahlverſammlung entſcheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erſcheinen, viele oder wenige Stimmen, unmittelbar, oder mittelbar durch Bevollmächtigte, abgegeben worden ſeyn. Haben mehrere Perſonen gleich viele Stimmen für ſich, ſo entſcheidet das Loos. Die getroffene Wahl wird von dem Wahldirigenten der Landesregierung angezeigt, unter Einſendung der Protocolle.

§. 38. Vorſtehende Beſtimmungen über die Art der Wahl im Stande der Rittergutsbeſitzer leiden einige Ausnahmen in Anſehung der reichsritterſchaftlichen Abgeordneten (§. 10.) und des Abgeordneten der Akademie Jena (§. 10.)

Die ehemaligen, mit ſonſt reichsunmittelbaren Gütern im eiſenachiſchen Kreiſe anſäſſigen Reichsritter wählen, auf Anordnung der Landesregierung zu Eiſenach, unter ſich, wozu ihnen jedesmal eine ausreichende Friſt zu ſetzen iſt. Erſt, wenn dieſelben binnen ſolcher Friſt niemand ernannt haben, welcher das Amt eines landſtändiſchen Abgeordneten übernehmen kann und will, wächſt dieſe dritte Stelle den übrigen Rittergutsbeſitzern des eiſenachiſchen Kreiſes zu.

Der akademiſche Deputirte wird, auf Anordnung der Landesregierung zu Weimar, welcher in dieſer Beziehung von dem Landesfürſten beſonderer Auftrag (mandatum speciale) ertheilt werden ſoll, von dem akademiſchen Senate gewählt und nach geſchehener Wahl derſelben Behörde angezeigt.

§. 39. Das Wahlgeſchäft in dem Stande der Bürger und Bauern beginnt mit Ernennung der Wahlmänner (§. 13.). Dieſe geſchieht in den Städten von ſämmtlichen dazu ſtimmfähigen Einwohnern der Stadt (§. 19.), unter Leitung des Stadtraths, auf den Dörfern unter ſämmtlichen ſtimmfähigen Einwohnern des Dorfs (§. 19.), unter Leitung der Ortsvorgeſetzten, Vormundſchaftsperſonen, Schulzen, Gerichtsſchöppen u. ſ. w.

Steht das Dorf unter mehreren Untergerichten und hat es deshalb mehrere Schulzen, ſo iſt demjenigen die Leitung zu überlaſſen, welcher überhaupt die Gemeindeangelegenheiten beſorgt.

§. 40. Wenigſtens zwei Drittheile der ſtimmfähigen Einwohner müſſen bei einer ſolchen Wahl zugegen ſeyn. Es entſcheidet Stimmenmehrheit und, bei gleichen Stimmen, das Loos. Der Erwählte erhält zu ſeiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedruckten Muſter von dem Stadtrathe oder den Ortsvorgeſetzten zu vollziehen iſt.

§. 41. Damit dieſe Vorſchriften auch auf den Dörfern genau beobachtet werden, hat jedes Amt und jedes andere Untergericht, welchem von der Landesregierung der Befehl zur Anordnung der Wahl der Wahlmänner in ſeinem Bezirke zugegan-

Digitized by Google

gen, zuvörderſt die Ortsvorgeſetzten (Vormundſchaftsperſonen, Schulzen u. ſ. w.), welche unter ſeiner Aufſicht die Gemeindeangelegenheiten in den verſchiedenen Ortſchaften zu beſorgen haben, vor ſich zu beſcheiden, und dieſelben, jedoch ohne alle Einmiſchung in die Wahl ſelbſt, von dem Zwecke und Gange des Geſchäfts genau und vollſtändig zu unterrichten.

§. 42. Nach geſchehener Ernennung der Wahlmänner haben ſich die Wahlmänner eines jeden Bezirks an einem Tage, welchen die Landesregierung beſtimmen und nebſt dem Orte der weiteren Wahlverhandlungen in jedem Bezirke durch die Unterobrigkeiten bekannt machen laſſen wird, vor einer Commiſſion einzufinden, welche aus einem Landrathe, und aus einem Amtmanne, Stadtrichter, Bürgermeiſter oder Gerichtsverwalter des Bezirks, nach Beſtimmung der Landesregierung, beſtehen ſoll.

§. 43. Dieſe Commiſſion hat ſich ebenfalls in das Wahlgeſchäft ſelbſt, weder durch Vorſchläge, noch auf andere Weiſe, einzumiſchen, ſondern den erſchienenen Wahlmännern nur die Veranlaſſung ihres Erſcheinens nochmals vorzuhalten und ſolche mit den Eigenſchaften, wodurch ſich jemand zu der Stelle eines Volksvertreters eignet, bekannt zu machen.

Iſt dieſes geſchehen, ſo muß zuvörderſt die weitere Berathung den Wahlmännern allein überlaſſen bleiben. Es beſteht das Hauptgeſchäft der Commiſſion endlich nur darin, daß nach einiger Zeit, jedoch an demſelben Tage, jeder einzelne Wahlmann darüber, wem er ſeine Stimme geben wolle, zu dem Protocolle vernommen, und der Erfolg des Wahlgeſchäfts der Landesregierung mit Einſendung der Acten, berichtlich angezeigt werden.

§. 44. In der Regel müſſen alle Wahlmänner des ganzen Bezirks bei der Wahl des landſtändiſchen Abgeordneten anweſend ſeyn, doch iſt die Wahl nur in dem Falle für ungültig zu halten, wenn nicht zwei Drittheile der Wahlmänner des Bezirks dabei zugegen geweſen ſind. In einem ſolchen Falle ſind die Koſten einer neu anzuordnenden Wahl von den ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen; es wäre denn, daß ein reiner, unabwendbarer Zufall ſie von dem Erſcheinen abgehalten habe.

§. 45. Jeder Wahlmann ſtimmt aus eigener Überzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten ſeiner Gemeinde gebunden zu ſeyn. Alle Aufträge ſolcher Art werden im Voraus für nichtig erklärt.

§. 46. Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmenmehrheit. Sind für zwei oder mehrere wahlfähige Perſonen gleichviel Stimmen vorhanden, ſo entſcheidet das Loos.

§. 47. Nach vollendeter Wahl legen die Wahlmänner ihr Amt ſogleich nieder und bleiben, als geweſene Wahlmänner, in keinem Verhältniſſe zu einander.

Es müſſen vor jeder neuen Wahl eines Volksvertreters neue Wahlmänner ernannt werden.

§. 48. Über alle Wahlen, ſowohl im Stande der Bauern und Bürger, als im Stande der Rittergutsbeſitzer, erſtatten die Landesregierungen Bericht an den Fürſten mit ihrem Gutachten darüber, ob die Wahl für gültig anzuſehen ſey, oder nicht.

Dieſe Berichte werden das Erſtemal einer zur Zuſammenberufung des Landtags zu ernennenden Commiſſion (§. 76.), nachher aber dem Vorſtande (§. 57.) unter Beiſchluß der Wahlacten mitgetheilt.

§. 49. Sind die Wahlen gültig, ſo erfolgt von dieſer Commiſſion, oder

Digitized by Google

ſpäterhin von dem Vorſtande, die Einberufung zum Landtage. Der Erſcheinende rechtfertigt ſich bei dem Landtage durch das erhaltene Einladungsſchreiben.

§. 50. Iſt die Wahl, entweder nach dem Urtheile der Landesregierung und der zur Zuſammenberufung des Landtags beauftragten Behörde, (für das Erſtemal der gedachten Commiſſion, ſpäterhin des Vorſtandes) oder nach dem Urtheile dieſer Behörde allein für ungültig anzuſehen; ſo wird bei dem Fürſten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geſchehenen, und auf Anordnung einer neuen Wahl angetragen.

§. 51. Jede Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, welche den geſetzlichen Beſtimmungen über die Fähigkeit zu einer ſolchen Stelle, und über die Form der Wahl, nicht entſpricht, iſt ungültig.

§. 52. Ungültig, mit Vorbehalt der Beſtrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, iſt ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden iſt, ingleichen jede Wahl, von welcher ſich erweiſen läßt, daß ſie zu Folge gemachter Verſprechungen von Gunſt oder Vortheil irgend einer Art, oder zu Folge geſchehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art, erfolgt ſey.

IV. Landtag, Vorſtand, (landſtändiſches Directorium), landſtändiſcher Syndicus, Rechte der Abgeordneten, Eröffnung des Landtags, Geſchäftsordnung, Vertagung, Auflöſung, Schluß des Landtags.

§. 53. Die Verſammlung der auf verfaſſungsmäßige Weiſe erwählten landſtändiſchen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 54. Die Landtage theilen ſich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landſtändiſchen Abgeordneten von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in der erſten Woche des Januars; zu einem außerordentlichen aber ſo oft zuſammengerufen, als es nach dem Ermeſſen des Fürſten nothwendig iſt.

§. 55. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden ſoll, hängt von Beſtimmung des Fürſten ab, doch muß derſelbe nothwendig in dem Großherzogthume liegen.

In der Regel wird die Reſidenzſtadt Weimar als Verſammlungsort angeſehen.

§. 56. Außer den Landtagen giebt es keine ſtändiſchen Verſammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreiſe; vielmehr ſind alle ſolche Verſammlungen für geſetzwidrig, und alle Beſchlüſſe auf ſolchen Verſammlungen für nichtig erklärt.

Dieſes ſchließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreiſen die Rittergutsbeſitzer oder die Städte, oder die Dorfſchaften (Städte und Dorfſchaften durch ihre Ortsvorſteher), mit Vorwiſſen und Genehmigung der Landesregierung, zuſammenkommen können zur Berathung über gemeinſame Angelegenheiten.

§. 57. Zur Leitung der landſtändiſchen Geſchäfte wird durch Stimmenmehrheit unter den ſämmtlichen Abgeordneten der Landſtände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbeſitzer ein **Landmarſchall**, aus der Mitte ſämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zuſammen den **Vorſtand (das landſtändiſche Directorium)** bilden.

§. 58. Der Landmarſchall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen ſollte, ihm die Stelle auf Lebenslang zu übertragen, das Erſtemal auf 12 Jahre, für die

Digitized by Google

Zukunft oder jedesmal auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl der beiden Gehülfen beſteht nur 3 Jahre.

Sowohl die abgehenden Gehülfen, ſo lange ſie in der Zahl der landſtändiſchen Abgeordneten bleiben, als auch der abgehende Landmarſchall, ſind wieder wählbar.

§. 59. Da, nach vorſtehender Beſtimmung, der Landmarſchall von 6 zu 6 Jahren aus der ſich auflöſenden landſtändiſchen Vereinigung in die neue übergeht, ſo hat bei der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus deſſen Mitte der Landmarſchall genommen iſt, eine Stelle weniger zu beſetzen, als er außerdem zu beſetzen haben würde.

§. 60. Niemand kann zum Landmarſchalle gewählt werden, welcher im Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach wirklicher Staatsdiener iſt, oder aus einer landesfürſtlichen Caſſe eine Beſoldung zieht.

§. 61. Die geſchehene Wahl des Landmarſchalls iſt dem Fürſten zur Beſtätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürſten nur angezeigt.

§. 62. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorſtandes ſind folgende anzuſehen:

1) Dem Vorſtande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zuſammenberufung der landſtändiſchen Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe, oder beſondere Schreiben, nur durch ihn erfolgen.

2) Der Vorſtand hat Alles ſo vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal ſogleich mit ſeiner Eröffnung in volle Thätigkeit geſetzt werden kann. Zu dieſem Zwecke ſollen dem Vorſtande bei ſehr wichtigen Gegenſtänden, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden, auch ſteht es demſelben frei, in Anſehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufſchlüſſe, ſich unmittelbar, ſowohl vor dem Landtage, als während des Landtags, an die Landesbehörden und an das Staatsminiſterium zu wenden.

3) Der Vorſtand hat bei allen Landtagen die Geſchäfte zu leiten und unter die einzelnen Abgeordneten auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen.

4) Außer den Landtagen ſind die Landſtände fortwährend durch den Vorſtand zu vertreten, und aus dieſem Grunde iſt derſelbe verbunden:

   a. Auf die einſtweilige Beſetzung ſolcher landſtändiſchen Stellen Rückſicht zu nehmen, welche bis zum nächſten Landtage nicht unbeſetzt bleiben können. (§. 73. 119. 122.)

   b. Beſtändig den Faden aller landſtändiſchen Geſchäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfaſſung geſchehe; wohl aber alle, von dem Landtage und von dem Fürſten gefaßten, Beſchlüſſe wirklich zur Ausführung kommen.

   c. Dafern ihm ein, das allgemeine Beſte betreffender Gegenſtand, deſſen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Geſetze beruhet, ſo dringend ſcheint, daß ſolcher bis zum nächſten Landtage nicht wohl ausgeſetzt werden möchte, davon ſofort bei dem Regenten Anzeige zu thun.

   d. Wenn ſich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags nothwendig machen ſollte, mit vollſtändiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen.

   e. Zur Berathung über dieſe landſtändiſchen Angelegenheiten, jedes Jahr wenigſtens zweimal zuſammenzukommen, auch, im Falle der Fürſt ſelbſt eine ſolche Zuſammenkunft nöthig finden ſollte, ſich an dem hierzu beſtimmten Orte ſchleunigſt einzufinden.

Digitized by Google

übrigens wird in Anſehung dieſer Obliegenheiten der Vorſtand ſich beſonders der Unterſtützung, des Raths und des Gutachtens der Landräthe zu bedienen haben.

§. 63. Was das Verhältniß des Landmarſchalls und der Gehülfen zu einander betrifft, ſo hat der Erſtere nicht nur den Vorſitz, ſondern in der Regel auch den Vortrag bei den Landtagen.

Nur in Verhinderungsfällen geht die perſönliche Leitung des Ganzen auf den erſten, und wenn dieſer verhindert ſeyn ſollte, auf den zweiten Gehülfen über.

Außerdem kann in landſtändiſchen Angelegenheiten, ſowohl während des Landtags, als außer dem Landtage, der Landmarſchall nie für ſich allein, ſondern nur mit Zuſtimmung der Gehülfen handeln; auch ſind die bei dem Vorſtande außer den Landtagen nothwendig werdenden Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Landmarſchalle und ſeinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber erfolgt von dem Erſtern allein.

§. 64. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Glied, oder ſollten gar zwei Glieder des Vorſtandes verſterben oder ſonſt austreten (§. 32.), ſo dauert deren Amt bis zu dem nächſten Landtage, und auch jeden Falls auf den nächſten Landtag, bis zur Wahl eines neuen Landmarſchalls, in den Perſonen der Bleibenden fort, jedoch iſt, wenn nur ein Glied des Vorſtandes noch übrig ſeyn ſollte, die Zuſammenberufung eines Landtags möglichſt zu beſchleunigen.

§. 65. Der Landmarſchall und ſeine beiden Gehülfen ziehen ein jeder eine jährliche Beſoldung aus der Hauptlandſchaftscaſſe.

§. 66. Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterſchied des perſönlichen Ranges, der Kreiſe, oder der Bezirke.

§. 67. Jeder Abgeordnete, von welchem Stande, von welchem Kreiſe, von welchem Bezirke er auch ſey, iſt Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Geſetzen keine andere Richtſchnur anzuerkennen, als ſeine Überzeugung und ſein Gewiſſen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat beſondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;
2) alle Vorſchriften (Inſtructionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weiſe beſchränkt werden ſoll, ſind geſetzwidrig und ungültig;
3) übernimmt ein Abgeordneter in ſeinem Kreiſe oder ſonſt, Aufträge zu Vorſtellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden iſt, ſo verſteht ſich dieſes unbeſchadet der Freiheit ſeiner Meinung und Stimme.

§. 68. Niemand kann wegen ſeiner Äußerungen in der ſtändiſchen Verſammlung verantwortlich gemacht werden. Es verſteht ſich, daß allezeit der gehörige Anſtand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchſten Perſon des Landesfürſten oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Geſetzen ſtrafbar iſt.

§. 69. Die landſtändiſchen Abgeordneten, mit Einſchluß des Landmarſchalls und ſeiner Gehülfen, genießen ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Perſon vom Anfange des Landtags bis 8 Tage nach dem Schluſſe deſſelben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann, in dringenden Fällen, gegen ſie verfahren werden.

§. 70. Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorſtandes, genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage vor der

Digitized by Google

Eröffnung, bis und mit dem Tage nach dem Schluſſe des Landtags, eine tägliche Auslöſung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländiſchen Wohnorts oder Gutes von dem Orte des Landtags, eine Vergütung für Reiſe- und Zehrungskoſten aus der Hauptlandſchaftscaſſe.

§. 71. Zur Führung des Protocolls und zur Abfaſſung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in landſtändiſchen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorſtands, erwählen ſich die Abgeordneten einen Syndicus. Die Wahl iſt dem Fürſten anzuzeigen.

§. 72. Der Syndicus darf kein von dem Landesfürſten unmittelbar beſoldeter Diener ſeyn. Er muß in Weimar ſich weſentlich aufhalten. Seine Verpflichtung geſchieht vor der Landesregierung zu Weimar. Der Landtag hat das Recht, ihn nach Befinden zu entlaſſen.

§. 73. Sollte ſich der Fall ereignen, daß zu einer Zeit, wo der nächſte Landtag über 2 Monate noch entfernt iſt, der landſtändiſche Syndicus verſtürbe, oder ſeine Stelle niederlegte, ſo hat der Vorſtand einſtweilen Jemand in die erledigte Stelle einzuſetzen, und nachher bei dem Landtage darüber entſcheiden zu laſſen, ob dieſe Einſetzung zu beſtätigen, oder eine andere Wahl zu wünſchen ſey.

§. 74. Der Syndicus zieht eine jährliche Beſoldung aus der Landſchaftscaſſe, und während des Landtags dieſelbe Auslöſung, welche den einzelnen Abgeordneten beſtimmt iſt.

§. 75. Während des Landtags ſteht dem Syndicus dieſelbe Unverletzlichkeit der Perſon zu, welche den Abgeordneten zugeſichert iſt. (§. 69.)

§. 76. Zur Zuſammenberufung des nächſten Landtags wird eine landesfürſtliche Commiſſion niedergeſetzt werden, wenn aber künftighin ein Landtag ausgeſchrieben werden ſoll, ſo geht das deßhalb zu erlaſſende landesfürſtliche Decret an den Vorſtand. Kein Abgeordneter aber hat ſich in dieſer Eigenſchaft an dem Orte der landſtändiſchen Verſammlung früher einzufinden, als bis er durch den Vorſtand eine ſchriftliche Einladung dazu erhalten hat.

Wie ein Abgeordneter, in Gemäßheit eines ſolchen Einladungsſchreibens, zum Landtage eintrifft, hat er ſich bei dem Landmarſchalle anzumelden.

§. 77. Haben ſich an dem beſtimmten Tage alle Mitglieder der ſtändiſchen Verſammlung, oder haben ſich wenigſtens ein und zwanzig dieſer Abgeordneten, und unter ſolchen aus jedem Kreiſe zwei aus verſchiedenen Ständen, an dem beſtimmten Orte eingefunden; ſo geſchieht auf vorhergegangene Anzeige des Vorſtandes bei dem Fürſten die Eröffnung des Landtags unter den beſonders feſtgeſetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürſten ſelbſt, oder durch eine zu dieſem Zwecke anzuordnende Commiſſion.

§. 78. Die landſtändiſche Verſammlung bildet nur ein Ganzes, nicht mehrere Cammern.

§. 79. Obwohl die Volksvertreter in dieſer Eigenſchaft ſich alle gleich ſind, ſo beobachten ſie doch unter einander folgende Sitzordnung: Es ſitzen

1) obenan der Landmarſchall und die beiden Gehülfen neben dieſem;
2) zu beiden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, und zwar:
   a. des weimariſchen,
   b. des eiſenachiſchen,
   c. des neuſtädtiſchen Kreiſes.
3) Die Abgeordneten der Städte und
4) die Abgeordneten des Bauernſtandes in derſelben Folge nach den Kreiſen. Die

Digitized by Google

Sitzordnung der einzelnen Abgeordneten eines Standes und eines Kreiſes unter ſich, wird auf jedem Landtage von neuem durch das Loos beſtimmt. Der reichsritterſchaftliche Abgeordnete loſet unter den Rittergutsbeſitzern des eiſenachiſchen, der akademiſche Abgeordnete loſet unter den Rittergutsbeſitzern des weimariſchen Kreiſes.

§. 80. Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigſtens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter dieſen wenigſtens zwei aus verſchiedenen Ständen eines jeden Kreiſes, zugegen ſind. Ein Beſchluß, welcher mit Vernachläſſigung dieſes Satzes gefaßt wird, iſt ungültig.

§. 81. Kommt es zur Abſtimmung: ſo ſtimmt der Landmarſchall zuerſt und nach ihm ſtimmen die übrigen Abgeordneten, das Erſtemal von der rechten zur linken Hand, das Zweitemal von der linken zur rechten Hand u. ſ. w.

§. 82. Alle Beſchlüſſe werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt, der Landmarſchall hat keine entſcheidende Stimme (votum decisivum); vielmehr iſt, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung zum Vortrage zu bringen.

Wird auch in dieſer Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben, ſo ſind die beiderſeitigen Meinungen dem Landesfürſten zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 83. Die Abſtimmungen geſchehen einzeln, nie nach Ständen, Kreiſen oder Bezirken. Jedoch bleibt es den Abgeordneten Eines Standes oder Eines Kreiſes vorbehalten, wenn ſie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert erachten, ſich über Eine Stimme (votum separatum) zu vereinigen und ſolches zu Protocoll zu geben.

§. 84. Eine ſolche Curiat- oder Provinzialſtimme hat die Kraft, daß ſie die Ausführung des, von der Mehrheit gefaßten Beſchluſſes aufhält, in die von dem Landtage an den Landesfürſten ergehende Erklärung, neben dem Beſchluſſe der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebſt dieſem der Entſcheidung des Fürſten zu unterwerfen iſt.

§. 85. Damit eine Separatſtimme dieſe Kraft erlangen möge, iſt Einſtimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreiſe, welcher dadurch verwahrt werden ſoll, erforderlich. Nur die entgegengeſetzte Meinung des Landmarſchalls, kann die Bildung einer Curiat- oder Provinzialſtimme für den Stand oder den Kreis nicht hindern, aus welchem der Landmarſchall als Abgeordneter hervorgegangen iſt.

§. 86. Wenn die Abfaſſung einer Curiat- oder Provinzialſtimme einige Zeit erfordert, ſo können diejenigen Abgeordneten, welche ſolche wünſchen, den Antrag machen, daß ihnen Zeit vergönnt werde, ſich zu beſprechen und über ihre Erklärung zu vereinigen. Der Vorſtand beſtimmt ihnen hierzu eine Friſt von 2 bis 3 Tagen, welche ſie, bei Verluſte des Rechtes auf die begehrte Curiat- oder Provinzialſtimme, einhalten müſſen.

§. 87. Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialſtimme kann ein Beſchluß des Landtags, weder durch Proteſtation, noch durch Berufung auf höchſte Entſcheidung, noch auf andere Weiſe gehindert werden, vielmehr wird jeder Verſuch dieſer Art ſchon im Voraus für geſetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß ſich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, wiewohl jedem Abgeordneten das Recht zuſteht, ſeine Meinung auszuführen und entweder in dem Protocolle niederſchreiben zu laſſen, oder in einem eigenen Aufſatze zu den Acten zu bringen.

Digitized by Google

§. 88. Der Landesfürſt läßt dem Landtage ſeine Anträge (Propoſitionen) ſchriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach.

Sollte bei neuen Geſetzesvorſchlägen, oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geſchäfte befördern können; ſo wird der Landesfürſt Miniſter oder andere Staatsbeamte, als ſeine Commiſſarien, zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenſtand nach ſeinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landſtändiſchen Abſtimmung und Beſchlußfaſſung nicht beizuwohnen haben.

§. 89. Wenn der Landmarſchall über einen wichtigen Gegenſtand, welcher nicht ſchon in den fürſtlichen Anträgen enthalten iſt, Vortrag thun will, ſo zeigt er ſeine Abſicht der Verſammlung an und beſtimmt dazu einen gewiſſen Tag.

§. 90. Jedem Abgeordneten ſteht es frei, Anträge an die Verſammlung zu bringen, wenn ſolches der Verſammlung vorher angezeigt worden iſt. Auf eine ſolche Anzeige hat der Landmarſchall ebenfalls einen gewiſſen Tag zu dem Vortrage feſt zu ſetzen.

§. 91. Wo die Verſammlung es dienlich findet, können Ausſchüſſe zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände, zur Anſtellung von Unterſuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfaſſung von Schriften niedergeſetzt werden.

§. 92. Solche Ausſchüſſe beſtehen aus drei oder fünf Perſonen. Der Landmarſchall ernennt ein Mitglied, welches den Vorſitz führt, die übrigen wählt die Verſammlung, ohne beſondere Rückſicht auf Stand und Provinz.

§. 93. In der Sitzung des Ausſchuſſes führt ein Mitglied deſſelben das Protocoll. Die Beſchlüſſe werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und kommen weiter zum mündlichen oder ſchriftlichen Vortrage, bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausſchuſſes wieder ſeine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt.

§. 94. Die Beſchlüſſe der Stände werden in Schriften über einzelne, oder über mehrere Gegenſtände zuſammen, dem Landesfürſten übergeben. In der Ausfertigung ſind ſolche Schriften: „unterthänigſte Erklärungsſchrift“, zu überſchreiben und unter dem Collectivnamen: „Die getreuen Landſtände des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach,“ von dem Landmarſchalle zu unterzeichnen. Der Landesfürſt läßt ſeine Beſchlüſſe hierauf ebenfalls ſchriftlich „an den Landtag“ gelangen, worauf dann die verſammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können.

§. 95. Die Verhandlung ſchließt ein Landtagsabſchied, mit welchem die Verſammlung von dem Fürſten entlaſſen wird.

§. 96. Dem Landesfürſten ſteht das Recht zu, durch einen ſolchen Abſchied die landſtändiſche Verſammlung nicht nur zu vertagen, ſondern auch gänzlich aufzulöſen. Geſchieht das letztere, ſo verlieren ſämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarſchall ausgenommen. Es müſſen ſofort und längſtens binnen 3 Monaten neue Wahlen verfügt werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelöſten Verſammlung wieder wählbar ſind.

Erfolgt dieſe Anordnung binnen dreimonatlicher Friſt nicht: ſo iſt die vorige Vereinigung von ſelbſt wieder hergeſtellt.

Digitized by Google

V. Nähere Beſtimmungen über die Ausübung der den Landſtänden zuſtehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97. Alle landſchaftlichen Caſſen ſtehen unter dem Landſchaftscollegium, als der oberſten Steuerbehörde, diejenigen Caſſen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, beſondere Commiſſionen und Deputationen ſchon niedergeſetzt worden ſind, oder etwa noch niedergeſetzt werden.

§. 98. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft das Landſchaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Caſſen auf die nächſten 3 Jahre, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſich daſſelbe zu dieſem Zwecke, und um zugleich eine vollſtändige Überſicht des Zuſtandes aller landſchaftlichen Caſſen geben zu können, von jeder andern Behörde die erforderlichen Nachrichten erbitten darf.

§. 99. Sind die ſämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt; ſo ſendet das Landſchaftscollegium ſolche an den Fürſten ein, zur vorläufigen Genehmigung.

Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürſten unmittelbar zugefertigt, damit derſelbe ſowohl über die Etats an ſich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfniſſe aufzubringen, ſich berathen und urtheilen könne.

§. 100. Die dadurch veranlaßte Beurtheilung der Etats, und die als verfaſſungsmäßig anerkannten Bewilligungen, gehen mittelſt einer eigenen Erklärungsſchrift an den Fürſten zurück, worauf von Seiten des Letzteren, entweder ſofort die Beſtätigung der, von dem Landtage geſchehenen, Vorſchläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei ſolchem veranlaßt wird.

§. 101. Sind der Landesfürſt und der Landtag über die ſämmtlichen, für die nächſten drei Rechnungsjahre, und in dieſen Jahren erforderlichen, öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweiſe einverſtanden, ſo werden dieſe Abgaben, als von den Landſtänden verwilligte, und von dem Landesfürſten genehmigte, mittelſt gewöhnlichen Patents ausgeſchrieben. Der Entwurf dieſes Patents gehört in den Geſchäftskreis des Landſchaftscollegiums; die öffentliche Bekanntmachung aber geſchieht durch die Landesregierung.

§. 102. Auf die bei dem Landtage feſtgeſetzten und von dem Fürſten anerkannten Caſſenetats, iſt von dem Landſchaftscollegium, während der Rechnungsjahre, auf das Strengſte und Unverbrüchlichſte zu halten, wie denn der Fürſt ſelbſt ſich keine Einweiſung in eine der landſchaftlichen Caſſen, welche jenen Etats in irgend einem Puncte entgegenläuft, erlauben wird.

§. 103. Die vorſtehenden Beſtimmungen, welche zunächſt die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfniſſe zum Gegenſtande haben, gelten in ihrer Art auch von dem Falle, wo entweder auf den Bericht eines Landescollegium, oder ohne ſolchen nach eignem Ermeſſen des Fürſten, andere Finanzmaßregeln, welche auf das landſchaftliche Intereſſe Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leiſtungen und Anſtrengungen der Staatsbürger erfordert werden ſollen.

Der Antrag dazu geht von dem Fürſten unmittelbar an den Landtag, und erſt, wenn dieſer ſeine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Beſtätigung und die Bekanntmachung derſelben in dem geſetzlichen Wege.

§. 104. Sollten ſich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landſtändiſchen Verſammlungen zu der andern ſolche außerordentliche, nicht vorher zu ſehen geweſene, Ereigniſſe zutragen, welche aus der einen oder der andern landſchaftlichen

Digitized by Google

Caſſe eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anſtrengungen und Leiſtungen der Unterthanen unabwendbar nothwendig machen, ſo wird eine außerordentliche Verſammlung der landſtändiſchen Abgeordneten verfügt werden.

§. 105. Die Durchſicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen, über die dem Landſchaftscollegium untergeordneten Caſſen, geſchieht jährlich bei dieſem Collegium und vor einem Ausſchuſſe aus dem Mittel der landſtändiſchen Abgeordneten.

Dieſer Ausſchuß beſteht, außer dem Landmarſchalle und ſeinen beiden Gehülfen, aus ſechs ſtändiſchen Abgeordneten, nämlich zweien des weimariſchen, zweien des eiſenachiſchen und zweien des neuſtädtiſchen Kreiſes in der Maße, daß aus jedem Kreiſe ein Abgeordneter von dem Stande der Rittergutsbeſitzer, und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger, oder von dem Stande der Bauern, dazu gewählt wird. Die Wahl geſchieht auf jedem ordentlichen Landtage für die nächſtfolgenden 3 Jahre.

§. 106. Die Zeit, wann dieſer Ausſchuß in Weimar zuſammenkommt, iſt, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, in welchen mithin die Rechnungsabnahme füglich bis zur Zeit des Landtags ausgeſetzt bleiben kann, auf den 20. December eines jeden Jahres beſtimmt. Das Landſchaftscollegium hat dem Ausſchuſſe an dieſem Tage, außer der Nachweiſung, wie bisher die, von dem letzten Landtage gebilligten, Etats im Allgemeinen ausgeführt worden, die Rechnungen des vorigen Jahres, welche ſchon durchgeſehen, monirt, und durch die Beantwortungen der dagegen aufgeſtellten Erinnerungen zur Abnahme vorbereitet ſeyn müſſen, ſammt allen dazu gehörigen Belegen und den gegen die Rechnungen geſtellten Erinnerungen mitzutheilen. Es erfolgt eine nochmalige genaue Durchſicht und Prüfung bei dem Ausſchuſſe, wobei dieſer über gefundene Anſtände und Bedenklichkeiten ſofort bei dem Landſchaftscollegium die nöthigen Erläuterungen verlangen darf.

§. 107. Die förmliche Abnahme der Hauptlandſchaftscaſſe-Rechnung geſchieht durch das ganze Landſchaftscollegium und den ganzen landſtändiſchen Ausſchuß, die übrigen Rechnungen aber können durch einige Glieder des Landſchaftscollegiums und einige Glieder des gedachten Ausſchuſſes abgenommen werden. Die Juſtification der Rechnung und die Entlaſtung des Rechnungsführers wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel der landſtändiſchen Abgeordneten und aus dem Mittel des Landſchaftscollegiums an der Abnahme Theil genommen haben.

§. 108. Außer den Nachweiſungen über die Ausführung der Etats und außer den Rechnungen über die dem Landſchaftscollegium untergeordneten Caſſen, werden dem landſtändiſchen Ausſchuſſe, bei ſeiner Anweſenheit in Weimar, alle Rechnungen vorgelegt, welche bei ſolchen Caſſen geführt worden ſind, deren obere Verwaltung beſonderen Commiſſionen und Deputationen anvertraut iſt, z. B. bei den Amortiſationscaſſen der alten Lande.

§. 109. Soll wegen bemerkter Mißbräuche in der Geſetzgebung, oder in der Verwaltung, dem Fürſten landſtändiſcher Seits Vorſtellung gethan werden; ſo iſt es, unbeſchadet des dem Vorſtande nachgelaſſenen Rechts (§. 62.), durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abſtimmung gekommen ſey. Kein einzelner der erwählten Volksvertreter darf ſich in dieſer Eigenſchaft unmittelbar an den Fürſten wenden, auch ſind Vereinigungen mehrerer landſtändiſchen Abgeordneten zu ſolchem Zwecke, ſowohl während des Landtags, als zu anderer Zeit, unerlaubt.

Digitized by Google

§. 110. Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht ſelbſt Volksvertreter iſt, ein Gebrechen, deſſen Abſtellung das allgemeine Wohl zu erfordern ſcheint, bemerkt, oder einen nach ſeiner Anſicht zum Beſten des Landes gereichenden Vorſchlag aufgefaßt hat; ſo bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorſtand in Kenntniß zu ſetzen.

§. 111. Die Ausführbarkeit des fünften landſtändiſchen Rechts (§. 5.) iſt in der großherzoglichen Verordnung, die Organiſation des Staatsminiſteriums betreffend, vom 1. December 1815 geſichert worden, in folgender Stelle:

„Alle Verordnungen, Patente, Edicte und jedwede andere Unſerer Ausfertigungen in Regierungsgeſchäften, die Wir eigenhändig unterſchreiben, müſſen, je nachdem dieſelben in das eine oder das andere Departement des Staatsminiſteriums gehören; oder, und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landesſtänden, je nachdem dieſelben der gemeinſchaftlichen Berathung und Beſorgung ſämmtlicher Mitglieder des Staatsminiſteriums vorbehalten bleiben, von dem Chef des Departements im Staatsminiſterium, oder in letzterwähntem Falle von ſämmtlichen Mitgliedern deſſelben, welche bei der Beſchlußnahme gegenwärtig waren, und Sitz und Stimme hatten, in der Reinſchrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des Miniſters oder des Staatsminiſteriums, für die Zweckmäßigkeit und Übereinſtimmung der Verfügung mit den Geſetzen und der Verfaſſung des Landes, contraſignirt werden.“

§. 112. Dieſes Recht kann ausgeübt werden: 1) auf dem Wege der bloßen Beſchwerdeführung, 2) auf dem Wege der förmlichen Klage.

Es hat aber nur die Amtsführung des Staatsminiſteriums der einzelnen Staatsminiſter, in ihrem Geſchäftskreiſe, und der höhern Landesbehörden, wie ſie dermalen in dem Patente wegen Ordnung des Staatsdienſtes vom 15. December 1815, aufgeführt worden ſind, oder künftighin beſtimmt werden möchten, zum Gegenſtande.

Unerlaubte Handlungen, oder Verſehen und Nachläſſigkeiten der unteren Staatsdiener, können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieſes Rechts die Veranlaſſung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bei der zuſtändigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder ſonſt die geſetzlichen Vorſchritte gethan, und eben, weil ſolches vergeblich geweſen, die höhere Behörde ſelbſt der Pflichtwidrigkeit ſich theilhaftig gemacht hat.

§. 113. Nur Beſchwerdeführung, nicht förmliche Klage, iſt zuläſſig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maßregel, den Landtag zum Gebrauche ſeines Rechtes auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterſchleife bei öffentlichen Caſſen, Beſtechlichkeit, abſichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, abſichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfaſſung oder in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen ſind.

§. 114. Iſt nur Beſchwerde erhoben worden, ſo wird der dadurch getroffene Staatsdiener, oder die dadurch getroffene Behörde, mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung, oder ſonſtige Maßregel, zu rechtfertigen iſt, gehört.

Iſt dieſe Verantwortung nicht ausreichend, ſondern iſt die von dem Landtage angebrachte Rüge, ganz oder zum Theile gegründet, ſo erfolgt landesfürſtlicherſeits die Anweiſung, zur Verbeſſerung des Fehlers, zur Abſtellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehältlich des dem Landesfürſten zuſtehenden Rechts, auch auf die bloße Beſchwerdeführung, wenn ſich bei weiterem Eingehen

Digitized by Google

in die Sache gröbere Ungebührniſſe hervorthun, die förmliche Unterſuchung anzuordnen. Der Landtag ſoll von dem Erfolge ſeiner Beſchwerdeführung jedesmal in Kenntniß geſetzt werden.

§. 115. Iſt förmliche Klage erhoben, und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden; ſo ſoll dieſe Klage von dem Landesfürſten, an das großherzogliche und herzoglich-ſächſiſche gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Jena abgegeben werden, welches, vorausgeſetzt, daß dieſelbe hinlänglich begründet, und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterſtützt iſt, als ein durch gegenwärtige Verfaſſungsurkunde für ſolche Fälle zuſtändiges Gericht, nach den geſetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürſten, zu ſprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel daſſelbe Verfahren wie in Sachen, welche durch Compromiß, in erſter Inſtanz, an dieſes Gericht gelangen, zu beobachten hat.

§. 116. Auf die von dem Landesfürſten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellationsgericht geſchehen ſey, kann der Landtag, wenn er noch verſammelt iſt, oder der Vorſtand zu jeder andern Zeit, dem Landſchafts-Syndicus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ſtändiſchen Intereſſes bei dem Apellationsgerichte, Auftrag ertheilen. Kommt bei einem ſolchen rechtlichen Verfahren das Intereſſe landſchaftlicher Caſſen zur Sprache, ſo hat der Landſchafts-Syndicus oder ein anderer Sachführer dieſer Caſſen, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Landſchafts-Collegiums, den Civil-Punct neben dem Anklage-Puncte anhängig zu machen.

§. 117. Der Vorſchlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Geſetzen kann ſowohl von dem Fürſten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürſten, vorgelegt werden.

Verſagt in dem letzten Falle der Fürſt die Genehmigung, ſo darf der Landtag ſeinen Vorſchlag noch auf zwei anderen ſeiner verfaſſungsmäßigen Zuſammenkünfte wiederholen.

Die ſtändiſche Verſammlung hat, wenn ſie ihre Zuſtimmung zu einem ihr vorgelegten Geſetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben, der Fürſt hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen Geſetzesvorſchlag, nur die Ertheilung, oder die Vorenthaltung ſeiner Sanction ausſprechen.

§. 118. Die Landräthe, welche ſowohl in dem Landſchaftscollegium, als in der Landesdirection, nach Maßgabe der Verordnung vom 15. December 1815, Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage, nach Stimmenmehrheit, aus den wirklichen Rittergutsbeſitzern gewählt; im Nothfalle kann jedoch auf deren Söhne und Mitbelehnte Rückſicht genommen werden.

Vor der Wahl ſind die Volksvertreter aus demjenigen Kreiſe, in welchem die Stelle erledigt iſt, aufzufordern, eine oder zwei Perſonen dazu in Vorſchlag zu bringen.

Der Erwählte, welcher übrigens dem Landesfürſten zur Beſtätigung vorzuſtellen iſt, behält die Stelle als Landrath lebenslänglich.

§. 119. Die Wahl der landſtändiſcher Seits zu ernennenden Mitglieder bei dem Landſchaftscollegium, geſchieht auf dem nächſten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage, welcher nach der ſich ereignenden Erledigung einer ſolchen Stelle gehalten wird. Sollte jedoch die Zeit eines Landtags von dem Tage der Erledigung ſo weit entfernt ſeyn, daß die Stelle über ſechs Monate unbeſetzt bleiben

Digitized by Google

müßte, ſo hat der Vorſtand die Wahl zur Wiederbeſetzung der erledigten Stelle zu veranlaſſen.

§. 120. Nach eingegangener landesherrlicher Beſtätigung der geſchehenen Wahl, welche dem Landtage oder dem Vorſtande mittelſt Decrets bekannt gemacht wird, geſchieht ſogleich die wirkliche Einführung in das Landſchaftscollegium. Der Eingeführte hat alle Pflichten und Rechte der übrigen Glieder des Collegiums, auch bezieht derſelbe die ſeiner Stelle zukommende, etatsmäßige Beſoldung.

§. 121. Wenn eine aus Staatsdienern und landſtändiſchen Abgeordneten beſtehende, gemeinſchaftliche Commiſſion niederzuſetzen iſt, ſo werden hiezu landſtändiſcher Seits nur landſtändiſche, zu dem Landtage erwählte Abgeordnete, oder deren Stellvertreter, beſtimmt.

Daſſelbe iſt Regel für den Fall, wenn der Landtag in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, auf die Beiziehung einer landſtändiſchen Deputation zu den Arbeiten eines Landescollegiums angetragen hat.

§. 122. Die Wahl des Hauptlandſchafts-Caſſirers und die Vorſtellung deſſelben zur landesfürſtlichen Beſtätigung, geſchieht in der Regel auf dem nächſten Landtage, nach Erledigung der Stelle.

Sollte jedoch ein ſolcher Landtag bei dem Falle der Erledigung ſo entfernt ſeyn, daß die Stelle, wenn man die Wahl bis dahin ausſetzen wollte, über zwei Monate unbeſetzt bleiben müßte, ſo iſt dasjenige zu beobachten, was oben, (§. 119.) über eine durch den Vorſtand zu veranlaſſende Wahl feſtgeſetzt worden iſt.

III. Gewähr der Verfaſſung.

§. 123. An dieſem Grundgeſetze des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach und der durch ſolches geſtifteten Verfaſſung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung, noch durch Zuſätze, etwas geändert werden, ohne Übereinſtimmung des Landesfürſten und des Landtages.

§. 124. Künftig ſind alle Staatsdiener, vor ihrer Anſtellung, auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgeſetzes und deſſen Feſthaltung mit zu verpflichten.

§. 125. Jede abſichtliche Verletzung der Verfaſſung im Staatsdienſte ſoll als Verbrechen angeſehen und geſtraft werden.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Abſicht unternommen wird, um dieſe Verfaſſung heimlich zu untergraben, oder gewaltſam aufzulöſen, iſt Hochverrath.

§. 126. Tritt der Fall eines Regierungs-Wechſels ein, ſo ſoll der neue Landesfürſt bei dem Antritte der Regierung ſich ſchriftlich bei fürſtlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfaſſung, ſo wie ſie durch gegenwärtige Urkunde beſtimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während ſeiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen.

§. 127. Um dieſe ſchriftliche Verſicherung, noch vor der Huldigung, von dem Fürſten in Empfang zu nehmen, iſt ein außerordentlicher Landtag zuſammen zu berufen.

§. 128. Im Falle der Unmündigkeit des Regenten, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts, iſt dieſelbe Verſicherung von dem Verweſer der Regierung (dem Adminiſtrator) für die Zeit ſeiner Verwaltung auszuſtellen.

§. 129. Außerdem wird die Sicherſtellung dieſer Verfaſſung dem deutſchen Bunde übertragen werden. An den deutſchen Bund ſollen ſich die Landſtände

Digitized by Google

durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntniſſe, welches das Apellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, geſprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden (§. 115.), die Vollziehung verweigert würde.

Gleichwie Wir nun durch vorſtehende Beſtimmungen die landſtändiſchen Rechte Unſerer getreuen Unterthanen, und durch dieſe die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft geſichert zu haben, auch zu ſolchem Zwecke folgende bereits anerkannten Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfaſſende, in drei Inſtanzen geordnete, unparteiiſche Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Preſſe, hierdurch ausdrücklich anerkennen und geſetzlich begründen; alſo wollen Wir, im Sinne der in vorſtehendem §. 124. enthaltenen Beſtimmung, auch Unſere dermaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgeſetz beſonders verpflichtet, und ihren uns geleiſteten Dienſteid auf die Beobachtung dieſes Grundgeſetzes, wozu Wir ſie hiermit anweiſen, ausdrücklich erſtreckt haben.

Die bisherige landſtändiſche Deputation Unſerer alten Lande betrachten Wir, ihrer eigenen Zuſtimmung gemäß, mit dem Eintritte des neuen Landtags für aufgelöſet, und erkennen zugleich ihre bisherige thätige und patriotiſche Wirkſamkeit, als ein rühmliches Vorbild der künftigen landſtändiſchen Repräſentation, mit dankbaren Geſinnungen an.

Urkundlich iſt gegenwärtiges Patent von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unſerm großherzoglichen Inſiegel verſehen worden, und ſoll durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

So geſchehen und gegeben Weimar, den 5. Mai 1816.

(*L. S.*)

Carl Auguſt.

G. v. Voigt. C. W. Frh. v. Fritſch. v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unſere bisherige Regierung mit ſolchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unſer fortgeſetztes Beſtreben, das Geſammtwohl Unſerer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur feſtern Begründung deſſelben gaben Wir ſchon im Jahre 1808 Unſerm Reiche eine ſeinen damaligen äußern und innern Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung, in welche Wir ſchon die Einführung einer ſtändiſchen Verſammlung, als eines weſentlichen Beſtandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen, ſeit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutſcher Staat unberührt geblieben iſt, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke, wie im beſtandenen Kampfe ſich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congreſſes ihr Ziel gefunden, als Wir ſogleich das nur durch die Ereigniſſe der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und beſondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden ſuchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 beſtätigen Unſern hierüber ſchon früher gefaßten feſten Entſchluß. — Die gegenwärtige Acte iſt, nach vorgegangener reifer und vielſeitiger Berathung, und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes — das Werk Unſeres eben ſo freien als feſten Willens. — Unſer Volk wird in dem Inhalte deſſelben die kräftigſte Gewährleiſtung Unſerer landesväterlichen Geſinnungen finden.

Freiheit der Gewiſſen, und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt.

Freiheit der Meinungen, mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes.

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze.

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung.

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel.

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten.

Eine Standſchaft — hervorgehend aus allen Claſſen der im Staate anſäſſigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen.

Digitized by Google

Endlich eine Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen willkührlichen Wechſel, aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies ſind die Grundzüge der aus Unſerm freien Entſchluſſe euch gegebenen Verfaſſung, — ſehet darin die Grundſätze eines Königs, welcher das Glück ſeines Herzens und den Ruhm ſeines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe ſeines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Beſtimmungen als Verfaſſung des Königreichs Baiern:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern in der Geſammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile, iſt ein ſouverainer monarchiſcher Staat nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich beſteht eine allgemeine in zwei Cammern abgetheilte Ständeverſammlung.

II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung.

§. 1. Der König iſt das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des königlichen Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge.

§. 3. Zur Succeſſionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsſtamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungsfolge in ſo lange ausgeſchloſſen, als in dem königlichen Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproſſe, oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden iſt.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürſtlichen Hauſe aus dem deutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt, über, ſo, daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden baieriſchen Prinzeſſinnen oder Abkömmlinge von denſelben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes eben ſo, als wären ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtammes des baieriſchen Hauſes, nach dem Erſtgeburtsrechte und der Linealerbfolge-Ordnung, zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hauſe wieder Abkömmlinge des erſten Grades von beiderlei Geſchlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die baieriſche Krone nach Erlöſchung des Mannsſtammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher ſeine Reſidenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, ſo ſoll dieſelbe an den zweitgebornen Prinzen dieſes Hauſes übergehen, und in deſſen Linie ſodann dieſelbe Erbfolge eintreten, wie ſie oben verzeichnet iſt.

Digitized by Google

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, ſo wird ſie zwar Königin, ſie muß jedoch einen Vicekönig, der ſeine Reſidenz in der Hauptſtadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen des königl. Hauſes tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältniſſe der Mitglieder des königl. Hauſes richten ſich nach den Beſtimmungen des pragmatiſchen Familiengeſetzes.

§. 9. Die Reichsverweſung tritt ein:

a. während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b. wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Reichs nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen ſteht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauſes, den Reichsverweſer für die Zeit der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der feſtgeſetzten Erbfolgeordnung der Nächſte iſt.

Wäre der Prinz, welchem dieſelbe nach obiger Beſtimmung gebührt, ſelbſt noch minderjährig, oder durch ein ſonſtiges Hinderniß abgehalten, die Regentſchaft zu übernehmen, ſo fällt ſie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächſte iſt.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Urſache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für dieſen Fall nicht ſelbſt Vorſehung getroffen haben, oder treffen können, ſo findet mit Zuſtimmung der Stände, welchen die Verhinderungsurſachen anzuzeigen ſind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit beſtimmte geſetzliche Regentſchaft Statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichsverweſer für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, ſo wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Miniſter, welchem die Verrichtungen eines Miniſters des königl. Hauſes übertragen ſind, im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Geſammt-Staatsminiſterium zur Einſicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweſer wird die über ſeine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, ſo gebührt dieſer die Reichsverweſung.

In Ermanglung derſelben aber übernimmt ſie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demſelben keine ſolche Beſtimmung getroffen iſt, ſo geht ſie an den erſten Kronbeamten über, welchem kein geſetzliches Hinderniß entgegen ſteht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittweten Königin unter der Aufſicht des Reichsverweſers die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Familiengeſetze hierüber enthaltenen nähern Beſtimmungen.

§. 15. In den im §. 9. *a* und *b* bezeichneten Fällen wird die Regierung im

Digitized by Google

Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in ſeinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlaſſen; alle Münzen mit ſeinem Bruſtbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweſer".

§. 16. Der Prinz des Hauſes, die verwittwete Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentſchaft die Stände verſammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminiſter, ſo wie der Mitglieder des Staatsrathes nachſtehenden Eid ablegen:

„Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und der Geſetze
„des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte
„der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung
„mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben, ſo wahr mir Gott helfe und
„ſein heiliges Evangelium;"

worüber eine beſondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während ſeiner Reichsverweſung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfaſſung nicht beſonders ausgenommen ſind.

§. 18. Alle erledigten Ämter, mit Ausnahme der Juſtizſtellen, können während der Reichsverweſung nur proviſoriſch beſetzt werden. Der Reichsverweſer kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Ämter einführen.

§. 19. Das Geſammt-Staatsminiſterium bildet den Regentſchaftsrath, und der Reichsverweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten deſſelben zu erholen.

§. 20. Der Reichsverweſer hat während der Dauer der Regentſchaft ſeine Wohnung in der königlichen Reſidenz, und wird auf Koſten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebſtdem zu ſeiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhundert tauſend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatscaſſe angewieſen.

§. 21. Die Regentſchaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im erſten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentſchaft beendigt iſt, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentſchaft geſchloſſen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Reſidenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

III. Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Geſammtmaſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, ſie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geſchehen, wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsſtammes, und werden als der Geſammtmaſſe einverleibt angeſehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonde-

Digitized by Google

rung des Staatsvermögens von der Privatverlaſſenſchaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Regiſtraturen.
2) Alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör.
3) Alles Geſchütz, Munition, alle Militairmagazine und was zur Landeswehr nöthig iſt.
4) Alle Einrichtungen der Hofcapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes beſtimmt ſind.
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer dienet.
6) Der Hausſchatz und was von dem Erblaſſer mit demſelben bereits vereiniget worden iſt.
7) Alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als: Bibliotheken, phyſicaliſche Naturalien- und Münzcabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Inſtrumenten, Gemälde- und Kupferſtichſammlungen und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind.
8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatscaſſen oder an Naturalien bei den Ämtern, ſammt allen Ausſtänden an Staatsgefällen.
9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsguts ſind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 beſtimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältniſſen hierüber noch geltenden Beſtimmungen in gegenwärtige Verfaſſungsurkunde übertragen ſind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich ſollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts iſt anzuſehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, ſondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beſchwerung mit einer ewigen Laſt, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Laſten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleiſteter Dienſte verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten ſind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch ſteht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zuſtimmung der Stände, in der Eigenſchaft als Mannlehnen der Krone verliehen werden.

Anwartſchaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben ſo wenig als auf Ämter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungsverbote ſind ferner nicht begriffen;

1) Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zuſtehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des

Digitized by Google

Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbeſondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemeſſenen Erſatz abgetreten wird.
3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauſcht wird.
4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlaſſenen Vorſchriften nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft, zur Beförderung der Landescultur oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beſten des Staats-Ärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen dieſen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geſchmälert, ſondern es ſoll als Erſatz entweder eine Dominicalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielten Abſichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umſtänden zweckmäßige Veränderungen und Verbeſſerungen vornehmen.

IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturaliſirung nach den nähern Beſtimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

§. 2. Das baieriſche Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demſelben verloren.

§. 3. Nebſt dieſem wird zu deſſen Ausübung noch erfordert:

a. die geſetzliche Volljährigkeit;
b. die Anſäſſigkeit im Königreiche, entweder durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung beſteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberſte Hofämter, Civilſtaatsdienſte und oberſte Militairſtellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen, oder verfaſſungsmäßig Naturaliſirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Baier ohne Unterſchied kann zu allen Civilmilitair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenſchaft beſtehen, nach den nähern Beſtimmungen des Edictes vom 3. Auguſt 1808.

§. 7. Alle ungemeſſenen Frohnen ſollen in gemeſſene umgeändert werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte.

Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen, und in der geſetzlichen Form.

Digitized by Google

Niemand darf gezwungen werden, ſein Privateigenthum ſelbſt für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entſcheidung des verſammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entſchädigung, wie ſolches in der Verordnung vom 14. Auguſt 1815 beſtimmt iſt.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, iſt das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, nach den urſprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Beſitze, ſie ſeyn für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert.

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtliche Gegenſtände der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſo weit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens den Geſetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

Die übrigen nähern Beſtimmungen über die äußern Rechtsverhältniſſe der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften ſind in dem der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde beigefügten beſondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das geſammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den beſondern Schutz des Staates geſtellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Subſtanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen, ohne Zuſtimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels iſt nach den Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen beſondern Edictes geſichert. (Beilage III.)

§. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienſte und zur Landwehr nach den diesfalls beſtehenden Geſetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslaſten iſt für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene beſondere Befreiungen.

§. 14. Es iſt den Baiern geſtattet, in einen andern Bundesſtaat, welcher erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militairdienſte deſſelben zu treten, wenn ſie den geſetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet haben.

Digitized by Google

Sie dürfen, ſo lange ſie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

V. Von beſondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberſte Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten ſind durch ihre Reichswürden Mitglieder der erſten Cammer in der Ständeverſammlung.

§. 2. Den vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugeſichert, welche in dem ihre Verhältniſſe beſtimmenden beſondern Edicte ausgeſprochen ſind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der baieriſchen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die conſtitutionellen Edicte ihnen zugeſichert werden.

§. 4. Der geſammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen. (Beilage V.)

Übrigens hat derſelbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausſchließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
2) Familien-Fideicommiſſe auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII.)
3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen;
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beſchränkungen der Geſetze über das Hypothekenweſen; (Beilage VIII.) endlich
5) bei der Militairconſcription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieſer Vorzüge theilen für ihre Perſonen die geiſtlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit dieſen in gleicher Categorie ſtehenden höhern Beamten.

Die Geiſtlichen genießen denſelben befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen; — die Collegialräthe und höhern Beamten außer dieſem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militairconſcription.

§. 6. Die Dienſtesverhältniſſe und Penſionsanſprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten ſich nach den Beſtimmungen der Dienſtespragmatik. (Beilage IX.)

VI. Von der Ständeverſammlung.

§. 1. Die zwei Cammern der allgemeinen Verſammlung der Stände des Reichs ſind:

a. die der Reichsräthe,
b. die der Abgeordneten.

§. 2. Die Cammer der Reichsräthe iſt zuſammengeſetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes;
2) den Kronbeamten des Reichs;

Digitized by Google

3) den beiden Erzbiſchöfen;
4) den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen — fürſtlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, ſo lange ſie im Beſitze ihrer vormaligen reichsſtändiſchen im Königreiche belegenen Herrſchaften bleiben;
5) einem vom Könige ernannten Biſchofe und dem jedesmaligen Präſidenten des proteſtantiſchen Generalconſiſtoriums;
6) aus denjenigen Perſonen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteter Dienſte, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern dieſer Cammer entweder erblich oder lebenslänglich beſonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbeſitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommiſſariſchen Verbande belegtes Grundvermögen beſitzen, von welchem ſie an Grund- und Dominicalſteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatiſch-linealiſche Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt eingeführt iſt.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet iſt, nur auf den nach dieſer Erbfolge eintretenden Beſitzer über. —

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht überſteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erſte Cammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entſcheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauſes erſt mit dem ein und zwanzigſten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünf und zwanzigſten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Cammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend iſt.

§. 7. Die zweite Cammer der Ständeverſammlung bildet ſich:
a. aus den Grundbeſitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der erſten Cammer haben;
b. aus Abgeordneten der Univerſitäten;
c. aus Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche;
d. aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e. aus den nicht zu *a.* gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet ſich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniſſe, daß auf 7000 Familien **ein** Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf ſolche Art beſtimmten Zahl ſtellt:
a. die Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer ein Achttheil;
b. die Claſſe der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ein Achttheil;
c. die Claſſe der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d. die Claſſe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
e. jede der drei Univerſitäten **ein** Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Claſſe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Beſtimmungen des über die Ständeverſammlung hier beigefügten beſondern Edictes auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beilage X.)

Digitized by Google

§. 11. Jede Claſſe wählt in jedem Regierungsbezirke die ſie daſelbſt treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeſchriebenen Wahlordnung für die ſechsjährige Dauer der Verſammlung. Die während derſelben erledigten Stellen werden aus denjenigen erſetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächſt kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Cammer der Abgeordneten muß ohne Rückſicht auf Standes- oder Dienſtverhältniſſe ein ſelbſtſtändiger Staatsbürger ſeyn, welcher das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines ſolchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens beſitzt, welches ſeinen unabhängigen Unterhalt ſichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) feſtgeſetzte Größe der jährlichen Verſteuerung beſtimmt wird.

Er muß ſich zu einer der drei chriſtlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Specialunterſuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigeſprochen worden iſt.

§. 13. Alle 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und ſonſt nur in dem Falle, wenn die Cammer von dem Könige aufgelöſet wird.

Die austretenden Mitglieder ſind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Verſammlung.

1) Wenn daſſelbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe, welche ſeine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Claſſe beſonders begründeten, aus was immer für Veranlaſſungen zu beſitzen aufhört, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke, Orte, oder in derſelben Claſſe zu erwerben;
2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur paſſiven Wahlfähigkeit weſentlich erforderlichen Eigenſchaften verliert.

In dieſen Fällen hat die Cammer der Abgeordneten auf die geſchehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entſcheiden.

§. 15. Zur gültigen Conſtituirung der Cammer der Abgeordneten wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Cammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen.

§. 17. Kein Mitglied der erſten oder zweiten Cammer darf ſich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geſchehen zuerſt in der Cammer der Abgeordneten, und werden dann durch dieſe an die Cammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenſtände können nach der Beſtimmung des Königs der einen oder der andern Cammer zuerſt vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenſtand des den Ständen des Reichs angewieſenen gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſes kann von einer Cammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

VII. Von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung.

§. 1. Die beiden Cammern können nur über jene Gegenſtände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet iſt.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände des Königreichs

Digitized by Google

kann kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlaſſen, noch ein ſchon beſtehendes abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, ſo wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Überſicht des Staatsbedürfniſſes, ſo wie der geſammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieſelbe durch einen Ausſchuß prüfen, und ſodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen, beſtändigen und beſtimmt vorherzuſehenden Staatsausgaben, mit Einſchluß des nothwendigen Reſervefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erſte Ständeverſammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben feſtgeſetzt ſind, ſomit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche dieſem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniſſe verhindert iſt, in dieſem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu verſammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergeſehenen Bedürfniſſes und der Unzulänglichkeit der beſtehenden Staatseinkünfte zu deſſen Deckung, wird dieſes den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die geſammte Staatsſchuld wird unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt.

Zu jeder neuen Staatsſchuld, wodurch die zur Zeit beſtehenden Schuldenmaſſe im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinſung vergrößert wird, iſt die Zuſtimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine ſolche Vermehrung der Staatsſchulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfniſſe Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belaſtung beſtritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zuſtimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung beſtimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Cammern hat aus ihrer Mitte einen Commiſſair zu ernennen, welche gemeinſchaftlich bei der Schuldentilgungs-Commiſſion von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der feſtgeſetzten Normen zu wachen haben.

Digitized by Google

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniſſe unmöglich gemacht wird, ſoll dieſen Commiſſaires die Befugniß zuſtehen, zu dieſen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zuſtimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, iſt ihnen die ganze Verhandlung über dieſe Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsſchulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Verſammlung die genaue Nachweiſung des Standes der Staats-Schuldentilgungscaſſe vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zuſtimmung der Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Subſtanz für andere als ihre urſprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben ſo iſt ihre Zuſtimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner Cammer vorzubringen, welche darüber: ob dieſelben in nähere überlegung gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und ſie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausſchuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Cammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe müſſen der andern Cammer mitgetheilt, und können erſt nach deren erfolgten Beiſtimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde, kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung, und zwar an jede der beiden Cammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüft, und findet dieſer ſie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Cammer durch Stimmenmehrheit die Beſchwerde für gegründet, ſo theilt ſie ihren diesfalls an den König zu erſtattenden Antrag der andern Cammer mit, welcher, wenn dieſe demſelben beiſtimmt, in einer gemeinſamen Vorſtellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigſtens alle drei Jahre die Stände zuſammenberufen.

Der König eröffnet und ſchließt die Verſammlung entweder in eigener Perſon oder durch einen beſonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer ſolchen Verſammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände ſind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, ſie zu vertagen, oder die ganze Verſammlung aufzulöſen.

In dem letzten Falle muß wenigſtens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Cammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 24. Die Staatsminiſter können den Sitzungen der beiden Cammern beiwohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder derſelben ſind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung hat folgenden Eid zu leiſten: „Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung und in der Ständeverſamm„lung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſte ohne Rück„ſicht auf beſondere Stände oder Claſſen nach meiner innern Überzeugung „zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evan„gelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Cammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Cammer geführt hat, anders als in der Folge der Geſchäftsordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden.

§. 28. Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Cammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände erfolgt nicht einzeln, ſondern auf alle verhandelten Gegenſtände zugleich bei dem Schluſſe der Verſammlung.

§. 30. Der König allein ſanctionirt die Geſetze und erläßt dieſelben mit ſeiner Unterſchrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Verſammlung der Reichsſtände vertagt, förmlich geſchloſſen oder aufgelöſ't worden iſt, können die Cammern nicht mehr gültig berathſchlagen, und jede fernere Verhandlung iſt ungeſetzlich.

VIII. Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufſicht durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urtheilen Entſcheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte ſind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsſpruch von ihren Stellen mit Verluſt des damit verbundenen Gehaltes entlaſſen — oder derſelben entſetzt werden.

§. 4. Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlaſſen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitſache, oder angefangene Unterſuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen ſtreitigen Privatrechts-Verhältniſſen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Deſertion ausgenommen, Statt.

§. 7. Es ſoll für das ganze Königreich ein und daſſelbe bürgerliche und Straf-Geſetzbuch beſtehen.

Digitized by Google

IX. Von der Militair-Verfaſſung.

§. 1. Jeder Baier iſt verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes, nach den hierüber beſtehenden Geſetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, iſt der geiſtliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu ſeiner Vertheidigung eine ſtehende Armee, welche durch die allgemeine Militair-Conſcription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieſer Armee beſtehen noch Reſerve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reſerve-Bataillons ſind zur Verſtärkung des ſtehenden Heeres beſtimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demſelben.

Im Frieden bleibt ſämmtliche in den Reſerve-Bataillons eingereihte Mannſchaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militairiſchen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Geſetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnſitzes, der Anſäſſigmachung oder Verehelichung gehindert zu ſeyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterſtützung der ſchon durch die Reſerve-Bataillons verſtärkten Armee auf beſondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairiſche Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieſer Maſſe wird dieſelbe in zwei Abtheilungen ausgeſchieden, deren zweite die zur Mobiliſirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden ſoll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in ſo fern es erforderlich iſt, und die dazu beſtimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militair-Perſonen ſtehen in Dienſtſachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemiſchten Rechtsſachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

X. Von der Gewähr der Verfaſſung.

§. 1. Bei dem Regierungs-Antritte ſchwört der König in einer feierlichen Verſammlung der Staatsminiſter, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn ſie zur Zeit verſammelt ſind, folgenden Eid:

„Ich ſchwöre nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs zu
„regieren, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium."

Über dieſen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und eine beglaubigte Abſchrift davon der Ständeverſammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweſer leiſtet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfaſſung II. §. 16. vorgeſchriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauſes leiſten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfaſſung.

§. 3. Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäſſigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, ſo wie alle Staatsdiener bei ihrer Anſtellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze

Digitized by Google

„und Beobachtung der Staatsverfaſſung: ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges „Evangelium!“

§. 4. Die königlichen Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die königl. Staatsminiſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einen gemeinſamen Antrag an den König zu bringen, welcher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten ſollte, ſie näher nach der Natur des Gegenſtandes durch den Staatsrath oder die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen wird.

§. 6. Finden die Stände ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorſetzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo ſind die Anklagspuncte beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Cammer durch einen beſondern Ausſchuß zu prüfen.

Vereinigen ſich beide Cammern hierauf in ihren Beſchlüſſen über die Anklage; ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchriebener Form an den König.

Dieſer wird ſie ſobann der oberſten Juſtizſtelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Inſtanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird — zur Entſcheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß ſetzen.

§. 7. Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, oder Zuſätze zu derſelben, können ohne Zuſtimmung der Stände nicht geſchehen.

Die Vorſchläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derſelbe ſie an die Stände gebracht hat, dürfen dieſe darüber berathſchlagen.

Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit wird wenigſtens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Verſammlung anweſenden Mitglieder in jeder Cammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieſes Staatsgrundgeſetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in ſeinem ganzen Inhalte, einſchlüſſig der daſſelbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen, ſo verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Verſammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwiſchen die hiezu erforderliche Einleitung veranſtaltet werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, am ſechs und zwanzigſten Tage des Monats Mai im Eintauſend achthundert und achtzehnten Jahre, Unſeres Reichs im dreizehnten.

Maximilian Joſeph. (*L. S.*)

Graf v. Reigersberg. Fürſt v. Wrede. Graf v. Triva.
Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Freih. v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath und General-Secretair.

Digitized by Google

Großherzogthum Baden.

Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818.

Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. Als Wir bereits im Jahre 1816 Unſern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthume eine landſtändiſche Verfaſſung geben zu wollen, ſo hegten Wir den Wunſch und die Hoffnung, daß ſämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche weſentliche Grundlage dieſer allen deutſchen Völkern zugeſicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwickelung der aufgeſtellten Grundſätze ein jeder einzelner Staat ſeinen beſondern Bedürfniſſen, mit Rückſicht auf beſtehende Verhältniſſe, folgen möchte.

Da ſich jedoch, nach den letzten, über dieſen Gegenſtand bei dem Bundestage abgelegten, Abſtimmungen der Zeitpunct noch nicht beſtimmt vorausſehen läßt, in welchem die Geſtaltung der ſtändiſchen Verfaſſung einen Gegenſtand gemeinſchaftlicher Berathungen bilden dürfte, ſo ſehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unſern Unterthanen gegebene Zuſicherung auf die Art und Weiſe in Erfüllung zu ſetzen, wie ſie Unſrer innern freien und feſten Überzeugung entſpricht.

Von dem aufrichtigſten Wunſche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwiſchen Uns und Unſerm Volke immer feſter zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unſre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachſtehende Verfaſſungsurkunde gegeben, und verſprechen feierlich für Uns und Unſre Nachfolger, ſie treulich und gewiſſenhaft zu halten und halten zu laſſen.

I. Von dem Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes.

§. 2. Alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badiſchen Staatsrechts aus, und werden für alle Claſſen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem ſie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden ſind.

§. 3. Das Großherzogthum iſt untheilbar und unveräußerlich in allen ſeinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes iſt erblich in der großherzoglichen Familie nach den Beſtimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgeſetzes einen weſentlichen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden ſoll.

Digitized by Google

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ſtändiſche Verfaſſung.

II. Staatsbürgerliche und politiſche Rechte der Badener, und beſondere Zuſicherungen.

§ 7. Die ſtaatsbürgerlichen Rechte der Badener ſind gleich in jeder Hinſicht, wo die Verfaſſung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterſchied zu allen öffentlichen Laſten bei Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei chriſtlichen Confeſſionen haben zu allen Civil= und Militairſtellen und Kirchenämtern gleiche Anſprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch dieſe Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterſchied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die ſtandesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairdienſtpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlaſten und Dienſtpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenſchaft herrührenden Abgaben ſoll durch ein Geſetz ein angemeſſener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Geſetz vom 14. Auguſt 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Beſtandtheil der Verfaſſung angeſehen.

§. 13. Eigenthum und perſönliche Freiheit der Badener ſtehen für alle auf gleiche Weiſe unter dem Schutze der Verfaſſung.

§. 14. Die Gerichte ſind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntniſſe in bürgerlichen Rechtsſachen müſſen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältniſſen entſpringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entſcheidung des Staatsminiſteriums, und nach vorgängiger Entſchädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalſachen ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in geſetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniſſe feſtgehalten werden, ohne über den Grund ſeiner Verhaftung vernommen zu ſeyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlaſſen, aber nicht ſchärfen.

§. 16. Alle Vermögens=Confiscationen ſollen abgeſchafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungeſtörten Gewiſſensfreiheit und in Anſehung der Art ſeiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

6

Digitized by Google

§. 19. Die politiſchen Rechte der drei chriſtlichen Religionstheile ſind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniverſitäten und anderer höheren Lehranſtalten, ſie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuſchüſſen aus der allgemeinen Staatscaſſe beſtehen, ſollen ungeſchmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seiten des Staats gegen ſeine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit iſt unverletzlich.

Das Inſtitut der Amortiſationscaſſe wird in ſeiner Verfaſſung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthume angehörigen, ehemaligen Reichsſtänden und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft verliehen worden ſind, bilden einen Beſtandtheil der Staatsverfaſſung.

§. 24. Die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener ſind in der Art, wie ſie das Geſetz vom heutigen Tage feſtgeſtellt hat, durch die Verfaſſung garantirt.

§. 25. Die Inſtitute der weltlichen und geiſtlichen Wittwencaſſe und der Brandverſicherung ſollen in ihrer bisherigen Verfaſſung fortbeſtehen, und unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſeyn.

III. Ständeverſammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landſtände ſind in zwei Cammern abgetheilt.

§. 27. Die Erſte Cammer beſteht:

1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauſes,
2) aus den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbiſchoffe und einem vom Großherzoge lebenslänglich ernannten proteſtantiſchen Geiſtlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5) aus zwei Abgeordneten der Landes-Univerſitäten,
6) aus den vom Großherzoge, ohne Rückſicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieſer Cammer ernannten Perſonen.

§. 28. Die Prinzen des Hauſes und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeverſammlung ein. Von denjenigen ſtandesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige ſich theilen, iſt das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Beſitze einer Standesherrſchaft ſich befindet, Mitglied der erſten Cammer.

Während der Minderjährigkeit des Beſitzers einer Standesherrſchaft ruhet deſſen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landſtände in die erſte Cammer. Sie müſſen aber ein nach dem Rechte der Erſtgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut beſitzen, das in der Grund- und Gefällſteuer, nach Abzug des Laſtencapitals, wenigſtens zu 300,000 Gulden angeſchlagen iſt.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten ſind ſämmtliche adeliche Beſitzer von Grundherrſchaften, die das ein und zwanzigſte Lebensjahr zu-

Digitized by Google

rückgelegt und im Lande ihren Wohnſitz haben, ſtimmfähig. Wählbar ſind alle ſtimmfähige Grundherren, die das fünf und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für 8 Jahre. Alle 4 Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbeſitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn ſie ein Stamm- oder Lehngut beſitzen, das in der Grund- und Gefällſteuer, nach Abzug des Laſtencapitals, wenigſtens auf 60,000 Gulden angeſchlagen iſt, und nach dem Rechte der Erſtgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbiſchoffs tritt der Bisthumsverweſer in die Ständeverſammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniverſitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Profeſſoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Profeſſoren ſind ſtimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzoge ernannten Mitglieder der erſten Cammer darf niemals acht Perſonen überſteigen.

§. 33. Die zweite Cammer beſteht aus drei und ſechszig Abgeordneten der Städte und Ämter, nach der dieſer Verfaſſungsurkunde angehängten Vertheilungsliſte.

§. 34. Dieſe Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der erſten Cammer, oder bei der Wahl der Grundherren ſtimmfähig oder wählbar iſt, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Ämter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das fünf und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldiſtricte als Bürger angeſeſſen ſind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, ſind bei der Wahl der Wahlmänner ſtimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rückſicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeſchloſſene Staatsbürger, der

1) einer der drei chriſtlichen Confeſſionen angehört;
2) das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, und
3) in dem Grund-, Häuſer- und Gewerbsſteuer-Kataſter wenigſtens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen iſt, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigſtens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbeſitze, oder eine fixe ſtändige Beſoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in dieſen beiden letztern Fällen wenigſtens irgend eine directe Steuer aus Eigenthume zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Phyſici und andere geiſtliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf 8 Jahre ernannt, und ſo, daß die Cammer alle 2 Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflöſung der Verſammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach ſich.

§. 40. Jeder Austretende iſt wieder wählbar.

§. 41. Jede Cammer erkennt über die ſtreitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

6 *

Digitized by Google

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zuſammen, vertagt ſie und kann ſie auflöſen.

§. 43. Die Auflöſung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der erſten und zweiten Cammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Univerſitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenſchaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflöſung, ehe der Gegenſtand der Berathung erſchöpft iſt, ſo muß längſtens innerhalb 3 Monaten zu einer neuen Wahl geſchritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präſidenten der erſten Cammer; die zweite Cammer wählt für die Präſidentenſtelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Verſammlung einen beſtätigt.

§. 46. Alle 2 Jahre muß eine Ständeverſammlung Statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Cammern können ihr Stimmrecht nicht anders, als in Perſon ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder ſind berufen, über die Gegenſtände ihrer Berathungen nach eigener Überzeugung abzuſtimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Inſtructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Verſammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Cammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können ſich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgeſetze zu ihrer Berathung geeigneten, oder vom Großherzoge beſonders an ſie gebrachten Gegenſtänden beſchäftigen.

§. 51. Es beſteht ein ſtändiſcher Ausſchuß aus dem Präſidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der erſten und ſechs Mitgliedern der zweiten Cammer; deſſen Wirkſamkeit auf den namentlich in dieſer Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewieſenen Gegenſtände beſchränkt iſt.

Dieſer Ausſchuß wird vor dem Schluſſe des Landtags, auch bei jeder Vertagung deſſelben, in beiden Cammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflöſung des Landtags zieht auch die Auflöſung des, wenngleich ſchon gewählten Ausſchuſſes nach ſich.

§. 52. Die Cammern können ſich weder eigenmächtig verſammeln, noch nach erfolgter Auflöſung oder Vertagung beiſammen bleiben und berathſchlagen.

IV. Wirkſamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine Auflage ausgeſchrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagengeſetz wird in der Regel für 2 Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeſchloſſene Verträge in unmittelbarer Verbindung ſtehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurfe des Auflagengeſetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Überſicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Poſten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine ſchriftliche, von einem Mitgliede des Staatsminiſteriums contraſignirte, Verſicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Beſten des Landes verwendet worden ſey, oder verwendet werden ſolle.

Digitized by Google

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen ſind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, ſo wie die Geldaufnahmen der Amortiſationscaſſe, zu denen ſie, vermöge ihres Fundationsgeſetzes, ermächtigt iſt.

Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergeſehenen dringenden Staatsbedürfniſſes, deſſen Betrag mit den Koſten einer außerordentlichen Verſammlung der Stände nicht im Verhältniſſe ſteht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, iſt die Zuſtimmung der Mehrheit des Ausſchuſſes hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächſten Landtage werden die geflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zuſtimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen ſind die zu Schuldentilgungen bereits beſchloſſenen Veräußerungen, Abloſungen von Lehen, Erbbeſtänden, Gülten, Zinſen, Frohndienſten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen ſind, und alle Veräußerungen, die aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geſchehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungscaſſe zur Verzinſung übergeben werden.

Ausgenommen ſind auch Tauſche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienſtbarkeitsverhältniſſe anhängigen Rechtsſtreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Cammerlehen, während der Zeit der Regierung des Regenten, dem ſie ſelbſt heimgefallen ſind.

Da durch dieſen und den §. 57. der Zweck der pragmatiſchen Sanction über Staatsſchulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollſtändig erreicht iſt, ſo hört die Verbindlichkeit derſelben mit dem Tage auf, wo die landſtändiſche Verfaſſung in Wirkſamkeit getreten ſeyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundſätzen des Staats- und Fürſtenrechts unſtreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und ſeiner Familie ſind, und Wir ſie auch in dieſer Eigenſchaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich beſtätigen, ſo wollen Wir dennoch den Ertrag derſelben, außer der darauf radicirten Civilliſte und außer andern darauf haftenden Laſten, ſo lange als Wir Uns nicht durch Herſtellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unſere Unterthanen nach Unſerm innigſten Wunſche zu erleichtern, — der Beſtreitung der Staatslaſten ferner belaſſen.

Die Civilliſte kann, ohne Zuſtimmung der Stände, nicht erhöhet, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Geſetzesentwurf geht zuerſt an die zweite Cammer, und kann nur dann, wenn er von dieſer angenommen worden, vor die erſte Cammer zur Abſtimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der erſten Cammer dem Beſchluſſe der zweiten nicht bei, ſo werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Cammern zuſammen gezählt, und nach der abſoluten Mehrheit ſämmtlicher Stimmen der Ständebeſchluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ſtändigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Ver-

Digitized by Google

willigungszeit noch 6 Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeverſammlung aufgelöſet wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn ſich die ſtändiſchen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüſtungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges, kann der Großherzog, zur ſchleunigen und wirkſamen Erfüllung ſeiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zuſtimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen, oder Kriegsſteuern ausſchreiben. Für dieſen Fall wird den Ständen eine nähere Einſicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1) daß der alsdann zuſammen zu berufende Ausſchuß zwei Mitglieder an die Miniſterien der Finanzen und des Kriegs und einen Commiſſair zur Kriegscaſſe abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausſchließlich zu dieſem Zwecke verwendet werden, und daß derſelbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegspräſtationen aller Art aufzuſtellenden Kriegscommiſſion eben ſo viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorſtand zu rechnen, zur Leitung des Marſch-, Verpflegungs- und Lieferungsweſens ernennt. Auch ſoll der Ausſchuß das Recht haben, zu gleichem Zwecke einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirke wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Geſetz, das die Verfaſſungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zuſtimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anweſenden Ständeglieder einer jeden der beiden Cammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern, die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgeſetzen, oder zur Abänderung oder authentiſchen Erklärung der beſtehenden, iſt die Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit einer jeden der beiden Cammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog beſtätigt und promulgirt die Geſetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach zwar zur ſtändiſchen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Cammern haben das Recht der Vorſtellung und Beſchwerde; Verordnungen, worinnen Beſtimmungen eingefloſſen, wodurch ſie ihr Zuſtimmungsrecht für gekränkt erachten, ſollen auf ihre erhobene gegründete Beſchwerde ſogleich außer Wirkſamkeit geſetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorſchlag eines Geſetzes bitten Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Miniſter und die Mitglieder der oberſten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein beſonderes Geſetz ſoll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur beſtimmen.

Beſchwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfaſſungsmäßigen Gerechtſamen können von den Cammern nicht anders als ſchriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer nachweiſ't, daß er ſich vergebens an die geeigneten Landesſtellen, und zuletzt an das Staatsminiſterium um Abhülfe gewendet hat.

Digitized by Google

Keine Vorſtellung, Beſchwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zuſtimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Cammern.

V. Eröffnung der ſtändiſchen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für dieſen Fall vereinigten Cammern, vom Großherzoge in Perſon, oder von einem von Ihm ernannten Commiſſaire eröffnet und geſchloſſen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder ſchwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

> Ich ſchwöre Treue dem Großherzoge, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung, und in der Ständeverſammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſtes, ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder Claſſen, nach meiner innern Überzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discuſſion und Abſtimmung gebracht werden, bevor er nicht in beſondern Commiſſionen erörtert, und darüber Vortrag erſtattet worden iſt.

§. 71. Die landesherrlichen Commiſſarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ſtändiſchen Commiſſarien zuſammen, ſo oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine weſentliche Abänderung in einem Geſetzentwurfe kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commiſſarien in einem ſolchen gemeinſchaftlichen Zuſammentritte erörtert worden iſt.

§. 72. Die Cammern können einen zum Vortrage gebrachten Entwurf nochmals an die Commiſſionen zurückweiſen.

§. 73. Ein von der einen Cammer an die andere gebrachter Geſetzesentwurf oder Vorſchlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenſtände betrifft, mit Verbeſſerungsvorſchlägen, die in einer Commiſſion nach §. 71. erörtert worden, an die andere Cammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beſchluß einer Cammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme feſtgeſetzt worden iſt, abſolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Verſammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präſidenten die Entſcheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzſachen die Stimmen beider Cammern zuſammengezählt werden müſſen, ſo entſcheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präſidenten der zweiten Cammer.

Man ſtimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverſtanden! oder: Nichteinverſtanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präſidentenſtelle der zweiten Cammer, — der Ausſchußglieder und der Glieder der Commiſſionen, entſcheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die erſte Cammer wird durch die Anweſenheit von 10, die zweite durch die Anweſenheit von 35 Mitgliedern, einſchließlich der Präſidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathſchlagung über die Abänderung der Verfaſſung wird in beiden Cammern die Anweſenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Cammern können weder im Ganzen noch durch Commiſ-

ſionen, zuſammentreten; ſie beſchränken ſich in ihrem Verhältniſſe zu einander auf die gegenſeitige Mittheilung ihrer Beſchlüſſe.

Sie ſtehen nur mit dem großherzoglichen Staatsminiſterium in unmittelbarer Geſchäftsberührung; ſie können keine Verfügungen treffen, oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlaſſen.

Deputationen dürfen ſie nur, jede beſonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Miniſter und Mitglieder des Staatsminiſteriums und großherzoglichen Commiſſarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Cammer, und müſſen bei allen Discuſſionen gehört werden, wenn ſie es verlangen. Nur bei der Abſtimmung treten ſie ab, wenn ſie nicht Mitglieder der Cammer ſind. Nach ihrem Abtritte dürfen die Discuſſionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commiſſarien und den Mitgliedern der ſtändiſchen Commiſſionen wird geſtattet, geſchriebene Reden abzuleſen; allen übrigen Mitgliedern ſind blos mündliche Vorträge geſtattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Cammern ſind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungscommiſſarien, bei Eröffnungen, für welche ſie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer aber wenigſtens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Ämter aus der Verſammlung austreten, wird auf dem erſten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos beſtimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus, und dann alle 4 Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Ämter und dann alle 2 Jahre wieder ein Viertel aus.

§. 80. Bei der erſten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entſtehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Centralcommiſſion, die mit der erſten Vollziehung des Conſtitutionsgeſetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des erſten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 feſtgeſetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des erſten Landtags, wo die Conſtitution in Wirkſamkeit tritt, beſtehende Zuſtand in allen Zweigen der Verwaltung und Geſetzgebung dauert fort, bis die erſte Verabſchiedung mit dem Landtage in den Gegenſtänden, die ſich dazu eignen, getroffen ſeyn wird.

Insbeſondere wird das erſte Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen proviſoriſch in Vollzug geſetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfaſſung wird unter die Garantie des deutſchen Bundes geſtellt.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und dem beigedruckten größern Staatsſiegel.

Griesbach den 22. Auguſt 1818.

Carl.

(*L. S.*)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Fürſtenthum Liechtenſtein.

Verfaſſung vom 9. November 1818.

Wir Johann Joſeph, von Gottes Gnaden ſouverainer Fürſt und Regierer des Hauſes von und zu Liechtenſtein von Nikolsburg ꝛc., erfüllen den 13. Artikel der deutſchen Bundesacte folgendermaßen:

§. 1. Nachdem Wir, ſeit Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes, die öſterreichiſchen bürgerlichen und peinlichen Geſetze und Gerichtsordnung in Unſerm ſouverainen Fürſtenthume Liechtenſtein eingeführt, und Uns bei Conſtituirung einer dritten und oberſten Gerichtsſtelle an die dießfällige öſterreichiſche Geſetzgebung auch für die Zukunft angeſchloſſen haben; ſo nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. öſterreichiſchen deutſchen Staaten beſtehende landſtändiſche Verfaſſung in ihrer Weſenheit zum Muſter für gedachtes Unſer Fürſtenthum an.

§. 2. Die Landſtände ſollen beſtehen:

a. aus der Geiſtlichkeit,

b. aus des Landmannſchaft.

§. 3. Unter der Geiſtlichkeit werden alle Beſitzer geiſtlicher Beneficien, und alle geiſtlichen Communitäten begriffen. Dieſelben erwählen durch abſolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geiſtlichkeit der Grafſchaft Vaduz, und einen für jene der Grafſchaft Schellenberg, und ſtellen ſie Unſerm fürſtlichen Oberamte zu Vaduz zur Beſtätigung vor. Nebſt dieſen hat ein jeder Beſitzer einer geiſtlichen Pfründe, der wenigſtens ein liegendes, oder der Verſteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 Fl., nach der gegenwärtigen Steuerſchätzung angenommen, beſitzt, oder von einem ſolchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfniſſen beiträgt, ein Recht auf die Landſtandſchaft.

§. 4. Die Landmannſchaft wird durch die zeitlichen Vorſteher oder Richter, und durch die Altgeſchwornen oder Säckelmeiſter einer jeden Gemeinde vorgeſtellt. Das Recht der Landſtandſchaft haben auch alle Unſere übrigen Unterthanen, die für ihre Perſon anliegenden Gründen einen Steuerſatz von 2000 Gulden, nach dermaligem Steuermaßſtabe ausweiſen, 30 Jahre alt, von unbeſcholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart ſind.

§. 5. Bei Unſerem fürſtlichen Oberamte zu Vaduz ſoll ein landſtändiſches Kataſter errichtet, und in daſſelbe die in §§. 3. und 4. bezeichneten Landſtände nach gehörigem Ausweiſe unentgeldlich eingetragen werden.

§. 6. Findet Unſer fürſtliches Oberamt für gut, einem der vorgeſchlagenen, oder ſich ausweiſenden Landſtandſchaftsberechtigten die verlangte Inkataſtrirung zu verweigern, ſo hat es ſeine Gründe dazu Uns unterthänigſt vorzulegen, und Unſere höchſte Entſchließung zu gewärtigen.

§. 7. Den inkataſtrirten geiſtlichen Landſtänden ſoll in allen amtlichen, ſchriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben, und im Falle der

Digitized by Google

perſönlichen Erſcheinung von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden.

§. 8. Nichtunterthänige Güterbeſitzer, oder eigentlich deren Repräſentanten, wenn ſie nach vorheriger Inkataſtrirung den ſtändiſchen Verſammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geiſtlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anſpruch und mit dieſem gleichen Rang.

§. 9. Zur ordentlichen Verſammlung der Stände werden Wir vor dem Schluſſe eines jeden Jahres einen Landtag ausſchreiben, wobei Unſer zeitlicher Landvogt in Vaduz, als Unſer landesfürſtlicher Commiſſarius, den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu ſchließen hat. Dieſer Landtag iſt in ſo weit bis zur nächſten Ausſchreibung für fortwährend zu betrachten, als Wir gedachten Unſern Commiſſario die Befugniſſe ertheilen, auch im Laufe des Jahres, wenn es nöthig ſeyn ſollte, Unſere getreuen Stände zur außerordentlichen Verſammlung zuſammen zu berufen. Zu jeder Verſammlung iſt ein jeder Landſtand 14 Tage vorher ſchriftlich einzuladen.

§. 10. Jede eigenmächtige Verſammlung der Stände, ohne vorhergegangene Einladung, ſo wie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung wird, außer der Ungültigkeit der Beſchlüſſe, mit Verluſt der Landſtandſchaft, und nach Umſtänden noch ſtrenger, ſo wie tumultuariſches und achtungswidriges Betragen nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze beſtraft werden.

§. 11. Unſern auf dem Landtage verſammelten getreuen Ständen werden Wir durch Poſtulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon Nichts für Uns behalten, ſondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung, und rückſichtlich der äußern Verhältniſſe erforderlich ſind; ſo haben Unſere getreuen Stände ſich nur über die Einbringlichkeit der poſtulirten Summen zu berathſchlagen, und dafür zu ſorgen.

§. 12. Da es Unſer feſter Wille iſt, daß alle liegenden Beſitzungen ohne Unterſchied des Eigenthümers nach einem gleichen Maßſtabe in die Steuer gezogen werden ſollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Laſten einen jeden einzelnen Unterthan vor Überhaltung ſichere; ſo ſoll auch die Aufrechthaltung dieſer Gleichheit ein Gegenſtand der landſtändiſchen Obſorge ſeyn.

§. 13. Nur das allgemeine Beſte des Landes darf das Augenmerk der Stände ſeyn, jede Parteilichkeit oder Begünſtigung einzelner Perſonen oder Claſſen iſt zu vermeiden. Daher Wir jedem Landſtande die Befugniß einräumen, auf dem Landtage Vorſchläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen; über den darüber folgenden Landtagsſchluß behalten Wir uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.

§. 14. Dieſe Vorſchläge dürfen aber ſolche Gegenſtände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Übung, Unſere eigentlichen Dominicalgefälle, oder Unſere Privatrenten betreffen, weil ſie, wenn ſie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl unſer Privateigenthum ſind, das außer dem Wirkungskreiſe ſtändiſcher Befugniſſe liegt.

§. 15. Dagegen geben Wir aber Unſern getreuen Unterthanen Unſere gnädigſte Verſicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit ſie nur aus der Landeshoheit gerechtfertiget werden können,

Digitized by Google

denſelben alſo kein Dominicaltitel zum Grunde liegt, die ſtändiſche Berathung vorausgehen laſſen, und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unſere höchſte Genehmigung nicht verſagen werden.

§. 16. Vorſchläge im bürgerlichen, politiſchen und peinlichen Fache können Wir aus dem im §. 1. ſchon vorgekommenen Grunde, und Vorſchläge, die äußern Staatsverhältniſſe betreffend, dürfen Wir, wegen dem nöthigen Miteinverſtändniſſe mit andern mächtigern deutſchen Staaten, Unſeren getreuen Ständen nicht erlauben.

§. 17. Die abſolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeſchluß, welcher Geſetzkraft erhält, ſobald Wir ihm Unſere höchſte Genehmigung werden ertheilt haben. Zu dieſem Behufe hat Unſer landesfürſtlicher Commiſſair, nach vorheriger deutlicher Erklärung des zu berathenden Gegenſtandes, die Umfrage durch abwechſelndes Aufrufen eines geiſtlichen und eines weltlichen Standes, bei jenem anfangend, zu thun, jede einzelne Äußerung, nebſt den anzugebenden Beweggründen, durch den Amtsſchreiber zu Protocoll nehmen, das Reſultat demſelben kurz beifügen zu laſſen, und die ſo inſtruirten Landtagsbeſchlüſſe an Uns zu befördern.

Gegeben zu Eisgrub, am 9. November 1818.

Johann Joſeph,

Fürſt und Regierer des Hauſes von und zu Liechtenſtein.

(*L. S.*)

Theobald von Walberg,
erſter Hofrath des regierenden Herrn Fürſten von Liechtenſtein Durchlaucht.

Joh. Albert Ritter von Oſtheim,
fürſtlicher Hofrath.

Nach Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht Höchſteigenem Befehle:

Joſeph Freiherr von Buſchmann,
fürſtlicher Secretair.

Digitized by Google

Königreich Würtemberg.

Verfaſſungsurkunde vom 25. September 1819.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und zu wiſſen für Uns und Unſere Nachfolger in der Regierung:

Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät und Gnaden haben ſchon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfaſſung für das geſammte Königreich Würtemberg ernſtlichen Bedacht genommen, und zu dieſem Ende mit den zu einer Ständeverſammlung einberufenen Fürſten, Grafen, Edelleuten, Geiſtlichen beider Hauptconfeſſionen und den von einigen Städten, auch ſämmtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen laſſen, welche unter Unſerer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgeſetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünſchte Zweck nicht zu erreichen geweſen, ſo haben Wir denſelben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutſchen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesacte, anderntheils den Wünſchen und Bitten Unſerer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszuſtandes, übereinſtimmend mit Unſerer eigenen Überzeugung, zu entſprechen, eine neue Ständeverſammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unſere Reſidenzſtadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und geſetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unſeres alten Stammlandes, ſo wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältniſſen möglichſt angemeſſenen, Grundverfaſſung die von der Ständeverſammlung hiezu beſonders gewählten Mitglieder ſich mit den von Uns ernannten Commiſſarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erſtatteten Berichte einerſeits von Uns in Unſerem Geheimen-Rathe, anderſeits von der vollen Ständeverſammlung vollſtändig und ſorgfältig geprüft und erwogen, ſodann die geſammten Wünſche Unſerer getreuen Stände Uns vorgelegt worden ſind; ſo iſt endlich durch höchſte Entſchließung und allerunterthänigſte Gegenerklärung eine vollkommene beiderſeitige Vereinigung über folgende Puncte zu Stande gekommen:

I. Von dem Königreiche.

§. 1. Sämmtliche Beſtandtheile des Königreichs ſind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derſelben Verfaſſung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tauſch, oder auf andere Weiſe erhalten; ſo wird derſelbe in die Gemeinſchaft der Verfaſſung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs iſt alles anzuſehen, was der König nicht blos für Seine

Digitized by Google

Perſon, ſondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß es einen Beſtandtheil des Königreichs ausmachen ſoll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, ſo iſt wenigſtens dafür zu ſorgen, daß den Eingeſeſſenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfriſt geſtattet wird, um ſich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlaſſen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenſchaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder ſonſt auf andere Weiſe beläſtigt zu werden.

§. 3. Das Königreich Würtemberg iſt ein Theil des deutſchen Bundes; daher haben alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, nachdem ſie von dem Könige verkündet ſind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Anſehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

II. Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung.

§. 4. Der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König bekennt ſich zu einer der chriſtlichen Kirchen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsſtamme des königlichen Hauſes; die Ordnung derſelben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erſtgeburtsrechte beſtimmt. Erliſcht der Mannsſtamm, ſo geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, über, und zwar ſo, daß die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtſchaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Deſcendenz des ſodann regierenden königlichen Hauſes das Vorrecht des Mannsſtammes wieder ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge, ſetzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geſchloſſenen Ehe voraus.

§. 9. Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erſt dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszuſtellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung bei Seinem königlichen Worte zugeſichert hat.

§. 11. Iſt der König minderjährig, oder aus einer andern Urſache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; ſo tritt eine Reichsverweſung ein.

§. 12. In beiden Fällen wird die Reichsverweſung von dem, der Erbfolge nach, nächſten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden ſeyn, ſo fällt die Regentſchaft an die Mutter, und nach dieſer an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

Digitized by Google

§. 13. Sollte ſich bei einem zunächſt nach dem regierenden Könige zur Erbfolge beſtimmten Familiengliede eine ſolche Geiſtes- oder körperliche Beſchaffenheit zeigen, welche demſelben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde; ſo iſt noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der geſetzmäßigen Reichsverweſung zu entſcheiden.

Würde der König während ſeiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein ſolches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten ſeyn, ohne daß ſchon früher die oben beſtimmte Vorſehung getroffen wäre; ſo ſoll längſtens binnen Jahresfriſt in einer von dem Geheimenrathe zu veranlaſſenden Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehenden Prinzen des königlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimenrathes, durch einen nach abſoluter Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchluß, mit Zuſtimmung der Stände über den Eintritt der geſetzmäßigen Regentſchaft entſchieden werden.

§. 14. Der Reichsverweſer hat eben ſo, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfaſſung feierlich zuzuſichern.

§. 15. Der Reichsverweſer übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie ſie dem Könige zuſteht, im Namen des Königes verfaſſungsmäßig aus; daher ſteht auch der Geheimerath zum Reichsverweſer in demſelben Verhältniſſe, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweſer keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenrathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes, entlaſſen. Jede während einer Reichsverweſung verabſchiedete Abänderung eines Verfaſſungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regentſchaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentſchaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimenrathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn dieſe nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Feſtſetzung des Erziehungsplanes nur unter Rückſprache mit dem Vormundſchafts-Rathe geſchehen, welcher ſich aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorſitze des Reichsverweſers bildet, ſo, daß Letzterer bei den deßhalb zu faſſenden Beſchlüſſen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme hat. Bei einer Verſchiedenheit der Anſichten hat der Vormundſchafts-Rath die Entſcheidung; auch liegt dieſem, nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§. 17. Die Reichsverweſung hört auf, ſobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder ſonſt das bisherige Hinderniß ſeiner Selbſtregierung gehoben iſt.

§. 18. Die Verhältniſſe der Mitglieder des königlichen Hauſes zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter ſich, werden in einem eigenen Hausgeſetze beſtimmt.

Digitized by Google

III. Von den allgemeinen Rechtsverhältniſſen der Staatsbürger.

§. 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere ſetzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer beſtimmten Gemeinde die vorläufige Zuſicherung des Bürger- oder Beiſitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anſtellung in dem Staatsdienſte die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienſtzeit.

§. 20. Der Huldigungseid iſt von jedem gebornen Würtemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 21. Alle Würtemberger haben gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte, und eben ſo ſind ſie zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verbunden, ſo weit nicht die Verfaſſung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben ſie gleichen verfaſſungsmäßigen Gehorſam zu leiſten.

§. 22. Kein Staatsbürger kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden.

§. 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes, und die Verbindlichkeit zum Waffendienſte iſt allgemein; es finden in letzterer Hinſicht keine andere, als die durch die Bundesacte und die beſtehenden Geſetze begründeten Ausnahmen Statt.

Über das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Geſetz die nähere Beſtimmung geben.

§. 24. Der Staat ſichert jedem Bürger Freiheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§. 25. Die Leibeigenſchaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26. Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, und in den geſetzlichen Formen verhaftet und beſtraft, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

§. 27. Jeder, ohne Unterſchied der Religion, genießt im Königreiche ungeſtörte Gewiſſensfreiheit.

Den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe. Andere chriſtliche und nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältniſſe zugelaſſen werden, als ſie durch die Grundſätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 28. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Geſetze.

§. 29. Jeder hat das Recht, ſeinen Stand und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und ſich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanſtalten in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften zu beſuchen.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entſchieden hat, und gegen vorgängige volle

Digitized by Google

Entſchädigung. Entſteht aber ein Streit über die Summe der Entſchädigung, und der Eigenthümer will ſich bei der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; ſo iſt die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einſtweilen aber die von jener Stelle feſtgeſetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 31. Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu Folge eines Geſetzes, oder mit beſonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beiſtimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermeſſen der Regierung bleibt überlaſſen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausſchließlichen Benutzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§. 32. Jedem Staatsbürger ſteht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachſteuer, auszuwandern, ſobald er dem ihm vorgeſetzten Beamten von ſeinem Vorſatze die Anzeige gemacht, ſeine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Verſicherung ausgeſtellt hat, daß er innerhalb Jahresfriſt gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben ſo lange in Hinſicht auf die vor ſeinem Wegzuge erwachſenen Anſprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde ſein Staatsbürgerrecht für ſich und ſeine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 34. Wer ohne einen ihm zugeſtandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienſte tritt, wird deſſelben verluſtig.

§. 35. Wer in einem fremden Staate ſeine bleibende Wohnung nimmt, kann ſein würtembergiſches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden ſtaatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinſicht Genüge leiſte.

§. 36. Jeder hat das Recht, über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entſcheidung bei der unmittelbar vorgeſetzten Stelle ſchriftliche Beſchwerde zu erheben, und nöthigenfalls ſtufenweiſe bis zur höchſten Behörde zu verfolgen.

§. 37. Wird die angebrachte Beſchwerde von der vorgeſetzten Behörde ungegründet gefunden, ſo iſt letztere verpflichtet, den Beſchwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38. Glaubt der Beſchwerdeführer ſich auch bei der Entſcheidung der oberſten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; ſo darf er die Beſchwerde den Ständen mit der ſchriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben ſich dieſe überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beſchwerde eine Berückſichtigung verdiene; ſo iſt ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenſtand zu ertheilen.

§. 39. Der ritterſchaftliche Adel des Königreiches bildet zum Behufe der Wahl ſeiner Abgeordneten in die Ständeverſammlung und der Erhaltung ſeiner Familien in jedem der vier Kreiſe eine Körperſchaft.

§. 40. Die Aufnahme in eine dieſer Körperſchaften hängt von ihrer Zuſtimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Beſitzer immatriculirter Rittergüter ſoll jedoch durch die Statute dieſer Körperſchaften das Nähere feſtgeſetzt werden.

Digitized by Google

§. 41. Gedachte Statuten erhalten auf eben die Art wie andere Landesgeſetze verbindliche Kraft.

§. 42. Den Mitgliedern der Ritterſchaft ſtehen alle allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Beſtimmungen über die Ausübung der im 14. Artikel der Bundesacte der Ritterſchaft zugeſicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

IV. Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 43. Die Staatsdiener werden, ſo fern nicht Verfaſſung oder beſondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegialvorſtände ausgenommen — auf Vorſchläge der vorgeſetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen ſind.

§. 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu ſeyn, Landeseingeborne ſind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe vor Fremden zu berückſichtigen.

§. 45. In den Dienſteid, welchen ſämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, iſt die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfaſſung gewiſſenhaft zu wahren.

§. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Urſache ohne richterliches Erkenntniß ſeiner Stelle entſetzt, entlaſſen, oder auf eine geringere verſetzt werden.

§. 47. Ein gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geſchehen ſoll. Es kann aber gegen dieſelben wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlungen, auch auf Collegialanträge der ihnen vorgeſetzten Behörden und des Geheimenrathes die Entlaſſung oder Verſetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem ſolchen Falle der Geheimerath zuvor die oberſte Juſtizſtelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinſicht bei dem Antrage der Collegialſtelle nichts zu erinnern ſey.

Nach dieſem Grundſatze ſind auch die Vorſteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperſchaften zu behandeln.

§. 48. Die nämlichen Beſtimmungen, wie bei Entlaſſungen und Verſetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suſpenſionen ein, welche mit Verluſt des Amtsgehaltes verbunden ſind.

§. 49. Verſetzungen der Staatsdiener ohne Verluſt an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Anſuchen verſetzt werden, erhalten für die Umzugskoſten die geſetzliche Entſchädigung.

§. 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden ſind, ſo wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, iſt durch ein Geſetz geſorgt.

§. 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müſſen von dem Departementsminiſter oder Chef contraſignirt ſeyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52. Außerdem iſt jeder Departementsminiſter oder Chef für dasjenige ver-

Digitized by Google

antwortlich, was er für ſich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewieſenen Geſchäftskreiſes zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53. Auf gleiche Weiſe (§. 52.) ſind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geſchäftskreiſe verantwortlich; ſie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweiſungen zu beobachten.

Sind ſie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent ſey; ſo haben ſie darüber bei ihrer vorgeſetzten Behörde anzufragen, ſo wie ihnen auch obliegt, wenn ſie bei dem Inhalte einer höhern Verfügung Anſtände finden, ſolche auf geziemende Weiſe, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Beſcheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimenrathe insbeſondere.

§. 54. Der Geheimerath bildet die oberſte, unmittelbar unter dem Könige ſtehende, und ſeiner Hauptbeſtimmung nach blos berathende Staatsbehörde.

§. 55. Mitglieder des Geheimenrathes ſind die Miniſter oder die Chefs der verſchiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verſchiedenen Miniſter ſtehen, ſind folgende:

das Miniſterium der Juſtiz;
das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Miniſterium des Innern; das des Kirchen- und Schulweſens;
das Miniſterium des Kriegsweſens, und
das Miniſterium der Finanzen.

§. 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenrathes nach eigener freier Entſchließung.

Wird ein Mitglied des Geheimenrathes entlaſſen, ohne daß Dienſtentfernung gegen daſſelbe gerichtlich erkannt wäre; ſo behält ein Miniſter 4000 Gulden als Penſion, und ein anderes Mitglied des Geheimenrathes die Hälfte ſeiner Beſoldung, ſo fern dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehaltes nicht überſteigen wird, zugeſichert worden iſt.

§. 58. Alle dem Könige vorzulegenden Vorſchläge der Miniſter in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in ſolchen, welche auf die Staatsverfaſſung, die Organiſation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben ſich beziehen, wie auch in Gegenſtänden der Geſetzgebung und allgemeiner Verordnungen, ſo weit es ſich von deren Erlaſſung, Abänderung, Aufhebung oder authentiſchen Erklärung handelt, müſſen, ſo fern nicht bei Gegenſtänden des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegsweſens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen, und mit deſſen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§. 59. Übrigens gehören zu dem Geſchäftskreiſe des Geheimenrathes als **berathender** Behörde:

1) alle ſtändiſchen Angelegenheiten;
2) Anträge auf Entlaſſung oder Zurückſetzung eines Staatsdieners nach §. 47.;
3) Compedenzſtreitigkeiten zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden;
4) die Verhältniſſe der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner

Digitized by Google

Kirchen unter einander, wenn die Centralſtellen dieſer Kirchen ſich nicht vereinigen können;

5) alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung beſonders aufgetragen wird.

§. 60. Als entſcheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath:

1) bei Recurſen von Verfügungen der Departementsminiſter, wobei jedesmal die Vorſtände des Obertribunals zuzuziehen ſind;

2) bei Recurſen von Straferkenntniſſen der Adminiſtrativſtellen, wobei ſechs Rechtsgelehrte zugegen ſeyn müſſen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präſidenten abwärts zu ergänzen iſt;

3) im Falle des §. 30.

§. 61. Kein Mitglied des Geheimenrathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenſtand daſſelbe perſönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialiſchen Berathſchlagungen ausgeſchloſſen werden.

V. Von den Gemeinden und Amtskörperſchaften.

§. 62. Die Gemeinden ſind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, ſofern nicht geſetzlich eine Ausnahme beſteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören.

§. 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beiſitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der geſetzmäßigen Entſcheidung der Staatsbehörden in ſtreitigen Fällen. Indeſſen ſetzt die Ertheilung des Bürger- und Beiſitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§. 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperſchaft. Veränderung der Oberamtsbezirke iſt Gegenſtand der Geſetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter geſetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausſchüſſe, die Rechte der Amtskörperſchaften durch die Amtsverſammlungen verwaltet, nach Vorſchrift der Geſetze und unter der Aufſicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde iſt befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperſchaften mit Umgehung oder Hintanſetzung der Vorſteher zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperſchaften, noch einzelne Gemeinden ſollen mit Leiſtungen und Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht vermöge der allgemeinen Geſetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer beſondern Rechtstitel, verbunden ſind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfniſſe der Gemeinden oder Amtskörperſchaften, ſondern zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden iſt, kann nur auf das geſammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämmtliche Vorſteher der Gemeinden und Amtskörperſchaften ſind eben ſo, wie die Staatsdiener, auf Feſthaltung der Verfaſſung, und insbeſondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperſchaften zu verpflichten.

VI. Von dem Verhältniſſe der Kirchen zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugeſichert.

Digitized by Google

§. 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlaſſen.

§. 72. Dem Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirchen. Vermöge deſſelben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener ſind in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersſchwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergeneſung andauernde Kränklichkeit zu Verſehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anſpruch auf einen angemeſſenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§. 75. Das Kirchenregiment der evangeliſch-lutheriſchen Kirche wird durch das königliche Conſiſtorium und den Synodus nach den beſtehenden, oder künftig zu erlaſſenden verfaſſungsmäßigen Geſetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten ſich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangeliſchen Confeſſion, zugethan wäre; ſo treten alsdann in Hinſicht auf deſſen Episcopalrechte die dahin gehörigen Beſtimmungen der früheren Religionsreverſalien ein.

§. 77. Die abgeſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchengutes des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergeſtellt. Zu dem Ende wird ungeſäumt eine gemeinſchaftliche Commiſſion niedergeſetzt, welche zuvörderſt mit der Ausſcheidung des Eigenthums dieſer Kirche in dem alten Lande und mit Beſtimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confeſſion in den neuen Landestheilen ſich zu beſchäftigen, und ſodann über die künftige Verwaltungsart deſſelben Vorſchläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholiſchen Kirche ſteht dem Landesbiſchoffe nebſt dem Domcapitel zu. Derſelbe wird in dieſer Hinſicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechtes mit jener Würde weſentlich verbunden ſind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholiſche Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholiſchen Mitgliedern beſtehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Beſetzung geiſtlicher Ämter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorſchläge vernommen wird.

§. 80. Die katholiſchen Kirchendiener genießen eben dieſelben perſönlichen Vorrechte, welche den Dienern der proteſtantiſchen Kirchen eingeräumt ſind.

§. 81. Auch wird darauf Rückſicht genommen werden, daß katholiſche Geiſtliche, welche ſich durch irgend ein Vergehen die Entſetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geiſtlichen Würde verluſtig geworden zu ſeyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholiſche Kirche erhält zu Beſtreitung derjenigen kirchlichen Bedürfniſſe, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und beſonders für die Koſten der höheren Lehranſtalten, einen eigenen, dieſen Zwecken ausſchließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausſcheidung deſſelben vom Staatsgute, und der näheren Beſtimmung der künftigen Verwaltungsweiſe, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem altwürtembergiſchen Kirchengute feſtgeſetzt iſt, eine Commiſſion niedergeſetzt werden.

§. 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, ſo wird ſowohl auf Verbeſſerung ihrer kirchlichen Einrichtung und beſon-

Digitized by Google

ders ihrer Unterrichtsanſtalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zu Beſtreitung der übrigen kirchlichen Bedürfniſſe geſorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanſtalten jeder Art und namentlich der Landesuniverſität wird auch künftig auf das zweckmäßigſte geſorgt.

VII. Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85. Der König vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Laſt auf das Königreich und deſſen Angehörige übernommen, und kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subſidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutſchland nicht betreffenden Kriege, geſchloſſen werden.

§. 86. Der König wird von den Tractaten und Bündniſſen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß ſetzen, ſobald es die Umſtände erlauben.

§. 87. Alle Subſidien und Kriegscontributionen, ſo wie andere ähnliche Entſchädigungsgelder und ſonſtige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staatsvertrages, Bündniſſes oder Krieges zu Theil werden, ſind Staatseigenthum.

§. 88. Ohne Beiſtimmung der Stände kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden.

§. 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

§. 90. Eben dieſe Beſtimmung (§§. 88. und 89.) finden auch bei den Geſetzen, Verordnungen und Anſtalten im Landespolizeiweſen Statt.

§. 91. Alle Geſetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Beſtimmung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehen, ſind hiedurch aufgehoben. Die übrigen ſind der verfaſſungsmäßigen Reviſion unterworfen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königes und unter deſſen Oberaufſicht durch collegialiſch gebildete Gerichte in geſetzlicher Inſtanzenordnung verwaltet.

§. 93. Die Gerichte, ſowohl die bürgerlichen als die peinlichen, ſind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§. 94. Der königliche Fiscus wird in allen Privat-Rechts-Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95. Keinem Bürger, der ſich durch einen Act der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verſchloſſen werden.

§. 96. Die Erkenntniſſe der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Beſtätigung des Regenten.

§. 97. Dagegen ſteht dem Könige zu, Straferkenntniſſe vermöge des Be-

Digitized by Google

gnadigungsrechtes auf erforderten und erſtatteten Bericht des erkennenden Gerichtes aufzuheben oder zu mildern. Es ſind daher die Criminalgerichte nicht nur verbunden, in ſchweren Fällen die Acten ſammt ihrem Erkenntniſſe vor der Eröffnung deſſelben durch das königliche Juſtizminiſterium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; ſondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntniſſes der Verurtheilte ſich an die Gnade des Königes wenden.

Auf gleiche Weiſe kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Juſtizminiſteriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden ſind, vermöge des dem Könige zuſtehenden Abolitionsrechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen unterſucht, oder über die Beſtrafung erkannt worden iſt, alles Verfahren gegen den Beſchuldigten eingeſtellt und niedergeſchlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung ſowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rückſicht nehmen, daß dem Anſehen und der Wirkſamkeit der Strafgeſetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98. Die Strafe der Vermögensconfiscation iſt allgemein aufgehoben.

§. 99. Was die Militairverfaſſung betrifft, ſo wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militairs jährlich erforderlichen Mannſchaft mit den Ständen verabſchiedet.

§. 100. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungsanſtalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, ſich außerhalb des regulären Militairs zu dem Waffendienſte tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältniſſe der unter dem Militair befindlichen Staatsangehörigen, die militairiſchen Strafgeſetze, wie auch die Beſtimmung der Fälle, in welchen das königliche Militair ausnahmsweiſe bei den Bürgern einquartirt werden kann, ſind Gegenſtände der Geſetzgebung und Geſetzreviſion.

§. 101. Für die Unterſtützung der Militairperſonen, welche im Dienſte des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, ſo wie ihrer Hinterbliebenen, iſt durch ein Geſetz geſorgt.

VIII. Von dem Finanzweſen.

§. 102. Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich-würtembergiſchen Familien-Fideicommiſſe gehörigen, ſo wie die von dem Könige neu erworbenen Grundſtücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausſchluß des ſogenannten Hofdomainen-Cammergutes, das königliche Cammergut.

§. 103. Auf demſelben haftet die Verbindlichkeit, neben den perſönlichen Bedürfniſſen des Königes als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauſes, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, ſo weit es möglich iſt, zu beſtreiten; es kommt ihm daher die Eigenſchaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§. 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfniſſe des Königes und der Hofſtaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes, eine theils in Geld, theils in Naturalien beſtehende Civilliſte verabſchiedet, deren Betrag in beſtimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsſtelle abgegeben wird.

§. 105. Die Appanagen, Witthume, Heirathgüter und andere dergleichen Leiſtungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauſes in Anſpruch zu nehmen haben, werden an dieſe von der Staatscaſſe unmittelbar entrichtet.

§. 106. Die Koſten der Hofhaltung des Reichsverweſers werden aus den

Digitized by Google

Mitteln der Civilliſte beſtritten; die Appanage deſſelben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107. Das Cammergut iſt in ſeinem weſentlichen Beſtande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder ſonſt mit einer bleibenden Laſt beſchwert werden.

Als eine Verminderung des Cammergutes iſt es jedoch nicht anzuſehen, wenn zu einer entſchieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauſchung einzelner minder bedeutender Beſtandtheile deſſelben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus ſolchen Veräußerungen und über deſſen Wiederverwendung zum Grundſtocke vorgelegt werden.

Auch iſt unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehn zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108. Das oben (§. 102.) erwähnte Hofdomainen-Cammergut iſt ein Privateigenthum der königlichen Familie, deſſen Verwaltung und Benutzung dem Könige zuſteht; der Grundſtock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauſchung einzelner minder bedeutenden Beſtandtheile zum Vortheile des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Cammergute angegebenen Verwaltungsgrundſätze. Zu den allgemeinen Landeslaſten liefert das Hofdomainen-Cammergut ſeinen Beitrag, und zwar, ſo weit es bisher ſteuerfrei war, gleich andern früher ſteuerfreien Gütern.

§. 109. Soweit der Ertrag des Cammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern beſtritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeſchrieben und erhoben werden.

§. 110. Dem Anſinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweiſung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Cammereinkünfte vorangehen.

§. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminiſter den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Miniſter haben die Ausgaben für ihre Miniſterien zu erläutern.

§. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat iſt in der Regel auf 3 Jahre gültig.

§. 113. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieſer Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114. Die auf einen gewiſſen Zeitraum verwilligten Jahresſteuern werden nach Ablaufe dieſes Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im erſten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§. 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperſchaften ausgeſchrieben, und von dieſen ſowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande ſtehenden Güterbeſitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuerantheile unmittelbar an die Amtspflege.

§. 116. Von den Amtspflegern, ſo wie von den Obereinbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatscaſſe, theils an die Schuldenzahlungscaſſe, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Ver-

Digitized by Google

abſchiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer ſind dafür verantwortlich, daß ſie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabſchiedung beſtimmte Caſſe, oder auf eine von derſelben im geſetzlichen Wege ausgeſtellte Anweiſung verabfolgen.

§. 117. Die höhere Leitung des Einzuges der directen und indirecten Steuern iſt einer Centralbehörde übertragen. Dieſe hat die Accorde über indirecte Steuern zu ſchließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu ſorgen, über Steuernachläſſe nach verabſchiedeten Grundſätzen Anträge zu machen, und dieſe, ſo wie die Steuerrepartitionen, dem Finanzminiſterium vorzulegen.

§. 118. Das Finanzminiſterium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, ſo wie monatlich den Caſſenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausſtände, mitzutheilen.

§. 119. Die Staatsſchuld, worunter auch diejenige begriffen iſt, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, iſt unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt.

§. 120. Die Schulden-Zahlungscaſſe wird nach den Normen eines zu verabſchiedenden Statuts von ſtändiſchen, durch die Regierung beſtätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121. Es werden dem ſtändiſchen Ausſchuſſe monatliche Caſſenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzminiſterium mitzutheilen.

§. 122. Der Regierung ſteht vermöge des Oberaufſichtsrechtes frei, von dem Zuſtande dieſer Caſſe zu jeder Zeit Einſicht nehmen zu laſſen.

§. 123. Die Jahresrechnung über dieſelbe wird von einer königlichen und ſtändiſchen Commiſſion abgehört, das Reſultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

IX. Von den Landſtänden.

§. 124. Die Stände ſind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfaſſung beſtimmten Verhältniſſe zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieſes Berufes haben ſie bei Ausübung der Geſetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die ſich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfaſſungswidriger Handlungen Klage anzuſtellen, die nach gewiſſenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung zu befördern.

§. 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124.) angegebenen Beſtimmung zufolge, vor die geſammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landſtänden und dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ſtändiſcher Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126. Der Geheimerath iſt die Behörde, durch welche ſowohl der König ſeine Eröffnungen an die Stände erlaſſen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünſche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieſelben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anſtände dabei findet, welche ihn veranlaſſen, vor der Vorlegung an den König mit den Landſtänden Rückſprache zu nehmen.

Digitized by Google

Die Anträge der Stände ſind von ihm mit ſeinen auf die Verfaſſung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127. Der König wird alle 3 Jahre die Verſammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweiſe, ſo oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich iſt.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der erſten vier Wochen verſammelt werden.

§. 128. Die Stände theilen ſich in zwei Cammern.

§. 129. Die erſte Cammer (Cammer der Standesherrn) beſteht:

1) aus den Prinzen des königlichen Hauſes;
2) aus den Häuptern der fürſtlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der ſtandesherrlichen Gemeinſchaften, auf deren Beſitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsſtimme geruht hat;
3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur ſolche Gutsbeſitzer aus dem ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erſtgeburt ſich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinſen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von ſechstauſend Gulden beziehen.

§. 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rückſicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigſten Staatsbürgern ernannt.

§. 132. Die Zahl ſämmtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der erſten Cammer nicht überſteigen.

§. 133. Die zweite Cammer (Cammer der Abgeordneten) iſt zuſammengeſetzt:

1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels, welche von dieſem aus ſeiner Mitte gewählt werden;
2) aus den ſechs proteſtantiſchen General-Superintendenten;
3) aus dem Landesbiſchoffe, einem von dem Domcapitel aus deſſen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach älteſten Decan katholiſcher Confeſſion;
4) aus dem Kanzler der Landesuniverſität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§. 134. Der Eintritt in die erſte Cammer geſchieht bei den Prinzen des königlichen Hauſes und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den erſteren von der hausgeſetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Beſtimmung abhängt.

In die zweite Cammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135. Die allgemeinen Erforderniſſe eines Mitglieds der Ständeverſammlung ſind folgende:

1) daſſelbe muß einem der drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe angehören, und das würtembergiſche Staatsbürgerrecht haben;
2) daſſelbe darf weder in eine Criminalunterſuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienſtentſetzung, zur Feſtungsſtrafe mit Zwang

Digitized by Google

zu öffentlichen Arbeiten oder angemeſſener Beſchäftigung, oder zum Zuchthauſe verurtheilt worden, oder wegen eines angeſchuldigten Verbrechens blos von der Inſtanz entbunden ſeyn;

3) es darf kein Concurs gegen daſſelbe gerichtlich eröffnet ſeyn; und ſelbſt nach geendigtem Concursverfahren dauert ſeine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung geſtraft worden iſt. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der erſten Cammer durch die Erkennung einer Debitcommiſſion von der Stimmführung nicht ausgeſchloſſen, wenn ihnen eine Competenz von wenigſtens zweitauſend Gulden ausgeſetzt iſt. Endlich

4) darf ein Mitglied der Ständeverſammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundſchaft, noch unter Privat-Dienſtherrſchaft ſtehen.

§. 136. Die dreizehn ritterſchaftlichen Mitglieder der zweiten Cammer werden von den immatriculirten Beſitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreiſen des Königreichs, in den Kreisſtädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräſidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterſchaft, aus ſämmtlichen Mitgliedern ritterſchaftlicher Familien gewählt.

§. 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landſtandſchaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken, werden durch die beſteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 138. Die Zahl der Wählenden verhält ſich zur Zahl der ſämmtlichen Bürger einer Gemeinde, wie eins zu ſieben, ſo daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmänner kommen.

§. 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner beſtehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächſtvorhergegangenen Finanzjahre die höchſte ordentliche directe Steuer, ſey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Dieſe werden jedesmal vor Anſtellung einer Wahl von dem Ortsvorſteher nebſt dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausſchuſſes und dem Rathsſchreiber, oder, wenn deſſen Amt mit der Stelle eines Ortsvorſtehers vereinigt iſt, dem erſten Gemeinderathe, aus dem Steuerregiſter, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 140. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorſtehers mit Zuziehung der (§. 139.) erwähnten Perſonen gewählt. Die Stimmen müſſen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141. Die Liſte der Wahlmänner, ſowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheiles von ſelbſt zur Wahl berechtigt ſind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142. Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die perſönlichen Eigenſchaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende ſelbſt haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§. 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abſtimmung von wenigſtens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechtes kann nicht durch einen Bevollmächtigten geſchehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienſtverhältniſſe verhindert iſt, ſich am Wahlorte einzufinden.

§. 144. Die Wahlen geſchehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf dieſe niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beſchränkung nicht Statt.

Digitized by Google

Im Falle der Stimmengleichheit zwiſchen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngeren vor.

Niemand kann ſich ſelbſt die Stimme geben.

§. 145. Wer in mehreren Kreiſen als Rittergutsbeſitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindebürger beſteuert wird, kann in mehreren Kreiſen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146. Wählbar iſt jeder, welchem die oben (§. 134. und 135.) vorgeſchriebenen Eigenſchaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem ſie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf ſie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgeſetzten höchſten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbeſitzer (§. 136.) gewählt werden.

§. 147. Die Wahlmänner eines Kreiſes, eines Oberamts oder einer Stadt, ſind in Anſehung der Perſon des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beſchränkt; ſie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden iſt, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahl annehmen.

§. 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeverſammlung werden, ſo wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entſchließung zurücktritt, der Sohn durch denſelben ausgeſchloſſen.

§. 149. Was das Wahlverfahren betrifft, ſo müſſen von den Städten und Oberamtsbezirken längſtens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungsreſcript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen iſt, die Liſten ſämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeſchickt werden; worauf ſodann von letzterer Behörde längſtens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Reſcripts an gerechnet, ein Wahltermin zu beſtimmen iſt, deſſen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geſchehen muß.

§. 150. Die Wahl geſchieht in der Amtsſtadt durch die perſönlich anweſenden Wahlmänner, vermittelſt der Übergabe eines von ihnen geſchriebenen oder wenigſtens unterſchriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht ſchreiben kann, mit deſſen beglaubigtem Handzeichen, ſtatt der Unterſchrift, verſehenen Stimmzettels.

§. 151. Die Leitung der Wahl ſteht dem Oberamtmanne zu, bei den zu eigener Landſtandſchaften berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigſtens vier Perſonen beſtehenden Ausſchuſſes von dem Stadtrathe und dem Bürgerausſchuſſe; bei den Oberamtsbezirken beſteht dieſer Ausſchuß aus vier Mitgliedern der Amtsverſammlung, nebſt einem Mitgliede des Bürgerausſchuſſes von der Stadt und einem von dem Lande; das Protocoll hat der betreffende Actuar zu führen.

Die Mitglieder dieſes Ausſchuſſes ſind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben ſo wenig bei den Wahlen der Ritterſchaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterſchaftlichen Mitglieder. (§. 136.)

§. 152. Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche ſich in ununterbrochener Reihe folgen müſſen.

§. 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, ſo kann der nächſte in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgeſetzt, daß dieſer nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Digitized by Google

Das Letztere muſs auch dann geſchehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154. Nach dem Schluſſe der Wahlhandlung muſs für den Gewählten zu deſſen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterſchrift ſämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen geweſenen Perſonen ausgefertigt werden.

§. 155. Der Gewählte iſt als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, ſondern des ganzen Landes anzuſehen.

Es kann ihm daher auch keine Inſtruction, an welche er bei ſeinen künftigen Abſtimmungen in der Ständeverſammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156. Die Mitglieder beider Cammern haben ihr Stimmrecht in Perſon auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der erſten Cammer iſt geſtattet, ihre Stimme einem andern in der Verſammlung anweſenden Mitgliede dieſer Cammer oder einem Sohne, oder dem ſonſtigen präſumtiven Nachfolger in der Standesherrſchaft zu übertragen.

Dieſes beſondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weiſe auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer perſönlichen Unfähigkeit unter Vormundſchaft ſtehenden Standesherrn von deſſen Vormunde ausgeübt werden.

In jedem Falle aber kann ein Mitglied der erſten Cammer oder ein Stellvertreter deſſelben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen.

§. 157. Alle 6 Jahre muſs eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Cammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen ſind wieder wählbar.

§. 158. Während dieſes ſechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Cammer, außer dem Falle des freiwilligen Entſchluſſes oder der gerichtlich erkannten Ausſchließung (§. 199.), nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf deſſen Befähigung beruht, zu beſitzen aufhört;
2) wenn das Mitglied in der Zwiſchenzeit eine der oben (§. 135.) feſtgeſetzten Eigenſchaften verliert.

In ſolchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlcollegium vorgenommen.

§. 159. Die Mitglieder beider Cammern haben ſich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsreſcripte vorgeſchriebenen Termine an dem beſtimmten Orte der Verſammlung ſich einzufinden. Die Legitimation geſchieht für den erſten künftigen Landtag auf die bisher übliche Weiſe, in der Folge aber bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe (§. 187.) durch Vorlegung des Einberufungsſchreibens, welches in dem (§. 156.) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet ſeyn muſs, und vermittelſt der Wahlurkunde.

Die zur Verſammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausſchuſſes ſelbſt werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerſt legitimirten Abgeordneten erſetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeſchäfte Commiſſarien abzuordnen.

§. 160. Die erſte Cammer wird durch die Anweſenheit der Hälfte, die zweite Cammer durch das Erſcheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollſtändig beſetzt angeſehen.

Der ſtändiſche Ausſchuſs hat am Tage vor dem in dem Einberufungsſchreiben

Digitized by Google

beſtimmten Termine dem Geheimenrathe von dem Erfolge des Legitimationsgeſchäftes, Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch ſolche Abgeordnete erfüllt iſt, bei deren Legitimation ſich kein Anſtand gefunden hat, den Landtag in den für dieſen Fall vereinigten Cammern eröffnen; wobei der vom Könige ernannte Präſident der erſten Cammer, oder, wenn noch keiner ernannt iſt, derjenige, welcher es bei der vorigen Verſammlung war, die Stelle des Vorſtandes vertritt.

Die Legitimation der etwa ſpäter eintreffenden Mitglieder, ſo wie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanſtände, geſchieht bei der betreffenden Cammer. Das Reſultat muß dem Geheimenrathe vorgelegt werden; auch iſt der andern Cammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Cammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zuſammen kommen, ſo wird ſie als einwilligend in die Beſchlüſſe der andern angeſehen. Jedoch ſteht es in dieſem Falle den erſchienenen Mitgliedern der unvollzähligen Cammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§. 162. In der erſten Cammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauſes den erſten Platz ein; auf ſie folgen die Standesherren, beide unter ſich nach ihrem ſonſt beſtehenden Range; ſodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom Könige ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Cammer ſitzen die verſchiedenen Claſſen, woraus ſie zuſammengeſetzt iſt, in der §. 133. angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Claſſe entſcheidet, je nach Beſchaffenheit derſelben, das Amts- oder Lebensalter, und unter den Geiſtlichen katholiſcher Confeſſion der Vorzug der Amtswürde.

Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung, jedoch ſo, daß in der zweiten Cammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwiſchen den vier erſten und den zwei übrigen Claſſen gewechſelt wird, bis jene erſchöpft ſind.

§. 163. Jedes Mitglied der erſten und der zweiten Cammer hat bei ſeinem erſtmaligen Eintritte in dieſelbe den Ständeeid abzulegen. Dieſer lautet ſo:

> Ich ſchwöre, die Verfaſſung heilig zu halten, und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrückſicht, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewiſſenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königes ſelbſt, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Miniſters, außerdem in die Hände des Präſidenten einer jeden Cammer abgelegt.

§. 164. Der Vorſtand der Ständeverſammlung beſteht aus einem Präſidenten und einem Vicepräſidenten in jeder der beiden Cammern. Das Amt deſſelben dauert bis zum Ablaufe des ſechsjährigen Zeitraumes (§. 157.).

Den Präſidenten der erſten Cammer ernennt der König ohne Vorſchlag; für die Stelle des Vicepräſidenten werden von der erſten Cammer drei ſtandesherrliche Mitglieder durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eins ernennt.

Ebenſo wählt die zweite Cammer aus ihrer Mitte, ohne Unterſchied der Claſſen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präſidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt iſt, auf gleiche Art zu dem Amte des Vicepräſidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeſchlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Digitized by Google

Kommt nach Ablauf des ſechsjährigen Zeitraumes die zweite Cammer zum Erſtenmale zuſammen, oder ſollte ſonſt der Fall eintreten, daß bei derſelben beide Präſidialſtellen zugleich erledigt wären, ſo vertritt bis zur Ernennung des Präſidenten das älteſte rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorſtandes.

Jede der Cammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

§. 165. Der Präſident einer jeden Cammer ſorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, beſtimmt die Sitzungstage, eröffnet und ſchließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen und leitet die Berathungen und Abſtimmungen.

§. 166. Die Mitglieder der Cammern ſind verbunden, jeder Sitzung beizuwohnen; im Falle eines gegründeten Hinderniſſes haben ſie ſolches dem Präſidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Verſammlung dürfen ſie ſich nicht ohne Erlaubniß des Präſidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abweſenheit nicht ohne Bewilligung der Cammer; jedoch kann der Präſident in beſonders dringenden Fällen auch einen ſolchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Cammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167. Die Sitzungen der zweiten Cammer ſind öffentlich; auch hat ſie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der erſten Cammer muß wenigſtens das Letztere geſchehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Miniſter und königlichen Comiſſarien bei Vorträgen, die ſie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Falle einer ſolchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten ſind; theils auf den Antrag von wenigſtens drei Mitgliedern, wenn dieſen, nach vorläufigem Abtritte der Zuhörer, die Mehrheit der Cammer beiſtimmt.

§. 169. Die Miniſter ſind befugt, den Verhandlungen der beiden Cammern beizuwohnen und an den Berathſchlagungen Theil zu nehmen. Sie können ſich auch von andern Staatsdienern begleiten laſſen, welche etwa den vorliegenden Gegenſtand beſonders bearbeitet haben, oder ſonſt vorzügliche Kenntniß davon beſitzen. An den Sitzungen der ſtändiſchen Commiſſionen ſteht ihnen im Falle einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170. Deputationen kann die Ständeverſammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§. 171. Nur den Miniſtern oder königlichen Commiſſarien, den Berichterſtattern der ſtändiſchen Commiſſionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenſtand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, ſteht die Befugniß zu, ſchriftliche Reden in der Verſammlung abzuleſen. Außerdem finden blos mündliche Vorträge Statt.

§. 172. Geſetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen iſt aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Geſetze ſowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden anzutragen.

Der König allein ſanctionirt und verkündet die Geſetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimenrathes und der erfolgten Zuſtimmung der Stände.

§. 173. In der Regel ſoll kein Gegenſtand der Berathung in derſelben Si-

Digitized by Google

ſung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abſtimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einſtimmen, kann ein Gegenſtand für ſo bringend oder ſo unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge ſind, ehe ſie zur Berathung in der Verſammlung kommen können, an Commiſſionen zu verweiſen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erſtatten haben.

§. 174. Bei der Abſtimmung iſt der Antrag, mit den während der Berathſchlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen ſo aufzulöſen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung ſeine Stimme abgeben kann.

§. 175. Zu Faſſung eines gültigen Beſchluſſes wird in jeder Cammer die zur vollſtändigen Beſetzung derſelben (§. 160.) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176. Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes eine abſolute oder relative ſeyn kann, abgefaßt, ſo daß im Falle der Stimmengleichheit der Präſident den Ausſchlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punctes der Verfaſſung die Rede iſt, ſo iſt die Beiſtimmung von zwei Drittheilen der anweſenden Mitglieder in beiden Cammern nothwendig.

§. 177. Die zum Wirkungskreiſe der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Cammer beſonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verſchiedener Anſichten zu verſuchen, beide Cammern ſich mit einander zu vertraulichen Beſprechungen, ohne Protocollführung und Beſchlußnahme, vereinigen.

§. 178. Es hängt von dem Könige ab, die Geſetzesentwürfe oder andere Vorſchläge an die erſte oder an die zweite Cammer zu bringen, ausgenommen wenn ſie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle ſolche immer zuerſt an die zweite Cammer gelangen.

§. 179. Die von der einen Cammer gefaßten Beſchlüſſe werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beſchwerden, ſo wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfaſſung (§. 199.), iſt jede Cammer auch einzeln berechtigt.

§. 180. Die Cammer, an welche die Mittheilung geſchieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geſchehen.

§. 181. Von der vorſtehenden Regel (§. 180.) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Puncten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Cammer, nach der von ihr in Gemäßheit der §. 110. vorgenommenen Unterſuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Beſprechung mit der erſten Cammer (§. 177.), Beſchluß darüber in der zweiten gefaßt;
2) dieſer Beſchluß wird ſodann der erſten Cammer mitgetheilt, welche denſelben nur im Ganzen, ohne Änderung, annehmen oder verwerfen kann;
3) erfolgt das Letztere, ſo werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Cammern zuſammengezählt, und nach der Mehrheit ſämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeſchluß abgefaßt. Würde in dieſem Falle Stim-

Digitized by Google

mengleichheit eintreten, ſo hat der Präſident der zweiten Cammer die Entſcheidung.

§. 182. In allen andern Fällen gilt der Grundſatz, daß nur ſolche Beſchlüſſe, worüber beide Cammern, nach gegenſeitiger Mittheilung, einverſtanden ſind, an den König gebracht und von dem Könige beſtätigt werden können.

§. 183. Der von der einen Cammer verworfene Antrag der andern kann auf demſelben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein ſolcher Antrag bei der nächſten Ständeverſammlung erneuert und abermals verworfen, ſo treten die zwei Cammern zu einer vertraulichen Beſprechung über den Gegenſtand zuſammen. Sollte auch hiedurch die Verſchiedenheit der Anſichten nicht ausgeglichen werden, ſo haben die Cammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenſtand betrifft, ihre Nichtübereinſtimmung dem Könige blos anzuzeigen, wofern ſie nicht mit einander übereinkommen, die Entſcheidung dem Könige zu überlaſſen.

§. 184. Kein Mitglied der beiden Cammern kann während der Dauer der Ständeverſammlung ohne Einwilligung der betreffenden Cammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle iſt aber die Cammer von der geſchehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

§. 185. Niemand kann wegen ſeiner, in der Ständeverſammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch ſind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeverſammlung oder einzelner Perſonen der Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen.

Verfehlungen gegen die Geſetze des Anſtandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geſchäftsvorſchriften, hat der Präſident zu bemerken, und, wenn ſie bedeutend ſind, ſolche zur Kenntniß der Cammer zu bringen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

§. 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu bevollmächtigten Miniſter.

Dem Könige ſteht auch das Recht zu, die Verſammlung zu vertagen oder ganz aufzulöſen.

Im Falle der Auflöſung wird ſpäteſtens binnen ſechs Monaten eine neue Verſammlung einberufen werden; es iſt hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187. So lange die Stände nicht verſammelt ſind, beſteht, als Stellvertreter derſelben, ein Ausſchuß für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Repräſentation des Landes nothwendig iſt.

§. 188. In dieſer Hinſicht liegt dem Ausſchuſſe ob, die ihm, nach der Verfaſſung, zur Erhaltung derſelben zuſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu ſetzen, in den geeigneten Fällen bei der höchſten Staatsbehörde Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umſtände, beſonders wenn es ſich von der Anklage der Miniſter handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu bitten,

Digitized by Google

welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derſelben gehörig nachgewieſen iſt.

Außerdem hat der Ausſchuß am Ende der in die Zwiſchenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe deſſen, was §. 110. feſtgeſetzt iſt, die richtige, der Verabſchiedung angemeſſene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verfloſſenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzminiſterium zu berathen. Auch ſteht dem Ausſchuſſe die Aufſicht über die Verwaltung der Staatsſchulden-Zahlungscaſſe zu.

Insbeſondere gehört es zu ſeinem Wirkungskreiſe, die für eine Ständeverſammlung ſich eignenden Geſchäftsgegenſtände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Geſetzesentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landſtändiſchen Beſchlüſſe Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann ſich der Ausſchuß auf ſolche Gegenſtände, welche verfaſſungsmäßig eine Verabſchiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Geſetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weiſe einlaſſen.

§. 190. Der ſtändiſche Ausſchuß beſteht aus zwölf Perſonen, nämlich den Präſidenten der beiden Cammern, zwei Mitgliedern aus der erſten und acht aus der zweiten Cammer. Die Wahl derſelben geſchieht von den zu dieſem Zwecke vereinigten Cammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und iſt jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwiſchenzeit abgehendes Ausſchußmitglied wird von der nächſten Verſammlung der Stände wieder definitiv erſetzt; bis dahin rückt an deſſen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausſchußwahl die meiſten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präſidenten treten die Vicepräſidenten für ſie ein; ſind letztere ſchon Mitglieder des Ausſchuſſes, ſo werden deren Stellen auf die ſo eben feſtgeſetzte Weiſe erſetzt.

Sechs Mitglieder des Ausſchuſſes, die Präſidenten der beiden Cammern mit eingeſchloſſen, müſſen in Stuttgart anweſend ſeyn. Die übrigen ſechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, ſo oft es die Umſtände erfordern, von den Anweſenden einberufen.

§. 191. Bei jeder Ständeverſammlung hat der Ausſchuß über dasjenige, was von ihm in der Zwiſchenzeit verhandelt worden iſt, in einem Zuſammentritte beider Cammern Rechenſchaft abzulegen.

§. 192. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung deſſelben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeverſammlung, wieder fortgeſetzt.

Bei der Auflöſung eines jeden Landtages und bei der Entlaſſung eines ordentlichen muß ein neuer Ausſchuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar ſind. Zu dieſer Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflöſung der Verſammlung, die erforderliche Sitzung noch geſtattet.

Sollten außerordentliche Umſtände es ihnen unmöglich machen, dieſe Sitzung noch zu halten, ſo haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190.), ſo ferne ſie zugleich Ständemitglieder ſind, die Verrichtungen des Ausſchußcollegiums wieder zu übernehmen.

§. 193. Das ſtändiſche Amtsperſonal beſteht, außer den Beamten der Schul-

8

Digitized by Google

den=Zahlungscaſſe, für beide Cammern aus einem Archivar, für jede Cammer aus einem Regiſtrator und den erforderlichen Canzelliſten; die Regiſtratoren haben zugleich bei dem Ausſchuſſe das Secretariat zu verſehen.

Jede Cammer wählt ihren Regiſtrator und Canzelliſten; die Beamten der Schulden=Zahlungscaſſe, ſo wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Cammern gewählt.

Dem Könige iſt die Beſtellung der Caſſenbeamten, des Archivars und der Regiſtratoren zur Beſtätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzelliſten Anzeige zu machen.

Die Dienſtentlaſſung dieſer Beamten geſchieht auf gleiche Art, wie deren Anſtellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Cammern, und richtet ſich im übrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Geſetzen.

Die Annahme und Entlaſſung der ſtändiſchen Canzeleidiener hängt von dem Präſidenten ab.

Das geſammte Amts= und Dienſtperſonal ſteht bei nicht verſammeltem Landtage unter der Aufſicht und den Befehlen des Ausſchuſſes, welcher auch in der Zwiſchenzeit die erforderlichen Amtsverweſer zu beſtellen, und ungetreue oder ſonſt ſich vergehende Diener in den geſetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194. Eine eigene ſtändiſche Caſſe, welche die für ſie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabſchiedende Summe aus der Staatscaſſe in beſtimmten Raten erhält, beſtreitet den ſtändiſchen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelder und Reiſekoſten der Mitglieder der Ständeverſammlung, die Beſoldungen der ſtändiſchen Ausſchußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch beſondere Aufträge der Stände oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes bemüht geweſen ſind, die Unterhaltung einer angemeſſenen Bücherſammlung, die Canzeleikoſten überhaupt, und andere mit der Geſchäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Caſſenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen iſt, wird von einer beſondern ſtändiſchen Commiſſion probirt, in der Ständeverſammlung zum Vortrage gebracht, und von dieſer juſtificirt. Jedes Mitglied der Verſammlung kann die eigene Einſicht dieſer Rechnung verlangen.

Die Beſoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausſchuſſes, ſo wie die Taggelder und Reiſekoſten der Ständemitglieder, werden durch Verabſchiedung beſtimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anweſenden Mitglieder des Ausſchuſſes erhalten, wenn ſie einberufen werden, gleiche Diäten und Reiſegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen ſolche aus der ſtändiſchen Caſſe.

X. Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung wird ein **Staatsgerichtshof** errichtet. Dieſe Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfaſſung.

§. 196. Der Staatsgerichtshof beſteht aus einem Präſidenten, welcher von dem Könige aus den erſten Vorſtänden der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Ge=

Digitized by Google

richte ernennt, die Ständeverſammlung aber die andere Hälfte nebſt drei Stellvertretern im Zuſammentritte beider Cammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ſtändiſchen Mitgliedern müſſen wenigſtens zwei Rechtsgelehrte ſeyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müſſen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenſchaften haben.

Das Canzeleiperſonal wird aus dem Obertribunale genommen.

§. 197. Sämmtliche Richter werden für dieſen ihren Beruf beſonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Juſtizbeamten nur durch Urtheilsſpruch ihrer Stelle als Mitglieder dieſes Gerichtshofes entſetzt werden. Nimmt jedoch ein ſtändiſcher Richter ein Staatsamt an, ſo hört er dadurch auf, Mitglied dieſer Stelle zu ſeyn, kann aber von der Ständeverſammlung wieder gewählt werden. Ebenſo tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, ſein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198. Das Gericht verſammelt ſich auf Einberufung durch den Präſidenten, welche von dieſem ſogleich geſchehen muß, wenn er dazu einen von dem Juſtizminiſter contraſignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenſtandes von einer der beiden Cammern durch deren Präſidenten erhält.

Das Gericht löſ't ſich auf, wenn der Proceß geendigt iſt. Der Präſident hat für die Vollziehung der Beſchlüſſe zu ſorgen, und in Anſtandsfällen das Gericht wieder zu verſammeln.

§. 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe, wegen der oben (§. 195.) erwähnten Handlungen, kann geſchehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausſchuſſes, und von den Ständen ſowohl gegen Miniſter und Departementschefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeverſammlung. Andere Staatsdiener, als Miniſter und Departementschefs, können vor dieſem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Übertretung der §. 53. enthaltenen Vorſchrift.

Anklage und Vertheidigung geſchieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abſtimmungen und Beſchlüſſen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200. Wenn es erforderlich iſt, Inquirenten zu beſtellen, ſo wählt der Gerichtshof dieſelben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Unterſuchung hat jedesmal ein königliches und ein ſtändiſches Mitglied des Gerichtshofes beizuwohnen.

§. 201. Es werden jedesmal zwei Referenten beſtellt. Iſt der erſte Referent ein königlicher Richter, ſo muß der Correferent ein ſtändiſcher ſeyn, und umgekehrt.

§. 202. Bei jedem Beſchluſſe muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ſtändiſchen Richtern anweſend ſeyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht ſogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, ſo tritt der Jüngſte im Dienſte von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn ſeyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präſidenten der erſte königliche Richter.

Dem Präſidenten ſteht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die für den Angeklagten günſtigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erſtreckt ſich nur auf Verweiſe und Geldſtrafen, auf Suſpenſion und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausſchließung von der Landſtandſchaft.

Wenn dieſes Gericht die höchſte in ſeiner Competenz liegende Strafe erkannt

Digitized by Google

hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuſchließen; ſo bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu laſſen.

§. 204. Gegen den Ausſpruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation ſtatt, ſondern nur das Rechtsmittel der Reviſion und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 205. Der König wird nicht nur die Unterſuchung niemals hemmen, ſondern auch das ihm zuſtehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dieſem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle gelaſſen, oder daß derſelbe in einem andern Juſtiz- oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt würde, es wäre denn, daß in Rückſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthielte.

Wie nun die vorſtehenden Beſtimmungen von nun an die Staatsgrundverfaſſung Unſeres Königreichs enthalten; ſo geloben Wir hiemit bei Unſerer Königlichen Würde, für Uns und Unſere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag feſt und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbſt zu halten und zu erfüllen, ſondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu ſchützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu deſſen Urkunde haben Wir denſelben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerem großen Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart an dem fünf und zwanzigſten Tage des Monats September im eintauſend achthundert und neunzehnten Jahre, Unſerer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) **Wilhelm.**

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:

der Staatsſecretair

(Unterzeichnet) **Vellnagel.**

Digitized by Google

Königreich Hannover.

Patent vom 7. December 1819, die Verfaſſung der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs betreffend.

Georg, Prinz Regent ꝛc. Nachdem Wir der proviſoriſchen allgemeinen Ständeverſammlung die Grundzüge, nach welchen Wir mit möglichſter Berückſichtigung der bisherigen landſtändiſchen Verfaſſung der einzelnen Provinzen, auch mit Beachtung der durch die Wiener Congreß- und deutſche Bundesacte beſtimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreiche, und der nach Auflöſung des römiſch-deutſchen Reichs, an die Fürſten deſſelben übergegangenen Souveränitätsrechte, die bleibende allgemeine Ständeverſammlung zuſammenzuſetzen beabſichtigten, mitgetheilt und über die dabei feſtzuſetzenden ſpeciellen Beſtimmungen deren Anſichten vernommen, auch in Anſehung der Puncte, bei welchen eine Abänderung von derſelben in Antrag gebracht worden, deren Wünſche thunlichſt berückſichtigt und darüber den ſämmtlichen Landſchaften ſowohl durch Unſer Reſcript vom 26. October d. J., als durch die Eröffnung Unſers Cabinetsminiſteriums vom 11. November d. J. Unſere Entſchließung bereits zu erkennen gegeben, und nach gnädigſter Auflöſung der bisherigen proviſoriſchen allgemeinen Ständeverſammlung eine neue Landtagsverſammlung zuſammenberufen haben; ſo finden Wir nunmehr Uns bewogen, über die Verfaſſung und Einrichtung derſelben Folgendes hiemit anzuordnen und feſtzuſetzen:

§. 1. Die allgemeine Ständeverſammlung ſoll künftig aus zwei Cammern beſtehen, und theils aus perſönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus gewählten Deputirten dergeſtalt zuſammengeſetzt werden, als ſolches durch das angeſchloſſene (ſchon bekannte) Verzeichniß von Uns näher beſtimmt iſt.

§. 2. Beide Cammern ſollen in ihren Rechten und Befugniſſen ſich gleich ſeyn, und alle Anträge, welche von Uns oder Unſerm Cabinetsminiſterium an die Stände des Königreichs ergehen, ſollen jederzeit an die geſammte allgemeine Ständeverſammlung gerichtet werden.

§. 3. Die Mitglieder beider Cammern müſſen:

a. einer der drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgeſtellten, chriſtlichen Confeſſionen zugethan ſeyn;

b. das 25. Jahr vollendet haben;

c. ein gewiſſes unabhängiges Vermögen beſitzen, in ſo fern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeverſammlung zugeſtanden iſt. In dieſer Beziehung wollen Wir

1) nur ſolchen als Majoratsherren ein perſönliches erbliches Stimmrecht in der erſten Cammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Ritterſitze, nebſt andern ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigen-

Digitized by Google

thume von wenigſtens 6000 ₰ reiner Einkünfte beſteht und mit keinen Hypotheken beſchwert iſt. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem Wir die Ausübung eines perſönlichen Stimmrechts verbunden haben, eintreten ſollte; ſo kann während der Zeit der Beſchwerung das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weiſe, wie die Majorate auf die feſtgeſetzte Summe von Einkünften zu errichten ſeyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Beſtimmung Uns vorbehalten; ſo erklären Wir zugleich hiemit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Virilſtimme keineswegs die unmittelbare Folge eines ſolchen errichteten Majorats, ſondern vielmehr die Errichtung des letztern nur die Bedingung ſeyn ſoll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts Statt finden wird.

2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterſchaft, müſſen aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beſchwertes Einkommen von 600 ₰ beſitzen.

3) Die Deputirten der freien Grundbeſitzer in der zweiten Cammer gleichfalls aus im Lande belegenem Grundeigenthume ein jährliches reines Einkommen von 300 ₰, und

4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Cammer ein reines Einkommen von 300 ₰, es ſey aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Capitalien. In allen dieſen Fällen bleibt es lediglich den Wahlcorporationen überlaſſen, auf welche Weiſe ſie ſich von dem Beſtande dieſes Einkommens überzeugen wollen. Alle diejenigen Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig iſt, können überall nicht zu Mitgliedern der allgemeinen Ständeverſammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, in ſo fern als Deputirte zugelaſſen werden, als ſie übrigens dazu qualificirt ſind, und namentlich das vorbeſtimmte Einkommen beſitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden ſoll. Endlich ſind

d. auch Diejenigen ausgeſchloſſen, welche ihren Wohnſitz im Königreiche nicht haben, oder ſich im activen Dienſte eines fremden Landesherrn befinden, wovon Wir nur Diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der herzoglich-braunſchweigiſchen Linie wohnen, und im Dienſte ſtehen, ſo lange hierunter das Reciprocum beobachtet werden wird. Auch findet dieſe Beſtimmung auf die mediatiſirten Fürſten und Grafen keine Anwendung, indem dieſe ihren Wohnſitz nach Gefallen nehmen können. Denſelben wird außerdem das Vorrecht zugeſtanden, daß ſie, im Falle der Minorennität, in der Verſammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, ſo fern dieſer aus demſelben Hauſe ſeyn, und alle den mediatiſirten Fürſten conſervirten Rechte ausführen wird.

§. 4. Die zur allgemeinen Ständeverſammlung berufenen Stifter, gleichwie auch die Landesuniverſität und die Conſiſtorien, ſind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beſchränkt, ſondern haben die Befugniß, auch außerhalb derſelben diejenigen Perſonen zu wählen, welchen ſie ihr Zutrauen ſchenken, vorausgeſetzt, daß ſelbige nach den in dem vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen überhaupt qualificirt ſind.

Digitized by Google

§. 5. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen und dabei beſtimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magiſtrate und den Repräſentanten der Bürgerſchaft gemeinſchaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der in jeder Stadt beſtehenden Verfaſſung ſich richten ſolle. Würde jedoch in der einen oder der andern Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerſchaft an dergleichen Wahlen noch keine feſte Beſtimmung vorhanden ſeyn; ſo ſoll von Seite der Bürgerſchaft eine, mit der Zahl der in dem Magiſtrate vorhandenen ſtimmfähigen Perſonen übereinkommende, Anzahl von Repräſentanten bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtagsverſammlung zugezogen und zur Abſtimmung zugelaſſen werden.

§. 6. Über alle, das ganze Königreich betreffenden, zur ſtändiſchen Berathung verfaſſungsmäßig gehörenden Gegenſtände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ſtändiſchen Berathung geeignet ſind, auch fernerhin an die betreffenden Provinziallandſchaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unſere Abſicht iſt, eine neue, auf Grundſätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt ſind, gebauete ſtändiſche Verfaſſung einzuführen; alſo ſoll auch die allgemeine Ständeverſammlung im weſentlichen künftig dieſelben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinziallandſchaften, ſo wie auch der bisherigen proviſoriſchen Ständeverſammlung zugeſtanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, behuf der Bedürfniſſe des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derſelben unter verfaſſungsmäßiger Concurrenz und Aufſicht der Landesherrſchaft, das Recht, auf Zuratheziehung bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen, und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenſtände Vorſtellungen an Uns zu bringen.

§. 7. Die übrigen Verhältniſſe der allgemeinen Ständeverſammlung und der zu derſelben abzuſendenden Deputirten, des Erblandmarſchalls, der Präſidenten, Generalſyndicen und Generalſecretarien, die Vorſchriften über das Verfahren in den Sitzungen der Verſammlung und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenſtände, ſo wie auch die Beſtimmungen über die Vertagung und Auflöſung der allgemeinen Ständeverſammlung, ſind in einem beſondern Reglement näher feſtgeſetzt worden, welches Wir Unſerer getreuen Ständeverſammlung bei ihrer Eröffnung zu deren Direction werden zuſtellen laſſen.

§. 8. Wir behalten Uns vor, nach den zu ſammelnden Erfahrungen in der Organiſation der allgemeinen Ständeverſammlung, diejenigen Modificationen eintreten zu laſſen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit ſich etwa an den Tag legen möchten, ſo wie es auch ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn der deutſche Bund ſich veranlaßt finden ſollte, bei einer weitern authentiſchen Auslegung des Art. 13. der deutſchen Bundesacte Grundſätze anzunehmen, welche mit den vorſtehenden Verfügen nicht durchgehends vereinbar ſind, letztere, den Bundestagsbeſchlüſſen gemäß, eine Abänderung erleiden müſſen. Wir hegen nun zu der hiemit conſtituirten allgemeinen Ständeverſammlung das zuverſichtliche landesväterliche Vertrauen, daß die in beiden Cammern verſammelten Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen und ohne durch Rückſichten auf ihr perſönliches oder particuläres Intereſſe ſich leiten zu laſſen, insgeſammt mit gleichem patriotiſchen Eifer, dem von ihnen zu leiſtenden Eide getreu, nur das wahre Beſte vor Augen haben, und ihr Beſtreben mit Uns gern

Digitized by Google

dahin vereinigen werden, um durch die bleibend beſtimmte Berathung aller das ganze Königreich angehenden Landesangelegenheiten in einer allgemeinen Stände-verſammlung die Bande der Einigkeit und des gegenſeitigen Vertrauens zwiſchen allen Theilen des Königreiches immer enger zu knüpfen, das dauernde Wohl aller Landeseinwohner immer feſter zu gründen, und die allgemeine Zufriedenheit immer mehr und mehr zu befördern.

Gegeben Carlton House, den 7. December des 1819ten Jahres, Sr. Maje-ſtät Regierung im ſechszigſten.

George Prinz-Regent.

Geo. Beſt.

Digitized by Google

Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel.

Verordnung, die erneuerte Landſchaftsordnung betreffend. D. D. Carlton House, den 25. April 1820.

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. In vormundſchaftlicher Regierung Unſers vielgeliebten Vetters, Herrn Carl, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach wir den, in Gefolg Unſerer Verordnung vom 6. September vorigen Jahres zu Braunſchweig verſammelten Ständen des Herzogthums Braunſchweig-Wolfenbüttel und des Fürſtenthums Blankenburg vor allen andern Propoſitionen zuvörderſt den Entwurf einer revidirten Landſchaftsordnung für beide Länder vorlegen laſſen, und derſelbe, nach den darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung, folgendermaßen wörtlich abgefaßt und von den Ständen angenommen und vollzogen worden:

I. Von dem Weſen und den Beſtandtheilen der Landſchaft, den Eigenſchaften und Wahlen ihrer Mitglieder

§. 1. Die vereinten Stände des Hergogthums Braunſchweig-Wolfenbüttel und des Fürſtenthums Blankenburg repräſentiren die Geſammtheit der Einwohner beider Länder ohne beſondere Beziehung auf die verſchiedenen Claſſen, denen ſie angehören, und haben dieſelben auf den Landtagen und bei allen ſtändiſchen Verſammlungen und Berathſchlagungen zu vertreten, deren Intereſſe und Rechte verfaſſungsmäßig wahrzunehmen und die letztern, inſonderheit auf die, in der gegenwärtigen Landſchaftsordnung vorgeſchriebene Art und Weiſe in Ausübung zu bringen.

§. 2. Die geſammte Landſchaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Anſehen völlig gleichen Sectionen beſtehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erſte derſelben begreift die Hälfte der bisherigen Prälatencurie und die Beſitzer der bisher landtagsfähigen Güter, die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälatencurie, die Deputirten der Städte und die Abgordneten der Beſitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren.

§. 3. Zu der Ritterſchaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Beſitze der Landſtandſchaft befindlichen adlichen Güter, jedoch die Güter, welche die Landesherrſchaft erworben hat, ausgeſchloſſen, namentlich die Beſitzer der Rittergüter zu

1) Allrode,
2) Altena,
3) Ampleben,
4) Aſtfeld,

Digitized by Google

5) Bahrum,
6) Buchhagen,
7) Benzingerode, Oberhof,
8) Benzingerode, Unterhof,
9) Bisperode,
10) Bodenburg,
11) Braunſchweig, Küchenhof,
12) Brunkenſen,
13) Brunsrode,
14) Burgdorf,
15) Büſtedt,
16) Cattenſtedt,
17) Deenſen,
18) Kl. Denkte,
19) Deſtedt, Oberburg,
20) Deſtedt, Unterburg,
21) Dettum,
22) Düſterthal,
23) Duttenſtedt,
24) Engerode,
25) Esbeck,
26) Gittelde,
27) Glentorf,
28) Halchter,
29) Hedwigsburg,
30) Hehlen,
31) Herrhauſen,
32) Hilprechtshauſen,
33) Ildehauſen,
34) Kirchberg,
35) Kirchbraak, Oberhof,
36) Kirchbraak, Unterhof,
37) Königslutter, Oberhof,
38) Königslutter, Unterhof,
39) Küblingen,
40) Lauingen,
41) Leſſe,
42) Linden,
43) Linden,
44) Lutter am Barenberge und Rhode,
45) Meinbrexen,
46) Neindorf,
47) Nienhagen,
48) Niedern-Sickte,
49) Nordſteimke,
50) Ölber, Oberhof,
51) Ölber, Unterhof,
52) Remmlingen,
53) Riddagshauſen,
54) Rimmerode,
55) Rottorf,
56) Sambleben,
57) Scheppau,
58) Gr. Sisbeck,
59) Schlieſtedt,
60) Schöningen, Canzlerhof,
61) Schöningen, Schulhof,
62) Seeſen,
63) Stadtoldendorf,
64) Süpplingenburg,
65) Thiede,
66) Thune,
67) Timmenrode,
68) Groß Twülpſtedt,
69) Groß Vahlberg,
70) Klein Vahlberg,
71) Veltheim an der Ohe,
72) Volkersheim, Oberhof,
73) Volkersheim, Niederhof,
74) Watzum,
75) Wendeſſen,
76) Weſterbraak,
77) Windhauſen und
78) Wolperode.

Die Virilſtimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und ſoll eine Zerſtückelung derſelben, oder die Veräußerung ſolcher inmatrikulirter Parcelen den Verluſt des Stimmrechts zur Folge haben, wo fern der Beſitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausſchuſſe der Landſchaft Anzeige gemacht und auf deſſen Bericht an den Landesherrn die höchſte Genehmigung ſeines Vorhabens erlangt hat.

§. 4. Aus der bisher beſtandenen Curie der Prälaten erſcheinen als Mitglieder der erſten Section die Äbte der Stifter und Klöſter Königslutter, Amelunxborn, Riddagshauſen, die Decane oder Deputirte der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci und der Probſt des Stiftes Steterburg, und als Mitglieder der

Digitized by Google

zweiten Section die Äbte oder Pröbſte der Stifter und Klöſter Marienthal, Michaelſtein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshauſen.

§. 5. Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für die Hauptſtadt Braunſchweig ſechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmſtedt zwei; und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Haſſelfelde, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenſtedt, Seeſen und Stadtoldendorf ſendet ein Mitglied zu der Verſammlung.

§. 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterſchaft gehörigen Grundbeſitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der ſowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken anſäſſigen Schrift- und Freiſaſſen ein Deputirter auserſehen und der zweiten Section zugeordnet.

Die Güter und Höfe derſelben dürfen in ihren Hauptbeſtandtheilen keiner Dienſt- oder Meierverpflichtung unterworfen ſeyn, und ſollen von dem darüber aufgenommenen Verzeichniſſe die betreffenden Auszüge den verſchiedenen Kreisgerichten zugefertigt werden, um ſich derſelben bei den einzuleitenden Wahlen zu bedienen.

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit der Beſitzer ſolcher Güter und Höfe haftet auf dem jetzigen Umfange derſelben und geht eben ſo, wie bei den Rittergütern §. 3. feſtgeſetzt worden, durch Trennung und Veräußerung der Theile derſelben verloren.

§. 7. Es kann die ſolchergeſtalt zuſammengeſetzte Landſchaft mit keinem neuen Mitgliede vermehrt und inſonderheit die Landſtandſchaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilligung des Landesherrn und Zuſtimmung der ſtändiſchen Section, in welche ein neues Mitglied aufgenommen werden ſoll.

§. 8. Um auf dem Landtage erſcheinen zu können, wird erfordert, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen will, volljährig, der chriſtlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in Unterſuchung ſey, oder zu einer härtern, als Geld- oder ſimpeln Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.

§. 9. Wenn Jemand mehr, als ein Rittergut beſitzt, ſo iſt er doch nur zu einer Stimme berechtigt; auch haben mehrere, welchen ein ſolches gemeinſchaftlich zugehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem ſie unter ſich dieſelbe übertragen wollen.

Niemand kann auf einem und demſelben Landtage perſönlich in den beiden Sectionen zugleich auftreten, wohl aber in der, wo er nicht ſelbſt erſcheint, einen Bevollmächtigten ſtellen. Wer vermöge ſeines Amtes in eine der beiden Sectionen eintritt, muß da perſönlich anweſend ſeyn, wo ihm das Amt den Platz anweiſet. Wer als Beſitzer eines Ritterguts zu einer Virilſtimme berechtigt, zugleich aber, wegen eines ihm zugehörigen Freiſaſſenguts, zum Deputirten der Freiſaſſen erwählt iſt, muß perſönlich in der zweiten Section ſich einfinden.

§. 10. Frauenzimmer können nicht in Perſon auf dem Landtage erſcheinen. Für Verheirathete wird das auf ihren Gütern ruhende Stimmrecht von ihren Ehemännern ausgeübt; Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben laſſen, jedoch muß der letztere ſelbſt Rittergutsbeſitzer ſeyn. Für Minderjährige geſchieht ſolches durch ihre Vormünder. Den Hausſohn vertritt der Vater, wenn wegen ſeines Gutes keine beſondere Vormundſchaft angeordnet iſt. Überhaupt kann jeder Rittergutsbeſitzer, ſo wie jedes, vermöge ſeines Amtes, eintretende Mitglied der Landſchaft, wenn es verhindert wird, in Perſon auf dem Land-

Digitized by Google

tage zu erſcheinen, zur Führung ſeiner Stimme einen Mitſtand, oder ein Rittergutsbeſitzer einen ſeiner volljährigen Söhne, bei Fideicommiſſen den Subſtituirten, ſchriftlich bevollmächtigen, jedoch muß das Hinderniß jedes Mal beſcheinigt werden, und mehr als zwei ſolcher Vollmachten darf kein Landſtand übernehmen. Für in Concurs gerathene Rittergüter ruht das Stimmrecht ſo lange, als der Concurs dauert.

§. 11. Die Städte werden durch den Vorſteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeiſter oder wie der erſte Stadtbeamte nach der beſtehenden oder künftig einzurichtenden Verwaltungsordnung heißen möge) vertreten, daher auch in den Städten Braunſchweig, Wolfenbüttel und Helmſtedt der Stadtdirector, erſte Stadtrath oder Bürgermeiſter, vermöge ſeines Amts, einer der von dieſen Städten abzuordnenden Deputirten iſt. Die übrigen fünf Abgeordneten der Stadt Braunſchweig müſſen aus der Bürgerſchaft gewählt werden, und zwar dergeſtalt, daß zwei derſelben aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei Andern aber aus der übrigen Kaufmannſchaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künſtlern oder Handwerkern und anderen bürgerliche Nahrung treibenden Perſonen zu nehmen; auch müſſen dieſe Deputirte ſämmtlich mit Grundſtücken angeſeſſen ſeyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmſtedt, welche ebenfalls zu den Claſſen der bürgerliche Gewerbe treibenden Einwohner gehören müſſen. Dieſe Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag von den Stadtdeputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt und geſchieht dieſe Wahl unter Leitung der Juſtizbehörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt und darüber eine Urkunde zur Legitimation deſſelben ausfertigt, ſich jedoch alles Einfluſſes auf die Wahl ſelbſt zu enthalten hat. Findet ſich bei mehreren gewählten Perſonen eine Gleichheit der Stimmen, ſo entſcheidet das Loos unter ihnen.

§. 12. Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Beſitzer freier, bisher nicht landtagsfähiger, Güter werden durch freie Wahl von den Beſitzern ſelbiger Güter ernannt, und zwar dergeſtalt, daß dieſelben, ſo viel ihrer im Umfange des Kreisgerichts ſich befinden, auf Veranlaſſung und unter Leitung des Kreisgerichts zuſammentreten und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte erwählen.

Es können jedoch unter den Beſitzern der Freiſaſſengüter nur ſolche zu Deputirten erwählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältniſſe vorherrſchend ſind.

Wenn in einem Kreisgerichte weniger, als drei ſolcher freier Gutsbeſitzer vorhanden ſeyn ſollten, ſo kann unter dieſen eine ſolche Wahl nicht Statt finden, ſondern ſelbige müſſen, auf Veranlaſſung ihres Kreisgerichts, mit den Deputirten eines benachbarten Kreisgerichts zur Wahl zuſammentreten, durch welche ſodann auf dieſelbe Weiſe, wie vorſteht, die Deputirten für beide Kreisgerichte durch Stimmenmehrheit ernannt werden. Das Kreisgericht, mit deſſen Deputirten ſolchergeſtalt zur Wahl zuſammenzutreten iſt, iſt daſſelbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreisgerichts in perſönlichen Sachen, nach Anleitung der Verordnung vom 24. Februar 1814, Recht zu nehmen haben, nur mit der Ausnahme, daß, eintretenden Falls, die Kreisgerichte Wolfenbüttel und Riddagshauſen nicht mit den Städten Wolfenbüttel und Braunſchweig, ſondern unter ſich gegenſeitig zuſammentreten ſollen.

Von dem betreffenden Kreisgerichte wird dem vorſtehendermaßen erwählten

Digitized by Google

Abgeordneten zu ſeiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrſchaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten, ſowohl der Städte als der ländlichen Grundbeſitzer, können bei einer neuen Zuſammenkunft der Landſtände in gleicher Eigenſchaft wieder gewählt werden und erſcheinen.

§. 13. Sollten ganz beſondere und wichtige Gründe eintreten, warum Jemand dem in ihn geſetzten Vertrauen nicht entſprechen und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichtsbezirks nicht annehmen kann, ſo muß er ſolches, nach erhaltener Benachrichtigung, der betreffenden Behörde ſofort anzeigen, damit von derſelben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

II. Von den Pflichten und Rechten der Landſtände.

§. 14. Die erſte und heiligſte Pflicht der Landſtände beſteht darin, daß ſie die Wohlfahrt und das Beſte des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe, ohne alle Nebenabſichten und Rückſichten auf einzelne Perſonen und Verhältniſſe, nach ihrer beſten Einſicht mit Gewiſſenhaftigkeit zu befördern ſuchen und bei allen Angelegenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung und Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptſächlich vor Augen haben. Hiernächſt haben dieſelben bei Ausübung der ſtändiſchen Rechte und Befugniſſe und bei allen Verhandlungen der Landſchaft die beſtehende Verfaſſung und feſtgeſetzte Ordnung genau zu beobachten.

§. 15. Da, der bisherigen Verfaſſung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzeſſinnen-Steuern, ſo wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten, ſo erhält dieſer Grundſatz im Weſentlichen bei der allgemeinen Beſteuerung des Landes auch ferner ſeine Anwendung.

Nur verſteht es ſich bei den inzwiſchen in Deutſchland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältniſſe, und da vermöge derſelben die Verfügungen und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung für ſämmtliche deutſche Staaten verbindlich ſind, daß die danach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Laſten von den Unterthanen getragen und ſtatt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müſſen.

Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt und von ihnen entrichtet werden ſollen, ſo kann ſolches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geſchehen. Ein Gleiches gilt von neuen Leiſtungen, welche den Unterthanen auferlegt werden ſollen und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegsfuhren und dergleichen, hergebrachten Laſten begriffen ſind. Es darf ſolchemnach in Hinſicht der beſtehenden Auflagen und Leiſtungen keine Veränderung ohne Concurrenz der Landſtände getroffen werden.

§. 16. Es macht hiebei keinen Unterſchied, welche Gegenſtände ſolche allgemeine Landesauflagen und Leiſtungen betreffen, ob ſie auf Grundſtücke, Vermögen, Perſonen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Conſumtibilien gelegt werden ſollen; hingegen iſt dieſe erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf ſolche Abgaben und Leiſtungen zu ziehen, welche vermöge der höchſten Polizeigewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe oder zur Ausführung nö-

Digitized by Google

thig geſundener polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln anzuordnen ſind, als wohin namentlich Zölle, und Weggelder und Packhausentrichtungen zu rechnen ſind. Indeſſen ſollen, hinſichtlich der zu entrichtenden Chauſſeegelder, künftige Abänderungen des beſtehenden Tarifs nicht ohne Zuſtimmung der Stände vorgenommen werden. Eben ſo wenig bedarf es der ſtändiſchen Concurrenz und Zuſtimmung in Hinſicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beſchaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortſchaften und Diſtricten obliegenden Laſten, Ausgaben und Koſten, welche nach den Beſtimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren ſind. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß hierunter nur die Ausgaben für die Bedürfniſſe jedes Orts gemeint ſind, und daß allgemeine Landesanlagen oder Einrichtungen nicht unter der Benennung von Gemeindelaſten eingeführt oder erhoben, oder den Gemeinden auferlegt werden ſollen.

§. 17. Das ſtändiſche Steuerverwilligungsrecht erſtreckt ſich übrigens bei ſeiner Ausübung nicht blos auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leiſtungen, ſondern auch auf die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen ſelbige auf Gegenſtände oder Perſon zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie auf die Dauer, Erhebungsweiſe und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Nachdem über alles dieſes zwiſchen der Landesherrſchaft und den verſammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen und eine gemeinſame Übereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine auf die gewöhnliche Weiſe, und mit Bezug auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landſchaft, zu publicirende landesherrliche Verordnung ausgeſchrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 18. Die Beſtimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der geſammten Stände keine allgemeine Steuer oder Leiſtung ausgeſchrieben werden kann, leidet nur die einzige Ausnahme, wenn in ſehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beſte des Landes es nicht erlaubt, mit der Ausſchreibung der nöthigen Steuer oder Leiſtung bis zur Verſammlung der geſammten Landſchaft Anſtand zu nehmen.

Wäre ein ſolcher dringender Fall eingetreten, ſo wird die Landesherrſchaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 19. erwähnten Steuercollegii, als beſtändigen Deputirten der Stände, zum Behufe der einſtweilen zu treffenden Maßregeln communiciren, und dieſe haben alsdann, in ſo fern die Eile der Sache ſolches erlauben ſollte, mit dem zu bildenden größeren Ausſchuſſe der Landſchaft zuſammen zu treten und ſich zu vereinigen. Die hienach vorläufig getroffenen Verfügungen und Anordnungen müſſen jedoch auf dem nächſten Landtage den geſammten Ständen eröffnet, ihnen die vorgewalteten Umſtände, welche die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer oder die Auferlegung einer neuen Leiſtung nothwendig gemacht, dargelegt und, nachdem auf ihre Zuſtimmung angetragen worden und darüber Berathung geſchehen, die weitern Verfügungen mit ihnen gemeinſchaftlich beſchloſſen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 19. Die verwilligten und ausgeſchriebenen Steuern aller Art ſollen unter der Aufſicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinſchaftlich beſetzten und abhängigen Landesſteuercollegii erhoben, verwaltet und berechnet werden.

Dieſes Collegium iſt in Hinſicht ſeiner Amtsführung ſowohl dem Landesherrn, als den Ständen dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Abſicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den beſtehenden Landesgeſetzen gemäß verfahren werde.

Digitized by Google

Würden in beſondern Fällen ſpecielle Inſtructionen für daſſelbe erforderlich, ſo ſollen ſelbige von der Landesherrſchaft mit den Ständen concertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen beſtehen, von welchen die eine Hälfte von dem Landesherrn und die andere von den Ständen ernannt wird.

Dem Landesherrn iſt es überlaſſen, die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Steuercollegii zu verfügen und zu beſtimmen, wer unter ihnen den Vorſitz darin zu führen habe, ſo wie Höchſtdemſelben auch die Ernennung des dabei anzuſtellenden Secretairs und der ſubalternen Officianten zuſteht.

§. 20. Das Landesſteuercollegium hat, als zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörig, folgende ihm obliegende Geſchäfte zu beſorgen:

1) die bei dem Steuerdepartement und deſſen verſchiedenen Zweigen nöthigen Beamten und Officianten zur landesherrlichen Anſtellung vorzuſchlagen und hiernächſt zu verpflichten, zu beſtallen und zu inſtruiren;
2) nach den getroffenen Beſtimmungen über die Erhebung und Verwendung der beſtehenden und verwilligten Steuern, die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuercaſſen zu entwerfen und zur landesherrlichen Genehmigung einzuſenden:
3) in Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und erſequiren zu laſſen, auch wegen der nachgeſuchten, oder in Antrag kommenden Remiſſionen Vorſchläge zu thun;
4) auf gleiche Weiſe die Verwilligungen, Zahlungsbefehle und Anweiſungen an die Steuererheber und Verwalter zu erlaſſen und dahin zu ſehen, daß ſolchem gemäß die eingehobenen Gelder wirklich verwandt, und inſonderheit die zu den Localbedürfniſſen nicht angewieſenen Gelder in die allgemeine unter der Aufſicht und Verwaltung des Collegii ſtehende Steuercaſſe richtig abgeliefert werden;
5) die allgemeine und genaue Aufſicht über die Localſteuercaſſen und deren Verwaltung zu führen;
6) die Steuererheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und überſichtlichen Führung ihrer Rechnungen, ſo wie zu gehöriger und prompter Ablegung derſelben anzuweiſen und anzuhalten, auch zur Controlirung der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen;
7) die eingereichten Rechnungen über die verſchiedenen Steuererhebungen ſorgfältig moniren und revidiren zu laſſen, auch abzunehmen, hiernächſt aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden beſonderen Rechnungen, nebſt den Monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen Resolutis an das fürſtl. Geheimeraths=Collegium einzuſenden, worauf beſagtes Collegium eine nochmalige Reviſion und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird;
8) die Verwaltung der allgemeinen Steuercaſſe, welche dem Collegio, abgeſondert von den landesherrlichen Caſſen, untergeordnet wird und die Dispoſition über die darin befindlichen Gelder zu den im voraus angewieſenen Zwecken.

So wenig aber die Landesherrſchaft über die Steuercaſſe einſeitig verfügen wird, eben ſo wenig darf dies von Seiten des Steuercollegii zu anderen, als den beſtimmt vorgeſchriebenen Zwecken geſchehen. Würden daher Überſchüſſe in der Steuercaſſe entſtehen, über deren Verwendung im voraus noch nicht beſtimmt wäre, ſo hat das Steuercollegium darüber, wie ſolche zum Beſten des Landes am Beſten zu verwenden, gutachtlichen Bericht an die Landesherrſchaft zu erſtatten und erſt nach erfolgter deren Zuſtimmung oder ander=

Digitized by Google

weiter gemeinſchaftlicher Übereinkunft darüber demgemäß zu verfügen. Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuercaſſe wird der Landesherrſchaft abgelegt, welche ſelbige revidiren und die etwanigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den verſammelten Landſtänden vorlegen läßt.

9) Hat das Landesſteuer=Collegium die Direction der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt zu übernehmen und

10) die von der Landesregierung verlangten oder ſonſt durch die Geſchäftsführung veranlaßten Berichte, Gutachten und Vorſchläge in Steuerſachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Beſorgung der das Landesſchuldenweſen betreffenden und dahin einſchlagenden Angelegenheiten dem Steuercollegio, oder einer eigenen gemeinſchaftlichen Commiſſion zu übertragen, und welche Grundſätze und nähere Beſtimmungen über dieſen wichtigen Gegenſtand anzunehmen und feſtzuſetzen, am zweckmäßigſten ſeyn werde, wird einer beſondern Berathung und Übereinkunft zwiſchen der Landesherrſchaft und den Ständen vorbehalten.

§. 21. Die Geſchäfte dieſer gemeinſchaftlichen Steuerbehörde werden ganz collegialiſch behandelt. Zeigen ſich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen, ſo entſcheidet, ohne Unterſchied des vorliegenden Gegenſtandes, jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer ſich ergebenden Gleichheit derſelben giebt aber die Stimme des vorſitzenden Mitgliedes den Ausſchlag.

§. 22. Über die Art und Weiſe, wie die Geſchäfte des Steuercollegii zu betreiben, ſo wie wegen der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, beſonders mit Benutzung der erſt zu ſammelnden Erfahrung, gemeinſchaftlich beſtimmt, und in einer zu erlaſſenden Geſchäftsordnung vorgeſchrieben werden.

§. 23. In Hinſicht der, ſowohl den Mitgliedern, als den Subalternen des Steuercollegii auszuſetzenden angemeſſenen Beſoldungen und deren Anweiſung wird gleichfalls ſofort unterhandelt und ein beſonderes Übereinkommen getroffen werden.

§. 24. Den verſammelten Ständen ſollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuercaſſe, auch eine Nachweiſung über die Verwendung der, durch die ausgeſchriebenen Steuern eingegangenen Summen, von einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieſelben, wenn ſie es für angemeſſen und zuträglich erachten, ſchriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrſchaft einreichen und Anträge darauf gründen, welche alsdann, nach Beſchaffenheit der Sache, weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinſame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden ſtets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinſchaftlich regulirt.

§. 25. So wie bei Auflegung neuer Steuern, eben ſo erforderlich iſt die Einwilligung der Stände, wenn auf den Credit des Landes Anlehne contrahirt, und Staats=, Cammer=, Stifts= und Kloſtergüter oder Einkünfte verpfändet oder veräußert werden ſollen. Die oberſte Verwaltungsbehörde der obengedachten Güter iſt dafür verantwortlich, daß in Anſehung derſelben nicht anders verfahren werde. Über den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ſolcher Staatsanlehne muß auf gleiche Weiſe vorher mit den Ständen communicirt und eine Vereinbarung getroffen werden. Auch iſt überhaupt wegen des Landesſchuldenweſens mit ihnen Berathung zu pflegen und ſolches nach gemeinſamen Beſchlüſſen und Beſtimmungen zu reguliren.

§. 26. Verordnungen, welche eine Abänderung in den beſtehenden allge=

Digitized by Google

meinen Civil⸗ und Criminalgeſetzen bezwecken, werden, ſo oft es die Umſtände geſtatten, den Ständen vorgelegt und dieſelben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden.

§. 27. Ein neues Civil⸗ und Criminalgeſetzbuch, eine neue Proceß⸗ und allgemeine Polizeiordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden.

§. 28. Iſt von weſentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfaſſung, Landescollegien, Gerichts⸗ und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältniſſe betreffen; ſoll von Beſtimmungen, welche zwiſchen dem Landesfürſten und der Landſchaft vertragsweiſe getroffen ſind, abgewichen; ſollen allgemeine geſetzliche Veränderungen in Anſehung der Zehnten, Dienſte, Meier⸗ und ſonſtigen gutsherrlichen Verhältniſſe und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Geſetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; ſo iſt hiezu alle Zeit eine Verhandlung und Übereinkunft mit den Ständen nöthig.

§. 29. Wenn die Stände auf dem Landtage verſammelt ſind, ſteht ihnen frei, dem Landesfürſten Vorſchläge zu allgemeinen Landesgeſetzen, Verfügungen und Anſtalten zu thun, und werden ſolche von der Regierung ſtets mit aller Aufmerkſamkeit aufgenommen, ſorgfältig geprüft und thunlichſt berückſichtigt werden.

§. 30. Nicht weniger ſind die Landſtände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Geſetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemeſſene Vorträge an den Landesfürſten zu richten, und ſich über deren Abſtellung gutachtlich zu äußern.

§. 31. Auch iſt den Ständen unbenommen, falls ſie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beſchwerden und Klagen über die höheren Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeſchäfte, vorzutragen, beſonders wenn dieſelben ſich dadurch vorſchrifts⸗ und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen oder in die Verfaſſung des Landes erlaubt haben ſollten, und werden auf ſolche beſchwerende Vorſtellungen jeder Zeit genaue Unterſuchungen angeſtellt, und, wenn ſie begründet erſcheinen, die Angeſchuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch ſonſt darauf alle angemeſſene abhelfliche Verfügungen getroffen werden. In Anſehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landescollegien können indeſſen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn ſelbige ſchon vorher bei der vorgeſetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen und von derſelben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelaſſen waren.

§. 32. Um den verfaſſungs⸗ und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeſchäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu ſichern, werden die, unter der höchſten Unterſchrift des Landesherrn erlaſſenen Reſcripte und Verfügungen jedesmal auch mit der Contraſignatur eines Miniſters oder Mitgliedes des Geheimenraths verſehen, wodurch diejenigen Collegia und Staatsdiener, an welche ſelbige gerichtet ſind, und alle, die es angeht, ſich vergewiſſern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfaſſungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Höchſtdeſſelben Entſchluß darüber, nach geſchehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimenrathscollegii, gefaßt worden ſey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Contraſignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erſchlichen angeſehen werden.

§. 33. Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militairetat um deſto beſſer auf eine, mit den Kräften des Landes übereinſtimmende Weiſe

Digitized by Google

ausgeführt und unterhalten werde, ſollen ſolcherhalb die Geſetze über die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannſchaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlaſſen werden.

§. 34. Das im §. 19. erwähnte Recht der Stände, vier Mitglieder zu dem gemeinſchaftlichen Landesſteuercollegio zu ernennen, wird von denſelben dergeſtalt ausgeübt, daß jede Section aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchſten Beſtätigung zu präſentiren und in Hinſicht ihrer Anſetzung und Entlaſſung anderen Staatsdienern völlig gleichgeſtellt ſind. Dieſe Wahl geſchieht unter der Leitung des Präſidenten, mittelſt verſchloſſener Zettel, auf welche die Namen der Gewählten zu ſchreiben ſind, und die nach Abgebung der Stimmen ſofort eröffnet werden.

Wer nach der auf ihn gefallenen Wahl zum Steuerrathe einen herrſchaftlichen Dienſt annimmt, oder den bis dahin bekleideten mit einem andern vertauſcht, verzichtet dadurch ſtillſchweigend auf jenes Amt, kann jedoch bei einer neuen Wahl wieder dazu auserſehen werden.

Die von der zweiten Section etwa zu Steuerräthen gewählten Stadtdeputirten, außer dem Bürgermeiſter, oder die dazu erwählten Freiſaſſen behalten die Eigenſchaft als Deputirte für die Zeit ihrer Amtsführung im Steuercollegio. Sollte die Stelle eines ſtändiſchen Steuerrathes durch den Tod oder auf andere Weiſe ſieben Monate, oder noch früher, vor dem beſtimmten Landtage erledigt werden, ſo haben die bleibenden landſchaftlichen Steuerräthe ſämmtliche Mitglieder der Section, von welcher der Abgegangene gewählt war, binnen Monatsfriſt nach Braunſchweig zu berufen, um durch ihre Wahl ein neues Mitglied des Steuercollegii zu beſtimmen. Zu der Gültigkeit einer ſolchen Wahl iſt es hinlänglich, wenn neun Mitglieder der betreffenden Section daran Theil nehmen.

§. 35. Die von Seiten der Landſchaft dem Steuercollegio zugeordneten Mitglieder bilden zugleich einen bleibenden Ausſchuß derſelben für die zwiſchen den Landtagen nöthig oder rathſam befundenen Mittheilungen. Von dieſem beſtändigen Ausſchuſſe kann die Landesherrſchaft, ſo oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen, es iſt demſelben auch unbenommen, ſeiner Seits unaufgefordert, beſonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfallenheiten oder Veranlaſſungen, Vorſtellungen und Anträge in landſchaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen und ſeine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§. 36. Außer dem ebengedachten permanenten Ausſchuſſe der Landſchaft beſteht noch ein größerer aus neun Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erſtere in allen zwiſchen den Landtagen etwa vorfallenden landſchaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuzuziehen und demſelben bei der Berufung der Gegenſtände der zu haltenden Berathſchlagung wo möglich ſofort mitzutheilen hat, und deſſen Mitglieder bei den gemeinſchaftlichen Berathungen, den Mitgliedern des engern Ausſchuſſes, in Anſehung des Stimmrechts und ſonſt, völlig gleich ſind.

Die Wahl des größern Ausſchuſſes wird alle Zeit von den, auf den ordentlichen Landtagen verſammelten, Ständen vorgenommen, und zwar dergeſtalt, daß zum erſten Male die erſte Section fünf und die zweite Section vier Mitglieder, zum zweiten Male aber die letztere fünf und die erſtere vier Mitglieder, und ſo ferner abwechſelnd, aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen ernennt.

§. 37. Hiernächſt kommt der Landſchaft die fernere Führung eines eigenen Siegels zu, welches mit der Umſchrift: „Siegel der vereinten Braunſchweig-

Wolfenbüttelſchen und Blankenburgſchen Landſchaft 1820.“ zu verſehen iſt. Auch hat dieſelbe die Freiheit von Gerichtsſporteln, Stempeln und Porto, wie vorhin ferner zu genießen.

§. 38. Endlich iſt die Landſchaft befugt, einen Landſyndicum anzunehmen und zu beſtellen, und zwar in der Art, daß zum erſten Male die erſte Section drei Candidaten erwählt, von welchen die zweite Section einen auserſieht und benennt, im zweiten Falle aber umgekehrt, die zweite Section die Wahl der drei Candidaten und die erſte die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechſelung verfahren werde. Die Anſtellung des Landſyndici iſt lebenswierig und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines herrſchaftlichen Dienſtes nicht vereinbar. Von der geſchehenen Beſtellung des Landſyndici wird der Landesherrſchaft Anzeige gemacht, und von dieſer darauf, wenn ſie gegen die Perſon nichts zu erinnern findet, deſſen Confirmation und die Abnahme des von ihm zu leiſtenden Erbhuldigungseides verfügt.

Der Landſyndicus hat, als beſtändiger Conſulent der Landſchaft, derſelben über alle vorkommende Gegenſtände, und ſo oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, beſonders über Rechtsverhältniſſe, mündlich und ſchriftlich mitzutheilen, auch das Amt des erſten Secretairs und Chefs des Canzeleiweſens, ſowohl bei dem Steuercollegio, als bei dem bleibenden Ausſchuſſe der Stände, zu verrichten, und das landſchaftliche Archiv, ſo wie die Regiſtratur des Steuercollegii, unter gehöriger Aufſicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er führt auch ein votum consultativum und das Protocoll, ſowohl in beiden Sectionen der Landſchaft, als bei dem Steuercollegio und den Verſammlungen der landſchaftlichen Ausſchüſſe.

Wird die Stelle des Landſyndici in der Zeit, da kein Landtag verſammelt iſt, durch den Tod oder auf andere Weiſe erledigt, ſo werden von den landſchaftlichen Steuerräthen drei Candidaten zu deren Wiederbeſetzung auserſehen, und dem größern Ausſchuſſe in Vorſchlag gebracht, welcher in Verbindung mit dem engern Ausſchuſſe einen derſelben durch Stimmenmehrheit erwählt.

III. Von der Verſammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geſchäfte derſelben.

§. 39. Nur auf den von dem Landesherrn ausgeſchriebenen Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben, und die Angelegenheiten deſſelben mit dem Fürſten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrſchaft ab, bei beſonderrn Veranlaſſungen einzelne Mitglieder der Stände zuſammen zu berufen, um über die ihnen vorgelegten Landesangelegenheiten ſich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

Dergleichen Zuſammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landſchaft ſelbſt eingeleitet werden, wenn ſie eine beſondere Veranlaſſung zu haben glauben, über Gegenſtände von gemeinſamen Intereſſe ſich zu berathſchlagen; jedoch muß vor der wirklichen Verſammlung ſelbſt davon und von dem Zwecke der Verſammlung zeitig der Landesherrſchaft gehörige Anzeige gemacht werden.

§. 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weiſe aber auch dann, wenn der Landesherr beſondere Veranlaſſung dazu findet.

§. 41. Vor Zuſammenberufung des Landtags wird von dem Landesherrn,

Digitized by Google

wegen der vorzunehmenden Wahlen der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunſchweig, Wolfenbüttel und Helmſtedt und der Grundbeſitzer des Landes, das Nöthige an die betreffenden Gerichtsbehörden verfügt, und hiernächſt werden von Höchſtdemſelben mit Beſtimmung des Orts und der Zeit der ſtändiſchen Verſammlung die Berufungsreſcripte an die Mitglieder der Landſchaft erlaſſen.

§. 42. Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände haben ihre Ankunft bei dem fürſtlichen Geheimenrathscollegio ſchriftlich anzuzeigen und die gewählten Deputirten der vorgenannten drei Städte und der freien Grundbeſitzer des Landes zugleich das über ihre Wahl aufgenommene Document, ſo wie die Bevollmächtigten ihre Vollmachten mit einzureichen; worauf ein Verzeichniß der anweſenden und ſich legitimirten Mitglieder von gedachtem Collegio angefertigt und demnächſt an jede Section der verſammelten Landſchaft überſandt wird.

§. 43. Wer auf dieſe Weiſe ſich in ſeiner Qualität als Landſtand oder Bevollmächtigter angemeldet und ausgewieſen hat, iſt für ſeine Perſon berechtigt, in die Verſammlung der Section, welcher er angehört, zu treten und ſeine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenſtände bei den desfallſigen Verhandlungen abzugeben, kann dieſe Befugniß aber keinem andern Mitſtande übertragen.

§. 44. Die Eröffnung des Landtags geſchieht mittelſt Berufung beider Sectionen an dem feſtgeſetzten Tage und Orte von dem Landesherrn ſelbſt, oder dem dazu von Höchſtdemſelben beauftragten Commiſſario, unter den jedesmal Höchſten Orts zu beſtimmenden Feierlichkeiten und religiöſen Handlungen.

Jedes Mitglied ſchwört bei der Eröffnung der erſten Ständeverſammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und Höchſtdeſſen Nachfolgern aus dem Hauſe Braunſchweig mit Treue ergeben, und den beſtehenden Geſetzen gehorſam ſeyn, auch inſonderheit die ihm, vermöge der Landſchaftsordnung, obliegenden Pflichten nach beſter Einſicht gewiſſenhaft erfüllen wolle.

Dieſer Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derſelben abgeleiſtet.

§. 45. Jede Section bildet für ſich eine beſondere Verſammlung, in welcher und bei deren Berathſchlagungen keine Abtheilung noch Unterſchied der Mitglieder und eben ſo wenig eine gewiſſe Ordnung, in Anſehung des einzunehmenden Sitzes und der Abſtimmungen, Statt findet, ſondern über alle zur Überlegung und Entſcheidung kommenden Angelegenheiten nach abſoluter Mehrheit der Stimmen ein Beſchluß gefaßt wird.

§. 46. Bei ihren Abſtimmungen haben die Mitglieder der Landſchaft ganz allein ihrer auf ſorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenſtände gegründeten eigenen Überzeugung und ihrem Gewiſſen zu folgen, keineswegs aber Inſtructionen und Eingebungen von Andern anzunehmen und zu beachten.

§. 47. Die Sitzungen der beiden Sectionen der Landſchaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Landſyndicus in beiden Sectionen anweſend ſeyn könne.

Das erſte Geſchäft jeder Section der ſtändiſchen Verſammlung beſteht in der, aus ihrer Mitte zu treffenden Wahl ihrer Vorſteher und Beamten, nämlich eines Präſidenten, eines Vicepräſidenten und eines Secretairs, welcher letztere im Falle der Behinderung des Landſyndici deſſen Geſchäfte verſieht.

§. 48. Dieſe Wahl geſchieht vermittelſt verſchloſſener Zettel, auf welche jeder anweſende Landſtand den Namen desjenigen ſchreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle auserſehen hat, und wird durch die Mehrheit entſchieden, dergeſtalt, daß

Digitized by Google

zu den Stellen des Präſidenten und Vicepräſidenten diejenigen drei Mitglieder der Section, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind, dem Landesherrn präſentirt werden, um daraus einen zu beſtätigen, der ſodann, nach erhaltener Höchſter Beſtätigung, ſein Amt gleich antritt.

Die übertragung des Amts des Secretairs hängt blos von der Stimmenmehrheit ab, und bedarf keiner landesherrlichen Confirmation.

§. 49. Bei dem ebengedachten Wahlgeſchäfte verſieht das an Jahren älteſte Mitglied jeder Section die Stelle des Präſidenten und von dem Landſyndico wird darüber ein Protocoll geführt.

§. 50. Das Amt und die Verrichtungen des Präſidenten jeder Section beſtehen hauptſächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geſchäfte der Verſammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derſelben.

Der Präſident hat daher inſonderheit

1) die Sitzungen der Sectionen zu beſtimmen, zu eröffnen und zu ſchließen;
2) über die Beobachtung der Vorſchriften und der Ordnung bei den Berathſchlagungen und Abſtimmungen zu halten;
3) bei den Verhandlungen alles, was dem Zwecke und dem Anſtande zuwider iſt, ſo wie alle perſönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen;
4) die von der Verſammlung zu entſcheidenden Fragen aufzuſtellen und vorzutragen, und
5) die Stimmen darüber ſammeln und nach der Mehrheit derſelben die Beſchlüſſe faſſen zu laſſen und auszuſprechen.

§. 51. Der Vicepräſident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präſidenten verſehen, wenn ſie ihm von Letzterm übertragen werden, in deſſen Abweſenheit aber ſtehen ſie ihm, vermöge ſeines Amtes, zu.

§. 52. Der Landſyndicus, oder in deſſen Abweſenheit der Secretair, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derſelben die Beſchüſſe zu faſſen und niederzuſchreiben; ferner alle, Namens der verſammelten Section, abzufaſſende Aufſätze und Erlaſſe zu entwerfen und auszufertigen.

§. 53. Für die Schreiberei und Regiſtratur werden bei jeder Section von dem Präſidenten die für die Zeit der ſtändiſchen Verſammlung nöthigen Officianten angenommen und zur Verſchwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienſtgeſchäfte eidlich verpflichtet und angewieſen, auch wegen deren Remuneration von demſelben bei dem Steuercollegio angemeſſene Anträge gemacht, worauf daſſelbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldſummen das Nöthige zu veranlaſſen und zu beſorgen hat.

§. 54. Die Sitzungen der ſtändiſchen Sectionen werden zu der von dem Präſidenten beſtimmten Zeit eröffnet, und wird über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen ſey, geſtimmt, ſo wie mit den berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, ſobald ein Drittheil der die Section bildenden Mitglieder ſich dazu eingefunden hat, zu den Abſtimmungen wegen der zu faſſenden Beſchlüſſe kann aber nicht eher geſchritten werden, als bis die Hälfte derſelben verſammelt iſt.

Unter den Anweſenden nehmen nur der Präſident und der Landſyndicus oder Secretair in der Mitte der Verſammlung einen beſondern Platz ein.

§. 55. Die von Seiten der Landesherrſchaft an die Stände zu machenden Propoſitionen und Mittheilungen werden den geſammten Ständen eröffnet, und,

Digitized by Google

wenn ſelbige eingegangen ſind, vor allen andern Gegenſtänden der landſchaftlichen Verhandlungen von dem Präſidenten der Section in der nächſten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derſelben, und ohne daß über die, im folgenden §. erwähnte Vorfrage geſtimmt wird, in den folgenden Zuſammenkünften nach und nach zur Berathſchlagung der Section gebracht.

§. 56. Nicht allein der Präſident, ſondern auch jedes Mitglied der Verſammlung, iſt befugt, über Gegenſtände, welche der Landesherrſchaft zur Berückſichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderſt durch die Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich beſtimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commiſſion zur vorgängigen Prüfung und Berichtserſtattung zu übergeben ſey, und, wenn ſolches geſchehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abſtimmung darüber vorſchlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präſidenten verhandelt wird.

§. 57. Wer den Antrag zu einem an die Regierung zu gelangenden Beſchluſſe machen will, muß ſelbigen ſchriftlich abfaſſen und zur Einrückung in das Protocoll vorlegen, worauf er denſelben vor der Berathſchlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterſtützen hat.

§. 58. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünſchen, haben ſich, indem ſie von ihren Sitzen aufſtehen, deshalb an den Präſidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat. Es ſteht auch jedem anweſenden Landſtande frei, über geſchehene Anträge Veränderungen vorzuſchlagen, über welche eben ſo, wie über die Anträge ſelbſt, geſtimmt wird.

§. 59. Bei jedem zur Berathung gelangten Antrage muß erſtere der Abſtimmung vorangehen, und hängt es von der Beſtimmung der Verſammlung ab, ob nach Beſchaffenheit der Sache darüber ſogleich, oder in einer andern Sitzung, geſtimmt werden ſoll.

§. 60. Bei den Berathſchlagungen kann jedes anweſende Mitglied der Stände ſeine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derſelben Sitzung nur einmal über die zur Entſcheidung ſtehende Frage reden, es ſey denn, daß eine unrichtig verſtandene Äußerung deſſelben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen dieſe Vorträge blos mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commiſſarien und die, Namens der ſtändiſchen Commiſſionen auftretenden Referenten die ihrigen in ſchriftliche Aufſätze bringen und ableſen.

Nach beendigter Berathung fordert der Präſident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie ſie zufällig ſitzen, auf, ihre Stimme abzugeben.

§. 61. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entſcheidung zu bringen, kleidet der Präſident die Gegenſtände derſelben in deutlich beſtimmte Fragen ein, worüber mit Ja, oder Nein, laut geſtimmt wird. Sollten über die aufgeſtellten Fragen Erinnerungen gemacht werden, ſo wird über die vorgeſchlagenen Abänderungen geſtimmt und entſcheidet die ganze Verſammlung über die Abfaſſung der Fragen.

§. 62. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Landſyndicus oder Secretair namentlich bemerkt, und der auf geſchehene Zählung nach ihrer Mehrheit gefaßte Beſchluß wird hierauf der Verſammlung ſofort eröffnet.

§. 63. Ergiebt ſich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derſelben, ſo wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht, und bleiben ſich die Abſtimmungen auch alsdann gleich, ſo wird

Digitized by Google

diejenige Meinung, welcher der Präſident beigetreten iſt, als der Beſchluß der verſammelten Section angeſehen.

§. 64. Von dem feſtgeſtellten Grundſatze, daß zur Faſſung eines Beſchluſſes über die verhandelten Gegenſtände nur die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ſtändiſcher Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden ſoll, welcher eine weſentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuerverfaſſung enthält. In einem ſolchen Falle müſſen wenigſtens zwei Drittheile der Verſammlung dem vorgeſchlagenen Antrage beiſtimmen, um als gültig beſchloſſen betrachtet werden zu können.

§. 65. Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entſchieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beſchluſſes weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchſte Entſcheidung, noch auf andere Weiſe aufgehalten oder gehindert werden, ſondern jedes ſtändiſche Mitglied muß ſich das Reſultat der Abſtimmung ſchlechterdings gefallen laſſen und dabei beruhigen, obwohl demſelben unbenommen bleibt, ſeine beſondere Meinung ſchriftlich auszuführen und zu den Acten zu bringen.

§. 66. Die über verhandelte Gegenſtände von einer Section beſchloſſenen Anträge werden ſofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commiſſion zur vorläufigen Prüfung übergeben und nach von derſelben darüber abgeſtattetem Berichte, die Berathung und Abſtimmung baldthunlichſt erfolgen und nach dem Reſultate der letztern ein Beſchluß gefaßt werden muß. Es können auch Verbeſſerungen oder Veränderungen von der einen Section der andern vorgeſchlagen werden, und erſt, wenn beide Sectionen über einen Antrag völlig einverſtanden ſind, wird derſelbe von Seiten der Landſchaft mit einem, von den Präſidenten zu unterzeichnenden Berichte an den Landesfürſten überreicht; worauf die höchſte Reſolution darüber vermittelſt Reſcripts ertheilt wird.

§. 67. Sollten beide Sectionen ſich über einen vorliegenden Gegenſtand nicht vereinigen, ſo findet eine Zuſammentretung von aus jeder Section in gleicher Anzahl zu ernennenden Commiſſarien und, wenn die Sectionen es auch nur einſeitig wünſchen und darauf antragen, die Zuordnung landesherrlicher Commiſſarien Statt, und wird von dieſer gemiſchten Commiſſion der Verſuch gemacht, ob durch annähernde Vorſchläge und Modificationen eine Vereinbarung der Sectionen zu erreichen ſtehe.

Unter gleichen Umſtänden kann auch ein Zuſammentreten der Mitglieder beider Sectionen Statt finden.

§. 68. Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt iſt, und beide Sectionen können ſich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen, ſo iſt darüber Namens geſammter Landſchaft Bericht an die Landesherrſchaft zu erſtatten, in welchen das Reſultat der Verhandlungen jeder Section, mithin das gutachtliche Dafürhalten jeder derſelben, beſonders aufzunehmen iſt.

§. 69. Über einen Gegenſtand, in Anſehung deſſen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande gebracht worden, iſt ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während deſſelben Landtages nicht mehr zuläſſig.

§. 70. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathſchlagungen es mit ſich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Äußerungen und Perſönlichkeiten, ſondern auch unnütze Weitläuftigkeiten und Abſchweifungen vermieden werden, und

Digitized by Google

daß Niemand im Reden unterbrochen werde, ſo liegt es dem Präſidenten jeder Section ob, darauf genau zu halten; ſollte ſich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweiſung beeinträchtigt finden, ſo kann er darüber die Entſcheidung der Verſammlung verlangen, bei welcher er ſich alsdann aber beruhigen muß.

§. 71. Der Landesherr kann, ſeinem Gutfinden nach, Geheimeräthe oder andere Staatsbeamte als Commiſſarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landſchaft erlaſſenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu ſetzen. Die ſtändiſche Verſammlung wird von der Abordnung ſolcher landesfürſtlichen Commiſſarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt, dieſelben bleiben jedoch bei ihren Berathſchlagungen und Abſtimmungen nicht gegenwärtig.

§. 72. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geſchäfts zwiſchen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten, ſo wird von Seiten der Landesherrſchaft eine Zuſammentretung des fürſtlichen Geheimenraths-Collegii oder anderer fürſtlichen Commiſſarien mit einer ſtändiſchen Deputation von drei bis ſechs Mitgliedern veranlaßt. Auch die ſtändiſchen Sectionen können ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesherrliche Erlaſſe durch fürſtliche Commiſſarien ertheilt werden mögen.

Die Beſtimmung der Perſonen und Zahl der Mitglieder einer ſolchen Deputation geſchieht von jeder Section ſelbſt.

§. 73. Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlaſſene Anträge, ſondern auch alle ſonſt in Erwägung kommende umfaſſende Gegenſtände müſſen vor ihrer Verhandlung in der ſtändiſchen Verſammlung der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commiſſion von drei, fünf oder ſieben Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commiſſion muß der Vorwurf der vorzubearbeitenden Sache genau beſtimmt werden, es mag nun ſolcher in einer vorzunehmenden Unterſuchung, oder in einem abzuſtattenden Gutachten, oder in Abfaſſung eines ſchriftlichen Aufſatzes beſtehen.

§. 74. Jede ſolchergeſtalt niedergeſetzte Commiſſion wählt zuerſt unter ſich ein Mitglied, welches den Vorſitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geſchäfte collegialiſch und macht hiernächſt nach Beendigung ihrer Arbeit von dem Reſultate derſelben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die verſammelte Section, worüber ſodann von der letzten, ſo wie über jeden andern Antrag, berathſchlagt und geſtimmt wird.

§. 75. Jede Section kann, unter hinreichende Veranlaſſung dazu gebenden Umſtänden, ihre Sitzungen auf gewiſſe kurze Zeit ausſetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden. Während der Vertagung der Sitzungen der Landſchaft ſteht den zu niedergeſetzten Commiſſionen nicht gehörigen Mitgliedern derſelben frei, ſich aus dem Orte zu entfernen.

So lange die Sitzungen dauern, darf kein Mitglied der Landſchaft ohne Urlaub ſeiner Section abreiſen.

§. 76. Die Verhandlungen der Landſchaft müſſen ſo lange geheim gehalten werden, bis die Reſultate derſelben gefaßt und zur Publication gelangt ſind. Es iſt auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen.

§. 77. Vor dem, von der Beſtimmung des Landesherrn abhängenden Schluſſe

Digitized by Google

des Landtags werden die verſchiedenen Gegenſtände und Puncte, worüber Höchſtderſelbe und die Stände im Gefolge der während deſſelben gepflogenen Unterhandlungen ſich vereinigt haben, in einen Landtagsabſchied oder Receß zuſammen getragen und iſt ſolcher nicht nur von dem Landesherrn und von Seiten der Stände von den Präſidenten und dem Landſyndico zu unterzeichnen und zu beſiegeln, ſondern demnächſt auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landesverſammlung auf ähnliche Art und Weiſe, als bei der Eröffnung geſchah, feierlich geſchloſſen wird.

IV. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 78. Alle durch die Zuſammenberufung und Verſammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Koſten werden aus der Steuercaſſe beſtritten, es erhalten aber daraus die Mitglieder der Landſchaft keine Vergütung für die Koſten ihrer Reiſen und ihres Aufenthalts bei dem Landtage, ſondern ein jedes Mitglied, das nicht aus eigenem Rechte erſcheint, muß von denjenigen, für welche es erſcheint, entſchädigt werden: und bleibt es beſonders den freien Grundbeſitzern unbenommen, ſich mit ihren Deputirten über ſolche Entſchädigung zu vereinbaren.

Sowohl den Prälaten, als den zu der zweiten Section abgeordneten auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entſchädigung zugeſtanden und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Übereinkommen beſtimmt werden.

Die, zu den Commiſſionen deputirten Mitglieder erhalten ſämmtlich, wie auch die verſammelten Mitglieder des größern Ausſchuſſes, Diäten nach den demnächſt zu beſtimmenden Sätzen.

Während der Vertagung des Landtags bekommen nur diejenigen Mitglieder der Landſchaft Diäten, welche bei der niedergeſetzten Commiſſion zurückgeblieben ſind.

§. 79. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und ſich leiſten laſſen, als bis von Höchſtdemſelben die gegenwärtige Landſchaftsordnung förmlich und bündig angenommen und beſtätigt, auch die hergebrachte Verſicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel beſtehenden Verträge und des Pacti Henrico Wilhelmiani ſchriftlich ausgeſtellt worden iſt.

Im Falle der Minderjährigkeit des Landesfürſten ertheilt der, die Landesregierung führende Vormund dieſe Beſtätigung und Verſicherung für die Zeit ſeiner Verwaltung.

§. 80. Die Wirkſamkeit der Beſtimmungen der Landſchaftsordnung fängt nach deren öffentlicher Bekanntmachung von eben der Zeit an, als ſolches bei andern Geſetzen geſchieht.

Vorſtehender Entwurf iſt dato von den Landſchaften des Herzogthums Braunſchweig und Fürſtenthums Blankenburg angenommen, und im Auftrage geſammter Stände von deren Deputirten durch Unterſchrift und Siegel vollzogen.

Braunſchweig, den 19. Januar 1820.

(*L. S.*) Auguſt Chriſt. **Bartels**, Abt zu Riddagshauſen. (*L. S.*) Georg Conrad Heinr. **Mahner**, Namens der Stifter St. Blasii und Cyriaci. (*L. S.*) Johann Wilhelm Heinrich **Ziegenbein**, Abt zu Michaelſtein. (*L. S.*) Gottfried Philipp **von Bülow**, Probſt zu St. Laurentii. (*L. S.*) Juſt Gebhard **von**

Digitized by Google

Böttiſcher, wegen Ampleben. (*L. S.*) Hans Georg Gottfried von Pleſſen, wegen Büſtedt. (*L. S.*) Chriſtian Friedrich Adolph von Cramm, wegen Leſſe. (*L. S.*) Heinrich Georg Chriſtian Friedrich von Bülow, genannt von Wendhauſen, wegen Küblingen. (*L. S.*) Friedrich Wilhelm Carl Franciscus Anton Chriſtian von Campe, wegen Deenſen. (*L. S.*) Hilmar Ludewig Wilhelm Ernſt Graf von Oberg, wegen Duttenſtedt. (*L. S.*) Johann Philipp von Häckel, tutorio nomine, wegen Hehlen. (*L. S.*) Röttger Graf von Veltheim, wegen des Küchenhofes. (*L. S.*) Friedrich Carl von Strombeck, auf Groß Sisbeck. (*L. S.*) Dodo Friedrich Walter. (*L. S.*) Friedrich Carl Culemann, wegen des Gerichts Braunlage und wegen der Rittergüter Benzingerode und Cattenſtedt. (*L. S.*) Johann Heinrich Wilmerding, wegen der Stadt Braunſchweig. (*L. S.*) Heinrich Peter Beynroht, wegen der Stadt Helmſtedt. (*L. S.*) Auguſt Georg Küchendahl, wegen der Stadt Blankenburg.

Und dann dieſe revidirte Landſchaftsordnung, ihrem ganzen Inhalte nach und in allen Puncten von Uns genehmigt worden: ſo ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieſes die ſolchergeſtalt mit den Ständen des Herzogthums Braunſchweig-Wolfenbüttel und des Fürſtenthums Blankenburg getroffene Übereinkunft, und verordnen zugleich, daß darüber von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueſte gehalten werden ſolle, haben auch das fürſtliche Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig befehligt und autoriſirt, in Unſerm Namen nach den Beſtimmungen der vorſtehenden Landſchaftsordnung die geſammten Stände ſo bald als thunlich wieder zuſammen zu berufen und ihnen die ferner zu berathenden Propoſitionen mitzutheilen, ſo wie die gegenſeitigen Anträge und Wünſche derſelben entgegen zu nehmen und darüber das Weitere zu verhandeln und bis zu Unſerer Ratification zu concertiren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten fürſtlichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Carlton House, den 25. April 1820.

George. R.

(*L. S.*)

E. Graf von Münſter.

Digitized by Google

Großherzogthum Heſſen.

Verfaſſungsurkunde vom 17. December 1820.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Art. 21. Unſers Edicts vom 18. März d. J. über die landſtändiſche Verfaſſung geäußerten Wünſche Unſerer getreuen Stände über die conſtitutionellen Beſtimmungen vernommen und in Beziehung auf dieſelben Unſere Entſchließungen gefaßt haben; ſo finden Wir Uns nunmehr bewogen, dieſe Entſchließungen und die durch dieſelben nicht abgeänderten verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen Unſers Edicts vom 18. März d. J. über die landſtändiſche Verfaſſung, ſo wie auch aus dem Wahlgeſetze, der Geſchäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienſt in einer Urkunde zuſammenzufaſſen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfaſſung des Großherzogthums.

I. Von dem Großherzogthume und deſſen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes.

§. 2. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, oder die Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des heſſiſchen Staatsrechts und haben, wenn ſie von dem Großherzoge verkündet worden ſind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in ſo weit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt, nicht ausgeſchloſſen.

§. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Geſammtvereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derſelben Verfaſſung verbundenes Ganze.

§. 4. Der Großherzog iſt das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie, unter den von Ihm gegebenen, in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen, aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 5. Die Regierung iſt in dem großherzoglichen Hauſe erblich nach Erſtgeburt und Linealfolge, vermöge Abſtammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geſchloſſener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtſchaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geſchecht über.

Digitized by Google

Hierbei entſcheidet Nähe der Verwandtſchaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannsſtammes.

Die dieſen Grundſätzen gemäßen näheren Beſtimmungen, ſo wie die Beſtimmungen über die Regentſchaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgeſetz feſtgeſetzt, welches in ſo ferne einen Beſtandtheil der Verfaſſung bildet.

II. Von den Domainen.

§. 6. Ein Drittheil der ſämmtlichen Domainen, nach dem Durchſchnittsertrage der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelſt allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

§. 7. Die übrigen zwei Drittheile bilden das ſchuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauſes.

Die Einkünfte dieſes Familienguts, worüber eine beſondere Rechnung geführt wird, ſollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfniſſen des großherzoglichen Hauſes und Hofes erforderlichen Summen ſind aber darauf vorzugsweiſe radicirt und, ohne ſtändiſche Einwilligung, ſoll auch von dieſem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

§. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, feſtgeſetzt werden, ob ſie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.

§. 9. Das Veräußerungsverbot des §. 7. bezieht ſich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch ſind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsſtreitigkeiten, die bloßen Austauſchungen und die Ablöſung des Lehns- und Erbleihverbands, der Grundzinſen und der Dienſte nicht begriffen.

In allen dieſen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und deſſen Wiederverwendung zum Grundſtocke vorgelegt werden.

§. 10. Eben dieſes gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domainen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungscaſſe abzuliefern iſt.

§. 11. Dem Großherzoge ſteht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Heſſen.

§. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, ſowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) ſteht nur Inländern zu.

§. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1) durch die Geburt für denjenigen, deſſen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch beſondere Aufnahme.

Digitized by Google

§. 14. Staatsbürger ſind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geſchlechts, welche in keinem fremden perſönlichen Unterthansverbande ſtehen und wenigſtens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Beſitze einer oder mehrerer Standesherrſchaften ſich befindenden Häupter der jetzigen ſtandesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden perſönlichen Unterthansverbands.

§. 15. Nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Geſetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Übertragung eines Staatsamts, ſtillſchweigend verliehen wird.

§. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verluſt des Staatsbürgerrechts nach ſich. Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand oder Verhängung der Special-Inquiſition;
2) durch das Entſtehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollſtändigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel, und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung eines Andern Koſt oder Lohn empfangen, während der Dauer dieſes Verhältniſſes.

§. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn ſie entweder im Großherzogthume geblieben iſt, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, ſich darin niederlaſſen zu wollen, zurückkehrt.

§. 18. Alle Heſſen ſind vor dem Geſetze gleich.

§. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

§. 20. Die Verſchiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

§. 21. Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus geſtattet.

§. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewiſſensfreiheit zugeſichert. Der Vorwand der Gewiſſensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um ſich irgend einer, nach den Geſetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 23. Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt in dem Großherzogthume keiner Beſchränkung unterworfen, als welche Recht und Geſetz beſtimmen.

§. 24. Jedem Heſſen ſteht das Recht der freien Auswanderung, nach den Beſtimmungen des Geſetzes, zu.

§. 25. Die Leibeigenſchaft bleibt, nach den desfalls beſtehenden Geſetzen, für immer aufgehoben.

§. 26. Ungemeſſene Frohnden können nie Statt finden und die gemeſſenen ſind ablösbar.

§. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entſchädigung, nach dem Geſetze, in Anſpruch genommen werden.

Digitized by Google

§. 28. In außerordentlichen Nothfällen iſt jeder Heſſe zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für dieſen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 29. Jeder Heſſe, für welchen keine verfaſſungsmäßige Ausnahme beſtehet, iſt verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienſtpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit entſcheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Geſtattung der Stellvertretung.

§. 30. Alle Heſſen ſind zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verpflichtet, in ſo ferne ſie nicht eine verfaſſungsmäßige Ausnahme für ſich in Anſpruch zu nehmen haben.

§. 31. Niemand ſoll ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

§. 32. Das Materielle der Juſtizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen ſeiner geſetzlichen Form und Wirkſamkeit, ſind von dem Einfluſſe der Regierung unabhängig.

§. 33. Kein Heſſe darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder beſtraft werden.

Keiner darf länger, als 48. Stunden, über den Grund ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden und dem ordentlichen Richter ſoll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geſchehen iſt, in möglichſt kurzer Friſt von dieſer Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entſetzt, ſie können auch nicht wider ihren Willen entlaſſen und nur dergeſtalt verſetzt werden, daß ſie in derſelben Dienſtkategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienſtgrade zurückgeſetzt werden.

Die Directoren der Juſtizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Beſtimmungen der Dienſtpragmatik unterworfen.

§. 35. Die Preſſe und der Buchhandel ſind in dem Großherzogthume frei, jedoch nter Befolgung der gegen den Mißbrauch beſtehenden, oder künftig erfolgenden Geſetze.

§. 36. Jedem ſteht die Wahl ſeines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſte beſtehenden Geſetze, iſt es jedem überlaſſen, ſich für ſeine Beſtimmung, im Inlande oder Auslande, auszubilden.

IV. Von den beſondern Rechten des Adels.

§. 37. Die Rechtsverhältniſſe der Standesherren werden durch das darüber erlaſſene Edict vom 17. Februar 1820. beſtimmt, welches einen Beſtandtheil der Verfaſſung bildet.

§. 38. Die beſonderen Rechtsverhältniſſe des Adels genießen den Schutz der Verfaſſung.

V. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten.

§. 39. Die innere Kirchenverfaſſung genießt auch den Schutz der politiſchen.

§. 40. Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 41. Die Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei ſtrafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienſtvergehen ſind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Digitized by Google

§. 42. Die Beſchwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

§. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- ſo wie der höheren und niederen Unterrichts-Anſtalten genießen des beſondern Schutzes des Staates und können unter keiner Vorausſetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

§. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ſtändiſcher Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

VI. Von den Gemeinden.

§. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden ſollen durch ein Geſetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufſicht des Staats, ausſprechen wird. Die Grundbeſtimmungen dieſes Geſetzes werden einen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden.

§. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Vorausſetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

VII. Von dem Staatsdienſte.

§. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne ſeine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewieſen zu haben.

Bei ſolchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet dieſe Regel eine Ausnahme.

§. 48. Anwartſchaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

§. 49. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Penſionirung der Staatsdiener und die Rechte derſelben aus den beſtehenden Inſtituten der Wittwen- und Waiſencaſſen ſtehen unter dem Schutze der Verfaſſung.

Denſelben Schutz genießen insbeſondere auch die durch die Dienſtpragmatik beſtimmten Rechte der Militairperſonen auf die geſetzlichen Penſionen.

§. 50. Unterſuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienſtverbrechen können nicht niedergeſchlagen und Staatsdiener, welche des Dienſtes dergeſtalt entſetzt worden ſind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienſte wieder angeſtellt zu werden, ausdrücklich ausgeſprochen hat, nie im Staatsdienſte wieder angeſtellt werden.

VIII. Von den Landſtänden.

§. 51. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Cammern.

§. 52. Die erſte Cammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauſes;
2) aus den Häuptern ſtandesherrlicher Familien, welche ſich in dem Beſitze einer oder mehrerer Standesherrſchaften befinden, nach dem §. 16. des Edicts über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe;
3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedeſel;
4) aus dem katholiſchen Landesbiſchofe. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholiſchen Geiſtlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Biſchofs bei dem Landtage zu erſcheinen;

Digitized by Google

5) aus einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6) aus dem Kanzler der Landesuniverſität, oder deſſen Stellvertreter;
7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Dieſe Ernennungen ſollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

§. 53. Die zweite Cammer wird gebildet:

1) aus ſechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthume angeſeſſene Adel aus ſeiner Mitte wählt;
2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Intereſſen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein beſonderes Wahlrecht zuſtehet.

Dieſe Städte ſind:

a. die Reſidenzſtadt Darmſtadt,
b. die Stadt Mainz, von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat;
c. die Stadt Gießen,
d. die Stadt Offenbach,
e. die Stadt Friedberg,
f. die Stadt Alsfeld,
g. die Stadt Worms,
h. die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus vier und dreißig Abgeordneten, welche nach Wahldiſtricten gebildet, von den nicht mit einem beſondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weiſe, wie die durch dieſen §. beſtimmten Wahlrechte ausgeübt werden, ſetzt das Wahlgeſetz feſt.

§. 54. Die gebornen Mitglieder der erſten Cammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn ſie das fünf und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinſicht auf die Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegenſteht.

§. 55. Die Abgeordneten zur zweiten Cammer müſſen Staatsbürger ſeyn, welche das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Exiſtenz genügendes Einkommen beſitzen.

Als ein ſolches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 Fl. directe Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 Fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ſtändigen jährlichen Gehalt von wenigſtens 1000 Fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 Fl. directe Steuern entrichten, vorhanden ſeyn ſollten, ſo ſoll die Zahl 25 durch die zunächſt höchſt Beſteuerten in dieſem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

§. 56. An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 Fl. directe Steuern entrichten, und das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der erſten Cammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Digitized by Google

§. 57. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldiſtricte geſchieht durch drei Wahlen.

Die erſte Wahl beſtimmt die Bevollmächtigten. Von dieſen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar ſind die 60 höchſtbeſteuerten in dem Diſtricte wohnenden Staatsbürger, welche wenigſtens dreißig Jahre alt ſind.

Die Anzahl der für jeden Diſtrict und für jede Stadt, ſie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 feſtgeſetzt.

An keinen der in dieſem Artikel beſtimmten Wahlen kann ein Mitglied der erſten Cammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger oder Wählbarer Antheil nehmen.

§. 58. Ein Mitglied der erſten Cammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

§. 59. Alle Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf 6 Jahre. Es iſt aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieſer Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieſer Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Reſt der 6 Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter ſtirbt oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieſes kann er aber nur wegen ärztlich beſcheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältniſſe, nach dem Zeugniſſe der vorgeſetzten Behörde, die perſönliche Gegenwart des Gewählten zu Hauſe weſentlich erfordern. Auch die Staatsdiener ſind an dieſe Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub verſagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienſtverhältniſſe während der Dauer eines Landtags machen für dieſen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entſetzung vom Dienſte, oder der Suspenſion vom Dienſte und Gehalte, oder des Verluſts, oder der Suspenſion des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

§. 60. Wer als Mitglied der einen oder der andern Cammer auf Landtagen erſcheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſeyn.

§. 61. Weder in der erſten noch in der zweiten Cammer darf man ſein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, oder für ſeine Stimme Inſtructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundſchaft oder Curatel führt, an deſſen Stelle, vorausgeſetzt, daß derſelbe in jeder Hinſicht als gehörig qualificirt erſcheint. Auch ſoll ein Standesherr in ſolchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Cammer entſchuldigen, verhindert wäre, wenn die erſte Cammer dieſe Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, ſich durch den nächſten Agnaten, wenn dieſer gehörig qualificirt iſt, für dieſen Landtag vertreten zu laſſen.

Dieſes Recht ſteht, unter denſelben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedeſel zu.

Nie darf aber ein ſolcher Stellvertreter nach Inſtructionen handeln, und nie, eben ſo wenig, wie ein aus eignem Rechte Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Digitized by Google

§. 62. In beiden Cammern haben die Mitglieder des Geheimen Staatsminiſteriums und die ernannten Landtagscommiſſarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

§. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ſtändiſche Verſammlung zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schluſſe, der Vertagung, oder Auflöſung iſt geſetzwidrig und ſtrafbar.

§. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigſtens alle 3 Jahre verſammeln.

Im Falle einer Auflöſung wird er binnen 6 Monaten eine neue Ständeverſammlung berufen.

§. 65. In dem Falle einer Auflöſung erlöſchen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müſſen für die neu einberufene ſtändiſche Verſammlung neue Wahlen Statt finden. Bei dieſen Wahlen ſind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

§. 66. Die Stände ſind nur befugt, ſich mit denjenigen Gegenſtänden zu beſchäftigen, welche die nachfolgenden §§. zu ihrem Wirkungskreiſe verweiſen.

Die Überſchreitung dieſer Befugniß iſt eben ſo zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

§. 67. Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeſchrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgeſetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, ſoll zuerſt der zweiten Cammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Beſprechung mit der erſten Cammer durch die Ausſchüſſe, ihre Beſchlüſſe zu faſſen hat. Die Beſchlüſſe der zweiten Cammer kann die erſte nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geſchieht das Letztere, ſo wird das Finanzgeſetz in einer Verſammlung der vereinigten beiden Cammern, unter dem Vorſitze des Präſidenten der erſten, discutirt und der Beſchluß nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Cammer an die Bedingung der Erfüllung beſtimmter Deſiderien geknüpft werden.

Beide Cammern ſind jedoch befugt, nicht nur eine vollſtändige Überſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

§. 69. Die Auflagen, in ſo fern ſie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch ſechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeverſammlung aufgelöſ't wird, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt, oder wenn die ſtändiſchen Berathungen ſich verzögern.

Dieſe ſechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 70. Die Civilliſte kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zuſtimmung der Stände, erhöhet werden.

§. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denſelben durch äußere Verhältniſſe unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweiſung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbehörde.

Digitized by Google

§. 72. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Geſetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizeiweſen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei beſtehenden Geſetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, ſo tritt nicht authentiſche Auslegung, ſondern die Nothwendigkeit einer neuen Beſtimmung, durch einen Act der Geſetzgebung ein.

§. 73. Der Großherzog iſt befugt, ohne ſtändiſche Mitwirkung, die zur Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen, ſo wie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

§. 74. Dem Großherzoge ſteht die ausſchließende Verfügung über das Militair, die Formation deſſelben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienſt betreffenden Verordnungen zu erlaſſen, ohne ſtändiſche Mitwirkung zu.

Der erlaſſene und von dem Großherzoge hinſichtlich der Officiere noch zu erlaſſende Militairſtrafcodex ſoll jedoch, in ſo fern er ſich nicht auf die bezeichneten Gegenſtände bezieht, ohne ſtändiſche Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

§. 75. Wenn auch nur eine Cammer gegen einen Geſetzesvorſchlag ſtimmt, ſo bleibt das Geſetz ausgeſetzt.

Wird aber ein ſolches Geſetz auf dem nächſten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Cammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, ſo werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorſchlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Cammern zuſammengezählt, und es wird, nach der ſich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entſchieden.

§. 76. Geſetzesentwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden antragen.

§. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Geſetz beſtimmt werden, unbeſchadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 78. Die geſammte Staatsſchuld, welche ohne ſtändiſche Einwilligung nie vermehrt werden kann, iſt als ſolche durch die Verfaſſung garantirt. Die Art und Weiſe ihrer Zurückzahlung beſtimmt das Schuldentilgungsgeſetz.

§. 79. Die Cammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was ſie, vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes, für geeignet halten, um als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde, oder als ein gemeinſchaftlicher Wunſch an Ihn gebracht zu werden.

§. 80. Insbeſondere haben auch die ſtändiſchen Cammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden §. beſtimmte Art diejenigen Beſchwerden an den Großherzog zu bringen, welche ſie ſich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzuſtellen bewogen finden könnten.

§. 81. Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die ſtändiſchen Cammern wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beſchwerden zu erlangen, vergeblich eingeſchlagen haben.

Digitized by Google

Eine ſolche Petition kann den Ständen, wenn ſie dieſelbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staatsminiſterium oder den Landtagscommiſſarien ertheilen Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlaſſung geben, von der in den vorhergehenden §. ausgeſprochenen Befugniß der Beſchwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinſicht allgemeiner politiſcher Intereſſen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen ſolchen Zweck iſt geſetzwidrig und ſtrafbar.

§. 82. Wenn die eine Cammer der andern in Hinſicht auf eine Petition oder Beſchwerdeführung nicht beiſtimmen ſollte, ſo bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchſte Regierung von der beabſichtigten Petition, oder Beſchwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß dieſelbe der andern Cammer, welche aber ihre Zuſtimmung verſagt habe, mitgetheilt worden ſey.

§. 83. Die Stände ſind für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich. Dagegen ſchützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieſer Äußerung etwa finden ſollten.

Den Einzelnen bleibt in ſolchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Geſetzen zuſteht. Klagen dieſer Art ſollen bei dem Provinzial=Juſtizcolleg. derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

§. 84. Während der Dauer des Landtags ſind die Perſonen, welche zu der Ständeverſammlung gehören, keiner Art von Arreſt, als mit Einwilligung der Cammer, zu welcher ſie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei ſtrafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Cammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden ſoll.

§. 85. Der Großherzog ernennt den erſten Präſidenten der erſten Cammer für die Dauer des Landtags.

Sobald ½ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erſcheinen können, eingetroffen iſt, verſammelt der landesherrliche Commiſſair die Cammer, um dieſelbe vorläufig zu conſtituiren, worauf ſie, unter Vorſitz des erſten Präſidenten, oder, wenn noch keiner ernannt ſeyn ſollte, unter Leitung des Commiſſairs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präſidenten für dieſen Landtag vorſchlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieſes Landtags ſchreitet.

§. 86. Die zweite Cammer kann, ſobald 27 Mitglieder erſchienen ſind, deren Zulaſſung keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn ſcheint, vorläufig conſtituirt werden.

Dieſes geſchieht durch die Einweiſungs=Commiſſion. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann ſogleich, unter der Leitung der Einweiſungs=Commiſſion, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geſchritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des erſten und zweiten Präſidenten, vorgeſchlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweiſungs=Commiſſion dem älteſten Mitgliede der Cammer einſtweilen den Präſidentenſtuhl anweiſen, um, unter Aſſiſtenz zweier Secretaire, welche daſſelbe ſich zu dieſem Acte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präſidentenſtellen vorzuſchlagenden Mitglieder zu ſchreiten.

Digitized by Google

Sobald die Präſidenten für dieſen Landtag ernannt ſind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für dieſen Landtag geſchritten.

§. 87. Die definitive Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulaſſung, Abweiſung, oder Befreiung der Mitglieder der Cammer gehört zu der Competenz einer jeden Cammer, ſobald die ſtändiſche Verſammlung eröffnet worden iſt.

§. 88. Die Eröffnung der Ständeverſammlung geſchieht mit beiden Cammern zugleich von dem Großherzoge in Perſon, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commiſſair.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leiſten bei dieſer Eröffnung folgenden Eid:

Ich ſchwöre Treue dem Großherzoge, Gehorſam dem Geſetze, genaue Befolgung der Verfaſſung, und in der Ständeverſammlung nur das allgemeine Wohl, nach beſter, eigner, durch keinen Auftrag beſtimmter Überzeugung berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erſt eintretenden Mitglieder ſchwören dieſen Eid in die Hände des Präſidenten ihrer Cammer.

§. 89. Die Propoſitionen der Regierung werden den Cammern, oder derjenigen, welche zuerſt darüber berathen ſoll, durch Mitglieder des Geheimen Staats-Miniſteriums, oder durch die ernannten Landtagscommiſſarien vorgelegt.

§. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Cammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenſtände, welche zu dem Wirkungskreiſe der Cammern gehören, zu machen.

§. 91. Die von einer Cammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der andern Cammer, oder eines Mitgliedes der Cammer können auf demſelben Landtage nicht wiederholt werden.

§. 92. Die Vorbereitung zur Berathung geſchieht durch gewählte Ausſchüſſe.

§. 93. Zu einem gültigen Beſchluſſe gehört in der erſten Cammer die Abſtimmung von wenigſtens $1/3$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erſcheinen können; in der zweiten Cammer die Abſtimmung von wenigſtens 27 Mitgliedern und in beiden Cammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenſtänden die Meinung für das Beſtehende und bei Beſchwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die dieſen günſtigere Anſicht.

§. 94. Wenn eine Cammer nicht auf die Art beſetzt iſt, welche, nach dem vorhergehenden §., zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe gefordert wird, ſo wird die unvollſtändig beſetzte Cammer als einwilligend in die Beſchlüſſe der vollſtändig beſetzten angeſehen.

§. 95. Die Cammern haben, außer in den beſonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, ſondern nur ihre gefaßten Beſchlüſſe ſich gegenſeitig mitzutheilen.

Jedem Ausſchuſſe der einen Cammer aber iſt es erlaubt, ſich mit dem entſprechenden Ausſchuſſe der andern Cammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenſtand zur Berathung beider Cammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beſchluſſes der andern Cammer gebracht worden iſt.

§. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Ge-

Digitized by Google

heimen Staatsminiſterium und den ernannten Landtagscommiſſarien, in Benehmen treten.

Die Ausſchüſſe haben ſich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsminiſteriums und den ernannten Landtagscommiſſarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Anſichten zu gelangen.

§. 97. Alle Beſchlüſſe der einen Cammer müſſen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn ſie nicht ſolche Gegenſtände betreffen, worüber verfaſſungsmäßig ein Beſchluß der einen Cammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirkſamkeit gelangen kann.

§. 98. Die gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der Cammern werden dem Großherzoge, oder dem von ihm dazu beſtimmten Commiſſar, durch eine gemeinſchaftliche Deputation überreicht.

§. 99. Die Cammern haben ihre Verhandlungen, in ſo fern ſie ſich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Cammer oder an ſolche erſtrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

§. 100. Unter derſelben Vorausſetzung haben ſie auch das Recht, eine beſtimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber beſtehenden oder künftig zu treffenden reglementariſchen Beſtimmungen zuzulaſſen.

§. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Perſon oder durch einen dazu beſonders beauftragten Commiſſar, geſchloſſen und alsdann der den Ständen ſchon vorher mitgetheilte Landtagsabſchied, durch den Großherzog verkündet.

IX. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 102. Der Fiscus ſteht in allen privatrechtlichen Verhältniſſen vor den Gerichten.

§. 103. Für das ganze Großherzogthum ſoll ein bürgerliches Geſetzbuch, ein Strafgeſetzbuch und ein Geſetzbuch über das Verfahren in Rechtsſachen eingeführt werden.

§. 104. Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines beſonderen Geſetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf beſtimmte Zeit ertheilen.

§. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens ſoll für alle Zeiten abgeſchafft ſeyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen ſoll das Geſetz beſtimmen.

X. Von der Gewähr der Verfaſſung.

§. 106. Jeder Regierungsnachfolger ſichert, bei dem Antritte ſeiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Feſthaltung der Verfaſſung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugeſtellt und in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt wird.

§. 107. Im Falle einer Vormundſchaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbſtausübung der Regierung, ſchwört der Verweſer, bei dem Antritte der Regentſchaft, in einer deshalb zu veranſtaltenden Ständeverſammlung folgenden Eid:

Ich ſchwöre den Staat, in Gemäßheit der Verfaſſung und der Geſetze zu ver-

Digitized by Google

walten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzoge die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben.

§. 108. Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäſſigmachung und bei der Huldigung, ſo wie alle Staatsdiener bei ihrer Anſtellung, ſo fern ſie dieſes nicht ſchon gethan haben, verbunden folgenden Eid abzulegen:

Ich ſchwöre Treue dem Großherzoge, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung.

§. 109. Die großherzoglichen Staatsminiſter und ſämmtliche übrigen Staatsdiener ſind, in ſo fern ſie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgeſetzten Behörden handeln, jeder innerhalb ſeines Wirkungskreiſes für die genaue Beobachtung der Verfaſſung verantwortlich.

Das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und der oberſten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfaſſung.

§. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfaſſungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Cammern geſchehen.

In der zweiten Cammer iſt hierzu die Zuſtimmung von wenigſtens 26 Mitgliedern und in der erſten Cammer, bei Stimmenmehrheit, die Zuſtimmung von wenigſtens 12 Mitgliedern erforderlich.

Iſt aber die Anzahl der an der Abſtimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder ſo groß, daß $2/3$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, ſo iſt die Zuſtimmung von $2/3$ der wirklich Abſtimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen hiermit als die Staatsgrund-Verfaſſung Unſers Großherzogthums öffentlich erklären, verſichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur ſelbſt treu und unverbrüchlich halten, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu ſchützen und zu erhalten ſtets bedacht ſeyn werden.

Deſſen zur Urkunde haben Wir dieſes Staatsgrundgeſetz eigenhändig unterſchrieben und mit dem großen Staatsſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt Darmſtadt den 17. December 1820.

(*L. S.*) Ludewig.

von Grolman.

Digitized by Google

Herzogthum Sachſen-Coburg-Saalfeld.

Verfaſſungsurkunde vom 8. Auguſt 1821.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Fürſt zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Wünſche Unſerer getreuen Stände über die landſtändiſche Verfaſſung vernommen und in möglichſter Berückſichtigung derſelben Unſere Entſchließung gefaßt haben; ſo ſehen Wir Uns nunmehr bewogen, dieſe landſtändiſche Verfaſſung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen geſetzlichen Beſtimmungen, in eine Urkunde zuſammen zu faſſen, und verordnen daher Folgendes als:

die Verfaſſung des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

I. Von dem Herzogthume und deſſen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Einſchluß des Amtes Themar, bildet einen deutſchen Bundesſtaat.

§. 2. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, oder die Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ſind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demſelben, wenn ſie vom Landesherrn verkündet worden ſind, verbindliche Kraft.

§. 3. Der Herzog iſt, als Landesherr, das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie in den von ihm gegebenen, in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten, Beſtimmungen aus. Die Perſon des Landesherrn iſt heilig und unverletzlich.

§. 4. Die herzogliche Würde iſt erblich in der directen leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft des Herzogs nach dem Erſtgeburtsrechte in männlicher Linie, ſo wie ſich überhaupt die Erbfolge in dem herzoglichen Hauſe nach der für daſſelbe beſtehenden Primogenitur-Conſtitution und nach den Verträgen in den ſächſiſchen Häuſern richtet.

II. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 5. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte ſteht nur Inländern zu.

Digitized by Google

§. 6. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

a. durch die Geburt für denjenigen, deſſen Vater oder Mutter zur Zeit ſeiner Geburt Inländer waren;

b. durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;

c. durch Verleihung eines Staatsamtes, oder Erwerbung von Grundeigenthum, verbunden mit weſentlicher Wohnung im Lande;

d. durch beſondere Aufnahme, welche entweder ausdrücklich oder auch durch zehnjährige Duldung geſchieht.

§. 7. Staatsbürger ſind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geſchlechts, welche den Huldigungseid geſchworen haben.

§. 8. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verluſt des Staatsbürgerrechts nach ſich. Außerdem wird es verlören durch Auswanderung.

§. 9. Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

a. durch Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand, oder Verhängung der Specialinquiſition;

b. durch das Entſtehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur Befriedigung der Gläubiger;

c. während der Dauer einer Curatel;

d. für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung von Andern Koſt und Wohnung erhalten.

§. 10. Alle Einwohner des Herzogthums Coburg-Saalfeld ſind vor dem Geſetze gleich.

§. 11. Die Geburt gewährt bei ſonſt gleichen Eigenſchaften keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamtes.

§. 12. Die Verſchiedenheit der in dem Herzogthume anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen und bürgerlichen Rechten zur Folge.

§. 13. Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt die geſetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus geſtattet.

§. 14. Jedem Einwohner des Herzogthums Coburg wird der Genuß vollkommener Gewiſſensfreiheit zugeſichert; der Vorwand der Gewiſſensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um ſich irgend einer nach den Geſetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 15. Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt keiner andern Beſchränkung unterworfen, als welche Recht und Geſetze beſtimmen.

§. 16. Jedem Einwohner ſteht das Recht der freien Auswanderung nach den Beſtimmungen des Geſetzes zu.

§. 17. Alle aus dem Lehensverband herrührende Frohnen ſind ablösbar, ſo wie alle Feudallaſten überhaupt, nach einem darüber des nächſten erfolgenden allgemeinen Geſetze.

§. 18. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entſchädigung nach dem Geſetze in Anſpruch genommen werden.

§. 19. Jeder Staatsbürger, für welchen keine geſetzliche Ausnahme beſteht, iſt verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienſtpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit entſcheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, nach den beſtehenden Looſungsliſten, mit Geſtattung der Stellvertretung.

Digitized by Google

§. 20. In außerordentlichen Nothfällen iſt jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für dieſen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 21. Das Materielle der Juſtizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb den Grenzen ſeiner geſetzlichen Competenz, Form und Wirkſamkeit ſind von dem Einfluſſe der Regierung ganz unabhängig, und es ſoll niemand ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

§. 22. Kein Einwohner des Herzogthums darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verhaftet oder beſtraft werden. Keiner darf länger als vier und zwanzig Stunden über den Grund ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen und dem ordentlichen Richter ſoll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geſchehen iſt, in möglichſt kurzer Friſt von dieſer Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 23. Die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener werden in einem beſondern Geſetze, welches einen Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde bildet, ausführlich beſtimmt werden.

§. 24. Jedem ſteht die Wahl ſeines Berufs und Gewerbes nach eigener Neigung frei. Unter Beobachtung der hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſte beſtehenden Geſetze iſt es jedem überlaſſen, ſich zu ſeiner Beſtimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

III. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten.

§. 25. Die innere Kirchenverfaſſung genießt auch den Schutz der politiſchen Verfaſſung.

§. 26. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 27. Die Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei ſtrafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienſtvergehen ſind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 28. Die Beſchwerden über Mißbrauch der Amtsbefugniſſe der Geiſtlichkeit können jederzeit bei der geordneten obern Landesſtelle angebracht werden.

§. 29. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anſtalten, genießen des beſondern Schutzes des Staats und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§. 30. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungsbriefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Über Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, in ſo fern ſolche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zuläſſig ſind, ſollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

IV. Von den Gemeinden.

§. 31. Die Angelegenheiten der Gemeinden ſollen durch ein Geſetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufſicht des Staats ausſprechen wird.

Digitized by Google

§. 32. Die Grundbeſtimmungen dieſes Geſetzes werden einen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden.

§. 33. Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Vorausſetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

V. Von den Landſtänden.

§. 34. Für alle in dem Herzogthume Coburg=Saalfeld vereinte Landestheile ſoll von jetzt an eine Geſammtheit von Landſtänden beſtehen, welche allen Theilen des Landes als einem Ganzen gemeinſchaftlich iſt.

§. 35. Dieſe Geſammtheit von Landſtänden wird gebildet:

1) aus ſechs Abgeordneten, welche die ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen, in der Art, daß drei aus dem Fürſtenthume Coburg, zwei aus dem Fürſtenthume Saalfeld und einer aus dem Amte Themar auf dem Landtage erſcheinen;
2) aus zwei Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, ferner
3) aus drei Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und
4) aus ſechs Abgeordneten der übrigen Städte und ſämmtlichen Dorfsgemeinden, ſo daß aus jedem Amte mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingeſeſſenen gewählt wird.

§. 36. Jeder Abgeordnete wird nur auf den Zeitraum vom Anfange einer ſtändiſchen Verſammlung bis zur nächſten, mithin in der Regel auf ſechs Jahre (§. 80.) gewählt, und bleibt bei gleichen Eigenſchaften von neuem wählbar. Findet ſich der Landesherr veranlaßt, eine ſtändiſche Verſammlung früher oder vor dem Schluſſe ihrer Geſchäfte aufzulöſen; ſo erlöſchen dadurch die bisherigen Wahlen und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeverſammlung, welche in dieſem Falle binnen ſechs Monaten geſchehen ſoll, eine neue Ständewahl ein.

§. 37. Jedes Ständemitglied iſt als Abgeordneter nicht ſeines einzelnen Wahlbezirks, ſondern des ganzen Landes anzuſehen. Es können daher weder einzelne derſelben, noch mehrere zuſammen, etwas in Landesangelegenheiten unter ſich verhandeln, und ſo Anträge oder Beſchwerden an den Regenten bringen, ſondern Alles muß von der Geſammtheit der Stände bei deren geſetzmäßigen Verſammlung ausgehen, und jedes einzelne Mitglied derſelben ſoll bei ſeiner Theilnahme an den ſtändiſchen Verhandlungen nach ſeiner eigenen Überzeugung ſtets das Wohl des Ganzen beabſichtigen, eben ſo wenig Inſtructionen oder Aufträge für ſeine Abſtimmung von Andern annehmen, als ſein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, Beſchwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden über Verletzung conſtitutioneller Rechte, in der Ständeverſammlung vorzutragen.

Vor Eröffnung der landſtändiſchen Verſammlung hat jeder Deputirte folgenden Eid zu leiſten:

> Ich ſchwöre Treue dem Herzoge, treue Beobachtung der beſtehenden Landesverfaſſung, Gehorſam den Landesgeſetzen, und in der Ständeverſammlung das allgemeine Wohl nach beſter eigener Überzeugung zu berathen.

Die Stellvertreter ſind, wenn ſie im Laufe einer ſtändiſchen Verſammlung

Digitized by Google

einberufen werden, vor ihrer Theilnahme an den Berathungen auf gleiche Weiſe zu verpflichten.

§. 38. Zur Theilnahme an der Ständewahl ſind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuſſe des Staatsbürgerrechts ſich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe geſetzlich bedrohten Verbrechens, wenigſtens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Losſprechung, in Unterſuchung, oder wegen Schulden, wenigſtens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 39. An der Wahl der von den Rittergutsbeſitzern im Lande zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zur Ständeverſammlung ſoll jeder Beſitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erforderniſſe abgeht, ohne Rückſicht auf Stand, Dienſtverhältniſſe und Wohnort Theil nehmen, und mehrere Beſitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zu Deputirten und Stellvertretern iſt jedoch auch jeder der übrigen Mitbeſitzer, in wie fern er ſonſt die geſetzlichen Eigenſchaften hat, wählbar, nur mit der Beſchränkung, daß aus den ſämmtlichen Beſitzern eines Ritterguts für einen und denſelben Landtag nur einer als Deputirter oder Stellvertreter erſcheinen kann. Eheweiber, welche ein Rittergut beſitzen, können dieſe Theilnahme von ihrem Ehemanne ausüben laſſen, und dem Ehemanne verbleibt dieſe Theilnahme auch nach dem Tode der Beſitzerin ſo lange, als demſelben vermöge der väterlichen Gewalt der Niesbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlaſſenen Gutes zukommt.

§. 40. In den Städten wird in der Regel zur Wahlberechtigung außer den allgemeinen Bedingniſſen (§. 38.) das erlangte Bürgerrecht, verbunden mit weſentlicher Wohnung, erfordert.

§. 41. In den Dörfern iſt auf gleiche Weiſe zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Beſitz eines Hauſes nöthig. Jedoch ſtimmen die Geiſtlichen auf dem Lande und die ſonſt daſelbſt ſich befindenden Staatsdiener auch ohne dieſe Bedingung mit der Gemeinde ihres Orts.

§. 42. Die Wahl der Abgeordneten für die Rittergutsbeſitzer und Stadtobrigkeiten geſchieht unmittelbar durch die Wahlberechtigten aus der treffenden Claſſe ſelbſt; die Wahl der übrigen Abgeordneten aber geſchieht durch Wahlmänner.

In den Städten wählt unter Leitung der Stadtobrigkeit jedes Viertel vier Wahlmänner, in den Amtsbezirken wählt unter Leitung einer Amtsperſon jedes Dorf, welches unter 50 Häuſer hat, einen Wahlmann; Dörfer von 50—74 Häuſern wählen zwei, Dörfer von 75 — 99 Häuſern wählen drei Wahlmänner und ſo weiter in dem Verhältniſſe zu 25 Häuſern.

Die Wahlmänner in den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck, wählen unter Leitung eines Regierungs-Commiſſairs die Abgeordneten aus der Bürgerſchaft, und die Wahlmänner aus den Ämtern und einbezirkten Städten unter Aufſicht des treffenden Amts, aus deſſen Bezirk die Deputirten und Stellvertreter.

§. 43. Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner die Abzuordnenden aus ihrer Wahlclaſſe wählen, und daß ein Wähler oder Wahlmann bei der Wahl der Mitglieder einer ſtändiſchen Verſammlung nur einmal ſeine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenſchaft handeln kann.

§. 44. Die allgemeinen Erforderniſſe eines Wahlmannes und eines Mitgliedes der Ständeverſammlung ſind:

1) Bekenntniß zur chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Confeſſion,

Digitized by Google

2) das Staatsbürgerrecht,
3) dreißigjähriges Alter,
4) Unbeſcholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung wegen eines geſetzlich mit Criminalſtrafe bedroheten Verbrechens ohne unbedingt erfolgte Freiſprechung in Unterſuchung gekommen, oder auch ohne vollſtändige Befriedigung ſeiner Gläubiger im Concurs befangen geweſen ſeyn darf. Endlich
5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundſchaft, noch unter Privatdienſtherrſchaft ſtehen.

§. 45. Bei der Claſſe der Rittergutsbeſitzer können auch die Väter, die den Niesbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten bei der Ständeverſammlung gewählt werden. Gleiches gilt auch von dem, der ſich nicht im alleinigen Beſitze, ſondern nur im Mitbeſitze eines Ritterguts mit einem oder mehrern befindet.

§. 46. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfgemeinden ſollen entweder den Beſitz eines im Lande belegenen ſchuldenfreien Vermögens von 5000 Fl. rhnl. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 Fl. rhnl. nachweiſen, oder eidlich verſichern können.

§. 47. Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern iſt nach obigen Bedingungen weſentliche Wohnung im Lande erforderlich, bei den aus den Rittergutsbeſitzern aber wird dieſe ausnahmsweiſe nicht verlangt. Perſonen, welche in wirklichen Dienſten eines andern Staates ſtehen, können ohne beſondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 48. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derſelben geſchiehet jedesmal vor Eröffnung eines neuen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbeſitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung ſechs Wochen vorher im Regierungsblatte bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeſchäfts beſtimmte Commiſſarius (§. 52.) ernannt. Für die übrigen Stände erfolgt dieſe Bekanntmachung ebenfalls ſechs Wochen vorher durch öffentliche Anſchläge an jedem Orte von den das Wahlgeſchäft leitenden Behörden (§. 52.). Die ohne ſolche Bekanntmachung eigenmächtiger Weiſe vorgenommenen Wahlen ſind ungültig und ſtrafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo ſie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächſtfolgenden fortgeſetzt und ſo ohne Unterbrechung vollendet.

§. 49. In der Regel werden die Wahlverſammlungen von den Rittergutsbeſitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck auf den daſigen Rathhäuſern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Juſtizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes ſchickliches Local dazu wählen, und haben den beſtimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 50. Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden ſich vollſtändige Verzeichniſſe der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verſchaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlacte ohne die dazu erforderlichen Eigenſchaften erſcheinen, von der Theilnahme daran auszuſchließen.

Etwaige Beſchwerden über eine ſolche Ausſchließung und deßhalbige Anträge

Digitized by Google

auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Juſtizcollegium zur rechtlichen Verhandlung und Entſcheidung angebracht werden, doch kann dadurch der Wahlact ſelbſt keine Störung erleiden.

§. 51. Bei ſolchen Wahlverſammlungen muß wenigſtens ein Drittheil der ſtimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anweſend ſeyn, außerdem wird eine anderweite Verſammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vor ſich geht. Bei den Wahlen der Abgeordneten müſſen ſämmtliche Wahlmänner zugegen ſeyn. Blos Krankheit entſchuldigt die nicht perſönliche Theilnahme und berechtiget einen ſolchen Wahlmann zur ſchriftlichen Einſendung ſeiner Stimme, wobei die unten §. 57. folgenden Beſtimmungen zu beachten ſind.

§. 52. Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird ſowohl für die Rittergutsbeſitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein beſonderer Regierungs-Commiſſair ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände ſollen unter Aufſicht und Leitung der erſten Juſtizbeamten in ihren Amtsbezirken geſchehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für dieſe Arbeit keine Gebühren, ſondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landescaſſe erſetzt.

§. 53. Die Wahlberechtigten können bei der Abſtimmung nur in eigener Perſon, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht ſich ſelbſt ihre Stimme geben.

§. 54. Den Rittergutsbeſitzern iſt nachgelaſſen, ihre Abſtimmung in eigenhändig geſchriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anweſenden ſtimmen in der Ordnung ab, wie ſie ſich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abweſenden haben ihre Abſtimmung bis zum Wahltage einzuſenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geſchiehet in Gegenwart der Erſchienenen, und die drei zunächſt wohnenden Rittergutsbeſitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbeſitzer hat übrigens ſeine Abſtimmung in Gemäßheit des §. 57. einzurichten.

§. 55. Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abſtimmung dem zur Leitung des Wahlgeſchäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen.

§. 56. Jeder Wahlberechtigte leiſtet vorhero das Handgelöbniß, daß er nach inniger überzeugung für das Beſte des Landes ſeine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder überredet worden, noch ſonſt etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; ſo wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren mit Vorbehalt anderer geſetzlicher Strafe ihr Wahlrecht.

§. 57. Bei der Wahl der Abzuordnenden und Stellvertreter ſelbſt werden ſowohl bei derjenigen, die unmittelbar durch die Wahlberechtigten geſchieht, als bei der Wahl, die durch Wahlmänner vollzogen wird, von jedem Wählenden für die doppelte Zahl der Abzuordnenden, Candidaten namhaft gemacht, und wenn dieſes geſchehen iſt, durch die das Wahlgeſchäft leitende Behörde die Namen in Ordnung ſo zuſammengeſtellt, daß derjenige, welcher die meiſten Stimmen erhalten hat, als erwählter Deputirter für die Ständeverſammlung und ſo nach Mehrheit der Stimmen die übrigen als Stellvertreter angeſehen werden. Träfe es ſich jedoch, daß die Wählenden oder Wahlmänner auf gleiche Perſonen gefallen ſeyn ſollten; ſo geht derjenige als Deputirter oder Stellvertreter dem andern vor, der vor dem andern namhaft gemacht worden iſt; wäre aber auch die Ordnungszahl, in der die Candidaten namhaft gemacht wurden, gleich; ſo entſcheidet das Loos.

Digitized by Google

Sollten alle Stimmen eine Perſon treffen; ſo wird der Stellvertreter beſonders gewählt.

§. 58. Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener iſt, oder wegen ärztlich beſcheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die ſeine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 59. Über die Wahlhandlungen werden von den Commiſſarien entweder ſelbſt oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Juſtizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und ſeiner Abſtimmung aufgenommen, von den Commiſſarien und erſten Beamten unterſchrieben, und nebſt den Acten mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht an die Landesregierung eingeſendet.

§. 60. Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverluſt die ſämmtlichen Wahlen, und ſendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landesminiſterium ein.

§. 61. Die hierauf eingehenden Reſolutionen werden ſowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 62. Abweiſende Reſolutionen werden jedesmal mit Gründen verſehen, dem Nichtgenehmigten aber iſt es noch verſtattet, ſich an die Ständeverſammlung um Interceſſion bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweiſen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für dieſen aber derjenige ein, der nach ihm die meiſten Stimmen hat, und wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, erfolgt eine neue Wahl.

VI. Von den Befugniſſen der Landſtände.

§. 63. Die Stände ſind befugt, ſich mit denjenigen Gegenſtänden zu beſchäftigen, welche im Nachfolgenden zu ihrem Wirkungskreiſe angewieſen ſind, und welche ſich

a. auf die Geſetzgebung,

b. auf die Finanzverwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanial-Eigenthums, und

c. auf gemeinſchaftliche Anträge und Beſchwerden beziehen, und in folgenden näher angegeben ſind.

§. 64. Neue Geſetze, welche die eigentliche Landesverfaſſung, das heißt, die Beſtimmung der gegenſeitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, ſo wie Abänderungen und Erklärungen der hierunter beſtehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zuſtimmung der Stände.

§. 65. Ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände können Geſetze, welche die perſönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn die Verſammlung gegen einen Vorſchlag ſtimmt; ſo bleibt er bis zum nächſten Landtage ausgeſetzt. Dagegen können einzelne Verfügungen in dringenden Fällen, ſo wie diejenigen beſondern Anordnungen ohne Beirath der Stände getroffen werden, welche ſich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten, Vereine und Perſonen, oder auf vorübergehende Ereigniſſe beziehen, jedoch gelten dieſe Verfügungen nur für den beſondern dringenden oder einzelnen Fall, und können nicht zur Conſequenz als Geſetz gezogen werden.

§. 66. Der Regent iſt befugt, ohne ſtändiſche Mitwirkung die zur Vorberei-

Digitized by Google

tung, Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen, ſo wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinſichtlich der Privilegien, Dispenſationen und Abolitionen durchgängig unbeſchränkt.

§. 67. Geſetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden antragen, und ſolches zur weitern höchſten Entſchließung des Landesherrn anheimſtellen.

§. 68. In Anſehung des Finanzweſens ſteht den Ständen die Steuerverwilligung und bei der Verwaltung der Landescaſſe unter der Aufſicht des Regenten folgende Concurrenz zu:

1) wird der Etat der Landescaſſe mit Zuſtimmung der Stände hergeſtellt;
2) ſind die Stände berechtigt, zu verlangen, und darüber zu wachen, daß der immer von einem Landtage zum andern geltende, für dieſe Finanzperiode vom Landesherrn als Geſetz ausgeſprochene Etat pünctlich beobachtet werde, und für dieſe pünctliche Beobachtung ſind die obern Landesadminiſtrations-Behörden verantwortlich;
3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre beſondere Zuſtimmung zu ertheilen;
4) werden den Ständen die Caſſenrapporte mitgetheilt;
5) haben die Stände das Recht, bei der Landesregierung auf Caſſenſtürze mündlich oder ſchriftlich anzutragen, und die Landesregierung hat dieſen Anträgen alsbald zu willfahren, auch iſt bei dieſen Caſſenſtürzen ſtets ein Mitglied der Stände zuzuziehen, und auf deſſen Anträge dabei Rückſicht zu nehmen;
6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Juſtificatur der Landescaſſe-Rechnungen gemeinſchaftlich mit der Landesregierung zu beſorgen, und
7) zur Beſetzung der Landescaſſirerſtelle dem Landesherrn geeignete Perſonen zur Auswahl und Ernennung vorzuſchlagen.

§. 69. Die Stände ſind ferner befugt, von dem Miniſterium alle Subſidien zu verlangen, welche zu obigen Geſchäften, insbeſondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, ſo wie zur Überſicht der Verwendung ihrer Verwilligung und endlich zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich ſind, durch welche die Staatsbedürfniſſe gedeckt werden ſollen.

§. 70. Zur Landescaſſe ſollen nicht nur die mit Bewilligung der Stände fortbeſtehenden directen und indirecten Steuern, ſo wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfniſſe verwilligt werdende Abgaben, ſondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Übung der landesherrlichen Gewalt entſpringenden Gefälle, nicht minder der geſammte Ertrag der Chauſſee- und Weggelder aller Art, ſo wie alle zum Behufe des Militairs und in Beziehung auf ſolches von den Unterthanen erfolgende Leiſtungen und die von Hinterſaſſen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Über dieſe der Landescaſſe zu überweiſenden Fonds, ſo wie über die Errichtung einer Schuldentilgungscaſſe, wird eine beſondere Beſtimmung durch Etats getroffen werden, welche nach erfolgter Übereinkunft als ein integrirender Theil der Verfaſſung anzuſehen iſt.

§. 71. Dagegen ſoll die Landescaſſe die ſämmtlichen Koſten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienſte gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chauſ-

Digitized by Google

ſeen und Wege und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Weſens durch allgemeine Landesanſtalten erforderlich iſt, beſtreiten.

Die überſchüſſe ſind nach Beſtreitung der Zinſen zunächſt zu dem Schulden-tilgungsfonds, ſo wie auch zur Erhöhung des Fonds der Diener-Penſionen zu verwenden, und in wie fern die zunächſt auf die Domainen radicirten Bedürfniſſe des herzoglichen Hauſes und Hofs nicht aus den Domanial-Einkünften ſo vollſtändig, als die Würde des Landesherrn erfordert, beſtritten werden können, treten Zuſchüſſe zu den Koſten des Hofſtaats aus der Landescaſſe zur Hauptdomainen-caſſe ein.

§. 72. Die Steuern ſind nur zur Beſtreitung der Landesbedürfniſſe beſtimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grund-eigenthum im Lande, ohne Ausnahme, alſo auch die Domainengüter und Renten ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.

Dieſe ſämmtlichen Steuern ſollen niemals ohne vorhergegangenes Gehör der Stände und ohne deren ausdrückliche Verwilligung ausgeſchrieben oder erhoben werden. Doch dürfen die Stände ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derſelben nicht ſelbſt betreffen.

§. 73. Die Auflagen, in ſo fern ſie nicht blos für einen vorübergehenden Zweck beſtimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ein Jahr fort erhoben werden, wenn die Ständeverſammlung aufgelöſ't wird, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt, oder wenn die ſtändiſchen Berathungen ſich verzögern. Dieſes Jahr wird jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 74. Der Landesherr iſt übrigens dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den deutſchen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern ſollten, zur Ausſchreibung der dazu erforderlichen durch Erſparniſſe nicht aufzubringenden Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenſchaft abgelegt; auch ſteht dem Landesherrn die ausſchließende Verfügung über das Militair, die Formation deſſelben, die Disciplinar-Verwaltung und das Recht, alle den Kriegsdienſt betreffenden Verordnungen zu erlaſſen, ohne ſtändiſche Mitwirkung zu.

Aushebungen zur Vermehruug der Truppen über die Bundespflicht hinaus, können nur durch ein ſolches Geſetz beſtimmt werden, welches, wie das Conſcriptionsreglement, mit ſtändiſcher Concurrenz erlaſſen iſt, unbeſchadet jedoch des landesherrlichen Rechts, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 75. Die geſammte Staatsſchuld ſoll durch ein beſonderes Geſetz und durch die Errichtung einer beſondern Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt ſicher geſtellt, auch eine Vermehrung der Staatsſchulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Officianten der Staatsſchulden-Tilgungs-, ſo wie der Landescaſſe ſollen auf die genaueſte Befolgung der Conſtitution und der ihnen in dieſer Gemäßheit zu ertheilenden Inſtruction in Gegenwart des Landſchaftsdirectors, oder eines Ständemitglieds, verpflichtet werden.

§. 76. Die Domainen-Revenüen ſollen für die Erhaltung des Regentenhauſes, für die Adminiſtrationskoſten, und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden herzoglichen Hauſe eigenthümlich zuſtändigen Domanial-Vermögens will der Landesherr die Stände zur Berathung in Anſehung einer nützlichen oder ſchädlichen Verwendung dieſes Vermögens zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanial-Vermögen

Digitized by Google

angeſehen wiſſen, die Stände ſind daher gehalten, in ſolcher Eigenſchaft der Garants, keine Verminderung oder Veräußerung des Domanialvermögens zu geſtatten.

§. 77. Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was ſie vermöge eines, von der abſoluten Mehrheit, der wenigſtens zu zwei Drittheilen verſammelten Abgeordneten des Landes, bei der Ständeverſammlung gefaßten, Beſchluſſes für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte oder Beſchwerde gebracht zu werden. Dergleichen Anträge werden jederzeit eine willige Aufnahme finden, und nach vorgängiger Erwägung und Befinden die erforderlichen Verfügungen zur Erfüllung ſolcher Bitten oder zur Abhülfe der Beſchwerden getroffen werden.

§. 78. Insbeſondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 77. beſtimmte Art, diejenigen Beſchwerden an den Landesherrn zu bringen, welche ſie ſich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzuſtellen bewogen finden können. Solche Beſchwerden ſollen nämlich jedesmal zuerſt bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Juſtizcollegium, oder wenn ſie gegen deſſen Mitglieder gerichtet ſind, an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht in Jena gelangen, wenn ſie von beſonderer Erheblichkeit ſind, und Unterſchleiſe bei öffentlichen Caſſen, Beſtechungen, abſichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfaſſung, oder in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder verfaſſungsmäßiger Behörden und Commünen betreffen, und durch die von dem Landesherrn auf die zuerſt bei ihm angebrachte Beſchwerde getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeſchuldigten nicht erledigt ſind. Ohne eine ſolche vorgängige Verantwortung des Angeſchuldigten ſoll aber in keinem Falle eine förmliche Unterſuchung gegen denſelben verfügt werden.

§. 79. Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die Stände wenden, wenn ſie hinſichtlich ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche Weiſe für verletzt oder gedrückt halten, und zugleich nachzuweiſen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege bei den Landesbehörden zur Abhülfe ihrer Beſchwerden vergeblich eingeſchlagen haben. Solche Beſchwerden können dann die Stände, falls ſie nicht von ihnen, nach ertheilter Auskunft von den oberſten Landesbehörden, ſofort als unbegründet verworfen werden, auf die vorbemerkte Weiſe an den Regenten bringen. Anträge einzelner und ganzer Corporationen hinſichtlich allgemeiner politiſcher Intereſſen ſind dagegen unzuläſſig und ſtrafbar, indem die Prüfung und Wahrung dieſer Intereſſen lediglich der Ständeverſammlung als Geſammtheit zukommt.

§. 80. In der Regel ſoll von ſechs zu ſechs Jahren ein ordentlicher Landtag, und zwar jedesmal im Februar anfangend, gehalten werden, und auf dieſe Zeit auch die Verwilligung geſchehen. Es hängt jedoch von dem Landesherrn ab, ob er mehrmals und wie oft er die Abgeordneten des Landes zu außerordentlichen Landtagen zuſammen berufen will. Nach Verlauf von ſechs Jahren erliſcht die Function der auf dieſe Zeit gewählten ſtändiſchen Deputirten, eben ſo wie in dem Falle der von dem Landesherrn innerhalb dieſer ſechs Jahre geſchehenen Auflöſung der Ständeverſammlung, in beiden Fällen aber mit Ausnahme der den Ausſchuß bildenden Mitglieder, deren Function erſt mit der Wiedereröffnung eines neuen Landtags erliſcht.

§. 81. Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ſtändiſche Verſammlung zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen. Ständiſche Verſammlungen ohne landesherrliche Zuſammenberufung, oder nach bereits erfolgtem

Digitized by Google

Schluſſe, oder nach geſchehener Vertagung des Landtags ſind unzuläſſig und geſetzwidrig, und alle dabei gefaßten Beſchlüſſe ſind nichtig.

§. 82. Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletztheit der Perſon, und können während dieſer Zeit ohne Einwilligung der Ständeverſammlung keiner Art von Arreſt unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf friſcher That bei begangenen Verbrechen ausgenommen, wo aber der Ständeverſammlung ungeſäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden ſoll.

§. 83. Die Eröffnung eines Landtags, ſo wie die Schließung deſſelben geſchiehet von dem Landesherrn entweder in eigener hoher Perſon, oder durch einen beſonders dazu beauftragten Commiſſair, und nach dem Schluſſe wird der den Ständen bereits eröffnete Landtagsabſchied bekannt gemacht.

VII. Von der Geſchäftsordnung bei den Landtagen.

§. 84. Auf den Landtagen ſind alle ſtändiſchen Angelegenheiten in der Regel von der Geſammtheit der Stände zu behandeln.

Diejenigen, welche für beſondere Commiſſionen oder den Landſchaftsdirector allein gehören, ſind unten angegeben.

§. 85. Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zuſammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Reſcript an die Landesregierung mit Beſtimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatte, und an jedes Ständemitglied ein beſonderes Einberufungsſchreiben erlaſſen.

§. 86. Die Abgeordneten haben ihre Anweſenheit einer dazu ernannten landesherrlichen Commiſſion zu melden, oder bei derſelben ihr Nichterſcheinen ſchriftlich und zeitig zu entſchuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigſtens zwei Drittheile der Abgeordneten anweſend ſind, kann weder der Landtag eröffnet, noch ſonſt eine vorbereitende ſtändiſche Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87. Die landesherrliche Commiſſion verſammelt dann zuvörderſt an einem dazu beſtimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landſchaftdirectors und eines Secretairs, ſo wie eines Stellvertreters für den Landſchaftsdirector und den Secretair, von der Ständeverſammlung bewirken zu laſſen. Die Wahl ſelbſt geſchiehet durch geheimes Stimmgeben an die Commiſſion nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 88. Zu dieſen Stellen iſt jedes Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung, welches im Lande angeſeſſen iſt, wählbar. Um die zu dieſen Wahlen nöthige unbedingte Stimmenmehrheit zu erlangen, kann ſo lange abgeſtimmt werden, bis wenigſtens Stimmengleichheit erfolgt, dann entſcheidet das Loos.

§. 89. Die geſchehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commiſſion zur Beſtätigung vorgetragen. Erfolgt dieſe aus anzugebenden Gründen nicht durchgängig; ſo wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geſchritten, die ebenfalls vorzutragen iſt.

§. 90. Nach eingegangener landesherrlichen Beſtätigung geſchiehet die Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung, nachdem vorher der Landſchaftsdirector, der Secretair und die Stellvertreter derſelben von der Commiſſion verpflichtet worden ſind. In der Ständeverſammlung ſitzt der Landſchaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übrigen

Digitized by Google

Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landesminiſteriums haben bei der Ständeverſammlung freien Zutritt, außer bei Abſtimmungen und vertraulichen Sitzungen.

§. 91. Der Landſchaftsdirector hat zur Leitung der Geſchäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegialpräſidenten. Er empfängt die Eingänge, beſtimmt, eröffnet und ſchließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abſchweiſungen, und ſtellt die Gegenſtände des Abſtimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung, ſo wie die Geſetze des Anſtandes, duldet keine Perſönlichkeiten oder beleidigende Äußerungen, und kann, Falls ein Mitglied ſeine Verweiſung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald ſchließen, und die Geſammtheit der Stände darf dann in der nächſten Sitzung Mißbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausſchließung aus der Ständeverſammlung erkennen. Der Landſchaftsdirector erhält ferner die ſchriftlichen Anzeigen von dem Grunde der Abweſenheit der im Orte ſich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anweſenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Geſuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Ständeverſammlung zum Vortrage, von welchen ſodann auch höchſten Orts Anzeige zu machen iſt.

§. 92. Der Secretair führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die ſchriftlichen Ausfertigungen und Beſchlüſſe, und ſorgt für Ordnung der Canzlei, ſo wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 93. Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverſtändniß der Ständeverſammlung zu faſſen, durch den Secretair vorgeleſen, von dem Präſidenten, und dem Secertair unterſchrieben und von ſämmtlichen anweſenden Deputirten ſignirt. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Einänge ſeit der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geſchritten.

§. 94. Zuerſt ſind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge und zwar in der Ordnung, wie ſie gefaßt und eingegangen ſind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieſer Anträge geſchiehet ſchriftlich, entweder durch das Landesminiſterium oder eine beſondere Commiſſion. Zur Beförderung des Ganges der Geſchäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landesminiſteriums oder beſondere Commiſſionen in der Ständeverſammlung noch beſonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 95. Wenn die vorhandenen landesherrlichen Anträge durch Beſchlüſſe erledigt ſind, dann werden diejenigen Gegenſtände in der von dem Landſchaftsdirector lzu beſtimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeverſammlung in Antrag gebracht worden ſind. Es ſteht nämlich jedem Mitgliede wie dem Landſchaftsdirector frei, über ſonſt irgend wichtige Gegenſtände, die nicht in den landesherrlichen Anträgen enthalten ſind, Vortrag zu thun; nachdem es ſeine Abſicht dem Landſchaftsdirector angezeigt, und dieſer einen Tag dazu beſtimmt hat. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Perſonen außer dem Landesminiſterium, ſind nicht geſtattet.

§. 96. Zur Bearbeitung einzelner Geſtenſtände kann die Verſammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Mehrheit der Stimmen ernennen. Dieſe Commiſſionen haben ſich mit den Mitgliedern des Miniſteriums oder den Landtagscommiſſarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwa abweichender Anſichten zu gelangen. Bei den Verhandlungen einer ſolchen Commiſſion führt ein Mitglied das Protocoll, die

Digitized by Google

Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commiſſion ſelbſt gewähltes Mitglied derſelben entweder mündlich oder ſchriftlich in der ſtändiſchen Verſammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commiſſion ſeine Stimme ſo gut, wie die übrigen Stände.

§. 97. Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beſchluß einer Commiſſion vorzutragen haben, ſind zur Vorleſung ſchriftlicher Aufſätze berechtigt, den übrigen Mitgliedern iſt es zwar freigeſtellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspuncte ausführlich zu äußern, ſie haben ſich aber auf mündliche Vorträge zu beſchränken.

§. 98. Findet der Landſchaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenſtände zur Faſſung der nöthigen Beſchlüſſe genugſam vorbereitet; ſo wird zur Stellung der Fragen, worüber abgeſtimmt werden ſoll, übergegangen, und es ſteht jedem Mitgliede frei, auf Abänderung dieſer Stellung anzutragen; iſt hierüber die Discuſſion beendigt, ſo erklärt der Landſchaftsdirector die ſtändiſchen Verhandlungen darüber für geſchloſſen, und ſetzt einen Tag zur Abſtimmung feſt. Die Abſtimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied ſtimmt auf die vorgelegten Fragen des Landſchaftsdirectors (§. 91.), aufgerufen vom Jüngſten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und Landſchaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Reſultat der Abſtimmung der Zahl nach, und der Landſchaftsdirector ſpricht am Ende den Beſchluß der Stände aus.

§. 99. Zur Gültigkeit eines ſolchen Beſchluſſes iſt die abſolute Mehrheit der Stimmen bei Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der ſtändiſchen Geſammtheit nöthig, und zur Abänderung der ſtändiſchen Verfaſſung wird die Gleichſtimmung von drei Viertheilen derſelben erfordert. Tritt ſtatt der abſoluten Stimmenmehrheit im erſtern Falle eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieſelbe auch nach nochmaliger Abſtimmung; ſo entſcheidet der Ausſpruch des Regenten, bei andern Gegenſtänden die Meinung für die beſtehende Einrichtung, und bei Beſchwerden gegen Einzelne die ihnen günſtigere Anſicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weiſe gefaßten Beſchluß findet durchaus keine weitere Einwendung Statt.

§. 100. Die Beſchlüſſe der Ständeverſammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Beſtimmtheit abgefaßt, und im Concept von ſämmtlichen anweſenden Deputirten ſignirt, unter der Aufſchrift: Erklärungsſchrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landſchaftsdirector und Secretair unterſchrieben, dem Landesminiſterium übergeben, und von dieſem werden die Reſolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls ſchriftlich eröffnet.

§. 101. Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben ſo wenig, als mündliche Anträge, bei dem Regenten Statt, auch iſt zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 102. Bei einem bloß vertagten Landtage geſchiehet die Zuſammenberufung der Stände durch den landſchaftlichen Ausſchuß auf den Grund eines landesherrlichen Reſcripts, und die Geſchäfte werden dann in derſelben Ordnung wie ſonſt auf den Landtagen behandelt.

§. 103. Die Mitglieder der Ständeverſammlung erhalten auf Begehren aus der Landescaſſe ſowohl Vergütung der Reiſekoſten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslöſung für die Zeit ihres Aufenthalts.

Digitized by Google

VIII. Von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe.

§. 104. Während der Zeit, wo keine Ständeverſammlung Statt findet, werden die landſtändiſchen Geſchäfte durch einen Ausſchuß beſorgt, welcher aus
a. dem Landſchaftsdirector und dem Secretaire, dann
b. vier andern Mitgliedern der ſtändiſchen Verſammlung beſtehet.

Dieſe vier Mitglieder werden von der Ständeverſammlung jedesmal während des Landtags durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt. Die Wirkſamkeit dieſes Ausſchuſſes hört bei der wieder eintretenden Verſammlung der ſtändiſchen Geſammtheit auf, und die Mitglieder desſelben nehmen an den Geſchäften dieſer Verſammlung, jedoch in dem Falle, daß der Landtag, wo der Ausſchuß gewählt worden, geſchloſſen und nicht bloß vertagt ſeyn ſollte, nur in ſo fern Theil, als ſie bei der jetzt neu auftretenden Ständeverſammlung entweder ſelbſt zu Ständemitgliedern bei derſelben gewählt und beſtätigt ſind, oder als die neue Ständeverſammlung über ihre bisherige Geſchäftsführung Auskunft oder Rechenſchaft verlangt.

§. 105. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes ſind:

1) die Zuſammenberufung der landſtändiſchen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn entweder auf Antrag des Ausſchuſſes oder aus eigener Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit geſetzt wird;
2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ſtändiſchen Geſammtheit zum Vortrage kommenden Geſchäfte, ſo weit ſie nämlich ſchon von der Zuſammenkunft bekannt ſind, z. B. vorläufige Prüfung der Etatsberathung über vorgekommene Beſchwerden, Reviſion der früherhin ohne landſchaftliche Concurrenz erlaſſenen Verordnungen, Begutachtung der von dem Gouvernement mitgetheilten Geſetzentwürfe u. ſ. w. Übrigens ſteht dem Ausſchuſſe während der Zeit, wo derſelbe die ſtändiſchen Geſchäfte allein zu beſorgen hat, frei, in Anſehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufſchlüſſe ſich unmittelbar an die oberſte Landesbehörde zu wenden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Mitglieder der Ständeverſammlung in den Plenarſitzungen an das Gutachten des Ausſchuſſes nicht gebunden ſind;
3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtage während ſeiner Periode. Der Ausſchuß kann jedoch weder Steuern und andere Belaſtungen des Staatsbürgers bewilligen, noch ſich definitiv über Geſetzvorſchläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landſchaft geeignete Gegenſtände erklären.

Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächſten Landtage ausgeſetzt werden können, ſind nach vorgängiger Genehmigung des Landesherrn zur Erſparung der Koſten eines Landtags von dem Ausſchuſſe mit den über ſeine vorläufige Berathung geführten Protocollen auf dem Wege ſchriftlicher Circulation an ſämmtliche Landesdeputirte zur Abſtimmung zu bringen.

Zu ſeiner vollen Competenz gehört:

a. die fortwährende Aufſicht über die Aufrechthaltung der Verfaſſung und Vollziehung der von dem Landesherrn genehmigten Beſchlüſſe des Landtags und des feſtgeſetzten Etats;
b. die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erſtatten, oder Vorſtellungen und Beſchwerden anzubringen;
c. der Antrag auf Zuſammenberufung außerordentlicher Landesverſammlungen, unter Anführung ſeiner Gründe;

Digitized by Google

d. die Unterzeichnung der landſchaftlichen Schuldverſchreibungen;
e. die Mitaufſicht über die Verwaltung der Landescaſſe;
f. auf die einſtweilige Beſetzung ſolcher landſtändiſchen Stellen anzutragen, welche bis zum nächſten Landtage nicht ausgeſetzt bleiben können.

§. 106. Die Aufſicht über die Verwaltung der Landescaſſe wird von einem Mitgliede des Ausſchuſſes und einem Mitgliede der Landesregierung beſorgt. Dieſe Caſſencuratel iſt der Landesregierung und der geſammten Landſchaft, ſo wie dem Ausſchuſſe in der Art untergeordnet, daß alle zur Landescaſſe ſich eignenden Zahlungsanweiſungen, welche nach der Caſſenordnung einer Juſtificatur bedürfen, nur unter Mitwirkung der Curatel an die Landescaſſe gelangen können. Der Landescaſſirer ſteht unter der Landesregierung und dem landſchaftlichen Ausſchuſſe in Beziehung auf den formellen Geſchäftsgang; bei verſchiedenartigen Anſichten der herzoglichen Landesregierung und des landſchaftlichen Ausſchuſſes entſcheidet nach vorgängiger Communication des herzoglichen Landesminiſterii und der Ständeverſammlung oder des Ausſchuſſes, der Landesherr.

§. 107. Der Landescaſſirer wird auf Lebenszeit ernannt, und von der Landesregierung nach §. 75. verpflichtet. Er muß eine angemeſſene Caution ſtellen, und kann nur aus denſelben Gründen entlaſſen werden, wie jeder andere Staatsdiener. Ihm liegt die Verwaltung der Landescaſſe nach den von den Ständen genehmigten und vom Landesherrn beſtätigten Etats und in Anſehung der nicht etatsmäßigen Leiſtungen nach den Anweiſungen der Caſſencuratel, ob.

§. 108. Der Landſchaftsdirector, der Secretair und der Caſſirer beziehen fixe Beſoldungen aus der Landescaſſe, die Ausſchußdeputirten aber erhalten bei ihren Verſammlungen, welche jährlich wenigſtens zweimal gehalten werden, und deren in der Regel auf drei Wochen beſtimmte Dauer jedesmal von der landesherrlichen Beſtimmung nach Einſicht der vorwaltenden Geſchäfte abhängt, den Erſatz der Reiſekoſten und dieſelbe Auslöſung, wie die Abgeordneten bei den Landtagen.

§. 109. Außer den regelmäßig jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbſte, nach vorgängiger Anzeige bei dem Landesherrn Statt findenden Zuſammenkünften, kann ſich der Ausſchuß zur Beſorgung der ihm obliegenden Geſchäfte, nur nach vorgängiger Genehmigung und Einberufung des Landesherrn verſammeln.

In Anſehung der Form der Verhandlung gelten dieſelben Beſtimmungen, welche für die Geſchäfte auf den Landtagen feſtgeſetzt ſind. Die Protocolle ſind aber ſo zu faſſen, daß die übrigen oder künftigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beſchluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus erſehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausſchußdeputirten auch außer der Verſammlung durch den Director ſchriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen ergehen nicht im Namen der geſammten Landſchaft, ſondern unter der Aufſchrift: Deputation der Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, und Reſolutionen werden auch an dieſe Deputation gerichtet. Die Ausfertigungen ſind im Concepte von dem Landſchaftsdirector und den Deputirten zu zeichnen. Die Vollziehung der Reinſchrift erfolgt aber von dem erſten und dem Secretaire.

§. 110. Sollte der Landſchaftsdirector ſterben, oder ſonſt austreten, ſo geht ſeine Function, ſo wie auch in andern Verhinderungsfällen, auf den älteſten Deputirten über. Sollte aber nur noch ein Glied des Ausſchuſſes übrig ſeyn, ſo iſt

Digitized by Google

die Zuſammenberufung eines Landtags und die Wahl neuer Ausſchußmitglieder möglichſt zu beſchleunigen.

§. 111. Sollte der Secretair zu einer Zeit ſterben, oder ſonſt abgehen, wo der nächſte Landtag noch über zwei Monate entfernt iſt, ſo hat der Ausſchuß bis zum nächſten Landtäge ein anderes Mitglied des Ausſchuſſes zum Secretair zu wählen, und ihm mit Genehmigung des Landesherrn die Geſchäfte des Secretairs interimiſtiſch zu übertragen.

IX. Von dem Rechnungsweſen bei der Landescaſſe.

§. 112. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft die Finanzbehörde, unter Concurrenz der geſammten Landesregierung, die Etats, welche in der Regel auf ſechs Jahre einzurichten ſind, und dieſe Entwürfe werden von dem Miniſterium dem beſtehenden Ausſchuſſe zur vorbereitenden Verfügung mitgetheilt. Zu dieſer Prüfung kann der landſchaftliche Ausſchuß die Mittheilung aller Notizen von dem Landesminiſterium verlangen, welche nicht nur eine vollſtändige Überſicht des Zuſtandes aller Caſſen geben, ſondern auch die Beurtheilung der Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Bedürfniſſe erleichtern.

§. 113. Die förmliche Prüfung der Etats erfolgt auf den Landtagen, und die Ständeverſammlung berathet ſich über deren Ausführung hinſichtlich der Nothwendigkeit der darinnen aufgeführten Bedürfniſſe und hinſichtlich der Ausführbarkeit der zu machenden Verwilligungen. Das Reſultat dieſer Berathung wird mit der Anzeige der gemachten Verwilligung in einer eigenen Erklärungsſchrift der Ständeverſammlung an den Landesherrn gebracht, worauf von Seiten des Landesherrn entweder die Beſtätigung der vom Landtage geſchehenen Vorſchläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache veranlaßt wird.

§. 114. Sind der Landesherr und der Landtag über die ſämmtlichen für die nächſte Finanzperiode und in derſelben erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweiſe einverſtanden, ſo werden dieſe Abgaben als von den Landſtänden verwilligte und von dem Landesherrn genehmigte, mittelſt landesherrlichen Patents ausgeſchrieben, und ſind von einem Landtage zum andern als beſtehend anzunehmen.

§. 115. Auf die bei dem Landtage feſtgeſetzten und von dem Landesherrn genehmigten Etats iſt von den ſämmtlichen treffenden Caſſenbehörden im Lande, ſo wie von dem landſchaftlichen Ausſchuſſe, der Landesregierung und dem Landesminiſterium bei eigner Vertretung auf das ſtrengſte und unverbrüchlichſte zu halten.

§. 116. Die vorſtehenden Beſtimmungen, welche zunächſt die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfniſſe zum Gegenſtande haben, gelten auch von dem Falle, wo entweder nach eigenem Ermeſſen des Landesherrn, oder auf den Bericht eines Landescollegiums, andere als die ſchon mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung beſtimmten Finanzmaßregeln, welche auf das Intereſſe des Landes Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leiſtungen und Anſtrengungen der Staatsbürger erforderlich werden ſollten. Der Antrag dazu geht von dem Landesherrn unmittelbar an den Landtag, und erſt, wenn dieſer ſeine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Beſtätigung und die Bekanntmachung derſelben in dem geſetzlichen Wege.

§. 117. Sollten ſich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landſtändiſchen Verſammlungen zu der andern ſolche außerordentliche, nicht vorher zu ſehen geweſene Ereigniſſe zutragen, welche von der Landescaſſe eine beträchtliche Zahlung, auf

Digitized by Google

die in dem Etat nicht gerechnet werden konnte, unabwendbar erfordern, oder Anſtrengungen und Leiſtungen nöthig machen, ſo wird in minderwichtigen und eiligen Fällen die Zuſammenkunft des Ausſchuſſes, in wichtigern Fällen, welche für ſolche von der abſoluten Mehrheit der Deputirten bei der Circulation des von dem Ausſchuſſe gemachten Antrags erklärt werden, eine außerordentliche Verſammlung der landſtändiſchen Abgeordneten vom Landesherrn verfügt werden.

§. 118. Die Legung der Landescaſſenrechnungen erfolgt jedesmal innerhalb der erſten zwei Monate nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres. Die Landesregierung nimmt hierauf gemeinſchaftlich mit dem landſchaftlichen Ausſchuſſe die Prüfung derſelben vor, welche die Caſſencuratel zweckmäßig vorzubereiten und zu erleichtern hat, und dann folgt nach vorgängiger Juſtificatur die Decharge des Rechnungsführers, auf den gemeinſchaftlichen Bericht der Landesregierung und des landſchaftlichen Ausſchuſſes, von dem Landesherrn.

§. 119. Diejenigen Diener, welchen die Domainenverwaltung obliegt, ſind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand geſetzt werden, ihren Verpflichtungen, hinſichtlich der Erhaltung des Dominialvermögens, immer Genüge zu leiſten.

X. Von der Gewähr der Verfaſſung.

§. 120. An dieſem Grundgeſetze und der dadurch geſtifteten Verfaſſung des Herzogthums Coburg-Saalfeld ſoll, ohne Übereinſtimmung des Regenten und der Stände nach vorgängiger Berathung auf einem Lantage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf deſſen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Landesregent wird bei dem Antritte der Regierung die Aufrechthaltung dieſer Verfaſſung durch eine ſchriftliche Urkunde bei fürſtlichen Worten und Ehren verſichern; und dieſe ſchriftl. Verſicherung noch vor der Huldigung von dem Fürſten in Empfang zu nehmen, iſt ein außerordentlicher Landtag zuſammen zu berufen.

Im Falle einer Vormundſchaft ſchwört der Verweſer gleich bei dem Antritte der Regentſchaft in der deßhalb zu veranſtaltenden Ständeverſammlung den Eid:

Ich ſchwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaſſung und der beſtehenden Geſetze zu verwalten, die Rechte des herzoglichen Hauſes und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzoge die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut iſt, getreu zu übergeben.

Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäſſigmachung und bei der Huldigung verbunden, den Eid abzulegen:

Ich ſchwöre Treue dem Herzoge, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung.

§. 121. Für dieſe Verfaſſung ſoll die Garantie des Bundestags nachgeſucht werden.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen für das Staatsgrundgeſetz Unſers Herzogthums Coburg-Saalfeld hiermit erklären, ertheilen wir zugleich die Verſicherung, die darinnen enthaltenen Zuſagen nicht nur ſelbſt treulich zu erfüllen, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt zu ſchützen.

Zu deſſen Urkunde haben Wir dieſes Verfaſſungs- und Staatsgrundgeſetz eigenhändig vollzogen und mit Unſerm größern herzoglichen Siegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Coburg zur Ehrenburg den 8. Auguſt 1821.

(*L. S.*) Ernſt, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

Digitized by Google

Herzogthum Sachſen-Meiningen.

Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Meiningen.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen-Meiningen ꝛc., haben bei dem Antritte Unſerer Regierung über die in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826 mit Unſerm angeſtammten Herzogthume Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unſere Überzeugung: daß das wahre Wohl Unſerer Unterthanen durch möglichſt innige Vereinigung der verſchiedenen Landestheile immer mehr gefördert werden würde, ausgeſprochen und Unſere landesväterliche Abſicht, aus den verſchiedenen landſchaftlichen Inſtitutionen derſelben nach reiflicher Erwägung des Beſtehenden und mit ſorglicher Beachtung örtlich weſentlicher Verſchiedenheit, ein Ganzes aufſtellen zu wollen, erklärt.

Nachdem Wir nun auch die Wünſche Unſerer getreuen Stände über die landſtändiſche Verfaſſung durch einen zu dem Ende erwählten und hier in Unſerer Reſidenzſtadt Meiningen verſammelt geweſenen Ausſchuß auf verfaſſungsmäßigem Wege vernommen und in möglichſter Berückſichtigung derſelben Unſere Entſchließung gefaßt haben; ſo ſehen Wir Uns nunmehr bewogen, dieſe landſtändiſche Verfaſſung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen geſetzlichen Beſtimmungen, in eine Urkunde zuſammen zu faſſen, und verordnen daher Folgendes:

I. Von dem Herzogthume, deſſen Beſtandtheilen und dem Landesherrn.

§. 1. Das Herzogthum Sachſen-Meiningen bildet in ſeinen durch die Theilungsverträge in dem Geſammthauſe Sachſen bis jetzt beſtimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu beſtimmenden einzelnen Beſtandtheilen ein ſtaatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogthum Sachſen-Meiningen.

§. 2. Von dem hierunter begriffenen ſtaatsrechtlichen Gebiet ſoll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch ſo gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunſten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Anſprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Beſtandtheile des Domainengutes.

§. 3. Der Herzog iſt erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staats. In ſeiner Hand vereinigen ſich alle Zweige der oberſten Staatsgewalt.

Die Staatserbfolge richtet ſich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Conſtitution vom 12. März 1802 nach den Grundſätzen der Erſtgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den

Digitized by Google

Verträgen und Obſervanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königl. ſächſiſchen Geſammthauſes.

§. 4. Der Herzog und ſämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauſes werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des herzoglichen Specialhauſes ertheilt der regierende Herzog auf Anſuchen ihres bisherigen oder hiezu beſonders beſtellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn ſie wenigſtens das achtzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog ſelbſt kann von der Obervormundſchaft, unter Zuſtimmung des an Jahren älteſten regierenden Herrn des ſächſiſchen Geſammthauſes aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre für großjährig erklärt werden.

§. 5. Das geſammte Herzogthum hat eine gemeinſchaftliche landſtändiſche Verfaſſung, beſtimmt durch das Erforderniß ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Feſtigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, ſo wie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszuſtandes zu gewähren.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

§. 6. Unterthanen ſind diejenigen, welche von inländiſchen Eltern geboren ſind, das iſt: bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande ſtand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienſt aufgenommen werden.

In wie fern bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zur Erlaſſung eines allgemeinen Geſetzes von den beſtehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab.

§. 7. Unterthanen ſind den Geſetzen des Landes auch im Auslande, ſoweit das Land dabei betheiligt iſt, Gehorſam ſchuldig, und ſind wegen der im Auslande begangenen Handlungen, nach dieſen Geſetzen zu beurtheilen. Sie ſollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte geſtellt werden, jedoch,

> mit Vorbehalt der wegen Stellung zur Confrontation, ingleichen wegen geringer Vergehen, insbeſondere wegen Forſtfrevel, Schwängerungsſachen und dergleichen beſtehenden und noch zu errichtenden Verträge.

§. 8. Unterthanen haben Anſpruch auf Geſtattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen ſie ſich vorbereitet haben, nach Vorſchrift der beſondern, über dieſe Gegenſtände ergangenen und ergehenden Verordnungen.

Sie haben Anſpruch auf Verſorgung, wenn ſie ihren Unterhalt nicht mehr zu erwerben vermögen, mit Vorbehalt der über die Verbindlichkeit der Blutsverwandten beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetze, zunächſt in ihrer Gemeinde, und ſodann von den allgemeinen Armengeldern nach den hierüber beſtehenden Ordnungen.

§. 9. Dieß allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die Auswanderung.

Zu dieſer Auswanderung iſt ein jeder berechtigt, jedoch unter der Bedingung, daß er ſeine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und ſeine Mitbürger erfülle.

§. 10. Alle Unterthanen ſind ſchuldig, nach dem Geſetze der Gleichheit und

Digitized by Google

nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zwecke des Staats beizutragen, namentlich:

a. durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlaſſenden Geſetzen;

b. durch Kriegsdienſte für das Land und den deutſchen Bund.

Die Aufhebung der bisherigen und noch beſtehenden Befreiungen, ſo wie die Beſtimmung der dafür zu bewilligenden Enſchädigung bleibt künftigen Geſetzen vorbehalten.

In fremdem Solde ſich brauchen zu laſſen ſind die Unterthanen nicht verbunden.

§. 11. Alle Unterthanen männlichen Geſchlechts haben nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungseid abzulegen, welcher auch in allen Dienſteiden enthalten ſeyn muß.

§. 12. Die Verſchiedenheit der anerkannten chriſtlichen Confeſſionen zieht keinen Unterſchied in den ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen der Unterthanen nach ſich. Die Verhältniſſe der Bekenner der moſaiſchen Religion werden durch beſondere Geſetze beſtimmt.

§. 13. Das Staatsbürgerrecht beſteht in der Fähigkeit:

1) Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu ſeyn;

2) bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landſtänden Theil zu nehmen; letzteres nach den beſondern, dieſe Gegenſtände betreffenden Beſtimmungen.

§. 14. Das Staatsbürgerrecht ſteht jedem großjährigen Unterthanen zu. Der Zeitpunct der Großjährigkeit wird für alle Unterthanen hierdurch auf das zurückgelegte ein und zwanzigſte Jahr feſtgeſetzt.

Es geht verloren durch Auswanderung und durch die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe und iſt der Verluſt im Erkenntniſſe ausdrücklich auszuſprechen; es kann aber durch ſpätere Ausführung der Unſchuld (Rehabilitation) wieder hergeſtellt werden. Es kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a. während einer angeordneten Curatel;

b. während eines Concurſes der Gläubiger vom Gemeinſchuldner;

c. während einer Criminalunterſuchung von der Verſetzung in den Anklageſtand an;

tritt aber wieder ein, bei Beendigung der Curatel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeſchuldigten nach erfolgtem Urtheile, wenn dieſes entweder freiſprechend iſt, oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.

§. 15. Die beſondern Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Stände genießen den Schutz der Verfaſſung. Kein Standesunterſchied giebt jedoch im Herzogthume eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerbe der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.

§. 16. Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domainen- und Schatullgut ſind verbunden, Grundſtücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landſtraßen und Gemeindewege, zu Erweiterung der Städte und öffentlichen Gebäuden, Herſtellung eines geraden Straßenzugs in den Städten und zu Anlegung der Marktplätze, insbeſondere bei Wiederherſtellung zerſtörter Gebäude u. ſ. w. nothwendig ſind, abzutreten, jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und Abtretung von der höhern Behörde anerkannt ſeyn, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abſchätzung mit Berückſichtigung ſpecieller Verhältniſſe auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Geſetz oder durch Vertrag

Digitized by Google

mit dem Staate oder der Gemeinde ſelbſt darüber beſtimmt iſt, aus der Staats- oder resp. Gemeindecaſſe vergütet werden.

§. 17. Andere Sachen können durch beſondere Geſetze dem gemeinen Beſitze und Verkehr entzogen werden, und es iſt dann ein jeder verbunden, die vorher beſeſſenen gegen Entſchädigung, die nachher in ſeine Hände kommenden, ohne ſolche abzuliefern.

§. 18. Alle im Staate ſich aufhaltende Fremde, in ſo fern ſie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, ſind den Geſetzen des Landes Gehorſam ſchuldig, und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach dieſen Geſetzen beurtheilt.

Sie genießen, ſo lange ſie ſich ruhig und geſetzlich verhalten, den Schutz der Geſetze, können aber im entgegengeſetzten Falle aus dem Lande gewieſen werden.

Verurtheilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweiſung nach ſich. Auslieferungen ſollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebſtahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todtſchlags, Brandſtiftung, welches nach hieſigen Rechten die Verhaftung nach ſich zieht, beſchuldigt, und deßhalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen iſt, oder der Heimath des Angeſchuldigten begehrt wird. Die deßhalb ſchon abgeſchloſſenen Verträge mit andern Staaten ſind jedoch auch ferner zu beobachten.

III. Von den Gemeinden und Corporationen.

§. 19. Das Band der **Ortsgemeinden** umfaßt alle Landesunterthanen und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger ſeyn, ohne zugleich auf eine oder die andere Weiſe im Gemeindeverbande zu ſtehen.

Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung beſtimmt.

§. 20. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Perſönlichkeit und der geordneten Geſellſchaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorſteher beſtellen, Beſchlüſſe mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren beſondern Vortheile ausgeübt werden.

§. 21. Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewieſenen Gegenſtänden aus eigenen Kräften zu ſorgen, namentlich ihre Vicinalwege und ihre Brücken zu unterhalten, und ihre Armen zu verpflegen, alles nach Maßgabe der darüber ergehenden weiteren Verordnungen.

§. 22. Die Gemeinden genießen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen, als Geſammtheit.

Sie ſtehen unter der Aufſicht und beſondern Fürſorge des Staats. Keines ihrer Mitglieder kann der Geſammtheit durch ſeine einſeitigen Handlungen Gerechtſame vergeben oder dadurch beſondere Befreiung gegen die Geſammtheit erwerben.

§. 23. Einzelnen Claſſen der Gemeindeglieder kommt die Befugniß der gemeinſchaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu, und ſie können die übrigen Rechte der moraliſchen Perſonen durch Verwilligung des Staats erlangen.

§. 24. Die Gemeinden eines Amtes bilden eine **Amtsgemeinde** zu gemeinſchaftlicher Beſorgung der dazu beſtimmten Angelegenheiten. Hierüber, ſo wie

Digitized by Google

über die innere Verfaſſung der Gemeinden überhaupt, wird die Gemeindeordnung das Nähere beſagen.

§. 25. In einer gleichen Gemeindeverbindung ſtehen die Kirchſpielsgemeinden mit der gemeinſchaftlichen ſubſidiären Verbindlichkeit, die Schulen, Kirchen und Pfarreien zu unterhalten, ſowohl, was die Unterhaltung der Geiſtlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, in ſo fern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

§. 26. Daß Vermögen der Gemeinden, ſowohl Cämmereivermögen, welches der Geſammtheit zur Beſtreitung der Gemeindeausgaben, als das Bürgervermögen, (Nachbar- und Gemeinderecht) deſſen Genuß den einzelnen Mitgliedern zuſteht, genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, ſo lange die Gemeinde beſtehet, einſeitig zum unmittelbaren Staatsgute nicht gezogen werden. Zugleich ſtehet daſſelbe aber unter der Aufſicht des Staats, ſo daß deſſen Benutzung zum wahren Wohle der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe- und Einnahmeanſchläge der Gemeinden müſſen von der Staatsregierung resp. durch die competenten Unterbehörden genehmigt werden.

§. 27. In wie fern anderen Claſſen der Einwohner, welche durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit einander verbunden ſind, außer der gemeinſchaftlichen Vertretung in Proceſſen corporative Rechte, welche ſie dermalen nicht ſchon beſitzen, annoch beizulegen ſind, bleibt beſondern Verordnungen vorbehalten.

§. 28. Es iſt zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an ſich nicht geſetzwidrig ſind, Geſellſchaften zu ſtiften; allein das Recht der Perſönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Geſellſchaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu beſtellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen ſie nur durch die Bewilligung des Staats.

IV. Von den Kirchen und milden Stiftungen.

§. 29. Die evangeliſche Kirche iſt die Landeskirche, und ſie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinſicht unzureichend ſind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewiſſensfreiheit, in ſo fern ſie ſich den Geſetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

§. 30. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwiſſen des Landesherrn und ohne deſſen Genehmigung erlaſſen und in Vollzug geſetzt werden.

§. 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geiſtlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu dieſem Entzwecke nöthig iſt, einzugreifen. Beſchwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenſtand blos das geiſtliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Überſchreitung der geiſtlichen Amtsbefugniſſe geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

§. 32. Das in der evangeliſchen Kirchenverfaſſung gegründete landesherrliche Recht der Direction, der Vocation und resp. Beſtätigung der Kirchendiener und der Diſpenſation von kirchlichen Verboten in Eheſachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens ſoll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entſcheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geiſtlichen Räthen beſetzt iſt.

§. 33. Die Dotation der Kirchen und Schulen ſoll, ſo lange die Kirche und

Digitized by Google

Schule beſteht, derſelben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden.

Eben dies tritt ein, wenn durch beſondere Umſtände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergeſtalt anwachſen ſollte, daß es die Bedürfniſſe derſelben unverhältnißmäßig überſchritte, indem alsdann der Überſchuß der jährlichen Revenüen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonds genommen und, wenn dieſer hinreichend ausgeſtattet ſeyn ſollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten gewidmet werden kann. Daſſelbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuſer, Spitäler und andere Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig verſorgt iſt.

Privatſtiftungen ſollen jedoch, ſo lange ihr Zweck mit den Geſetzen des Landes beſtehen kann, nicht verändert werden.

§. 34. Zu dergleichen Änderungen und Übertragungen, ſo wie zur Veräußerung eines der Kirche, Schule oder andern frommen Stiftungen gehörigen Vermögensſtückes, wenn nicht dafür ein anderes von gleichem Werthe ſofort erworben wird, ſoll jedesmal die Erklärung der betheiligten Familien, Collatoren, Patronen und Gemeinden vernommen, und außer ihrer Einwilligung, ſo weit ſie rechtlich nothwendig iſt, der Beirath und die Zuſtimmung der Stände erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgute gezogen werden.

§. 35. Neue Erwerbungen an Grundſtücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtniſſe und Schenkungen zu Gunſten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeſtändigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

§. 36. Die übrigen Verhältniſſe der Kirchen ſind durch beſondere Verordnungen beſtimmt.

V. Vom Staatsvermögen, Cammergut und Schatullgut.

§. 37. Das Staatsvermögen begreift die Geſammtheit derjenigen Mittel unter ſich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfniſſe beſtritten werden, ſo wie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauche bleibend gewidmet iſt.

Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das ſteuerbare Vermögen derſelben) aus, welche auf verfaſſungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeſchrieben werden. Auch die Überſchüſſe und Erſparniſſe in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate, und können nicht zu den Domainen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden.

§. 38. Das Domainenvermögen an Gebäuden, Cammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinſen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtſamen iſt Eigenthum des herzoglichen Specialhauſes und beſtimmt, davon zunächſt die Koſten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu beſtreiten.

Dagegen ſollen die jetzt noch zur Domainencaſſe fließenden directen und indirecten Steuern, ſo wie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Übung der landesherrlichen Gewalt entſpringenden Gefälle, inſonderheit auch Chauſſee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leiſtungen zum Behufe des Militairs zur Landescaſſe gegen verhältniß-

Digitized by Google

mäßige Übernahme von Koſten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domainencaſſe haftenden Laſten überwieſen werden.

Es ſoll über die genauern Beſtandtheile des Domainenvermögens, ſo wie über die der Landescaſſe zuzuweiſenden Fonds und Laſten eine Deſignation entworfen werden, welche nach getroffener Übereinkunft als ein integrirender Theil dieſes Grundgeſetzes anzuſehen iſt.

Überſchüſſe in der Cammercaſſe fallen der freien Dispoſition des Herzogs zu und können, in ſo fern die Domainencaſſe keine Zuſchüſſe aus der Landescaſſe erhebt und wenn nicht die Umſtände und dringende Landesbedürfniſſe dem Souverain eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgute gezogen werden.

§. 39. Das Schatullgut iſt dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Cammercaſſe für ſeine Perſon bezieht, und daraus erübrigt, aus den Erſparniſſen der Cammercaſſe dazu ausdrücklich beſtimmt oder ſonſt durch Erbſchaft, Teſtamente oder auf irgend eine Weiſe erwirbt.

Zu dem Schatullgute können auch heimfallende Lehen gezogen werden und nur die Lehnherrlichkeit, nebſt den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domainengute und zu dem Fideicommiß des herzoglichen Hauſes.

§. 40. Es ſoll demnächſt ein Verzeichniß derjenigen Gegenſtände und Sammlungen angelegt werden, welche als Staatsgut angeſehen werden ſollen.

§. 41. Zum Domainengute gehören ſämmtliche herzogliche Schlöſſer, nebſt dem darin befindlichen Inventarium; doch verſteht es ſich, daß die Inventarien nur im Ganzen, als Pertinenz der Schlöſſer zu betrachten ſind und ihre Veränderung im einzelnen lediglich von dem Ermeſſen des Souverains abhängt. Es ſollen nur gegen die, jetzt oder künftig regierenden Herzoge aus dem jetzigen herzoglichen Specialhauſe, niemals Allodialanſprüche deßhalb gemacht werden können.

§. 42. Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesſchulden haftet das geſammte ſteuerbare Vermögen der Unterthanen.

Die vorhandenen Landesſchulden der verſchiedenen Landestheile, ſollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesſchuld zuſammen gezogen und aus einer allgemeinen Tilgungscaſſe verzinſ't und abgetragen werden.

Neue Landesſchulden, d. h. ſolche, wodurch die Maſſe der beſtehenden vermehrt oder die verfaſſungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, ſind ohne ausdrücklichen Conſens der Landſtände ungültig und unverbindlich, und nur diejenigen perſönlich dafür verhaftet, welche ſolche Anleihen gemacht, und die Schuldſcheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungscaſſe das Nähere beſagen wird.

Es ſoll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinſung zugleich eine Tilgungsrente anzuweiſen, durch welche das Capital längſtens in 50 Jahren wieder abgetragen iſt.

§. 43. Für die verfaſſungsmäßig aufgenommenen Cammerſchulden haften die Einkünfte des Cammergutes für ewige Zeiten.

Neue Schulden, d. h. ſolche, wodurch der Geſammtbetrag derſelben vermehrt wird, können ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Landſtände nicht gemacht werden, und ſind für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorfahrers iſt, ſchlechterdings unverbindlich. Sie haften nur auf dem Privatnachlaſſe des Vorfahrers und es ſind dafür diejenigen Staatsdiener, welche die Schuldſcheine unterſchrieben haben, perſönlich verantwortlich.

Digitized by Google

Die Stände ſind jedoch ſchuldig zu conſentiren:

a. wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domainengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreiſes;

b. bei der Vermählung des Souverains, der Prinzen und der herzoglichen Prinzeſſinnen zu einem nach den Umſtänden zu beſtimmenden Betrage;

c. bei Unglücksfällen, welche das fürſtliche Reſidenzſchloß betreffen, zur Wiederherſtellung deſſelben.

Bei jeder neuen Schuld ſoll die jährliche Verzinſung und eine längſtens 50jährige Tilgungsrente ſogleich angewieſen werden.

§. 44. Die mit vollſtändiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in beſondern Geſetzen, (über die Schuldentilgungscaſſe,) werden beſtimmt werden, ausgeſtellten Schuldverſchreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirkſamkeit gegen die Landes- und Domainencaſſen, und dieſen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten vorgegangen ſeyn ſollten, der Regreß gegen die ſchuldigen Beamten.

§. 45. Die Subſtanz des Cammergutes ſoll durch irgend eine Art von Veräußerungen, Verkauf, Schenkung, Belaſtung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden, und es iſt zur rechtlichen Gültigkeit einer ſolchen Veräußerung, unbeſchadet des agnatiſchen Conſenſes auch die Zuſtimmung der Stände nothwendig. Zwar ſoll es der Domainenverwaltung unbenommen ſeyn, über einzelne Beſtandtheile und Gerechtigkeiten eines Cammergutes, ſo wie über kleinere Waldparzellen, Jagd- und Forſtgerechtſame durch Kauf, Tauſch, Vergleich und auf andere Weiſe zu verfügen, auch Zinſen, Zehnten, Dienſte und Gerechtigkeiten ablöſen zu laſſen. Es ſoll aber der dafür erlöſ'te Betrag, ſo fern er nicht nach der Natur des Geſchäftes von ſelbſt der Immobiliarmaſſe des Domainengutes zugewachſen iſt, niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Domainencaſſe gezogen, ſondern zu der Schuldentilgungscaſſe abgewährt und in derſelben als ein verzinsliches Activum des Domainengutes fortgeführt werden.

§. 46. Das Schatullgut ſtehet unter der unbeſchränkten Dispoſition des Souverains und wird nach privatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt.

Privatſchulden des Souverains können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden und der Regierungsnachfolger iſt für ſolche nur in ſo weit zu zahlen verbunden, als daſſelbe reicht. Auch durch Teſtamente, Schenkungen und Vermächtniſſe kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

§. 47. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landescaſſe, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand beſtritten wird.

Die Caſſe wird unter der obern Leitung des Miniſteriums und Mitwirkung der Stände von einem Caſſirer verwaltet, welchen die Stände wählen und der Landesherr beſtätigt.

Die Summen, welche auf die verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden ſollen, werden jährlich (oder nach Befinden auf mehrere Jahre) auf den Vorſchlag des Staatsminiſteriums von den Ständen verwilligt, und die Aufbringungsweiſe derſelben wird unter Beſtätigung des Landesherrn feſtgeſetzt.

Die Rechnung wird den Ständen jährlich vorgelegt, von ihnen durch ihren Ausſchuß mit Zuziehung der Rechnungscammer monirt, und durch ihr Anerkenntniß (auf einem Landtage definitiv) juſtificirt.

Weder den Ständen, noch dem Miniſterium ſteht ein Recht zu, einſeitig andere, als etatsmäßige Ausgaben aus der Landescaſſe zu decretiren.

Digitized by Google

§. 48. Das Cammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufſicht des Miniſteriums, und die Caſſe durch einen beſondern Caſſirer verwaltet.

Der Etat für die Domainenverwaltung wird von der Cammer entworfen, der Caſſeetat von der Rechnungscammer formirt und vom Landesherrn feſtgeſetzt. Die jährliche Rechnung wird von der Rechnungscammer geprüft und von dem Souverain über die Juſtification entſchieden. Den Ständen muß von Landtag zu Landtag nachgewieſen werden, daß weder die Subſtanz des Cammerguts im Ganzen vermindert worden iſt, (mit Ausnahme der im §. 45. beſtimmten Fälle, und mit Vorbehalt des Antrags auf Ergänzung der Immobiliarmaſſe), noch daſſelbe mit neuen Schulden belaſtet, vielmehr die Schuldentilgung verfaſſungsmäßig fortgeſetzt worden iſt.

VI. Von den Landſtänden.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 49. Um die Rechte und Befugniſſe zu vertreten, welche dem Volke in ſeiner Geſammtheit im Verhältniſſe zu der Regierung zuſtehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung ſtets in der geſetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen, beſonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Beſtimmung und Aufbringung der Staatsbedürfniſſe und in der Behandlung des Staats- und Domainenvermögens zu ſichern, welche das Wohl des herzoglichen Hauſes wie des Landes erfordert, und um nicht nur bei geſetzlichen Beſtimmungen, welche die Landesverfaſſung oder ſonſtige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Beſtimmungen den Rath und resp. die Zuſtimmung einer größern Zahl erfahrner Männer benutzen, ſondern auch allen immer die Überzeugung geben zu können, daß die Regierung ſtets nur das Beſte der Unterthanen und die Aufrechthaltung einer ſittlich geſetzlichen Ordnung vor Augen habe, ſollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden, welche theils in voller Verſammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

§. 50. Dieſe Abgeordneten ſollen aus den drei Claſſen,

1) der Rittergutsbeſitzer des Landes,
2) der Städte,
3) der Bauern,

zu gleichen Theilen nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen erwählt werden, und

die getreuen Stände des Herzogthums

bilden.

§. 51. Sie ſollen regelmäßig alle drei Jahre und außerdem ſo oft es nöthig iſt, nach Meiningen oder einen andern Ort berufen werden. Ihre Verſammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geſchloſſen werden.

Ohne Berufung von dem Landesherrn ſind nicht nur alle Beſchlüſſe einer eigenmächtigen Verſammlung ſchlechthin nichtig und ungültig, ſondern es kann auch gegen die Theilhaber einer ſolchen eine Unterſuchung und Beſtrafung eingeleitet werden.

§. 52. Auch hat der Landesherr das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulöſen und neue Wahlen zu verordnen.

Sogleich bei Auflöſung der vorigen Stände ſoll aber das Ausſchreiben neuer Wahlen erfolgen.

§. 53. Die Beamten der Stände, theils zu Leitung und Beſorgung der Ge-

Digitized by Google

ſchäfte während der Verſammlung, theils zu Wahrnehmung der ſtädtiſchen Obliegenheiten und Gerechtſame in der Zwiſchenzeit, ſind:

1) der Landmarſchall,
2) zwei landſchaftliche Vorſteher,
3) ein Syndicus,
4) ein Caſſirer nebſt den nöthigen Gehülfen.

Sie haben einen landſchaftlichen Canzeliſten und einen Canzeleiboten.

§. 54. Der Landmarſchall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtags aus der Claſſe der Rittergutsbeſitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn beſtätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden iſt. Sein Amt dauert in der Regel ſechs Jahre, oder ſo lange die Stände beſtehen, welche ihn wählten. Nach Ablauf dieſer ſechs Jahre oder nach Auflöſung der Ständeverſammlung ſetzt er ſeine Amtsverrichtungen proviſoriſch bis zum nächſten Landtage fort. Der abgehende Landmarſchall iſt aufs neue wählbar. Wenn er abgeht oder verhindert iſt, tritt der erſte Vorſteher an ſeine Stelle.

Es iſt nicht nothwendig, daß er in der Stadt Meiningen wohne, er muß ſich aber alle Jahre einen Monat daſelbſt aufhalten, um der Prüfung der Rechnungen beizuwohnen und er iſt ſchuldig, daſelbſt ſich jedesmal einzufinden, wenn es vom Landesherrn erfordert wird, oder die beiden Vorſteher auf ſeine außerordentliche temporäre Gegenwart antragen.

§. 55. Die beiden Vorſteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Claſſe gebunden zu ſeyn, bei dem Anfange des Landtags auf dieſelbe Zeit, wie der Landmarſchall erwählt und vom Landesherrn beſtätigt.

Sie verſehen auch bei Auflöſung der Ständeverſammlung ihr Amt bis zum nächſten Landtage und ſind wieder wählbar.

Einer von ihnen muß in der Stadt Meiningen als fungirender Vorſteher wohnen, der zweite aber auf Erfordern des Landmarſchalls oder des fungirenden Vorſtehers, ſo wie bei deſſen Abgang, ſich daſelbſt einfinden, wenn er nicht ohnedies in Meiningen wohnt.

Dieſe Vorſteher bilden mit dem Landmarſchalle das landſchaftliche Directorium; der Landmarſchall kann in landſchaftlichen Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Vorſtehers handeln; ſie ſind ſämmtlich den Ständen für die verfaſſungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Eine Ergänzung des Directoriums iſt zwiſchen den Landtagen nur nothwendig, wenn

a. zwei Mitglieder deſſelben, oder
b. der fungirende Vorſteher abgegangen ſind und dieſer nicht durch den zweiten erſetzt werden kann. Die Wahl eines einſtweiligen Vorſtehers bis zum nächſten Landtage erfolgt dann durch ſchriftliche Abſtimmungen der Stände.

§. 56. Die beſondern Obliegenheiten und Amtsbefugniſſe des Landmarſchalls ſind:

a. den Faden aller landſchaftlichen Angelegenheiten ſtets zu behalten, die Ständeverſammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und zu wachen, daß nichts gegen die Verfaſſung geſchehe. Er iſt berechtigt, wenn er in der Stadt Meiningen anweſend iſt, den Sitzungen des Steuerſenats der Landesregierung und der Schuldentilgungscommiſſion beizuwohnen und die Vorſteher ſind ſchuldig, ihm, in näher zu beſtimmender Form, regelmäßige Kenntniß über die Operationen der Schuldentilgungscaſſe und die Verwaltung der Landescaſſe zu geben. Er iſt befugt, gegen Beſchlüſſe und Verfügungen, welche

Digitized by Google

der Verfaſſung und den Rechten der Stände zuwiderlaufen, Verwahrung einzulegen und bei dem Landesherrn Anzeige zu machen. Er kann, wenn die Umſtände es fordern, unter Vorlegung ſeiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen.

Die Rechnung der Landescaſſe wird von ihm, nachdem ſie bereits von der Rechnungscammer monirt iſt, mit Zuziehung der beiden Vorſteher und des unten beſtimmten Ausſchuſſes geprüft und proviſoriſch bis zu den Beſchlüſſen des Landtags abgeſchloſſen.

b. Er hat die Geſchäfte des Landtags vorzubereiten, wozu ihm vom Landesminiſterium die nöthigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzutheilen ſind.

c. Während des Landtags leitet er die Geſchäfte deſſelben; er hat die Anordnung der Sitzungen, die Reihenfolge der Geſchäfte, worunter die landesherrlichen Propoſitionen vorangehen, — er beſtellt die Referenten, Correferenten und die Commiſſionen, wenn nicht die Ständeverſammlung nöthig findet, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit zu ernennen. Er wacht über die Ordnung und den Anſtand der Berathung, ſammelt die Stimmen, zieht den Beſchluß und bringt ſolchen, nach genehmigter Redaction, an das Miniſterium. Er iſt Sprecher der Stände.

d. Er wacht über die Amtsführung der landſchaftlichen Beamten und Diener und beſorgt mit den Vorſtehern die Wiederbeſetzung der erledigten Stellen.

§. 57. Die in Meiningen anweſenden beiden Vorſteher ſind Mitglieder des Steuerſenats und der Schuldentilgungscommiſſion. Jede Verfügung an die Landescaſſe und Schuldentilgungscaſſe muß wenigſtens von einem derſelben gezeichnet ſeyn. Sie ſind den Ständen ganz beſonders dafür verantwortlich, daß die ganze Verwaltung der Caſſe den Geſetzen gemäß geführt werde; daß die Etats richtig eingehalten und keine ordnungswidrigen Ausgaben decretirt werden. Jede Abweichung von der Ordnung iſt dem Landmarſchalle ſofort anzuzeigen. Wohnt der eine Vorſteher nicht in Meiningen, ſo iſt er verbunden, ſich unverzüglich auf Erfordern des Landmarſchalls, oder auf Erſuchen des fungirenden Vorſtehers in Meiningen einzufinden, um Letztern zu erſetzen, wenn dieſer verhindert ſeyn ſollte. Beide Vorſteher ſind Beiſtände des Landmarſchalls und treten, wenn er verhindert oder abgegangen iſt, an ſeine Stelle. Sie ſind gleich ihm verpflichtet, die Rechte der Stände zu vertreten und ſchuldig, ihm von jeder bemerkten Verletzung der Verfaſſung Nachricht zu geben.

§. 58. Der Syndicus iſt:

a. Secretair der Ständeverſammlung, des Steuerſenats der Landesregierung, der Schuldentilgungscommiſſion und des landſchaftlichen Vorſtandes, hat die Regiſtrande und Protocolle zu führen, Berichte, Ausſchreiben u. ſ. w. zu entwerfen, ſo wie die landſchaftlichen Acten in gehöriger Verwahrung und Ordnung zu halten. Er iſt

b. Rechtskonſulent und Fiskal der Stände. Er wird von den Ständen aus der Claſſe derer, welche zur Praxis als Advokaten beim Oberlandesgerichte befugt ſind, zuerſt auf drei Jahre und ſodann nach Befinden auf Lebenszeit gewählt.

§. 59. Allen dieſen Beamten wird vom Landtage unter landesherrlicher Genehmigung, eine Beſoldung aus der Landescaſſe beſtimmt.

§. 60. Zu der jährlichen Durchſicht und Abnahme der landſchaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen, erwählt der Landtag einen Ausſchuß, der außer dem Landmarſchalle und beiden Vorſtehern aus dreien Abgeordneten der verſchiedenen Stände

Digitized by Google

beſteht. Dieſe drei Abgeordneten zu berufen und den Ausſchuß zu bilden, iſt der Landmarſchall auch in andern wichtigen, außerhalb des Landtages vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbeſondere

1) wenn der Fall eintritt, auf Berufung außerordentlicher Landtage anzutragen,
2) für den bevorſtehenden Landtag beſonders wichtige Geſchäfte vorzubereiten.

§. 61. Den Caſſirer ernennen die Stände unter landesherrlicher Beſtätigung auf Lebenszeit. Er hat eine angemeſſene Caution zu beſtellen. Seine genauern Obliegenheiten werden durch die Caſſenordnung beſtimmt.

§. 62. Die Beſtellung der Canzelei und der Diener wird den Ständen überlaſſen.

2. Wahlen.

§. 63. Die Landſtände beſtehen aus vier und zwanzig Abgeordneten des Landes, von welchen jede der drei Claſſen der Rittergutsbeſitzer, Städte und Bauern acht erwählt.

§. 64. Zu dem Ende iſt das Herzogthum in vier Wahlbezirke getheilt, in welchen die Städte und Landbewohner ihre Abgeordneten durch Wahlmänner erwählen.

Die Rittergutsbeſitzer aus dem ganzen Herzogthume wählen ihre acht Deputirte in zwei Abtheilungen zu Meiningen und Saalfeld nach einer künftig erfolgenden nähern Beſtimmung.

§. 65. Die Wahlbezirke ſind folgendermaßen gebildet:

1) Meininger Kreis mit den bisherigen Ämtern:
Meiningen, Maßfeld, Waſungen mit Sand, Salzungen und Glücksbrunn, oder das Kreisgericht Meiningen mit den Landgerichten Waſungen und Salzungen.

2) Hildburghäuſer Kreis, Bezirk des daſigen Kreisgerichts, nebſt den Landgerichten Römhild und Heldburg (oder den bisherigen Ämtern Hildburghauſen, Themar, Römhild und Heldburg.)

3) Sonneberger Kreis mit dem Kreisgerichte Sonneberg und dem in dieſer Hinſicht zugezogenen Landgerichte Eisfeld, (oder den bisherigen Ämtern Sonneberg, Eisfeld, Schalkau und Neuhaus.)

4) Saalfelder Kreis mit dem daſigen Kreisgerichte und dem Landgerichte Gräfenthal und den Ämtern Camburg und Cranichfeld.

In dieſen Bezirken wählen:

a. die Städte Meiningen, Salzungen, Waſungen zuſammen zwei, die Städte Hildburghauſen, Römhild, Themar, Heldburg und Ummerſtadt gleichfalls zwei, die Städte Sonneberg, Eisfeld, Schalkau Gräfenthal und Leheſten zwei, und endlich die Städte Saalfeld, Pößneck, Camburg und Crannichfeld ebenfalls zwei Abgeordnete, ſo wie

b. die Landgemeinden zwei Abgeordnete.

Zu jedem Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 66. In den ſämmtlichen Wahlbezirken muß der eine Deputirte, ſo wie der eine Stellvertreter nothwendig aus der Claſſe, zu welcher die Wählenden gehören, genommen werden; der andere kann auch außerhalb der Claſſe erwählt werden.

§. 67. Wahlberechtigt iſt im Stande der Rittergutsbeſitzer jeder großjährige, im Genuſſe des Staatsbürgerrechts ſtehende Beſitzer chriſtlicher Religion eines landtagsfähigen Ritterguts, deren Verzeichniß in der Anlage enthalten iſt.

Digitized by Google

Dieſes Wahlrecht kann der Landesherr künftig auch andern, dazu geeigneten Gütern ertheilen.

Der Beſitz mehrerer Güter berechtigt nicht zu mehr als einer Wahlſtimme. Mehrere Theilnehmer eines Guts haben nur eine Stimme, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung dem Älteſten zuſteht.

Frauen können ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner und Curatoren ausüben.

Für Minderjährige und Pflegbefohlne ſind ſtimmenberechtigte Curatoren zu beſtellen.

Vollmachten ſind unzuläſſig, außer im Stande der Rittergutsbeſitzer; doch ſoll auch in dieſem die Vollmacht nur an einen Rittergutsbeſitzer aus dem Wahlbezirke gegeben werden können, und keiner mehr als zwei Vollmachten annehmen dürfen. Die Vollmachten müſſen von dem Ausſteller mit dem Namen des Bevollmächtigten verſehen ſeyn.

§. 68. Stimmenberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner ſind alle, welche als ſelbſtſtändige Hausväter chriſtlicher Religion in den Städten und Landgemeinden directe Steuern bezahlen und ſich im vollen Genuſſe des Staatsbürgerrechts befinden.

§. 69. Die Wahlen der Deputirten von Seiten des Bürger- und Bauernſtandes geſchehen in den Städten Meiningen, Hildburghauſen, Sonneberg und Saalfeld durch Wahlmänner.

Zu dieſem Geſchäfte ernennen,

A. die Städte dieſer vier Kreiſe:

1)	Meiningen	8
	Salzungen	5
	Waſungen	3
		16
2)	Hildburghauſen	7
	Römhild	4
	Heldburg	2
	Themar	2
	Ummerſtadt	1
		16
3)	Sonneberg	6
	Eisfeld	6
	Gräfenthal	2
	Schalkau	1
	Leheſten	1
		16
4)	Saalfeld	7
	Pößneck	6
	Camburg	2
	Crannichfeld	1
		16

von welchen die ſtädtiſchen Deputirten und eben ſo viel Stellvertreter erwählt werden.

B. die Landesgemeinden wählen jede, welche über 25 Häuſer zählt, einen Wahlmann, von 75 Häuſern zwei und ſo auf jedes 50 Häuſer mehr, einen mehr.

Kleinere Gemeinden und einzelne Höfe werden den nächſtgelegenen Orten zum Wahlgeſchäfte zugezählt. Die Wahlmänner kommen in der Kreisſtadt zuſammen und wählen die Deputirten und Erſatzmänner.

§. 70. Um Wahlmann zu ſeyn, iſt erforderlich: Genuß des Bürger- oder Nachbarrechts, des Staatsbürgerrechts, chriſtliche Religion, dreißigjähriges Alter und Anſäſſigkeit in dem Orte, von welchem die Wahl geſchiehet.

§. 71. Um Deputirter oder Erſatzmann zu ſeyn, wird, im Stande der Rittergutsbeſitzer, erfordert: Genuß des Staatsbürgerrechts, chriſtliche Religion, 25jähriges Alter und der Beſitz oder Mitbeſitz eines landtagsfähigen Ritterguts;

Digitized by Google

in den Städten und auf dem Lande außer den Bedingungen des §. 70. die Entrichtung von wenigſtens 15 Fl. jährlicher directer Steuer von Grundſtücken oder Gewerben. Der Beſitz der Ehefrauen kommt hierin dem Manne zu gut.

§. 72. Öffentlich Angeſtellte, das iſt, Staats- und Hofdiener, Militairperſonen, Geiſtliche, Ärzte, Advokaten bedürfen zur Annahme einer Deputirtenſtelle den Urlaub ihrer vorgeſetzten Behörde.

§. 73. Jeder kann nur an einer Wahl als Wähler und Wahlmann Theil nehmen. Wer von zwei oder mehr Claſſen oder Bezirken zum Abgeordneten oder Erſatzmann erwählt wird, muß ſich binnen drei Tagen erklären, welche Wahl er annehme, ſonſt geht Wahl des Bezirks und der Claſſe vor, welcher er ſelbſt angehört und in welchem er wohnt.

§. 74. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausſchlagen, weil man vorausſetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigſten Gründe ſich einem ſo ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 75. Die Wahlen der Deputirten geſchehen durch abſolute Mehrheit der Stimmen, mittelſt geheimer Stimmzettel immer für einen Deputirten oder Erſatzmann. Bleiben in fortgeſetzter Stimmenſammlung zuletzt gleiche Stimmen für zwei übrig, ſo entſcheidet das Loos. Bei der Wahl der Wahlmänner iſt relative Stimmenmehrheit hinreichend.

§. 76. Alle Wahlen werden unter der Aufſicht der Landesregierung von herzoglichen Commiſſarien geleitet. An die Landesregierung werden die Wahlprotocolle eingeſchickt. Sie hat die Obliegenheit, unförmliche und geſetzwidrige Wahlen zu kaſſiren und neue anzuordnen.

Das gleiche Recht ſteht den Ständen zu. Das Nähere ſoll durch eine Wahlordnung beſtimmt werden.

§. 77. Die Deputirten werden auf 6 Jahre erwählt. An die Stelle eines wegen Krankheit, Tod, eintretender Unfähigkeit oder dringender Geſchäfte abtretenden Deputirten wird der Erſatzmann einberufen.

§. 78. Bei dem Eintreten als Deputirter leiſtet ein jeder einen Eid, worin er wiederholt gelobt:

> Treue dem Landesherrn, gewiſſenhafte Beobachtung der Verfaſſung und der beſtehenden Geſetze, redlichen, uneigennützigen Eifer für das Geſammtwohl des Landes.

§. 79. Die Abgeordneten ſind nicht Vertreter ihres Diſtricts und ihrer Claſſe, ſondern müſſen ſich bei ihrem Wirken in der Ständeverſammlung nur von der Rückſicht auf das Gemeinwohl ihrer ſämmtlichen Mitbürger leiten laſſen. Sie ſind aber berechtigt, die beſondern Wünſche und Beſchwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demſelben anzunehmen und an die Ständeverſammlung zu bringen. —

3. Pflichten und Rechte der Landſtände.

§. 80. I. Die erſte Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthums iſt, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheiſcht, mit kluger Sparſamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden.

§. 81. Es ſoll zu dem Ende den Ständen,

a. ein genauer Anſchlag von dem, was zu den Zwecken des Staats in ihren

Digitized by Google

verſchiedenen Beziehungen erforderlich iſt, zur Berathung vorgelegt, und der Bedarf mit ihnen gemeinſchaftlich geprüft und feſtgeſetzt,

b. die Art, wie dieſer Bedarf mit möglichſter Gleichheit und Schonung von den Unterthanen aufzubringen iſt, mit ihnen beſtimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zuſtimmung keine neue Steuer irgend einer Art oder ſolche, deren Bewilligungszeit abgelaufen iſt, ausgeſchrieben werden. Jedoch müſſen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwiſchenzeit bis zur verfaſſungsmäßigen Periode des nächſten Landtags, wenn nicht dies ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeſchloſſen iſt, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Beſtimmung des neuen Finanzetats fortgeſetzt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgeſetzlicher Pflichten nothwendig geleiſtet werden muß, ſtehet ihnen kein Verſagungsrecht zu.

Es ſoll

c. ihnen alljährlich vollſtändige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den oben §. 47. getroffenen Beſtimmungen vorgelegt, und dieſe von ihnen geprüft und resp. anerkannt werden.

§. 82. Die Verwilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Perſonen und Stellen gegeben, ſondern müſſen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anſtalten im Ganzen ertheilt, und der Staatsregierung überlaſſen bleiben, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indeſſen auch hierbei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichſt berückſichtigen.

§. 83. II. Wie die von den Ständen verwilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Caſſe, unter Mitaufſicht und Leitung derſelben verwaltet werden, iſt theils oben ſchon beſtimmt, theils werden darüber beſondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

§. 84. III. Den Ständen liegt ob, über die ungeſchmälerte Erhaltung des Cammervermögens zu wachen, worüber nach den oben gegebenen Beſtimmungen die nöthigen Nachweiſungen zu geben ſind.

§. 85. IV. Verordnungen und Geſetze, durch welche nicht blos die organiſche Einrichtung der Behörden und die Form der Geſchäftsführung beſtimmt, auch nicht blos die nähern Anordnungen zu Ausführung ſchon beſtehender Geſetze gegeben, ſondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden. Jedoch ſollen dergleichen Geſetze über Gegenſtände des bürgerlichen und peinlichen Rechts und alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt, von den Ständen, an welche ſie durch landesherrliche Propoſitionen gelangen, nur mit einer Mehrheit von drei Stimmen über die Hälfte der anweſenden Stimmen die Zuſtimmung verſagt werden können.

Über Steuerbewilligungen, wie über alle andere Anträge in der Ständeverſammlung entſcheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 86. V. Den Ständen ſtehet es frei, ihre Wünſche für die Vervollkommnung der Geſetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge ſowohl im allgemeinen zu ſtellen, als auch Geſetzesentwürfe einzureichen, welche ſtets mit Sorgfalt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden ſollen.

§. 87. VI. Die Stände ſind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhülfe anzuzeigen.

Digitized by Google

Es ſoll ihnen von dem Landesminiſterium, um über die Beſchwerden, welche theils durch Vorträge der Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollſtändige Auskunft ertheilt, und es ſollen die von den Ständen angebrachten Beſchwerden mit vorzüglicher Sorgfalt unterſucht, und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

§. 88. VII. Den Ständen ſtehet die Befugniß zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfaſſung, — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpreſſung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung ſtehen, ſoll jedoch allemal erſt Beſchwerde bei dem Miniſterium geführt, und nur, wenn dieſer nicht abgeholfen wird, zur Anklage geſchritten werden.

Die Anklage ſoll bei dem Oberappellationsgerichte zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu beauftragendes Criminalgericht des Landes unterſucht und vom Oberappellationsgerichte entſchieden werden.

Dem Verurtheilten ſtehet eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen iſt.

4. Landtag.

§. 89. Die auf landesherrliche Einberufung zuſammentretenden Stände bilden den Landtag.

§. 90. Die Einberufungsſchreiben ergehen auf Anordnung des Miniſteriums an den Landmarſchall und von dieſem an jeden einzelnen der ſämmtlichen Deputirten mit Beſtimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarſchalle zeitig anzuzeigen, wenn ſie zu erſcheinen verhindert ſeyn ſollten, damit an ihrer Stelle die Erſatzmänner einberufen, oder die Landesregierung um Anordnung einer neuen Wahl erſucht werden könne.

§. 91. Der Landtag iſt für geſetzmäßig conſtituirt zu achten, wenn nach ſeiner Einberufung wenigſtens zwanzig Abgeordnete verſammelt ſind. Daß dies der Fall ſey, iſt der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor ſich gehet.

§. 92. Die Eröffnung wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zwecke angemeſſenen Predigt. Darauf verſammeln ſich die Deputirten in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Commiſſion.

Die zum Erſtenmal Erſcheinenden legen den vorgeſchriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn oder deſſen Commiſſair eröffnet.

§. 93. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a. durch landesherrliche Propoſitionen, welche in der Ordnung, wie ſie eingehen, oder welche ihnen vom Landesherrn beſtimmt wird, vor allen andern Geſchäften zu erledigen ſind,

b. durch Anträge der Mitglieder, welche immer ſchriftlich, ſo daß nur der Vorſchlag beſtimmt ausgedrückt iſt, dem Landmarſchalle zu übergeben ſind, und auf einen blos gelegentlich ausgeſprochenen Antrag kein Beſchluß gefaßt werden kann,

c. durch Schreiben und Vorſtellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorleſen der Bitte ein Abgeordneter dieſelbe zu unterſtützen ſich erklärt.

§. 94. Über die landesherrlichen Propoſitionen und Anträge wird zuerſt die Discuſſion eröffnet, in welcher ein jeder ſeine Anſichten zu entwickeln befugt iſt. An denſelben nehmen die landesherrlichen Commiſſarien, ſo viel ihnen nöthig ſcheint, Theil. Sie haben aber, wenn ſie die nöthigen Erläuterungen gegeben

Digitized by Google

haben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Beiſeyn Zeit zu laſſen. Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Commiſſarien nicht zugegen ſind.

§. 95. Iſt die Discuſſion geſchloſſen, welches von dem Ermeſſen des Landmarſchalls, bei dem Widerſpruche eines Deputirten aber vom Beſchluſſe des Landtages abhängt, ſo ſtellt der Landmarſchall die zu entſcheidenden Fragen, und es wird darauf, in der Regel am nächſtfolgenden Tage, nachdem die Commiſſarien ihren Abtritt genommen haben, mit Ja oder Nein abgeſtimmt.

Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muß geheim, d. h. mit ſchwarzen oder weißen Kugeln abgeſtimmt werden. Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen ſind ſowohl die landesherrlichen Commiſſarien als jedes Mitglied zu machen berechtigt, und wenn beide Theile ſich nicht vereinigen, ſo wird vom Landtage darüber durch Stimmenmehrheit beſchloſſen.

Die Entſcheidung der dem Landtage vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche ſich nach einmal, an einem andern Tage wiederholter Abſtimmung noch erhält, entſcheidet der Landesherr.

§. 96. Sollte ein Stand ſich durch einen Beſchluß des Landtags in ſeinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, ſo bleibt demſelben nachgelaſſen, bei dem Landesherrn unter Darlegung ſeiner Gründe in einer beſondern Vorſtellung darauf anzutragen, daß dem Beſchluſſe die höchſte Genehmigung verſagt werde.

Ergiebt ſich bei genauerer Prüfung des Beſchluſſes eine ſolche Betheiligung und iſt derſelbe nicht etwa ganz zu verwerfen, ſo wird derſelbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewieſen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, ſo tritt landesherrliche Entſcheidung ein.

§. 97. Der Landtag legt ſeine Erklärungen und Wünſche dem Landesherrn unter der Form:

unterthänigſte Erklärung
— oder Bitte

mit der Unterſchrift

die getreuen Stände
des Herzogthums

vor.

§. 98. In den Sitzungen wird ein Protocoll vom Syndicus, unter Aufſicht einer vom Landtage beſtellten Commiſſion, geführt, welches die Vorträge und den Inhalt der Discuſſionen, wie die Reſultate der Abſtimmung angiebt. Es wird in der nächſten Sitzung verleſen und vom Landmarſchalle, den beiden Gehülfen, der Redactionscommiſſion und dem Syndicus unterzeichnet, und nachdem es von den landesherrlichen Commiſſarien in Beziehung auf ihre Erklärung als richtig anerkannt worden iſt, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 90. Die Abgeordneten können wegen ihrer Äußerungen in der Ständeverſammlung nicht zur gerichtlichen Rechenſchaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanſtändige und verfaſſungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieſer Hinſicht hat,

1) der Landmarſchall das Recht und die Pflicht, jedem, welcher ſich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, andere unterbricht, im Reden auf andere nicht zur Sache gehörige Dinge abſchweift und ſich Unanſtändigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weiſen.

Digitized by Google

2) Die Ständeverſammlung hat daſſelbe zu thun, wenn das Betragen eine ernſtere Rüge verdient, und ſie kann

3) ſo weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der Anweſenden gänzlich auszuſchließen, worauf der Stellvertreter eingerufen wird.

§. 100. Vom Landtage ſoll ſich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entſcheidet.

Der Lauf der Juſtiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur ſollen ſie während ihrer Anweſenheit am Landtage nicht zum perſönlichen Erſcheinen in bürgerlichen Rechtsſachen und in Polizeiſachen vorgeladen und in dieſen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechſel.

Wenn Wechſelarreſt oder eine Criminalunterſuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter deſſelben einberufen werden.

§. 101. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geſchloſſen, und geht ſofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

VII. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 102. Der Landesherr ſelbſt iſt über alle perſönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müſſen jedoch unter perſönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geſchehen.

§. 103. Zu dem Ende muß eine jede im Namen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Geheimenrathscollegiums oder des Landesminiſteriums contraſignirt ſeyn, welches für die Geſetzmäßigkeit derſelben perſönlich verhaftet iſt.

§. 104. Die Verantwortlichkeit für jede geſetzwidrige Verfügung haftet zunächſt auf demjenigen, von welchem ſie ausgegangen iſt; Befehle einer höhern Behörde decken ſolche nur, wenn ſie in gehöriger Form von den competenten Obern ausgegangen ſind.

§. 105. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus und ſoll nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar beſtellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Juſtiz nicht gehemmt werden.

§. 106. Das Recht der Begnadigung in Strafſachen ſteht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einſchränkung, daß

1) die ertheilte Begnadigung niemand hindert, ſeine aus einer Rechtsverletzung herfließende Privatanſprüche gerichtlich zu verfolgen;

2) ein auf Anklage der Stände zur Entſetzung verurtheilter Beamter zwar hinſichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienſte bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatscaſſe Penſionen beziehen kann.

§. 107. Tritt der Fall eines Regierungswechſels ein, ſo ſoll der neue Landesherr bei dem Antritte der Regierung ſich ſchriftlich bei fürſtlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfaſſung nach dem ganzen Inhalte dieſer Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen. Um dieſe Verſicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürſten in Empfang zu nehmen, iſt ein außerordentlicher Landtag zuſammen zu berufen. Im Falle der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes des Landesfürſten iſt dieſe Verſicherung vom Verweſer der Regierung für die Zeit ſeiner Verwaltung auszuſtellen.

Digitized by Google

§. 108. Alle Staatsbeamte ſind auf die Beobachtung des Grundgeſetzes zu vereidigen.

§. 109. An dieſem Grundgeſetze und der durch ſolches geſtifteten Verfaſſung darf in keinem Puncte, weder unmittelbar noch mittelbar ohne gemeinſame Übereinſtimmung des Landesherrn und des Landtags etwas geändert werden.

§. 110. Die ältern landſchaftlichen Verfaſſungen ſind aufgehoben, ſobald das jetzige Grundgeſetz durch Eröffnung eines Landtages in Wirkſamkeit tritt.

Die bisherigen landſtändiſchen Corporationen behalten jedoch in Beziehung auf ihre beſondern, jetzt noch beſtehenden privatrechtlichen Verhältniſſe und Anſprüche bis zu deren Erledigung, ihre corporativen Rechte.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und dem vorgedruckten herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zu Eliſabethenburg, den 23. Auguſt 1829.

(*L. S.*) Bernhard Erich Freund.

Ch. F. Frhr. von Könitz. von Baumbach. D. von Stein.

von Fiſchern.

Digitized by Google

Kurfürſtenthum Heſſen.

Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Zweite, Kurfürſt von Heſſen, Großherzog von Fulda, Fürſt zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns ſtets thätigſt bemühet, die Wohlfahrt Unſerer verſchiedenen Landestheile, ſo wie aller Claſſen Unſerer geliebten Unterthanen zu befördern, und ſind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünſchen Unſeres Volkes entgegengekommen, welches in einer landſtändiſchen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigſte Gewährleiſtung Unſerer landesväterlichen Geſinnungen und eine dauernde Sicherſtellung ſeines Glückes erblickt. Nachdem Wir ſodann zur Ausführung Unſerer deßhalbigen Abſichten mit den getreuen Ständen Unſerer altheſſiſchen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafſchaft Schaumburg hinzugezogen worden ſind, über ein Staatsgrundgeſetz haben Berathung pflegen laſſen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverſtändniſſe mit den Ständen, deren Einſicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde mit dem herzlichſten Wunſche, daß dieſelbe als feſtes Denkmal der Eintracht zwiſchen Fürſt und Unterthanen noch in ſpäten Jahrhunderten beſtehen, und deren Inhalt ſowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit unterſtützen, als dem Volke die Bewahrung ſeiner bürgerlichen Freiheiten verſichern, und dem geſammten Vaterlande eine lange ſegensreiche Zukunft verbürgen möge.

I. Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentſchaft.

§. 1. Sämmtliche kurheſſiſchen Lande, namentlich Nieder- und Oberheſſen, das Großherzogthum Fulda, die Fürſtenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, die Grafſchaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrſchaft Schmalkalden, ſo wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurheſſen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfaſſung vereinigtes, Ganzes, und einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes. Nur gegen einen vollſtändigen Erſatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen weſentlichen Vortheilen, kann die Vertauſchung einzelner Theile mit Zuſtimmung der Landſtände Statt finden. Von dieſer Zuſtimmung ſind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch, und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

Digitized by Google

§. 3. Die Regierung des kurheſſiſchen Staates mit deſſen ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Beſtandtheilen und Zubehörungen iſt erblich vermöge leiblicher Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen.

§. 4. Würden dereinſt Beſorgniſſe wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entſtehen; ſo ſoll zeitig von dem Landesherrn in Übereinſtimmung mit den Landſtänden durch ein weiteres Grundgeſetz über die Thronfolge die nöthige Vorſorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürſt wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfaſſung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derſelben, ſo wie nach den Geſetzen zu regieren. Er ſtellt darüber eine (im landſtändiſchen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerſt von den verſammelten Landſtänden, erfolgt.

§. 7. Iſt entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieſer ſelbſt, oder deſſen Vorfahr durch eine mit landſtändiſcher Zuſtimmung errichtete Verfügung, deßhalb genügende Vorſorge getroffen hat, oder hat treffen können; ſo tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der ſonſtigen Verhinderung eine Regentſchaft ein. Dieſe gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürſten zunächſt deſſen leiblicher Mutter, ſo lange dieſelbe ſich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächſten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentſchaft deſſen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinſchaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden iſt, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächſten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen ſtehet der Regentſchaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Miniſter oder Geheimeräthe ſeyn können und wenigſtens zur Hälfte mit Beiſtimmung der Landſtände zu wählen ſind. Ohne die Zuſtimmung dieſes Regentſchaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausſchließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentſchaft und deren Rathes iſt die Aufrechthaltung der Landesverfaſſung und die Regierung nach den Geſetzen ebenſo, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben. Die nöthige Einleitung zur Regentſchaft liegt dem Geſammt-Staatsminiſterium ob, und zwar alsbald im Falle eines landſtändiſchen Antrages. Zum Zwecke der deßhalbigen Berathung hat nämlich daſſelbe das Zuſammentreten eines fürſtlichen Familienrathes zu veranlaſſen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, beſtehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächſt nach den regierenden Landesfürſten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine ſolche Geiſtes- oder körperliche Beſchaffenheit ſich zeigen, welche es demſelben wahrſcheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes ſelbſt zu führen; ſo iſt über den künftigen Eintritt der Regentſchaft durch ein Geſetz zeitig zu verfügen.

Digitized by Google

II. Von dem Landesfürſten und den Gliedern des Fürſtenhauſes.

§. 10. Der Kurfürſt iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes darf ohne Einwilligung des Landesherrn ſich vermählen.

§. 13. Eben ſo wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präſumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienſte treten.

§. 14. Alle feſtgeſetzten Apanagen ſind ſtets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachſe von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbeſitzungen mit Erlöſchen einer Seitenlinie, kann unter Beiſtimmung der Landſtände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborene Prinzen und unvermählte Prinzeſſinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zuſtimmung der Landſtände feſtgeſetzt.

§. 16. Auf gleiche Weiſe erfolgt die Beſtimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Über das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder ſonſt von dem Landesherrn überwieſen oder irgend eingeräumt, oder auf dieſelben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder ſonſt übertragen worden iſt, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinſichtlich der Apanagegüter erforderliche, Zuſtimmung der Landſtände gültig verfügen, es ſey denn zur Abtretung an den Staat ſelbſt, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechtsſtreitigkeiten, oder zur Ablöſung von Dienſten, Zehnten oder Grundzinſen. In ſolchen Fällen muß aber der empfangene Erſatz wieder in inländiſchem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Beſitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande beſonders aufgebrachte Ausſteuer der Prinzeſſinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatscaſſe geleiſtet werden.

III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurſtaates verpflichtet zur Beobachtung der Geſetze, und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) ſtehet zu vermöge der Geburt, oder wird beſonders erworben durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Aufnahme, und gehet verloren, durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Beſtimmungen, welche ein deßhalb zu erlaſſendes Geſetz enthalten wird. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, ſey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geſchlechts hat im achtzehnten Lebens-

Digitized by Google

jahre den Huldigungseid zu leiſten, mittelſt deſſen er Treue dem Landesfürſten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfaſſung und Gehorſam den Geſetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) iſt der Regel nach (vergl. §. 23. und §. 24.) auch Staatsbürger, ſomit zu öffentlichen Ämtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenſchaften, welche dieſe Verfaſſung oder andere Geſetze in Bezug auf die Ausübung einzelner ſtaatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf: 1) mit dem Verluſte der Staatsangehörigkeit, und 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeſchadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (ſ. §. 126.).

§. 24. Der Mangel oder Verluſt des Staatsbürgerrechts an ſich iſt ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, ſo wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht beſondere Geſetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenſchaft iſt und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unſtändigen Abgaben, in ſo weit ſie noch rechtlich fortbeſtehen, namentlich für die Sterbefälle, ſollen auf eine für die Betheiligten billige Weiſe im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deßhalbige Verſuch ohne Erfolg geblieben ſeyn würde, durch ein zu erlaſſendes Geſetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner ſind in ſo weit vor den Geſetzen einander gleich und zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfaſſung oder ſonſt die Geſetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden ohne Unterſchied ſtehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Eben ſo kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungsanſtalten des In- und Auslandes, ſelbſt zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienſt, benutzen, ohne einer beſondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Beſuchen der Univerſität den für die deßhalbige Vorbereitung geſetzlich vorgeſchriebenen Erforderniſſen genügen (vergl. übrigens §. 52.).

§. 28. Kein Inländer kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeſchloſſen werden. Auch giebt dieſelbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes hat auf den Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Die den Israeliten bereits zuſtehenden Rechte ſollen unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſeyn, und die beſonderen Verhältniſſe derſelben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Geſetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner ſtehet vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um ſich irgend einer geſetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beſchränkung, als welche das Recht und die Geſetze beſtimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder ſonſtige Rechte und Gerechtſame können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde, oder ſolcher Perſonen, welche Rechte derſelben ausüben, nur in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entſchädigung in Anſpruch genommen werden. Über Nothfälle, in denen ausnahmsweiſe nachfolgende Entſchädigung eintreten ſoll, wird ein beſonderes Geſetz das Nähere beſtimmen.

Digitized by Google

§. 33. Die Jagd=, Waldkultur= und Teichdienſte, nebſt den Wildprets= und Fiſchfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, ſollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verluſt erleiden, nach deſſen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden geſetzlichen Vorſchriften, vom Staate entſchädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leiſtenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienſte auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben. Die übrigen ungemeſſenen Hof=, Cameral= und gutsherrlichen Frohnen ſollen in gemeſſene umgewandelt werden. Alle gemeſſenen Frohnen ſind ablösbar. Die Art und Weiſe ihrer Umwandlung und Ablöſung iſt durch ein beſonders Geſetz, mit gehöriger Berückſichtigung der Intereſſen der Berechtigten und Verpflichteten, näher zu beſtimmen, auch demnächſt die Ausführung nach Möglichkeit durch entſprechende Verwaltungsmaßregeln unter angemeſſener Beihülfe aus der Staatscaſſe zu befördern. Die Laſt der Landfolgedienſte, welche nach deren geſetzlicher Feſtſtellung fortbeſtehen werden, ſoll durch Beſchränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und ſo viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinſen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural= und Geldleiſtungen, auch andere Reallaſten, ſind ablösbar. Über die deshalbigen Bedingungen und Entſchädigungen wird ein Geſetz, unter gehöriger Berückſichtigung der Intereſſen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das ſein Intereſſe benachtheiligende verfaſſungs=, geſetz= oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgeſetzten Stelle Beſchwerde zu erheben und ſolche nöthigenfalls bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beſchwerde von der vorgeſetzten Behörde ungegründet befunden, ſo iſt dieſelbe verpflichtet, dem Beſchwerdeführer die Gründe ihrer Entſcheidung zu eröffnen. Ebenſowohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand ſich in ſeinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landſtände anzuſprechen. Überhaupt iſt es den einzelnen Unterthanen, ſo wie ganzen Gemeinden und Körperſchaften, frei gelaſſen, ihre Wünſche und Bitten auf geſetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausſchließliche Handels= und Gewerbsprivilegien ſollen ohne Zuſtimmung der Landſtände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der beſtehenden Monopole, ſo wie der Bann= oder Zwangsrechte, iſt durch ein beſonderes Geſetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf beſtimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre, ertheilt werden. Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten eine Conceſſion erforderlich iſt, ſollen geſetzlich beſtimmt werden. Indeſſen iſt das Erforderniß einer Conceſſion, wie ſolches bisher beſtand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es ſoll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein beſonderes Geſetz alsbald erlaſſen werden. Die Cenſur iſt nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen zuläſſig.

§. 38. Das Briefgeheimniß iſt auch künftig unverletzt zu halten. Die abſichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung deſſelben bei der Poſtverwaltung ſoll peinlich beſtraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Äußerung bloßer Meinungen

Digitized by Google

zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten funfzigſten Lebensjahre iſt im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die ſonſtigen hierauf bezüglichen Verhältniſſe, ſo wie über die nach und nach erfolgende Verabſchiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, iſt alsbald ein Geſetz zu erlaſſen. In dieſem ſoll die Dienſtzeit für das active Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges ausgedehnt, die Stellvertretung für zuläſſig erklärt, und bei der Beſtimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künſte und Wiſſenſchaften nach Möglichkeit ſchonende Rückſicht genommen werden. Außerdem iſt noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anſtalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, ſo wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, geſetzlich näher zu beſtimmen.

§. 41. Jedem Einwohner ſteht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmung zu.

IV. Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden ſollen in einer beſondern Städte- und Gemeindeordnung alsbald feſtgeſetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorſtände und Vertreter, die ſelbſtſtändige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufſicht ihrer beſonders erwählten Ausſchüſſe, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Beſtellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufſicht der Staatsbehörden näher beſtimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen oder Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht nach allgemeinen Geſetzen oder anderen beſonderen Rechtsverhältniſſen verbunden iſt. Daſſelbe gilt von mehreren, in einem Verbande ſtehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Laſten, welche nicht die örtlichen Bedürfniſſe der Gemeinden oder deren Verbände, ſondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes, oder einzelner Theile deſſelben erheiſchen, müſſen, in ſo weit nicht beſtehende Rechtsverhältniſſe eine Ausnahme begründen, auch von dem geſammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anſtalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorſtände ſo wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände ſind, gleich den Staatsdienern, auf Feſthaltung der Landesverfaſſung und insbeſondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals abelichen geſchloſſenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen ſie in polizeilichen und anderen beſtimmten Beziehungen gehören ſollen, wird in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältniſſen entſprechende Weiſe feſtgeſtellt werden.

Digitized by Google

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungs-Maßregeln, welche nur das Beſte eines einzelnen Bezirkes zum Gegenſtande haben, ſo wie für eine angemeſſene Mitaufſicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichſt ſchonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Geſetze, oder durch beſondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, ſollen Bezirksräthe mittelſt geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erforderlichen näheren Vorſchriften ſind durch ein Geſetz zu erlaſſen.

V. Von den Standesherren ꝛc. und den ritterſchaftlichen Körperſchaften.

§. 49. Die beſonderen Rechtsverhältniſſe der Standesherrſchaften werden in Gemäßheit der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen und nach vorgängiger näheren Verſtändigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edict geordnet werden, welches, nachdem deſſen Inhalt von den Landſtänden dieſer Verfaſſung entſprechend befunden worden, unter deren Schutz geſtellt werden ſoll. In gleicher Art ſollen die beſonderen Rechtsverhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geſchützt werden.

§. 50. Die beſonderen Rechte des altheſſiſchen und des ſchaumburgiſchen ritterſchaftlichen Adels genießen den Schutz dieſer Verfaſſung nach dem Inhalte der deßhalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landſtänden den Beſtimmungen der Verfaſſung entſprechend befunden ſeyn werden.

VI. Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder beſtätigt alle Staatsdiener, des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militair- als Civilſtandes, in ſo fern den Behörden nicht die Beſtellung überlaſſen iſt. In Anſehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperſchaften ein Präſentations- oder Wahlrecht zuſtehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Beſtätigung nach Maßgabe der deßhalb beſtehenden Verhältniſſe.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden iſt. Übrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademiſches Studium beginnen, demnächſt die Nachweiſung geſchehen, daß den geſetzlichen Vorſchriften über das Beſuchen der Landesuniverſität genügt worden ſey. Bei einer Weiterbeförderung iſt eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn ſolche beſonders vorgeſchrieben iſt.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorſchlag der vorgeſetzten Behörde, wenn eine ſolche vorhanden iſt, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartſchaften auf beſtimmte Staatsdienerſtellen iſt völlig unſtatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche alterſchwachen oder ſonſt an gehöriger Dienſtverſehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächſtige ſelbſtſtändige Anſtellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugeſichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen ſollen ſo bald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62.) gemäß wieder beſetzt werden.

Digitized by Google

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgeſetzt, oder wider ſeinen Willen entlaſſen, noch demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen, welche das Staatsdienſtgeſetz enthält. Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Miniſterium vollzogenes Beſtellungs- oder Beſtätigungsreſcript angenommen worden ſind, können wegen Verletzung oder Verſäumung ihrer Berufspflichten von denſelben Behörden wieder entlaſſen werden, nachdem die vorgeſetzte höhere oder höchſte Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſetzten Verſchuldens, die Entlaſſung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß ſich Verſetzungen, welche ſeinen Fähigkeiten oder ſeiner bisherigen Dienſtführung entſprechen, aus höheren Rückſichten des Staats, ohne Verluſt an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56.), gefallen laſſen. Staatsdiener, welche ohne ihr Anſuchen oder Verſchulden verſetzt werden, erhalten für die Koſten des Umzugs eine angemeſſene Entſchädigung, ſo fern ihnen nicht durch die Verbeſſerung ihres Dienſteinkommens eine entſprechende Vergütung dafür zu Theil geworden iſt.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersſchwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruheſtand verſetzt werden, ſollen eine angemeſſene Penſion nach Maßgabe des Staatsdienſtgeſetzes erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgeſuchte Entlaſſung verſagt werden. Hinſichtlich ſeines wirklichen Abganges ſind die näheren, durch das Staatsdienſtgeſetz vorgeſchriebenen, Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfaſſung ſoll in den Dienſteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden. Keine Dienſtanweiſung darf etwas enthalten, was den Geſetzen zuwider iſt.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinſichtlich ſeiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher ſich einer Verletzung der Landesverfaſſung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfaſſungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchſten Staatsbehörde (ſ. §. 108.), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpreſſung ſchuldig macht, ſich beſtechen läßt, ſeine Berufspflichten gröblich hintenanſetzt oder ſeine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe (ſ. §. 102.) bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem geſetzlichen Wege ſchleunig unterſucht und den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe von dem Ergebniſſe der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen beſonderen Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener, ſowohl des Civil- als Militairſtandes (Officiere und Militairbeamten) ſind in dem Staatsdienſtgeſetze, welches unter dem Schutze der Verfaſſung ſtehen wird, näher beſtimmt. Die Verſorgung oder Unterſtützung der dazu geeigneten, nicht zum Officierſtande gehörenden Militairperſonen wird durch ein beſonders Regulativ geordnet werden.

VII. Von den Landſtänden.

§. 63. Die Ständeverſammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

Digitized by Google

1) einen Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes für eine jede, dermal apanagirte Linie desſelben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung ſich durch einen geeigneten, in Kurheſſen begüterten Bevollmächtigten vertreten laſſen kann;
2) das Haupt jeder fürſtlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrſchaft in Kurheſſen beſitzt, mit Geſtattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurheſſen begütert iſt;
3) den Senior oder das ſonſt mit dem Erbmarſchallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedeſel;
4) einen der ritterſchaftlichen Obervorſteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter;
5) einen Abgeordneten der Landesuniverſität;
6) einen Abgeordneten der altheſſiſchen Ritterſchaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
7) einen Abgeordneten aus der Ritterſchaft der Grafſchaft Schaumburg, gewählt von derſelben unter Mitſtimmung der adelichen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen;
8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreiſen Fulda und Hünfeld;
9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und ſonſt ſtark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
10) ſechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
   a. zwei von der Reſidenzſtadt Caſſel,
   b. zwei von der Stadt Hanau,
   c. einen von der Stadt Marburg,
   d. einen von der Stadt Fulda,
   e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melſungen, welche untereinander dergeſtalt abwechſeln, daß die erſtgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melſungen zu einem Landtage den Abgeordneten ſendet,
   f. einen von der Stadt Schmalkalden,
   g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachſenhagen,
   h. einen von den Städten Hofgeismar, Karlshafen, Grebenſtein, Helmarshauſen, Immenhauſen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarſen, Wolfhagen und Zierenberg,
   i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melſungen (ſ. oben *e*) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,
   k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenſtein, Schwarzenborn, Treyſa und Ziegenhain,
   l. einen von den Städten Eſchwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Witzenhauſen,
   m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neuſtadt, Rauſchenberg, Roſenthal, Schweinsberg und Wetter,

Digitized by Google

n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünſter, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o. einen von den Städten Gelnhauſen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) ſechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausſchluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adelichen Güter, deren Beſitzer an der Wahl der oben unter № 6. bis 9. aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Dieſe Bezirke ſind:

a. der Diemelbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Caſſel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b. der (Nieder-) Fuldabezirk, begreifend die Kreiſe Hersfeld, Rotenburg und Melſungen (ohne das Amt Felsberg),

c. der Werrabezirk, umfaſſend die Kreiſe Eſchwege, Witzenhauſen und Schmalkalden,

d. der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreiſe Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreiſe Melſungen),

e. der Lahnbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Marburg, Frankenberg und Kirchhain,

f. der Oberfuldabezirk, begreifend die Kreiſe Fulda und Hünfeld,

g. der Mainbezirk, enthaltend die Kreiſe Hanau, Gelnhauſen und Schlüchtern,

h. der Weſerbezirk, beſtehend aus der Grafſchaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Caſſel, ſo wie einer für Hanau, und ſechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgeſetze von Landtag zu Landtag eintretenden, Abwechſelung, müſſen Magiſtratsglieder oder ſolche Einwohner ſeyn, welche als Mitglieder der Bürgerausſchüſſe zum zweiten Male gewählt worden ſind, oder ein Vermögen von mindeſtens ſechstauſend Thalern beſitzen, oder ein ſicheres und ſtändiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ſtändigen Abgaben entrichten.

§. 65. Ebenſo müſſen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder ſoviel Grundeigenthum beſitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundſteuer (zu deren vollem ordentlichen Anſatze und nach Abzug der geſetzlich zu vergütenden Reallaſten) wenigſtens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder ſie müſſen mindeſtens fünftauſend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthſchaft, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, ſo wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterſchied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (ſ. §. 67.) und in dem Stromsbezirke wohnhaft iſt. Dagegen können ausnahmsweiſe die unteren landesfürſtlichen, ſtandesherrlichen oder Patrimonialjuſtiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin ſie ihren Wohnſitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar ſind diejenigen, welche

1) wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlicher Beſtimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, (worüber im letzteren Falle hinſichtlich der Abgeordneten die Ständeverſammlung zu entſcheiden hat),

Digitized by Google

vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig losgeſprochen worden zu ſeyn;

2) noch nicht das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel ſtehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entſtanden iſt, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Die vorſtehenden Gründe der Ausſchließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landſtände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landſtändiſchen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landſtändiſchen Pflichten und Rechte des Erſteren während des begonnenen Landtages bis zu deſſen Schluſſe übergehen. Über die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Ständeverſammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptſächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landſtandſchaft nicht übernehmen; ſo ſchreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letzteres muß auch dann geſchehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schluſſe des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte; ſo wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derſelbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geiſtlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt iſt, hat derſelbe davon der vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen: damit dieſe die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeverſammlung mitzutheilende Urſache zu verſagen iſt) ertheilen, auch wegen einſtweiliger Verſehung ſeines Amtes Vorſorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorſchriften über die Ausübung der Wahlrechte ſetzt das Wahlgeſetz feſt, welches einen Theil der Staatsverfaſſung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten ſind nicht an Vorſchriften eines Auftrages gebunden, ſondern geben ihre Abſtimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürſten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eignen Überzeugung, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen zu verantworten gedenken. Auch können ſie weder einen Dritten, noch ſelbſt ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu ſtimmen. Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlaſſen, die etwa an ihn für die Ständeverſammlung gelangenden beſonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet folgenden Eid; „Ich gelobe, die Staatsverfaſſung heilig zu halten und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürſten und des Vaterlandes, ohne Nebenrückſichten, nach meiner eigenen Überzeugung bei meinen Anträgen und Abſtimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!“

§. 75. Die Beſchlüſſe werden nur in Sitzungen, denen wenigſtens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der abſoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; ſo iſt die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen; ſo giebt ausnahmsweiſe die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag, jedoch muß die abweichende Meinung in dieſem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Digitized by Google

§. 76. Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl iſt es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgeſonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn ſie einhellig den Stand, aus welchem ſie abgeordnet worden, in ſeinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach deſſen eigenthümlichen Verhältniſſen, durch den Beſchluß der Mehrheit beſchwert erachten, ſich über eine Separatſtimme zu vereinigen. Eine ſolche Standes- oder Bezirksſtimme hat die Wirkung, daß ſie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beſchluſſe der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den beſonderen Bezirk nach Maßgabe der außer Zweifel geſetzten eigenthümlichen Verhältniſſe zu berückſichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeverſammlung ſollen der Regel nach öffentlich ſeyn. Die näheren Beſtimmungen über die landſtändiſche Geſchäftsbehandlung enthält die Geſchäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenſchaft für die landſtändiſchen Verrichtungen, welche in den nächſten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geſchritten; doch können bei dieſer dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenſchaft als Abgeordnete früher, wenn

1) ſie nach Maßgabe des §. 67. zur landſtändiſchen Vertretung unfähig, oder
2) zu einem Staatsdienſte ernannt oder darin befördert werden (ſ. §. 70.), oder wenn
3) der Landesherr die ſtändiſche Verſammlung auflöſet (ſ. §. 83.). In den letzten beiden Fällen dürfen ſie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zuſammenkunft der Stände, ſo oft er ſolches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet. Die Zuſammenberufung muß aber wenigſtens alle drei Jahre geſchehen, und es iſt alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November beſtimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelſt einer vom Miniſterium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Geſetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorſtande des genannten Miniſteriums als verfaſſungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintanſetzung derſelbe durch den landſtändiſchen Ausſchuß (ſ. §. 102.) bei der im §. 100. genannten Gerichtsbehörde anzuklagen iſt.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeverſammlung iſt jedesmal nöthig bei einem Regierungswechſel, dergeſtalt, daß die Landſtände ohne beſondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zuſammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeverſammlung vertagen, auch ſie auflöſen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflöſung des Landtages ſoll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächſten ſechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu bevollmächtigten Miniſter oder anderen Commiſſair.

Digitized by Google

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es iſt daher mit den wichtigſten Geſchäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urſchriften der Landtagsabſchiede nebſt den etwa beigefügten beſonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landſtändiſche Archiv beſtimmt iſt, von dem Landesherrn, auch von den Landſtänden unterzeichnet und unterſiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung beſtimmten Abdrücke aber werden in derſelben Form, wie andere Staatsgeſetze, ausgefertiget.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeverſammlung können während der Dauer des Landtages, ſowie ſechs Wochen vor und nach demſelben, außer der Ergreifung auf friſcher verbrecheriſcher That, nicht anders, als mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung oder ihres Ausſchuſſes (ſ. §. 102.), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Äußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeverſammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauſes, ſo wie der Standesherren, erhalten angemeſſene Reiſe- und Tagegelder.

§. 89. Die Landſtände ſind im Allgemeinen berufen, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

§. 90. Die, in Folge des §. 82. verſammelten, Landſtände haben insbeſondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei ſeinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6. gegenwärtiger Verfaſſung Genüge leiſte. In dem von ihnen hiernächſt geleiſteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfaſſungsmäßig geſchehenen Regierungsantrittes.

§. 91. Den Landſtänden wird es dereinſt obliegen, wegen der nöthig befundenen Maßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (ſ. §. 4.) oder zur Einleitung der nöthigen Regentſchaft (ſ. §§. 7. bis 9.) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeverſammlung iſt befugt, über alle Verhältniſſe, welche nach ihrem Ermeſſen auf das Landeswohl weſentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Commiſſairen zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorſtände der betreffenden Miniſterialdepartements perſönlich der Ständeverſammlung die gewünſchte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder, von den Landſtänden zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geſchäftseinleitung gewählter, Ausſchuß kann zur Erlangung von Aufſchlüſſen über die ihm vorliegenden Gegenſtände mit der kurfürſtlichen Landtagscommiſſion ſich benehmen, oder ſchriftliche Mittheilungen von den einſchlägigen Behörden, und zwar hinſichtlich der im §. 144. erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die perſönliche Zuziehung von den dazu ſich hauptſächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Commiſſion veranlaſſen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil deſſelben mit Schulden oder auf ſonſtige Art belaſtet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1., und wegen des Staatsvermögens §. 142.).

§. 95. Ohne ihre Beiſtimmung kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Geſetzes iſt

Digitized by Google

der landſtändiſchen Zuſtimmung ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung beſtehender Geſetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlaſſen. Auch kann, wenn die Landſtände nicht verſammelt ſind, zu ſolchen ausnahmsweiſe erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Geſetze unzulänglich ſind, von dem Staatsminiſterium unter Zuziehung des landſtändiſchen Ausſchuſſes (ſ. §. 102.) auf den Antrag der betreffenden Miniſterialvorſtände für weſentlich und unaufſchieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernſtlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden ſollten, ungeſäumt geſchritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausſchuſſes ſobald, als möglich, die Einberufung der Landſtände Statt finden, um deren Beiſtimmung zu den, in gedachten Fällen erlaſſenen, Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Diſpenſationen von den ſchon jetzt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſollen nur mit größter Vorſicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfaſſungsmäßigen Geſetze Statt finden, ſo fern nicht ſolche in dem Geſetze ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Geſetzen ſo wie zur Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden Vorſchriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen ſteht das Recht der Steuerbewilligung in der dafür feſtgeſetzten Weiſe (ſ. §. 143. fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beſchwerden einzelner Unterthanen, ganzer Claſſen derſelben oder Körperſchaften, in ſo fern ſolche auf allen verfaſſungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (ſ. §. 35.), der einſchlägigen höchſten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn ſelbſt, zur geeigneten Berückſichtigung vorlegen, ſo wie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beſchwerde führen, worauf, wenn dieſe begründet gefunden wird, die Abſtellung derſelben ohne Verzug erfolgen ſoll.

§. 100. Die Landſtände ſind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorſtände der Miniſterien oder deren Stellvertreter, welche ſich einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches ſodann ohne Verzug die Unterſuchung einzuleiten, ſelbſt zu führen und nach deren Beendigung in voller Verſammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht ſchon das Strafurtheil die Amtsentſetzung der Angeklagten ausſpricht, jedenfalls deſſen Entfernung vom Amte nach ſich. Nach gefälltem Urtheile findet, unter den geſetzlichen Erforderniſſen, die Wiederaufnahme der Unterſuchung ſo wie das Rechtsmittel der Reſtitution Statt.

§. 101. Auch ſtehet den Landſtänden und deren Ausſchuſſe (ſ. §. 102.) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche ſich eine der im §. 61. genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Unterſuchung, in ſo fern dieſe nicht ſchon eingeleitet ſeyn ſollte, auf geeignete Weiſe zu veranlaſſen.

§. 102. Vor der Verabſchiedung, Vertagung oder Auflöſung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächſten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabſchiede zu wachen und dabei in der verfaſſungsmäßigen Weiſe thätig zu ſeyn, auch ſonſt das landſtändiſche Intereſſe wahrzunehmen, ſo wie die ihm, nach der jedesmal beſonders zu ertheilenden Inſtruction, weiter obliegenden Geſchäfte im Namen der Landſtände zu verrichten hat. Der Ausſchuß wählt aus

Digitized by Google

ſeiner Mitte einen Vorſtand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ſtändiſche Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes ſich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeverſammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausſchuſſes darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern beſtehen.

§. 103. Die Landſtände ſind auch befugt, einen Landſyndicus, als beſtändigen Secretair, auf deſſen Lebenszeit anzunehmen. Dieſer muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moraliſcher Würdigkeit, auch wenigſtens dreißig Jahre alt ſeyn. Von der bewirkten Wahl des Landſyndicus geſchiehet dem Landesherrn Anzeige, welcher denſelben, wenn gegen deſſen Perſon nichts zu erinnern iſt, beſtätigt. Mit dieſem Amte iſt jeder andere Staatsdienſt, ſo wie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar. Der Gehalt des Landſyndicus wird von den Landſtänden beſtimmt; deſſen ſonſtige Dienſtverhältniſſe richten ſich nach dem Staatsdienſtgeſetze.

§. 104. Der Landſyndicus führt das Protocoll in der Ständeverſammlung, und iſt der Conſulent des landſtändiſchen Ausſchuſſes (ſ. §. 102.). Er hat ſowohl jener, als dieſem, über alle vorkommenden Gegenſtände, ſo oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten ſchriftlich und mündlich zu ertheilen, das landſtändiſche Archiv zu beaufſichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach ſeiner beſonderen Dienſtanweiſung obliegt, welche er, nach ſeiner Beſtätigung, von der Ständeverſammlung erhält, und worauf er ſodann verpflichtet wird. Sein Wohnſitz iſt in der Reſidenzſtadt und, wo möglich, im Verſammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landſtände, ſo wie ihres Ausſchuſſes (§. 102.), wird eine Beſchlußnahme, und zwar, wenn dieſe dem Antrage nicht entſpricht, mit Angabe der Gründe thunlichſt bald erfolgen.

VIII. Von den oberſten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchſte Behörden nur beſtehen das Geſammt-Staatsminiſterium und die Vorſtände der Miniſterialdepartements. Durch dieſe wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung ſeiner Regierungsrechte unterſtützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Juſtiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen iſt, das Finanzweſen, das Kriegsweſen, ſoweit ſolches nicht für den Landesherrn als oberſten Militairchef ausſchließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, ſind hinſichtlich der Competenz ſtets ſorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieſer Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorſtand ſeyn. Ein ſolcher kann zwar zwei Miniſterialdepartements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber ſtets für jedes derſelben beſonders, ſo wie überhaupt hinſichtlich der zum Staatsminiſterium kommenden Angelegenheiten ſeines Departements (vergl. §. 110.) auch dann, wenn er darüber nicht ſelbſt den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorſtand eines jeden Miniſterialdepartements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden, Anordnungen und Verfügungen, welche in ſein Departement einſchlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfaſſungsmäßige Weiſe behandelt worden ſey, zu contraſigniren, und iſt für die Verfaſſungs- und Geſetzmä-

Digitized by Google

ßigkeit ihres Inhaltes perſönlich verantwortlich. Hinſichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder ſämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorſtände gemeinſchaftlich zu contraſigniren, und zwar mit perſönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenſtände ſeines Departements. Durch die gedachte Contraſignatur erhalten ſolche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigern Angelegenheiten der Geſetzgebung können Vorſtände der obern Staatsbehörden oder ſonſt vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einſchlägige Miniſterialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demſelben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorſtände ſämmtlicher Miniſterialdepartements, zu welchen nach Ermeſſen des Landesherrn noch andere, beſonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Geſammt-Staatsminiſterium. Dieſes hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entſchließung bedürfen, oder in ſeinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Miniſterialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen. In außerordentlichen und zugleich bringenden Angelegenheiten des auswärtigen, ſo wie des Kriegsdepartements können die betreffenden Vorſtände die landesherrliche Beſchlußnahme, ohne vorgängige Berathung im geſammten Staatsminiſterium, einholen.

§. 111. Das Geſammt-Staatsminiſterium hat über die Beſchwerden gegen Miniſterialbeſchlüſſe, und über erhobene Zweifel hinſichtlich der gegenſeitigen Competenz einzelner Miniſterien zu entſcheiden.

IX. Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege ſoll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt ſeyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, gebühret dem Richter nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze und ſolcher Geſetze, welche mit Beiſtimmung der Landſtände werden erlaſſen werden.

§. 114. Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter, ſey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es ſey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundſätzen des beſtehenden Rechtes durch das zuſtändige obere Gericht. Es dürfen demnach außerordentliche Commiſſionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es ſey, nie eingeführt werden. Gegen Civilperſonen findet die Militairgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszuſtand erklärt iſt, und zwar nur innerhalb der geſetzlich beſtimmten Grenzen, Statt. Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuſtändigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruheſtörungen) nicht hinreichen, um ſolche gehörig und mit der nöthigen Beſchleunigung zu behandeln; ſo ſoll alsdann durch das Juſtizminiſterium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verſchafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder geſtraft werden. Jeder Verhaftete muß, wo möglich, ſofort, jedenfalls binnen den nächſten 48 Stunden, von der Urſache

ſeiner Verhaftung in Kenntniß geſetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden. Geſchah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuſtändigen Gerichtsbehörde; ſo ſoll der Verhaftete ohne Verzug an dieſe abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeſchuldigte ſoll, wofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemeſſenen, durch das Gericht zu beſtimmenden, Caution ſeiner Haft ohne Verzug entlaſſen werden. Alle Urtheile über politiſche und Preßvergehen ſollen mit den Entſcheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, ſoweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerſpruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Ärgerniß daraus entſtehen würde.

§. 117. Die Hausſuchung findet nur auf Verfügung des zuſtändigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den geſetzlich beſtimmten Fällen und Formen Statt.

§. 118. Keinem Angeſchuldigten darf das Recht der Beſchwerdeführung während der Unterſuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilſpruch verſagt werden.

§. 119. Der Verhaftete iſt berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufſicht mündlich oder ſchriftlich über ſeine Familienangelegenheiten mit ſeinen Angehörigen ſich zu benehmen, auch während der Unterſuchung aus ſeinen eigenen Mitteln beſſere, als die gewöhnliche, Koſt ſich zu verſchaffen. Wegen Mißbrauchs oder aus ſonſtigen wichtigen Gründen kann dieſe Berechtigung vom Gerichte unterſagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiiſche, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, ſoll die Zahl der Mitglieder der Gerichte geſetzlich beſtimmt, und jedes Gericht vollſtändig beſetzt ſeyn.

§. 121. Das Oberapellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen beſtehen, die Obergerichte ſollen wenigſtens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beiſitzern beſtehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchſten Inſtanz aber ein Alter von wenigſtens 30 Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege ſind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Inſtanzen unabhängig. Dieſelben entſcheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den beſtehenden Rechten und den verfaſſungsmäßigen Geſetzen. Sie ſollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeſchadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (ſ. §. 126.) — geſchützt, und ſoll ihnen hierzu von allen Civil- und Militairbehörden der gebührende Beiſtand geleiſtet werden. Das Edict vom 26. November 1743 bleibt hinſichtlich der Beſtimmungen über die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältniſſe der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrſchaft in den ſtreitigen Rechtsſachen, werden durch ein Geſetz näher feſtgeſtellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperſchaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indeſſen ſoll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufſicht auf die Verwaltung des Ge-

Digitized by Google

meinde- oder Körperſchaftsvermögens zuſtehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngſten Beſitzes), ſechs Wochen vor Anſtellung der Klage Anzeige geſchehen, um etwa einen vorgängigen Verſuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr iſt befugt, Strafen zu erlaſſen oder zu mildern. Derſelbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rückſicht nehmen, daß dem wirkſamen Anſehen der Strafgeſetze nicht zu nahe getreten werde. Eine gerichtliche Unterſuchung, welche wegen Dienſtvergehungen von den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe veranlaßt, oder von der dem angeſchuldigten Staatsdiener vorgeſetzten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemeſſen befunden iſt, wird niemals im Wege der Gnade niedergeſchlagen werden. Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt ſind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfaſſung oder eine auf deren Umſturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entſetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, ſelbſt nach erlangter Begnadigung, weder ſeine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Juſtiz- oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt werden, ſo fern nicht in Hinſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenſtand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege ſoll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entſprechende Weiſe zweckmäßig eingerichtet werden, und ſomit die Aufhebung der privilegirten perſönlichen Gerichtsſtände unter den bundesgeſetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundſchaften und perſönlichen Curatelen ſollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deßhalb zu erlaſſenden geſetzlichen Vorſchriften beſorgt werden.

X. Von den Kirchen, den Unterrichtsanſtalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz deſſelben. Ihren verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlaſſen,

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufſicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Übertritte deſſelben zu einer anderen, als evangeliſchen Kirche, die alsdann zur Beruhigung der Gewiſſen gereichende Beſchränkung dieſer Gewalt mit den Landſtänden ohne Aufſchub näher feſtgeſtellt werden. Überhaupt aber wird in liturgiſchen Sachen der evangeliſchen Kirchen keine Neuerung ohne die Zuſtimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das beſondere Verhältniß der katholiſchen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur:

Digitized by Google

a. In Anſehung des kirchlichen Cenſur- und Strafrechtes, ſo wie des biſchöflichen Amtseinfluſſes auf die Unterrichtsanſtalten bleibt das (mit dem vormaligen biſchöflichen Generalvikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. Auguſt 1829 ferner in Kraft;

b. die von dem Biſchofe und den übrigen katholiſchen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben und dergleichen allgemeine Erlaſſe an die Geiſtlichkeit und Diöceſanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrſachen betreffen, oder durch welche dieſelben zu Etwas verbunden werden ſollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreiſe der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit ſolcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden;

c. ſolche allgemeine Erlaſſe der Kirchenbehörde, welche reingeiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind der einſchlägigen Staatsbehörde zur Einſicht vorzulegen, und dieſe wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde;

d. von allen biſchöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Communicationen mit dem päbſtlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelſorge oder auf gewöhnliche der römiſchen Curie unſtreitig zukommende Diſpenſationen beabſichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünſchungs-, Dankſagungs- und anderen dergleichen Ceremonialſchreiben beſtehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Biſthume nach wie vor Einſicht nehmen laſſen;

e. in allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beſchwerde oder der Recurs eben ſo wohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geiſtliche Perſonal in ſeinem Berufe angehet, erſt alsdann, wenn ein bei der zuſtändigen oberen Kirchenbehörde geſchehener Verſuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder in ſo fern etwa Gefahr bei dem Verzuge ſeyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geiſtlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeſchäfte erforderliche, geſetzliche Unterſtützung und ſchützt ſie in dem Genuſſe der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret. Hinſichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe ſind dieſelben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, ſonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanſtalten, und namentlich der Landesuniverſität, ſo wie der Landſchullehrer-Seminare, iſt zu allen Zeiten nach Kräften zu ſorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, ſtehen unter dem beſonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die ſtiftungsmäßigen, Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſtehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten, und, ſo fern öffentliche Anſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landſtände, erfolgen.

Digitized by Google

XI. Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feſtſtellung dieſes Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial-(Cammer-) Güter und Gefälle, Forſte, Jagden, Fiſchereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Capitalien und ſonſtige Werthgegenſtände, welche, ihrer Natur und Beſtimmung nach, als Staatsgut zu betrachten ſind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben ſeyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen ſoll vollſtändig verzeichnet, und hierbei, ſowie bei deſſen näherer Feſtſtellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinſichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des kurfürſtlichen Hauſes, ſo wie hinſichtlich des Bedarfes für den kurfürſtlichen Hof, mit den dermal verſammelten Landſtänden getroffen ſind, und hiermit unter den Schutz dieſer Verfaſſung geſtellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung feſtgeſetzten Bedarf des kurfürſtlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieſelbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer beſtimmt. Dieſe werden aber deſſen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz ſo, wie das übrige Domanialvermögen, verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatscaſſe, und hinſichtlich ihrer Veräußerung finden die Beſtimmungen des folgenden §. ebenſowohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen iſt ſtets in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder ſonſt einer bleibenden Laſt beſchwert werden. Unter dem Veräußerungsverbote aber ſind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Beſitzungen zur Beförderung der Landescultur, oder ſonſt zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austauſch, Vererbleihung, Ablöſung oder Umwandlung in ſtändige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden ſollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Beſitzungen dieſer Art muß jederzeit wieder zum Grundſtock geſchlagen, und ſobald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Beſitzungen, oder auch zur Verbeſſerung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächſt den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe eine genaue Nachweiſung geſchiehet. Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtiget, die während der Dauer ſeiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürſtlichen Hauſes oder der heſſiſchen (ehemals reichsunmittelbaren, altheſſiſchen und ſchaumburgiſchen) Ritterſchaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdienſten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, ſoweit die übrigen Hülfsmittel zu deſſen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu ſorgen. Ohne landſtändiſche Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, ſo wenig, als irgend eine ſonſtige Landesabgabe, ſie habe Namen, welchen ſie wolle, ausgeſchrieben oder erhoben

Digitized by Google

werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeſchadet der im §. 160. enthaltenen vorläufigen Beſtimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächſten drei Jahre. Es iſt zu dieſem Zwecke der Ständeverſammlung der Voranſchlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für dieſe Jahre mit thunlichſter Vollſtändigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewieſen, das Bedürfniß der vorgeſchlagenen Abgaben, unter welcher Benennung ſolche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweiſung aus den Belegen, Acten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieſer Beziehung zu begehren, ſich veranlaßt ſehen könnten. Über die Verwendung des dem kurfürſtlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrages (ſ. §. 141.) findet jedoch keinerlei Nachweiſung Statt.

§. 145. Über die möglich beſte Art der Aufbringung und Vertheilung der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen, Abgabenbeträge haben die Landſtände, nach vorgängiger Prüfüng der deßhalb von der Staatsregierung geſchehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorſchläge die geeigneten Beſchlüſſe zu nehmen.

§. 146. In den Ausſchreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, ſoll die landſtändiſche Verwilligung beſonders erwähnt ſeyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichten zur Entrichtung ſchuldig ſind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, in ſo fern ſie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ſechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zuſammenkunft der Landſtände durch außerordentliche Ereigniſſe gehindert, oder die Ständeverſammlung aufgelöſet iſt, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieſer Hinſicht nöthige Beſchlußnahme der Landſtände ſich verzögert. Dieſe ſechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundſtücke, welche früherhin als exemte Güter, oder ſonſt wegen ihrer beſonderen Verhältniſſe mit keiner, oder mit einer geringeren, als der gewöhnlichen Grundſteuer belegt waren, werden die geſetzlichen Vorſchriften wegen der bisherigen Exemtenſteuer, und beziehungsweiſe der für die Erbleihe und dergleichen beſonders belaſteten Güter bisher geſetzliche Zuſtand, ſo lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beſchleunigende, gleichmäßige Beſteuerung, unter Zuſicherung einer angemeſſenen Entſchädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, geſetzlich eingeführt ſeyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanſtalten und der milden Stiftungen bleiben, ſo lange ſie ſich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Dieſe Steuerfreiheit erſtreckt ſich jedoch nicht auf diejenigen Grundſtücke, welche bisher ſchon ſteuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieſer Verfaſſung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundſtücke, welche von der Landesherrſchaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauſes erworben ſind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

Digitized by Google

§. 151. Die geſetzlich in Rückſicht ihres dermaligen Beſitzers ſteuerfreien Grundſtücke verlieren dieſe Eigenſchaft, ſobald ſie in Privateigenthum übergehen.

§. 152. Bei der, im §. 144. erwähnten, Vorlegung des Voranſchlages für die nächſten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den beſtimmten Zwecken für die ſeit Anfang des Jahres 1831 verfloſſenen einzelnen Rechnungsjahre, ſo weit ſie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewieſen werden.

XII. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorſchlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde iſt entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anweſenden ſtändiſchen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen ſich ausſprechende, Stimmenmehrheit von drei Vierteln derſelben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinſt etwa zwiſchen der Staatsregierung und den Landſtänden über den Sinn einzelner Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde oder der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze Zweifel ſich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verſtändigung darüber nicht erfolgen, ſo muß der zweifelhafte Punct bei einem Kompromißgerichte zur Entſcheidung gebracht werden. Dieſes wird zuſammengeſetzt aus ſechs unbeſcholtenen, der Rechte und der Verfaſſung kundigen, wenigſtens dreißig Jahre alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen ſind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entſchuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausſchlagen. Das Kompromißgericht wählt ſodann aus ſeiner Mitte durch das Loos einen Vorſitzenden mit entſcheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle geſetzlichen Beſtimmungen und anderen Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde und der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze im Widerſpruche ſtehen, ſind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Dieſe Verfaſſungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange ſofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirkſamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militair- als Civilſtandes, ſo wie von allen Unterthanen männlichen Geſchlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beſchworen werden. Die oberſten Staatsbeamten ſtellen über die von ihnen geſchehene eidliche Angelobung noch einen beſonderen Revers aus, welcher im landſtändiſchen Archive niederzulegen iſt.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde wird der hohen deutſchen Bundesverſammlung mit dem Erſuchen um Übernahme der bundesgeſetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 158. Die erſte Zuſammenkunft der nach Inhalt dieſer Verfaſſungsurkunde für die Zukunft beſtehenden Landſtände ſoll am 11. April 1831 erfolgen

§. 159. Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgeſetzes (ſ. §. 72.), der landſtändiſchen Geſchäftsordnung (ſ. §. 77.), und des Staatsdienſtgeſetzes (ſ. §. 62.), ferner zur Berathung angemeſſener Erleichterungen in den Stempelabgaben, und

Digitized by Google

der nöthig befundenen vorläufigen Maßregeln in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102. gedachten landſtändiſchen Ausſchuſſes, ſo wie des im §. 103. erwähnten Landſyndicus, ſollen die gegenwärtig verſammelten Landſtände noch ſo lange, als es nöthig ſeyn wird, ihre Wirkſamkeit fortſetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und anderen Abgaben, blos mit Ausſchluß der für die Landesſchulden beſtimmten Steuern (von welchen lediglich die Exemtenſteuer fortdauert), ſind weiter ganz in der bisherigen Weiſe zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfaſſungsmäßigem Wege getroffen ſeyn wird.

Es iſt Unſer unabänderlicher Wille, daß die vorſtehenden Beſtimmungen, welche Wir ſtets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfaſſung Unſerer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geſchützt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürſt.

(St. S.)

Vdt. Rr v. Meyſenbug.

Digitized by Google

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Grundgeſetz vom 29. April 1831.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.
entbieten allen Unſern getreuen Unterthanen Unſern gnädigſten Gruß und fügen zu wiſſen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unſerm Herzogthume ein Grundgeſetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirathe Unſerer getreuen Landſchaft und mit deren Zuſtimmung, wie nachſteht:

Erſte Abtheilung:
Von dem Herzogthume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hauſe.

I. Herzogthum.

§. 1. Das Herzogthum Sachſen-Altenburg bildet in ſeinen, durch die Theilungsverträge im Geſammthauſe Sachſen bis jetzt beſtimmten und durch künftige Verträge in ſolchem oder mit fremden Staaten noch zu beſtimmenden einzelnen Beſtandtheilen ein ſtaatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derſelben Verfaſſung vereinigtes Ganzes.

§. 2. Von dem hierunter begriffenen ſtaatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Geſammthauſe Sachſen finden jedoch die Grundſätze des Geſammthauſes Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarſtaaten wegen beſtehender Grenzſtreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austauſch kleinerer Gebietstheile ſich als räthlich oder unvermeidlich darſtellt und dabei Abtretung von Wohnſitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabſichtigt wird, ſo geht der landesherrlichen Genehmigung eines ſolchen Vertrags die Vernehmlaſſung der Landesdeputation voraus.

§. 3. Der jetzige Beſtand des Landes, der Domainen und Schlöſſer, (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder deſſen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geſchehenen oder künftig geſchehenden Anſchaffungen) erbt ungeſchmälert in der Staatserbfolge der herzoglichen Speciallinie Sachſen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus chen Schatull-

Digitized by Google

mitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch ſo gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauſes, zu Gunſten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anſpruch genommen werden. Eine Schatull- und Privatbeſitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

II. Der Landesherr.

§. 4. Der Herzog iſt als ſouveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich die geſammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt ſie unter den in der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§. 5. Nur von dem Herzoge, als Staatsoberhaupt, oder mit ſeiner Zuſtimmung und in ſeinem Namen, werden die verfaſſungsmäßig gegebenen Geſetze bekannt gemacht.

§. 6. Der Herzog ſteht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, und vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen andere Staaten.

§. 7. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar und mittelbar ausgeübt und unter ſeiner landesherrlichen Oberaufſicht verwaltet.

§. 8. Ohne des Herzogs Beſtätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzoge ſteht das Recht der Begnadigung in Strafſachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatanſprüche niemals ausſchließt oder aufhebt.

§. 9. Vom Herzoge allein können unter den weiter unten — Abtheilung V. §§. 201. bis 209. — folgenden näheren Beſtimmungen, Steuern und Landesabgaben ausgeſchrieben werden.

§. 10. Dem Herzoge ſteht die ausſchließende Verfügung über das Militair zu. Nur mit ſeiner Zuſtimmung und in ſeinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

III. Verhältniß zum Geſammthauſe Sachſen und zum deutſchen Bunde.

§. 11. Der Herzog iſt zugleich Mitglied des deutſchen Bundes und des Geſammthauſes Sachſen. In dieſer Beziehung hat er nach den Bundes- und Hausgeſetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgeſetzgebung nicht geändert werden können.

§. 12. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die Verhältniſſe des deutſchen Bundes, der Bundesglieder, und der deutſchen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ſind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demſelben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landſtände des Herzogthums in Anſehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in ſo weit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt (§. 204.) nicht ausgeſchloſſen.

Digitized by Google

IV. Nachfolger in der Regierung.

§. 13. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums iſt, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsſtamme, nach den Grundgeſetzen des Erſtgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergeſtalt, daß beim Erlöſchen der regierenden Linie jederzeit der nächſten Linie und in derſelben dem Erſtgebornen und deſſen männlicher Nachkommenſchaft der Vorzug gebührt.

Hiernach beſtimmt ſich in dem herzoglichen Specialhauſe die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demſelben anfallenden Landen und Beſitzungen in allen und jeden Succeſſionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem ſächſiſchen Geſammthauſe der Erneſtiniſchen und der Albertiniſchen Hauptlinie die Richtſchnur geben.

Dabei wird zugleich beſtimmt, daß eine Übertragung der Landesſchulden von der neuen Erwerbung auf die herzoglichen Hauptlande nicht ohne landſchaftliche Zuſtimmung erfolgen könne.

§. 14. Die Regentenhandlungen des Vorfahrers ſind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, ſo fern ſie ohne Überſchreitung der verfaſſungsmäßigen und hausgeſetzlichen Befugniß unternommen wurden.

V. Volljährigkeiten. Vormundſchaft.

§. 15. Der Herzog und ſämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauſes werden mit dem zurückgelegten ein und zwanzigſten Lebensjahre großjährig und beziehungsweiſe regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauſes kann der regierende Herzog, auf Anſuchen ihres bisherigen, oder hierzu beſonders beſtellten, Vormundes, die Großjährigkeit, ertheilen, wenn ſie wenigſtens das achtzehnte Jahr ihres Alters erreicht haben.

Der Herzog ſelbſt kann von dem, an Jahren älteſten regierenden Herrn des ſächſiſchen Geſammthauſes aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, unter Zuſtimmung der bisherigen Vormundſchaft und Regentſchaft, für großjährig erklärt werden.

§. 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verſtorbenen Regenten nicht deßhalb beſondere Beſtimmungen getroffen worden ſind, die Vormundſchaft und Regentſchaft geführt zunächſt von der leiblichen Mutter, und (wenn dieſe ſich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder ſonſt verhindert iſt) von dem den Jahren nach älteſten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Hauſe, und, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, vom älteſten regierenden Herrn im Geſammthauſe Sachſen, gothaiſcher Linie.

§. 17. Der Vormundſchaft ſteht ein aus mindeſtens drei Mitgliedern beſtehendes Miniſterium als Regentſchaftsrath zur Seite, welchen dieſelbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieſer Hinſicht von dem verſtorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen iſt, ſo tritt das bisherige Miniſterium deſſelben in den Regentſchaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufſicht über die Verwaltung der Privateinkünfte

und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

VI. Domanialvermögen. Familienprivatgut. Schatullgut. Civilliſte.

§. 18. Das jetzige und künftige Domainenvermögen an Gebäuden, Cammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinſen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtſamen u. ſ. w. auch Regalien, iſt Eigenthum des herzoglichen Hauſes, und erbt in demſelben, nach den Beſtimmungen des §. 3. fort. In ſo fern die Domainenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet ſie ſich nach den, in der zweiten Beilage des Grundgeſetzes ausgeſprochnen Grundſätzen.

Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Cammer fließenden geſammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landſchaftlichen Bewilligung unterliegenden, Cammerhülfe wird die Deckung der Koſten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der herzoglichen Familie verwieſen, wie ſolche in ihrem Geſammtbetrage, der Civilliſte, durch die verfaſſungsmäßige Verhandlung über den Cammeretat feſtgeſetzt werden.

§. 19. Dem regierenden Herzoge ſteht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliſte auf die Dauer ſeiner Regierung zu beſtimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatcaſſe jedes einzelnen ſelbſtſtändigen Familiengliedes ein gewiſſer jährlicher Betrag ausgeſchieden werden ſoll. Er iſt hierbei nur an diejenigen Rückſichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinſicht auf das Verhältniß der Zahl der zu berückſichtigenden Familienglieder zum Geſammtaufwande des herzoglichen Hauſes erheiſcht.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundſatzes ausgeſetzt hat, können von dem Letztern nicht gemindert werden.

§. 20. Das herzogliche Haus beſitzt als Privateigenthum Fideicommißcapitalien, namentlich das joſephiniſche Fideicommiß. In Anſehung des Stammes und der Benutzung dieſer Capitalien beſtehen beſondere Vorſchriften, welche unabhängig ſind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§. 21. Hiervon verſchieden, bildet Dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Geſammtbetrage der Civilliſte für ſeine Perſon, oder als Nutznießer der ebengenannten Fideicommißcapitalien, bezieht, oder was er ſonſt außer der Staatserbfolge, durch Erbſchaft, Teſtament oder auf irgend eine andere Weiſe nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§. 22. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut ſtehen unter der unbeſchränkten Diſpoſition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundſätzen beurtheilt. Privatſchulden des Landesherrn können nur gegen die herzogliche Schatulle — nicht alſo auch gegen das Fideicommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger iſt für ſolche nur in ſo weit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlaſſene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Teſtamente, Schenkungen und Vermächtniſſe kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelaſſene

Digitized by Google

Schatullvermögen des Regenten die Inteſtaterbfolge nach deren landesgeſetzlicher Beſtimmung Statt.

VII. Gemahlin des Landesherrn.

§. 23. Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derſelben an Zinſen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepacten beſtimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliſte des herzoglichen Hauſes aus.

§. 24. Der Betrag und die Verhältniſſe des Witthums der Gemahlin des Herzogs, ſo wie der Wittwenſitz wird ebenfalls zunächſt durch den Inhalt der Ehepacten beſtimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falles in dieſem vertragsmäßig feſtgeſetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliſte des herzoglichen Hauſes in Anſatz.

Zu deſſen Sicherſtellung bedarf es daher, in ſo fern die ganze Civilliſte mit dem übrigen geſammten Cammeretat unter landſchaftlicher Gewährleiſtung ſteht, keiner beſondern Anweiſung der Renten eines beſtimmten Domainengrundſtücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die beſtehende Civilliſte nicht ohne landſchaftliche Zuſtimmung erhöht werden, und es iſt daher bei Abfaſſung von Ehepacten hierauf jederzeit Rückſicht zu nehmen.

VIII. Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzeſſinnen.

§. 25. Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf ſeines Hauſes wird jedesmal durch einen beſondern Anſatz in der Civilliſte feſtgeſetzt (§. 19.).

§. 26. Die Apanage der nachgebornen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner beſtimmten hausgeſetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung jedem regierenden Herrn freiſteht, dieſelbe je nach der Zahl ſeiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältniſſe des herzoglichen Hauſes, ohne Rückſicht auf frühere Beiſpiele, nach väterlichem Ermeſſen feſtzuſtellen, ſo hoch, als die Umſtände es zulaſſen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Geſammtſumme der Civilliſte mit begriffen werden, ſo kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§. 203.) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, in ſo fern dadurch die Civilliſte überhaupt erhöht wird, iſt von landſchaftlicher Zuſtimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zuſtimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

§. 27. So lange der Vater am Leben iſt, führt in der Regel kein nachgeborner Prinz, der nicht — (ſey es durch Annahme eines auswärtigen Dienſtverhältniſſes oder ſonſt) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine beſondere Hofhaltung außer in dem Falle ſeiner Vermählung.

§. 28. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung ſchreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzeſſinnen des herzoglichen Hauſes geſchloſſenen Eheverträge ſind nichtig, wenn ſie die Beſtätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Digitized by Google

Eine, ohne deſſen förmliche Einwilligung geſchloſſene Ehe eines Mitglieds des herzoglichen Hauſes hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desſelben keine rechtliche Wirkung.

Eben ſo wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Ausſteuer, Witthum Anſprüche gemacht werden. Die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mütter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus deſſen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derſelbe ohne Teſtament ſtirbt, bekommen die hinterlaſſenen Kinder mit ihrer Mutter zuſammen den ſechſten, oder den vierten Erbantheil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verſtorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§. 29. Wenn ſich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, ſo gut es vorhanden iſt, zur Bewohnung übergeben.

Deſſen erſte Herſtellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Cammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Feſtigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwieſen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verſchönerung und Verzierung dienlichen Herſtellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu laſſen und zu unterhalten.

§. 30. Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlaſſung von männlichen geſetzmäßigen Leibeserben ſtirbt, ſo geht deſſen Apanage zunächſt auf deſſen Linie über. Im Falle in den Ehepacten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunſten des herzoglichen Hauſes, Verzicht auf deſſen Rückfall bedungen und zugeſtanden worden iſt, ſo erhält die fürſtliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweiten Vermählung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzeſſinnen.

Iſt ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verſtorben, ſo ſoll die ihm ausgeſetzte Apanage nach dem Ableben ſeiner Wittwe und ſeiner unverheiratheten Prinzeſſinnen Töchter auf die aus ſeiner Speciallinie abſtammenden Prinzen, ſo lange einer derſelben vorhanden iſt, forterben; ſie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieſer Speciallinie der Mannsſtamm ganz erloſchen iſt, ohne ſodann den übrigen Apanagirten aus andern Speciallinien zuzuwachſen. Eben daſſelbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverheirathet oder kinderlos und ohne Hinterlaſſung einer fürſtlichen Wittwe ſtirbt.

§. 31. Wenn dem herzoglichen Hauſe durch Erbfälle ein anſehnlicher Landes- oder ſonſtiger Vermögens-Zuwachs zu Theil würde, ſo iſt der, vermöge des Erſtgeburtsrechts in deſſen Beſitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der geſammten Apanagegelder nach Verhältniß des Zuwachſes, welcher der Civilliſte überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 32. Die unvermählten Prinzeſſinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren perſönlichen Ausgaben für Garderobe, Geſchenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliſte des herzoglichen Hauſes ein angemeſſenes Nadelgeld vom Zeitpuncte ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgeſetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben iſt der Landesnachfolger verbunden, den voll-

Digitized by Google

jährigen Prinzeſſinnen des verſtorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem beſonderen Theile des herzoglichen Reſidenzſchloſſes oder ſonſt eine anſtändige freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eignen Haushalte, einer jeden Prinzeſſin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliſte anzuweiſen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandſchaftsgrade zum Regenten ſtehenden Prinzen bezogen wird.

§. 33. Die Prinzeſſinnen des Hauſes, ſie ſeyen Töchter des regierenden Herrn, des erſtgebornen oder eines nachgebornen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältniſſen des herzoglichen Hauſes angemeſſene Ausſtattung durch Heirathsgut und Ausſteuer, wozu eine beſondere Bewilligung von Seiten der Landſtände in Anſpruch zu nehmen iſt.

Dagegen ſtellt jede Prinzeſſin bei Vollziehung der Ehepacten eine Entſagungsurkunde aus, wodurch ſie zum Beſten des männlichen Stammes des herzoglichen Hauſes auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Beſitzthümer des herzoglichen Hauſes, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürſtenthümern, Landen oder Herrſchaften des Geſammthauſes Sachſen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leiſtet.

IX. Privatrechtliche Verhältniſſe.

§. 34. Die Glieder des herzoglichen Hauſes ſind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgeſetze vorgezeichneten Formen und Vorſchriften gebunden; und durch die Landesgeſetze überhaupt wird auch die Erbfolge in daſſelbe beſtimmt.

§. 35. Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältniſſen herrührende, das Eigenthum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des herzoglichen Hauſes werden bei dem Landesjuſtizcollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abſchrift der beabſichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von Demſelben zuvörderſt ein Verſuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere perſönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes, beſtimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umſtänden des Falles das zu beachtende Verfahren und die Art und Weiſe der Entſcheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge, und den anweſenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Miniſteriums und der erſten Hofämter, beſteht

X. Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§. 36. Der Landesherr ſelbſt iſt im Lande über alle äußere perſönliche Verantwortung für ſeine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieſelben unter Verantwortlichkeit ſeines aus mehreren Räthen beſtehenden Miniſteriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit deſſen Namensunterſchrift ausgehende Verfügung in Regierungsſachen die Gegenzeichnung (Contraſignatur) eines Mitgliedes des Miniſteriums erhalten, zum Beweiſe, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im Geheimenrathe gehalten und die Geſetzmäßigkeit des Beſchluſſes erwogen worden iſt.

§. 37. Die Verantwortlichkeit für jede geſetzwidrige Verfügung haftet zunächſt auf demjenigen, von welchem ſie ausgegangen iſt; Befehle einer höhern Behörde,

Digitized by Google

ſelbſt des Landesherrn, decken ſolche nur dann, wenn ſie in gehöriger Form von dem zuſtändigen (competenten) Obern ausgegangen ſind, wodurch dann dieſer verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfaſſungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (contraſignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geſchehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demſelben der daraus etwa bereits entſtandene erweisliche Schade erſetzt worden iſt, von der Landſchaft erhoben werden; jedoch iſt vor deren Erhebung umſtändliche Anzeige der Beſchwerdepuncte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlaſſen (§. 216.). Führt letztere nicht zum Zwecke einer ſachgemäßen Schadlosſtellung, ſo tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgerichte nach den, nunmehr auch für das Herzogthum Sachſen=Altenburg Kraft erlangenden Beſtimmungen des §. 39. der Oberappellationsgerichtsordnung ein.

Zweite Abtheilung:

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Unterthanſchaft und Staatsbürgerrecht.

§. 38. Alle unter dem Rechtsſchutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg ſind, vermöge einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Unterwerfung als Unterthanen (Staatsangehörige) anzuſehen und ſtehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniſſe (§. 94.).

§. 39. Wenn ein Landesunterthan im Gebiete des Herzogthums ein eignes Hausweſen gründet, oder einem ſolchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört, ſo hat er als Inländer und Einwohner alle perſönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthanen ſowohl für ſeine und ſeiner Angehörigen Perſon, als auch für ſein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundſtücke erwirbt und demſelben perſönlich=fremd bleibt, ſo iſt er als ausländiſcher Grundbeſitzer (Eingeſeſſener, Forenſer in weitern Sinn) (§. 91.) anzuſehen. —

§. 40. Mit der Landesunterthanſchaft iſt das Staatsbürgerrecht aufs Engſte verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsſchutze noch beſondere ſtaatsrechtliche, perſönliche Vorzüge (§. 81.).

§. 41. Zur Begründung der Landesunterthanſchaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthume, welches erlangt wird:

a. durch die Geburt von einer Mutter, welche in ſtehender Ehe mit einem altenburgiſchen Unterthan lebt, oder (im Falle einer außerehelichen Geburt) welche ſich im Unterthanverbande befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterſchied, ob die Geburt im Lande, oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbeſtimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen ſich nach beſondern Staatsverabredungen;

Digitized by Google

b. durch eine den Landesgeſetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan;

c. durch Verleihung eines Staats=, Kirchen= oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militairdienſt und definitive Anſtellung im Hofdienſte;

d. durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und

e. durch Beleihung mit einem Rittergute.

Über die Einbürgerung der Heimathsloſen entſcheiden die mit mehrern Bundesſtaaten abgeſchloſſenen oder noch zu verabredenden Verträge (§. 98.).

§. 42. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg iſt das Bekenntniß der chriſtlichen Religion erforderlich; die beſondere Confeſſion erwirkt keine Verſchiedenheit der politiſchen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme ſelbſt geſchieht von den Gemeinden unter Aufſicht der Landesregierung in den geſetzlichen Formen.

§. 43. Die Rechte eines Landesunterthanen gehen verloren:

a. durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer;

b. durch das Eintreten in einen fremden Staats=, Hof= oder Militairdienſt, in ein fremdes Kirchen= und Schulamt;

c. durch Auswanderung (§. 69.). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbeſtehen, wenn um dieſe Vergünſtigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und ſie ertheilt wird.

II. Rechte der Landesunterthanen, die zugleich Landeseinwohner ſind.

§. 44. Jeder altenburgiſche Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner (§. 39.) iſt, hat ohne Rückſicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartſchaft zu den im Grundgeſetze enthaltenen ſtaatsbürgerlichen Rechten (§. 81.). Eben ſo beſtimmen ſich die mit der Landesunterthan= und Einwohnerſchaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgeſetze, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländiſchen Landesunterthanen ſind — nächſt der perſönlichen Glaubens= und Gewiſſensfreiheit (§. 129.) — vorzüglich folgende:

§. 45. Kein Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner iſt, ſoll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsſachen, außer den, geſetzlich in voraus beſtimmten Fällen, ſeinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Geſetzen, wenn er ſich dieſen nicht ſelbſt unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtsſachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländiſche Gerichte geſchehen, es ſey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenſeitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberſtellungen (Confrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forſtfrevel und dergleichen).

Dem Oberrichter ſteht es frei, Rechtsſachen, die ſeiner Gerichtsbarkeit zuſtehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweiſe zu übertragen; oder unter beſondern Umſtänden — (z. B. bei Verwandtſchaft des Richters mit der Partei, und dergleichen) — Rechtsſachen an ein anderes Untergericht zu verweiſen.

Die Staatsregierung iſt befugt, außerordentliche Criminalgerichte, ingleichen (auch für ſolche Perſonen, die nicht dem Militaire angehören) Standge=

Digitized by Google

richte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anſtrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzuſetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt weſentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältniſſe obwalten, ſo erfordert die Anordnung von beſondern Criminalgerichten die vorherige Zuſtimmung der Landesdeputation.

In beiden Fällen müſſen die Criminalrichter mit dem Richtereide belegt ſeyn.

§. 46. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb ſeiner geſetzlichen Form und Wirkſamkeit iſt ſelbſtſtändig und unabhängig von jedem willkührlichen Einfluſſe der Staatsregierung.

Wohl aber iſt es, deſſen unbeſchadet, deren Pflicht, auf ſchnelle, unparteiiſche und minderkoſtſpielige Rechtspflege zu ſehen und hierzu, vermöge der Aufſichts= und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

Jeder vom Staate angeſtellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung beſtätigte (§. 121.) Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Actuarius geleiſtet) — iſt als auf lebenslang angeſtellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entſetzt, noch gegen ſeinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienſtſtand, auch Vergütung der Umzugskoſten, auf eine andere Stelle verſetzt werden. (S. auch §. 83.)

In Anſehung der Patrimonialgerichte ſoll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamte, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anſtellung, gerichtet werden.

Über Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz= und Verwaltungsbehörden entſcheidet die höchſte Stelle.

§. 47. Keinem neuen Geſetze darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitivurtheile müſſen Entſcheidigungsgründe beigefügt werden.

§. 48. Dem Landesherrn iſt das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuſtändig (§. 8.), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erſchwerung der durch Richterſpruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterſpruche ein Criminalgeſetz überſehen oder ſachwidrig angewendet worden ſeyn, ſo kann, entweder auf den Antrag der Landesjuſtizbehörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiscal zur Reviſionseinleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation findet, unbeſchadet der Beſtimmungen des §. 55., nicht mehr Statt, und iſt durch andere Strafarten zu erſetzen.

§. 49. Sämmtliche Staats= und herrſchaftliche Caſſen haben den Landesunterthanen vor dem Juſtizcollegium Recht zu geben.

Jeder gegen ſie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine entweder der höchſten Stelle, oder (in ſo fern die Klage eine Untercaſſe betrifft) der vorgeſetzten Landesbehörde derſelben zu überreichende geſchichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beſchwerdeform vorausgehen.

§. 50. Die Gemeinden (Communen) bedürfen zur Eröffnung eines Proceſſes der beſondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieſerhalb eine kürzliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§. 125.).

§. 51. Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge

Digitized by Google

des, durch Thatgründe ſich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder ſonſt aus geſetzmäßigen Rückſichten. Er muß ſchon Tags nach ſeiner Verhaftung, oder doch ſobald es nur immer die vorher erforderliche Feſtſtellung des Thatbeſtandes zuläßt, verhört und von dem Grunde ſeiner Freiheitsberaubung in Kenntniß geſetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, ſo unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachſenbuße.

§. 52. Die Gefangenen ſollen glimpflich behandelt, und Geſtändniſſe durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsſtarrige Verweigerung der ſchuldigen Antwort und überwieſene Lügen unterliegen der geſetzlichen Ahndung.

§. 53. Alle die Freiheit der Perſon oder des Eigenthums beſchränkende Zwangsverhältniſſe, welche dem erhöhten Culturzuſtande des Landes nicht mehr entſprechen — (wie Frohnden und Dienſte, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienſtbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangsrechte) — ſollen nach Maßgabe der hierüber zu erlaſſenden Geſetze abgelöſ't oder gegen angemeſſene Entſchädigung aufgehoben werden können; — wiewohl unbeſchadet der dem Staate und deſſen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leiſtungen (Landesfrohnen, Einquartierungen, Spannfuhren, Leiſtungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten und dergleichen).

§. 54. Der Staat ſorgt für die Sicherheit des Privateigenthums. Für Staats- oder Communalzwecke kann Privateigenthum nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn dieſe Zwecke weſentlich ſind; und es muß in ſolchem Falle eine angemeſſene Entſchädigung für den Verluſt bewilligt werden. Eine ſolche Verpflichtung zu Aufgaben von Privateigenthum findet beiſpielsweiſe Statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunſt- und Landſtraßen, und von Vicinal- und Communicationswegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder ſtarken Bachs; bei Anlegung von Erddurchſtichen zur Erlangung einer geraden Waſſerſtrömung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herſtellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen, insbeſondere bei Wiederherſtellung zerſtörter Gebäude. — Über die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogne Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entſcheiden, mit alleinigem Vorbehalte der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entſchädigung keine geſetzliche Beſtimmung vorliegt, ſo wird dieſe ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abſchätzung von drei Sachverſtändigen. Zu dieſen ernennt der Eigenthümer, der Fiscus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; alle drei Abſchätzer werden vor dem Beginn ihres Geſchäftes beeidigt.

§. 55. Die Staatsregierung iſt berechtigt, ſolche Gegenſtände des Privateigenthums, deren Beſitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Circulation) wegen obwaltender beſonderer Umſtände dem Staatswohle nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Beſitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Falle ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derſelben erfolgt oder dringend zu befürchten iſt; ſo die Abforderung und Vernichtung angeſteckter und anſteckungsfähiger Gegenſtände im Falle einer drohenden Epidemie.

Digitized by Google

Jeder Unterthan iſt alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung beſeſſenen Gegenſtände ſolcher Art gegen Entſchädigung, die nachher in ſeine Hände kommenden aber ohne ſolche abzuliefern.

Ebenſo ſind fiscaliſche und polizeiliche Confiscationen, letztere inſonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälſchung von Verkaufsgegenſtänden, z. B. Wein, Bier,) nicht aufgehoben.

§. 56. Jeder Landesunterthan kann, ſobald er volljährig iſt, (§. 82.) und nicht unter Vermögensvormundſchaft ſteht, den Geſetzen gemäß, frei über ſein Vermögen verfügen. Insbeſondere iſt die Übertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeſchränkt, ohne jedoch für die Perſon des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken.

§. 57. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Beſitzungen haben und erwerben, ſobald nicht eine perſönliche Anſäſſigkeit damit verknüpft iſt. Wäre dies, ſo iſt die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

§. 58. Jeder altenburgiſche Landesunterthan, der zugleich Inländer iſt, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, ſeine körperlichen und geiſtigen Kräfte zur Erlangung ſeines Fortkommens ſo zu verwenden, daß er die beſtehenden Geſetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtſame Anderer dabei genau beachtet. Insbeſondere ſetzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorſchriften voraus.

§. 59. Monopole (ausſchließliche Privilegien) ſollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder weſentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausſchließliche Recht zur Benutzung ſeiner Erfindung für dieſe Zeit gewähren.

§. 60. Ebenſo iſt der Landesunterthan berechtiget, auch an ausländiſchen Handlungsetabliſſements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von ſeinen diesſeitigen Unterthanspflichten (§§. 43. 57.).

§. 61. Kein altenburgiſcher Landesunterthan iſt durch ſeine Geburt oder ſeinen Stand von der Anwartſchaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeſchloſſen; jeder Anſtellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntniſſe und Ermittelung der ſonſtigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweiſe berückſichtigt.

Der Landesherr ernennt und beſtätigt alle Staatsdiener, in ſo fern er ſolches nicht den Behörden überläßt.

§. 62. Der Landesangehörige hat ſomit auch das Recht, ſich zu jedem Stande oder Gewerbe nach freier Wahl zu beſtimmen, und ſich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wie wohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinſichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienſte beſtehenden Vorſchriften.

§. 63. Alle Unterrichts- und Bildungsanſtalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beſchränkungen vorzeichnen, ſtehen dieſerhalb jedem Landesunterthan offen.

§. 64. Die Landesunterthanen männlichen Geſchlechts können, ſobald ſie

a. die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und

b. die Befreiung von der Militairpflicht nachgewieſen haben, auch

c. nicht in die Claſſe der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre ſich mit einer In- oder Ausländerin ver-

heirathen und einen eignen Hausſtand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landeskinder (§. 39).

Dispenſationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem ein und zwanzigſten Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (*a. b. c.*) angegebnen Bedingungen erfüllt ſind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgeſucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militärperſonen bewendet es ferner bei den ihretwegen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geſchlechts ſind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

§. 65. Der Landesunterthan iſt befugt, über das geſetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entſcheidung bei der unmittelbar vorgeſetzten Behörde, und zuletzt bei dem Herzoge ſchriftliche Beſchwerde zu führen. Selbſt in dem Falle, daß die Beſchwerde ungegründet befunden würde, iſt der Beſchwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beſchwerdeführung kann, unbeſchadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Koſtengeltung — (aber auch in dieſem Falle nicht bei der Canzlei der höchſten Stelle) — nach ſich ziehen.

§. 66. Beſchwerden, welche die Verhältniſſe einer Gemeinde angehen, ſind zunächſt bei der Ortsbehörde, wenn ſie nicht gegen dieſe ſelbſt gerichtet ſind, anzubringen, und durch dieſelbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden, und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünſche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Geſammtwohls einer Gemeinde, ſind ebenfalls zunächſt den Ortsvorſtehern zur Erwägung und Berückſichtigung vorzulegen.

Wohlgemeinte Vorſchläge und Wahrnehmungen zum Beſten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchſte Stelle gelangen, wo ſie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; ſie können aber auch an die Landſchaft grrichtet werden.

§. 67. Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatſachen und Meinungen auf dem Wege des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er iſt dabei zur Beobachtung der bundesgeſetzlichen und inländiſchen Verfügungen über den Gebrauch der Preſſe, namentlich zur Vermeidung Deſſen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religioſität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a. Es ſind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche dieſe Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, ſchon vor dem Drucke zu entfernen.

b. Beſchwerden gegen Zurückweiſung vom Drucke durch die Cenſurbehörden gehen an deren vorgeſetzte Stelle, und zuletzt an das Miniſterium. —

c. Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen ſolcher Thatſachen, die nicht dem Gebiete der Geſchichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; ſie ruht zunächſt auf dem Einſender oder Verfaſſer der Mittheilung oder Druckſchrift. Es hat daher jeder inländiſche Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckſchrift nur ſolche Aufſätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfaſſer ihm bekannt und

Digitized by Google

geeignet ſind, ihre Aufſätze zu vertreten. Kann ſolche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, ſo unterliegt der Herausgeber, und, wenn dies ein Fremder iſt, der Verleger, oder im Fall auch dieſer ein Ausländer iſt, der inländiſche Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einſender oder Verfaſſer getroffen hätte.

d) Findet ſich ein Inländer oder eine inländiſche Behörde durch eine Druckſchrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt, ſo ſteht dem Beſchwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus deſſen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weiſe offen: durch Anſtellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatſache alsbald beſcheinigt, oder wenn er die Form der Äußerung an ſich als eine Verletzung anſpricht; — oder durch Erhebung der Verläumbungs- (Diffamations-) Klage, wenn er den Verfaſſer zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen iſt der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfaſſer oder Einſender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen, und, wenn er nicht vor derſelben Recht giebt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamations-Klage ob, ſo trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf ſeine Koſten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen; wird aber vom Beklagten bei angeſtellter Diffamations-Klage die Wahrheit der gedruckten Thatſache erwieſen, ſo iſt der Kläger, neben der Koſtengeltung, wegen ſeines Verſuchs zu theilweiſer Gefährdung der Offenkundigkeit (Publicität), noch beſonders mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zn belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung oder auch ohne ſolche, öffentlich bekannt gemacht werden.

e) Ausländer haben bei Beſchwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denſelben Rechtsſchutz wie Inländer Anſpruch, ſobald ein gleicher Rechtsſchutz notoriſch oder erweislich hieſigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

§. 68. Altenburgiſche Unterthanen, welche durch eigne Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, ſind geſetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenoſſen zu unterſtützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Verſorgung ſolcher Hülfloſen fällt nächſt den genannten Perſonen, derjenigen Gemeinde zur Laſt, welcher der Arme angehört. Die Armengeſetze verfügen hierüber das Nähere.

§. 69. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugeſteht, ſetzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und Staatsbürger voraus (§. 78) und richtet ſich beziehungsweiſe nach den mit einzelnen Staaten beſtehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung iſt ein Erlaubnißſchein der Landesregierung erforderlich.

Unbeſchadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arreſtanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Vorausſetzung der zu ſuchende Auswanderungsſchein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht blos für den Auswandernden ſelbſt, ſondern auch für deſſen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöſt. (§. 43.)

§. 70. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutſchen

Bundesſtaat niemals Statt, und in einen außerhalb des deutſchen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechts-Erwiederung (§. 96).

III. Verpflichtungen der Landesunterthanen.

§. 71. Die Verpflichtungen der Landesunterthanen, welche zugleich Landeseinwohner ſind, beſtehen in Folgendem:

Dem Landesherrn, deſſen Perſon heilig und unverletzlich iſt und welcher die geſammte Staatsgewalt in ſich vereinigt (§. 4.), iſt jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig.

Eben ſo gebührt dem muthmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauſes vorzügliche Ehrerbietung.

§. 72. Die im Herzogthume Altenburg geltenden Geſetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeſchlüſſe gehören §. 12.) ſind die Richtſchnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner ſeine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denſelben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Geſetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geſchehen, im Vaterlande nach den in dieſem für ſolche Ueberſchreitungen beſtehenden Geſetzen gerichtet. Sollten jedoch die einſchlagenden Strafgeſetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder ſeyn, als die inländiſchen, und der Angeſchuldigte dies nachzuweiſen vermögen, ſo wird das Strafmaß ausnahmsweiſe nach den milderen, fremden Geſetzen bewimmt.

§. 73. Die wichtigſte Unterlage des Altenburgiſchen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgeſetz. Es iſt für jeden Landesunterthan bindend und deſſen Beobachtung im Unterthans- (Huldigungs-) ingleichen im Dienſteide noch beſonders zu verſichern. Eine Verletzung des Grundgeſetzes, beſonders einer der hier genannten Unterthanspflichten gilt als Treuebruch und Staatsvergehen.

§. 74. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verſchiedenen Zwecke ſind gemeinſame Aufwände erforderlich. Sie aus eignen Mitteln aufzubringen, iſt eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle beſtehenden und alle künftig auf verfaſſungsmäßigem Wege auferlegten perſönlichen Leiſtungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der beſtimmten Zeit, bis zur verfaſſungsmäßigen Abſchaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Beſtimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leiſtungen vom Grundeigenthume Gleichheit ohne Ausnahme Statt haben ſoll, (alſo von Lehngütern eben ſo, wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — ſondern es ſoll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von directen und indirecten Abgaben, ſo weit keine Staatsverträge dem entgegen ſtehen, gegen Entſchädigung, durch ein verfaſſungsmäßiges Geſetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabeſyſtem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den Staatslaſten beitragen. —

Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundſteuern beitragen werden, ſollen auch die Cammer- und Schatullgüter zu denſelben ebenfalls gegen Entſchädigung beigezogen werden.

Dagegen ſollen ſchon von jetzt an einzelne Theile des geſammten herrſchaftlichen Grundeigenthums (nicht blos Theile von Cammer- und Schatullgütern) welche in Privatbeſitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und eben ſo bei Grund-

ſtücken, welche bisher ſteuerpflichtig waren und von der Landesherrſchaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieſer Erwerbung ungeachtet, fortdauern.

§. 75. Um insbeſondere hinſichtlich der Grundſteuer hinkünftig eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen ſteuerpflichtigen Grundſtücke mehr entſprechende Gleichförmigkeit herzuſtellen, werden in den nächſten Jahren Steuer-Reviſionen (in ſo weit ſie noch nicht Statt gehabt haben), angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtigt werden. Da wo Erhöhung eintreten ſollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanſpruch an ſeinen Vorbeſitzer eingeräumt.

§. 76. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landſtändiſchen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (§. 201 — 209.) und von Zeit zu Zeit über den Zuſtand der Oberſteuer- (Landes-) Caſſe öffentlich unterrichtet zu werden. (§. 247.)

§. 77. Zu den vornehmſten Obliegenheiten der deutſchen Bundesſtaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß feſtgeſetzter Militairſtand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt ſind daher, nach den näheren Beſtimmungen der Conſcriptionsgeſetze die hierzu erforderlichen Militairdienſte zu leiſten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§. 78. Kein altenburgiſcher Landesunterthan kann ſich in das Ausland wenden, bevor er nicht ſeiner Militairpflicht volle Genüge geleiſtet (§. 69.) oder deßhalb beſondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 79. Es iſt aber kein Landesunterthan verbunden, ſich außerhalb der Zwecke des deutſchen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu laſſen.

§. 80. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhaupts, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienſte zu leiſten, ſich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen ſelbſt gewählten oder gegebenen Vorgeſetzten pünktlichen Gehorſam, ſo wie der erſten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei, oder des Ortsvorſtandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leiſten. — Den Ungehorſamen trifft außer der geſetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Übertragung der aus ſeinem Ungehorſame entſtehenden Nachtheile. —

IV. Staatsbürgerrecht.

§. 81. Das Staatsbürgerrecht äußert ſich in der Ausübung gewiſſer innerer politiſcher Rechte durch die Befähigung:

a. Ortsrichter und Gerichtsbeiſitzer zu ſeyn,

b. ein Staats- oder, mit Rückſicht auf die Ortsſtatuten, ein Gemeindeamt zu verwalten und

c. nach Maßgabe des Grundgeſetzes (ſ. V.) an der landſtändiſchen Vertretung ſowohl als Wähler, als insbeſondere auch als Abgeordneter ſelbſt Theil zu nehmen.

§. 82. Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Anſäſſigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung, das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgeſetzt, der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten ein und zwanzigſten Jahre erreicht wird, und Unbeſcholtenheit des Rufes. (§. 89.)

§. 83. Insbeſondere gewährt auch der Eintritt in den Dienſt des Staates,

Digitized by Google

der Kirche oder Schule, die definitive Anſtellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht. Aus dieſem fließt die vorzugsweiſe Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienſtpflichten auf das Genügendſte zu entſprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem beſten Beiſpiele voranzugehen. — Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche, weltliche und geiſtliche Beamte iſt für ſeine Dienſtleiſtung verantwortlich. — Daher kann gegen ſie wegen Untauglichkeit oder Dienſtverfehlung eine zeitige Dienſtenthebung und, ſo viel die weltlichen Beamten betrifft, Verſetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Dienſteides hat eine förmliche Unterſuchung und nach Befinden gänzliche Dienſtentlaſſung zur Folge.

Hinſichtlich der Entſetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den geſetzlichen Vorſchriften und Formen.

§. 84. Es ſind auch die wegen Dienſtverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldiener ſich ergebenden Anzeigen von der vorgeſetzten Behörde jederzeit bei ſtrenger Verantwortlichkeit der höchſten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Diſciplinar-, oder ſogleich peinliche Unterſuchung einleiten läßt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgeſetzte Behörde, gleichzeitig mit Erſtattung ihres Anzeigeberichtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienſtverbrechen eingeleiteten Unterſuchungen werden niemals niedergeſchlagen; und ſolche Beamte, gegen welche der Richterſpruch unbedingte Entſetzung ausſpricht, erhalten nie wieder eine Anſtellung.

§. 85. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verſchulden dienſtunfähig gewordenen Staats- und Kirchendiener auf einen angemeſſenen, ihren Lebensunterhalt ſichernden Ruhegehalt Anſpruch zu machen. Zu Erleichterung des Staates in dieſer Obliegenheit beſteht für die Civilbeamten der Penſionsfonds (§. 34. der zweiten Beilage des Grundgeſetzes).

Zum Beſten der Wittwen und Waiſen der Civilbeamten und der Geiſtlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweiſe der letztern, wo möglich zu erweiternden Wittwenanſtalten (§. 33. daſelbſt).

§. 86. Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche Kirchen- oder Schulamt) geht verloren

a. mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanſchaft;

b. mit Annahme ausländiſcher Dienſte oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c. durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Prangerſtrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthanpflichten) auf deſſen Verluſt beſonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausſtoßung aus dem Militaire.

§. 87. Es kann daſſelbe, was den Verluſt durch Verurtheilung und Militairausſtoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer ſpäteren Unſchuldausführung wieder hergeſtellt werden. Die Entſcheidung darüber ſteht, auf gutachtlichen Bericht des Juſtizkollegiums dem Herzoge zu; doch iſt hier eine neue Ableiſtung des Huldigungseides vonnöthen.

§. 88. Die Wahl- und Vertretungsrechte in Anſehung der Landesrepräſentation gehen insbeſondere verloren durch Einwirkung einer Beſtechlichkeit bei den Wahlen, ſowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeſchadet der Beſtrafung (§. 5. der Wahlordnung).

Digitized by Google

§. 89. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a. während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundſchaft ſich befindet;

b. während eines ausgebrochnen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Anſehung des Gemeinſchuldners, ſo lange derſelbe nicht — (entweder nach geſchehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollſtändiger Nachweiſung eines ganz unverſchuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunſt, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Urſache des Gants) — durch die obere Juſtizbehörde förmlich ſchuldlos erklärt (rehabilitirt) wird;

c) für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung eines andern Privatmannes Koſt oder Lohn empfangen, während der Dauer dieſes Abhängigkeitsverhältniſſes. Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Unterſuchung bis zum Erkenntniß auf eine nichtentehrende Strafe (§. 86. *c.* und *d.*) oder auf Freiſprechung. — Auch in dem Falle, wenn wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freiſprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedroheten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleiſtetem Reinigungseide erfolgt iſt, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Beſcholtenheit des Rufs, noch ferner bis zur gänzlichen Unſchuldsausführung.

§. 90. Öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden ſo lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (ſuspendirt).

Die einſtweilige Verfügung über ihr Dienſteinkommen und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim geſtellt.

V. Eingeſeſſene. Unterthanen.

§. 91. Eingeſeſſene (Forenſer im weitern Sinne des Wortes) ſind diejenigen, welche mit bloßem Grundbeſitze im Lande angeſeſſen ſind, aber in demſelben keine Heimathsrechte haben. Ihnen ſtehen die Rechte der Staatsbürgerſchaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen perſönlichen Aufenthalts im Lande) den perſönlichen Staatsſchutz. Aus dieſer Rückſicht haben ſie den Huldigungseid abzuleiſten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§. 92. Sie haben nach Maßgabe ihres Grundbeſitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelaſten mit beizutragen, und dieſerhalb in dem Orte, in deſſen Flur ſie Grundſtücke erwerben, einen anſäſſigen Bürgen für ſich zu beſtellen, der alle Abgaben und Leiſtungen für ſie zu beſorgen hat.

§. 93. Die Eingeſeſſenen ſind wegen dinglicher Klagen vor dem inländiſchen Ortsgerichte Recht zu nehmen verbunden, wegen perſönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eignen Lande der volle Landſaſſiat, abſonderlich bei dem in Lehnsverbande ſtehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenſeitigkeit anerkannt wird.

VI. Zeitige Unterthanen. Ausländer.

§. 94. Zeitige Unterthanen (Fremde) ſind ſolche, die ſich nur vorüber-

Digitized by Google

gehend im Lande aufhalten, ohne daſelbſt in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu ſeyn. Sie ſtehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgeſetze, und haben ſich derſelben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie ſind daher — (mit Ausnahme fremder Souverains und ihrer Familienglieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Geſandten) — den Landesgeſetzen unterworfen, und dem Staate die Leiſtungen ſchuldig, welche nach den Geſetzen und Ortsſtatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereiche unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländiſchen geſetzlichen Formen und Vorſchriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweiſung nach ſich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Unterſuchung und Beſtrafung hier begangener Frevel geſchieht nur in Folge eines Staatsvertrages, oder der vollkommenen Rechts-Erwiederung in ähnlichen Fällen.

§. 95. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche ſie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Unterſuchung gezogen, wenn ſie ſich auch eines Verbrechens im Lande ſchuldig gemacht haben. Im Gegenfalle erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem ſie als Unterthanen angehören.

§. 96. Sollten in einem andern Staate durch Geſetze oder beſondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbeſondere, von den Vortheilen geſetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeſchloſſen ſeyn, ſo kann ein Erwiederungsrecht gegen letztere, wenn ſie im Herzogthume Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§. 97. Ausländern ſteht es frei, im Herzogthume Altenburg zu irgend einer Wiſſenſchaft, Kunſt oder einem Gewerbe ſich auszubilden, und ſie haben ſich dieſerhalb des Staatsſchutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch ſo wenig, als wenn ſie ſich daſelbſt in Koſt oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß ſie während ihres Aufenthaltes im Lande genau deſſen Geſetze zu befolgen haben.

§. 98. Diejenigen Ausländer, welche ſich auf einige Zeit zu Betreibung von Geſchäften oder ſonſt auf ſelbſtſtändige Weiſe im Lande aufhalten wollen, müſſen dieſerhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieſelbe mittelſt einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf ſechs Monate auszuſtellen; doch ſteht der Landesregierung wegen eines längeren Aufenthaltes der Fremden das Dispenſationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an ſich keine Heimathsrechte (§. 41.).

Dritte Abtheilung.

Corporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen.

§. 99. Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinſchaft-

Digitized by Google

lichen bürgerlichen Lebenszwecke kann nur dann auf das Recht der Geſammtperſönlichkeit, als Corporation im Staate, gültigen Anſpruch machen, ſobald ſolche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermeſſen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugniſſen ſie ſolchen Corporationen gewähren will, deren Rechtszuſtändigkeiten nicht durch das Grundgeſetz oder frühere geſetzliche Beſtimmungen geordnet ſind.

B. Ortsgemeinden.

I. Bildung derſelben durch Gemeindebürger und Nachbaren.

§. 100. Die wichtigſten Corporationen im Staate ſind die Ortsgemeinden, indem ſie durch Zuſammenwirken und Zuſammenleben nach geſetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen ſowohl, als beſonderen Wohlfahrt in ihrem geſellſchaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältniſſe, ſo wie wegen der Verhältniſſe der Rittergutsbeſitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthume Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanſchaft ſich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländiſchen Gemeinde angehört. Insbeſondere ſind Ärzte, Anwälte, Notare und andere im nichtunmittelbaren Staatsdienſte ſtehende Perſonen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzuſehen.

§. 101. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde beſtehen aus drei Klaſſen:

a. der Klaſſe der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 102 — 105)

b. der Claſſe der Ausmärker (Forenſer im engern Sinne) und Handwerksbürger (§. 106. 107.) und

c. der Klaſſe der Schutzverwandten (§. 108.)

§. 102. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugniſſen, welche der Gemeinde als ſolcher zuſtehen, ſowohl an Privatrechten, als an politiſchen und Ehrenrechten und zwar:

a. Genuß des Gemeindeſchutzes und, wo ein gemeinſamer Ortsgerichtsſtand beſteht, Anſpruch daran;

b. Recht zur Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;

c. Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbeſitz im Orte und in der dazu gehörigen Flur;

d. Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Conceſſionen und milden Stiftungen;

e. Antheil an der paſſiven und activen Vertretung in der Gemeinde;

f. Anwartſchaft auf Gemeindeämter und

g. Anſpruch auf geſetzmäßige Unterſtützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 103. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorſam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an

Digitized by Google

den perſönlichen Leiſtungen, an Communalwachtdienſten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung ſowohl der landesherrlichen Abgaben als der beſonderen durch Gemeindebeſchluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern ſelbſt werden, als dem Oberaufſichtsrechte des Staates unterliegend, nicht im Prozeß- ſondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entſchieden, ſo daß zuletzt der Recurs an den Landesherrn freiſteht.

§. 104. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maßgabe der geſetzlichen Vorſchriften. Es geht verloren nach den näheren Beſtimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächſt dieſen im Allgemeinen aus denſelben Anläſſen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht, (§. 86.) und zwar dergeſtalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienſte und Gehalte ohne Erlaubniß den Verluſt des Ortsbürgerrechts in ſeinem vollen Umfange herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerſtrafe, die kriegsgerichtliche Ausſtoßung aus dem Militaire, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verluſt des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber deſſen nutzbaren Ausflüſſe. —

Es erwacht wieder in ſeinem vollen Umfange in dem §. 87. gedachten Falle.

§. 105. Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Beſtechung erwirkt außer der Beſtrafung, ſowohl für den Wähler als Erwählten, den Verluſt der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, beſonders des activen und paſſiven Wahlrechts und daher den Verluſt der Befähigung zur Verwaltung eines Communalamtes.

§. 106. Ausmärker (Forenſer im engern Sinne, Feldbürger) ſind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum beſitzen, und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen ſteht kein Anſpruch auf die perſönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeſchutz hinſichtlich ihrer Beſitzungen, ingleichen hinſichtlich ihrer Perſon für die Dauer einer zeitigen Anweſenheit in ähnlichem Verhältniſſe, welches bei den Eingeſeſſenen (Forenſern im weitern Sinne) dem Staate gegenüber, Statt findet. (§. 91.)

Mil Rückſicht auf dieſen Gemeindeſchutz iſt der Ausmärker auch zu allen, den geſammten Grundbeſitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder in Anſehung ihrer Grundſtücke entrichten.

§. 107. Gleichfalls eine beſchränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältniſſen ſteht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich ſind, und die an einer außerhalb ihres Wohnortes beſtehenden Innung Theil nehmen. Sie ſtehen zu dem Orte der Innung blos in der durch dieſe bedingten Beziehung, und genießen keine perſönlichen Gemeinderechte; wogegen ſie auch nur gewiſſe, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

Digitized by Google

§. 108. Schutzverwandte (Schutzbürger) ſind Diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demſelben einen geſetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewiſſe Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthaltes, ſowohl für ihre Perſon, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geſchäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeſchutz, ſowie den Genuß der öffentlichen Ortsanſtalten, ohne im übrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anſpruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn ſie von der Obrigkeit ihres Heimathsortes die Verſicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den chriſtlichen Confeſſionen gehören.

§. 109. Im Allgemeinen beſtehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbaren folgende bereits gegebene Regeln:

a. Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 100.);

b. jede Gemeinde iſt ſchuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den ſein bleibender Dienſtberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§.82.);

c. das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an chriſtliche Ausländer nur gegen eine amtliche Verſicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 108.) und

d. Fremden, welche zu einem beſtimmten Zwecke nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, iſt, unter Berückſichtigung der geſetzlichen Vorſchriften, nur auf eine gewiſſe Zeitdauer mittelſt Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verſtatten. (§. 98.)

II. Rechte der Gemeinden.

§. 110. Die Gemeinderechte umfaſſen im Allgemeinen die Befugniß der Perſoneneinheit im Rechtsſinne, daher

1) das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte;
2) den Genuß der geſetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Anſehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtſame;
3) die Befugniß, eines gemeinſchaftlichen Siegels ſich bedienen zu dürfen;
4) das Recht der Erwerbung von Grundbeſitzungen und Berechtigungen;
5) die Verwaltung des Gemeindevermögens durch ſelbſt gewählte Beamte;
6) die Einführung beſonderer Anſtalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbeſondere auch
7) die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbaren.

Alles unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Formen.

§. 111. Zu einem gültigen Gemeindebeſchluſſe iſt die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindeſtens zwei Drittheilen der hierauf Erſchienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeinde-Vertretern, die abſolute Stimmen-Mehrheit erforderlich.

Der Beſchluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er ſich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Corporationen erſtrecken.

§. 112. Für Gemeindeſchulden haftet zunächſt das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehm-

Digitized by Google

lich dann, wenn die Schuld zu ſolchen Bedürfniſſen gemacht iſt, zu deren Beſtreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müſſen. Später hinzutretende Mitglieder ſind beitragspflichtig.

§. 113. Es iſt keiner Staatsbehörde geſtattet, über das Gemeindevermögen ohne Zuſtimmung der Vorſteher zu verfügen, noch weniger darf daſſelbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

III. Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch ſie die allgemeinen Rechte des Staates beſchränken können; vielmehr ſollen ſie bemüht ſeyn, Alles zu befördern, was dem Staatszwecke entſprechend und heilſam iſt.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderunng der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und beſonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürſorge für öffentliche Anſtalten (als Brücken=, Wege=, Pflaſter=, Brunnen=, Kranken=, Armen= und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Inſtitute); die Bereithaltung der Löſchgeräthe, und der zu dem Communalwachtdienſt vorräthigen Waffen und Wehren.

IV. Arten. Dorf= und Stadtgemeinden.

§. 115. Im Übrigen beruht es vor der Hand noch hinſichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher beſtandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

In Anſehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des ſtädtiſchen Gemeindelebens für künftig zu erlaſſende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen feſtgeſetzt.

§. 116. Die Städte haben, unter der Aufſicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem ſtädtiſchen Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

§. 117. Ihnen ſteht das Cämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Beſitz, Benutzung und Verwendung des gemeinſchaftlichen ſtädtiſchen Eigenthums und (wenn deſſen Ertrag für die Bedürfniſſe der Stadtverwaltung, ſowie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anſtalten nicht zureicht) der Anſpruch auf aushülfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

§. 118. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles Deſſen, was innerhalb des ſtädtiſchen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig ſeyn kann, ſofern dieſe Fürſorge nicht den herzoglichen Polizeicommiſſionen übertragen iſt.

§. 119. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Conceſſionen und auf andere rechtsbeſtändige Weiſe, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtſame (als Patronat, Mitaufſicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. ſ. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Beſten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufſicht, auszuüben oder ausüben zu laſſen.

§. 120. Bei Ausübung dieſer allgemeinen Rechte hat auch die Stadtgemeinde, mittelſt des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuſtändigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beſchluß oder vertragsmäßiges Überein=

Digitized by Google

kommen unter ſich, zur Beförderung der ſtädtiſchen Zwecke, verbindende Beſtimmungen feſtzuſetzen, deren Wirkſamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig iſt.

§. 121. Die Juſtiz wird in den größeren Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo ſich nur thunlich zeigt, durch Einführung von ſelbſtſtändigen Stadtgerichten, abgeſonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landesjuſtizbehörden und die Beachtung des geſetzlichen Inſtanzenzugs bleiben unverrückt.

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Juſtizbeamten bisher zuſtand, verbleibt ſolche auch ferner, wiewohl mit der Beſchränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes, der obern Juſtizbehörde zur Auswahl präſentirt werden. Die Wahl geſchieht durch die Stadtverordneten (§. 124.) unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anſtellung der Juſtizbeamten geſchieht jederzeit auf die Lebensdauer (§. 46.) und die Richterſtellen ſollen möglichſt auf feſte Beſoldung geſetzt werden.

In ſolchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit herzoglicher Behörden untergeben ſind, den Stadtgerichten mit überwieſen werden ſollen, ſind wegen Beſtellung der Juſtizbeamten beſondere Verabredungen zu treffen.

§. 122. Die Verwaltung aller gemeinſamen ſtädtiſchen Angelegenheiten und alles Communvermögens, die Ausübung und Feſtſtellung der ſtädtiſchen Gerechtſame, ingleichen die Ortspolizei (ſoweit ſolche nicht die herzogliche Polizeicommiſſion ausübt,) ſteht dem Stadtrathe zu. Dieſer iſt berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnverſuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranſtalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein beſonderes Regulativ näher beſtimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweiſe in Gemeinſchaft mit der herzoglichen Polizeicommiſſion) die Aufſicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Proceßverhandlung, im Verwaltunsgwege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feſtſtellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 123. Wenigſtens Einer der Vorſteher des Stadtraths, (in größern Städten der erſte Bürgermeiſter oder Stadtſchultheiß, in kleinern Städten der Syndicus) muß ein der Rechte kundiger altenburgiſcher Staatsbürger ſeyn.

Dieſer wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weiſe wie die Juſtizbeamten) durch Präſentation zweier Perſonen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt.

Die Anſtellung der übrigen ſtadträthlichen Beamten geſchieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch ſo, daß ſie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrathe zur Auswahl vorſchlagen und dieſer den Erwählten der Landesregierung zur Beſtätigung vorträgt.

§. 124. Die Bürgerſchaft ſelbſt wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordnete, welche dem Stadtrathe, als ſtädtiſcher Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite ſtehen. Ins-

Digitized by Google

beſondere ſind ſie berufen zur Controle über die ſtädtiſche Verwaltung zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtſame der Gemeindebürger weſentlich angehenden ſtadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung ſelbſt, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zuſtehen. Ihre Stellung zum Stadtrathe iſt der Stellung der Landſtände zur Staatsregierung ähnlich; ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von drei bis ſechs Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerſchaft zum Behufe der Landesdeputirten zu ernennenden Wähler (ſ. Wahlordnung §. 29. ff.) mittelſt Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorſteher) erwählen ſie aus ſich ſelbſt oder aus der übrigen Bürgerſchaft, und ergänzen ſich im letztern Falle ſelbſt durch neue Wahl. — Das Nähere beſtimmen die einzelnen Stadtordnungen.

V. Beaufſichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§. 125. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats beſtehen kann, ſo unterliegt ſie auch dem Aufſichtsrechte deſſelben. Dieſes giebt ſich kund

1) durch das Ordnen der Ortspolizei;
2) durch Genehmigung der Gemeindeproceß-Eröffnungen;
3) in der Durchſicht und Controlirung des Gemeinderechnungs- und Caſſeweſens;
4) in der Zuſtimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtſame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsſtatuten und andern organiſchen Einrichtungen;
5) durch Beſtätigung der Beamtenwahlen oder deren Verſagung, und durch Regulirung der Beamtengehalte.

§. 126. Die Specialaufſicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die herzoglichen Ämter und beziehungsweiſe die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufſicht über die Stadtgemeinden und deren beſondere Verhältniſſe (§. 116. — 124.) liegt der Landesregierung ſelbſt ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung iſt befugt, von Zeit zu Zeit, und beſonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindeverordneten, Reviſionen vorzunehmen, und wenn ſich hierbei Dienſtverfehlungen der ſtadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, diſciplinariſch einzuſchreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Berufe untreuen Beamten nach geſchehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszuſprechen, wiewohl unbeſchadet der Verwendung (des Recurſes) derſelben an den Landesherrn, und beziehungsweiſe an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine ſofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten iſt ungültig.

Digitized by Google

In Anſehung der Juſtizverwaltung in den Städten liegt die Unterſuchung und Abſtellung von Nachläſſigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Juſtizbehörde ob.

§. 127. Die Landesregierung giebt in allen Irrungen zwiſchen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entſcheidung, von welcher der Recurs an den Landesherrn nachgelaſſen iſt.

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Von der Landeskirche und andern Bekenntniſſen der chriſtlichen Religion.

§. 128. Die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche iſt die Kirche des Landes.

§. 129. Die Bekenner andrer chriſtlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staats, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anſpruch auf gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

II. Der Herzog als Kirchen- und Staatsregent.

§. 130. An der Spitze der Landeskirche ſteht der evangeliſch-proteſtantiſche Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufſicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent ſein Glaubensbekenntniß ändern, ſo werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangeliſch-proteſtantiſchen Miniſterium, welches aus mehr als zwei Gliedern beſteht, übertragen.

§. 131. Alle kirchlichen Geſetze ergehen in ſeinem Namen, und bedürfen ſeiner Beſtätigung.

III. Von der Kirchengewalt.

§. 132. Die Kirchengewalt gründet ſich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundſätze der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche und auf die beſtehenden Landesgeſetze.

§. 133. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geſchieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Conſiſtorium. Insbeſondere iſt letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

§. 134. Die Gegenſtände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig iſt, ſind:

Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Beſtimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenver-

Digitized by Google

faſſung —: erſtere, ſoweit ſie nach den Grundſätzen der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche überhaupt zuläſſig ſind.

§. 135. Verordnungen dieſer Art (§. 134.) werden durch mündliche oder ſchriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die Generalſynode beſteht aus den Räthen des Conſiſtoriums, den Superintendenten, den Localadjunkten und einigen (von den Superintendenten und Localadjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derſelben gewählten) Geiſtlichen des Herzogthums; den Vorſitz führt der Präſident des Conſiſtoriums. Specialſynoden werden gebildet durch den Superintendenten jeder Ephorie, die Localadjunkten und einige Geiſtliche der Ephorie; — ſie dienen, um, in den Fällen ſchriftlicher Verhandlung, die dann erforderten ſchriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem Conſiſtorium vorzulegen.

§. 136. Synoden verſammeln ſich nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Conſiſtoriums. Die Koſten der Synoden werden, unter möglichſter Beſchränkung derſelben, aus der Landescaſſe beſtritten.

§. 137. Soll ein Gegenſtand der im §. 134. bezeichneten Art zur Geſetzgebung vorbereitet werden, ſo wird zuerſt das Gutachten der Synode eingeholt, welches ſich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder der Generalſynode, und bei ſchriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abſtimmenden Mitglieder der Specialſynoden und des Conſiſtoriums ergiebt.

Daſſelbe wird dem Landesherrn vom Conſiſtorium vorgelegt, und von ihm im Falle ſeines Einverſtändniſſes, auch der Landſchaft zum Anrathe mitgetheilt. Erklärt ſich die Synode und die Landſchaft zuſtimmend für den Geſetzentwurf, ſo kann das Geſetz erlaſſen werden; und iſt bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

§. 138. Die Befugniſſe der Kirchengewalt, welche vom Conſiſtorium entweder unmittelbar auftragsweiſe verwaltet, oder zur landesherrlichen Entſcheidung und Beſtätigung vorbereitet werden, ſind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, ſie in Anſehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufſichtigen und ſie zu enturlauben; —
2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und Schule anzuhalten: —
3) die Handhabung der beſtehenden Vorſchriften über den Gottesdienſt und die Schuleinrichtungen; die Beſorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbnißſachen; —
4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gerechtſame; —
5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der beſtehenden organiſchen Geſetze Verordnungen zu erlaſſen, und
6) was ſonſt nach der beſtehenden Kirchenverfaſſung dahin zu rechnen iſt.

§. 139. Das Conſiſtorium beſteht aus einigen geiſtlichen und einigen weltlichen Räthen; es iſt der Landeskirche und dem an deren Spitze ſtehenden Landesherrn verantwortlich.

§. 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer

Digitized by Google

Wandel, inſonderheit auch Gehorſam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Geſetz, erweckt und befördert werde; daß die Sacramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laſter entfernt werden.

§. 141. Es beaufſichtigt die Schulen des Landes und ſorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntniſſen verbleibe; daß nach den geſetzlichen Vorſchriften kein unbefähigter Jüngling zur Univerſität abgehe; und es erhält ſich in Kenntniß über die ſich auf der Univerſität befindenden Landeskinder.

§. 142. Es prüft die Candidaten des Predigtamtes und die anzuſtellenden Prediger; und ſorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sacramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§. 143. Zu Predigerſtellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatſtellen ſind, ſchlägt das Conſiſtorium dem Landesherrn zur Beſtätigung vor. Ein vom Conſiſtorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeſchlagen und alſo auch nicht angeſtellt werden.

Übrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anſtellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§. 144. In dem Falle, wenn eine Patronatſtelle auf eine andere Weiſe als durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Conſiſtorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländiſchen Candidaten oder Geiſtlichen präſentirt, muß dieſer beim Conſiſtorium über ſeine Studien und ſeinen ſittlichen Wandel ſich genügend ausweiſen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubeſtehende gründliche Prüfung, ſeine Kenntniſſe und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Conſiſtorium iſt verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweiſen. —

Nimand kann zu einer Patronatſtelle vorgeſchlagen werden, welcher in einem Lande Candidat geworden iſt, oder (im Falle er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren iſt, in welchem hieſige Candidaten nicht geſetzlich zu Patronatſtellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geiſtlicher von einer Patronatſtelle auf eine Conſiſtorialſtelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbeſetzung ſeiner Stelle bei den dieſerhalb beſtehenden beſondern Vorſchriften.

§. 145. Die Verſetzung der Geiſtlichen auf andere Stellen und die Verſetzung in den Ruheſtand wird gleichmäßig vom Conſiſtorium vermittelt.

§. 146. Auch liegt ihm ob die Unterſuchung gegen Geiſtliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlaſſungen (Enturlaubungen) angeſtellter Geiſtlicher ſetzen ein richterliches Erkenntniß des Conſiſtoriums voraus, welches mit Entſcheidungsgründen belegt iſt, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeſchuldigten erfolgt.

§. 147. Gegen ein ſolches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfriſt Vorſtellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieſer ſich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Conſiſtorial-Erkenntniß zu beſtätigen, ſo behält es bei demſelben ſein Bewenden.

§. 148. Findet der Landesherr Anſtand dabei, ſo wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Conſiſtorialräthe, und unter der Leitung des älteſten Specialſuperintendenten — vermöge ſchriftlicher oder mündlicher Abſtim-

Digitized by Google

mung, vernommen. Wenn daſſelbe ebenfalls für die Entlaſſung ſtimmt, ſo wird dieſe vollzogen; ſtimmt es dagegen, ſo bleibt dem Landesherrn die Entſcheidung vorbehalten.

§. 149. Geiſtliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeſchuldigt ſind, werden vom Amte ſuspendirt und der weltlichen Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß ſie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerſtrafe) verurtheilt, ſo ſind ſie hierdurch ihrer geiſtlichen Stelle ohne Ruhegehalt verluſtig. Wenn ſie durch Ableiſtung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an ſich nicht entehrende Gefängnißſtrafe zuerkannt wird, ſo ſind die Acten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntniſſe von der weltlichen Behörde dem Conſiſtorium zuzuſtellen, welches dann erwägt, in wie fern die verwirkte Beſcholtenheit des Rufes mit der Wirkſamkeit des Geiſtlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlaſſung des Geiſtlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§§. 146. 148.) auf dem Diſciplinarwege geeignet ſey.

§. 150. Was von den Geiſtlichen geſagt iſt, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren Anſtellung, Verſetzung und Entlaſſung theilweiſe nicht auf vorherige landesherrliche Zuſtimmung erfolgt

§. 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlaſſung der Recurs an den Landesherrn frei.

§. 152. Das Conſiſtorium hat dafür zu ſorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelſt Generalviſitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge unterſucht, die Ergebniſſe niedergeſchrieben, und die dabei von dem abgeordneten geiſtlichen Conſiſtorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeiſtlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgeſtellt, und der Erfolg einer jeden Generalviſitation dem Landesherrn angezeigt werde.

§. 153. Es führt die Aufſicht darüber, daß die Unterthanen ſich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den beſtehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religioſität und den guten Sitten nachtheilig werden.

§. 154. Die ſchriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die §. 134. bezeichneten Fälle der kirchlichen Geſetzgebung und Verwaltung vorbehalten..

IV. Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 155. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, ſo lange ſie beſtehen, im Werthe und Ertrage nie willkührlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§. 156. Beſitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu beſtreiten, ſo iſt zuvörderſt die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewieſener

Digitized by Google

Mittelloſigkeit der Kirch= oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung einer landſchaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§. 157. Die erforderlichen Umlagen und Leiſtungen für Zwecke der Kirchen= und Schulärarien, für geiſtliche und Schulgebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Conſiſtoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103. aufgeſtellten Grundſätzen entſchieden. Das Conſiſtorium hat die Oberaufſicht auf das Bauweſen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungsweſen derſelben.

§. 158. Liegende Gründe oder Gerechtſame einer Kirche und Schule können nur mit Zuſtimmung des Conſiſtoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§. 159. Milde Stiftungen ſtehen, wo nicht ein Anderes verordnet iſt, unter dem Conſiſtorium und genießen den beſondern Staatsſchutz.

§. 160. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwiſſen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtniſſe und Schenkungen ohne ſolches, wenn ſie frei ſind von läſtigen Bedingungen, annehmen.

Doch hat das Conſiſtorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§. 161. Die Zinſen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Beſtimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumſtände, im Sinne des Stifters eine anders geſtaltete Verwendung räthlich machen, kann eine ſolche — aber auch dann nur mit Zuſtimmung der betheiligten Curatoren, Collatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

Fünfte Abtheilung.
Von den Landſtänden.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 162. Die Landſtände ſind das verfaſſungsmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgeſetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 163. Sie werden durch freie Wahl aus den Claſſen:
der Rittergutsbeſitzer,
der Stadtbewohner und
des Bauernſtandes
gewählt.

§. 164. Sie bilden Eine Cammer, und üben ihre Wirkſamkeit aus, entweder in der vollen Verſammlung des Landtags oder durch einen Ausſchuß, die Landesdeputation.

§. 165. Ein Landtag findet regelmäßig alle vier Jahre an einem vom Landesherrn zu beſtimmenden Orte Statt; er kann von Demſelben auch früher, nicht aber ſpäter berufen werden.

Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherren verfügt. Jede Verſammlung ohne landesherrliche Berufung iſt geſetzwidrig.

Digitized by Google

§. 166. Dem Landesherrn ſteht das Recht zu, die gewählten Landſtände zu jeder Zeit zu vertagen oder aufzulöſen. Im letztern Falle wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig, und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der frühern Ständeverſammlung können wieder gewählt werden.

II. Zuſammenſetzung der Landſtände.

§. 167. Die Landſtände beſtehen aus einem Präſidenten und vier und zwanzig Abgeordneten, und zwar:

acht Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer — (nämlich fünf aus dem altenburgiſchen und drei aus dem Kahla-eiſenbergiſchen Kreiſe) —

acht Abgeordneten der Städte — (nämlich zwei von der Stadt Altenburg; je einem von Eiſenberg; von Kahla mit Orlamünda und Raſchhauſen; von Lucka mit Gößnitz und Meuſelwitz; von Roda; von Ronneburg; und von Schmölln) — und

acht Abgeordneten des Bauernſtandes — (nämlich vier aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Ämtern Eiſenberg; Kahla [nach Abrechnung der zum Amte Roda gezogenen Wahlabtheilungen]; Roda [mit Hinzurechnung der vom Amte Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg). —

§. 168. Die Erwählung derſelben und ihrer Stellvertreter geſchieht in der Art, wie ſolches die in der erſten Beilage enthaltene Wahlordnung vorſchreibt

Die darin vorgeſchriebene Geſchäftsform hat bis zur Erlangung anderweiter Erfahrungen und Erlaſſung eines andern Geſetzes proviſoriſche Gültigkeit.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbeſitzer geſchieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernſtandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (alſo vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt.

III. Von den Bedingungen der Wahlberechtigung, und von der Ausübung derſelben.

§. 169. Die Befugniß, an den activen Wahlhandlungen Theil zu nehmen, ſetzt bei allen drei Claſſen voraus:

a. das Staatsbürgerrecht, dem das volle Landſaſſiat (§. 93.) der Rittergutsbeſitzer gleich zu achten iſt;
b. die Volljährigkeit (§. 82.);
c. das Bekenntniß der chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Confeſſion;
d. Unbeſcholtenheit des Rufs (§. 89.).

§. 170. Nähe der Verwandtſchaft unter den Wahlmännern entzieht ihnen die Befugniß zu wählen nicht.

§. 171. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine perſönliche Bedingung aller drei Claſſen vorausgeſetzt:

a. das Staatsbürgerrecht, oder bei Rittergutsbeſitzern das volle Landſaſſiat;
b. ein 25jähriges Alter;
c. Bekenntniß der chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Confeſſion;

Digitized by Google

d. Unbeſcholtenheit des Rufs (§. 89.).

§. 172. Die Ermangelung oder der Verluſt Eines der §. 169. und 171. genannten perſönlichen Erforderniſſe ſchließt die Befugniß aus, dort, zu wählen, und hier, gewählt zu werden.

§. 173. Kommen über dieſe Berechtigungen Zweifel vor, ſo werden dieſe von der Landesregierung entſchieden. Von deren Entſcheidung findet Recurs an die höchſte Stelle Statt. Auch kann der Ausgeſchloſſene ſich an den Landtag wenden, und dieſer auf Mittheilung der Urſachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 174. Die landſchaftlichen Abgeordneten werden künftig (unbeſchadet des landesherrlichen Rechts der Auflöſung [§. 166.]) auf zwölf Jahre oder drei Finanzperioden (§. 203.) gewählt, und es erneuert ſich ihre Verſammlung vom zweiten ordentlichen Landtage nach Verkündigung des Grundgeſetzes, ſowie nach jeder Auflöſung der Landſchaft an, jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder.

Es treten daher unmittelbar vor dem Beginn des genannten Landtages
zwei Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
drei " der Städte,
drei " des Bauernſtandes
aus; vor dem Beginne des dritten ordentlichen Landtages
drei Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
zwei " der Städte,
drei " des Bauernſtandes;
und vor dem Beginne des vierten und ordentlichen Landtages
drei Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer,
drei " der Städte,
zwei " der Bauern, u. ſ. w.

Außerdem erliſcht das Recht eines Abgeordneten, wenn die Bedingungen ſeiner Wählbarkeit aufhören.

§. 175. Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden ſogleich bei dem erſten Landtage nach Verkündigung des Grundgeſetzes, ingleichen nach jeder Auflöſung (§. 166.) die Abgeordneten jeder Claſſe unter ſich darüber looſen, wer von ihnen vor dem zweiten, wer vor dem dritten und wer vor dem vierten ordentlichen Landtage auszutreten habe. Die ſpätere Erneuerung ergiebt ſich dann von ſelbſt.

§. 176. Da, wo eine Stadt oder ein Amt nur Einen Abgeordneten zu ernennen hat, erliſcht mit deſſen durch das Loos (§. 175.) erfolgendem Austritte auch das Recht des für ihn gewählten Stellvertreters.

Wo von einer Stadt oder von einem Amte mehrere Abgeordnete zu ernennen ſind, ingleichen bei den Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer tritt mit jedem vermöge des Looſes ausſcheidenden Abgeordneten derjenige Stellvertreter aus der Reihe der Stellvertreter, der die mindeſte Stimmenzahl hatte, und, wo dieſe gleich war, der an Jahren Jüngere.

§. 177. An die Stelle der ausſcheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wird von den Rittergutsbeſitzern der Kreiſe und von den Wahlmännern der Städte und Ämter, denen die abgehenden angehörten, eine neue Wahl vorgenommen.

Um dieſe Wahlen einzuleiten, hat die Landſchaft dem Landesherrn die Ergebniſſe der vor ihr nach §§. 174. 175. vorgenommenen Verlooſungen anzuzeigen.

§. 178. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als

Digitized by Google

Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, ſo geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 179. Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landesabgeordneter. Nur ärztlich beſcheinigte Krankheit oder unverſchiebliche Abweſenheit können davon entſchuldigen.

Ablehnungsgeſuche gegen die Übernahme der Pflichten eines Abgeordneten, oder Geſuche um Enthebung von denſelben ſind, außer der Zeit einer landſchaftlichen Verſammlung, bei der höchſten Stelle anzubringen und beſcheinigt zu unterſtützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter einberufen und dem landſchaftlichen Vorſtande davon Nachricht ertheilt. — Werden beiderlei Geſuche während einer landſchaftlichen Verſammlung veranlaßt, ſo ſind ſie an deren Vorſtand zu richten und von dieſem mit den übrigen Ständen zu erörtern. Im Genehmigungsfalle geſchieht davon, behufs der Einberufung eines Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 180. Für den verhinderten oder enthobenen (§. 179.) Abgeordneten eines Kreiſes, Amtes oder einer Stadt, welche mehr als Einen Abgeordneten ſendet, tritt der mit den meiſten Stimmen gewählte Stellvertreter ein.

§. 181. Iſt der vorhandene einzige, oder, im Falle mehrere Abgeordnete und deßhalb auch mehrere Stellvertreter zu wählen waren, ſind dieſe Stellvertreter ebenfalls anderweit zu erſetzen, ſo erfolgt dieſe Ergänzung durch Diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach dieſen ſelbſt die meiſten Stimmen erhalten haben: die Erſatzmänner.

§. 182. Wenn Staatsbeamte, active Militairs, Geiſtliche oder Schulbeamte die Eigenſchaften beſitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, ſo nehmen ſie an dem Wahlgeſchäfte Theil, ohne beſondere landesherrliche Erlaubniß; ſie bedürfen aber einer ſolchen, ehe ſie eine auf ſie gefallene Wahl annehmen. Dieſe Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Weſen des Amts beruhende Gründe nicht verſagt werden.

Die Mitglieder des herzoglichen Geheimen Miniſteriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 183. Jeder Unterthan kann zwar, wenn er durch verſchiedenen Grundbeſitz oder Heimathsrecht mehr als einer Claſſe beizuzählen iſt, das Recht zu wählen in mehrern Claſſen ausüben; gewählt werden kann er aber nur in Einer Claſſe von Abgeordneten und nur in Einem Bezirke. Würde ein, dem Stande der Rittergutsbeſitzer nicht Angehöriger (§. 188.) mehr als einmal gültig als Abgeordneter gewählt, ſo hat er ſich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er ſich entſcheidet. Unterläßt er dieſe Anzeige, ſo erfolgt dieſe Entſcheidung der Regierung ohne eine ſolche.

§. 184. Um in der Claſſe der Rittergutsbeſitzer zu wählen oder gewählt werden zu können, iſt, neben den §§. 169. und 171. gedachten allgemeinen Vorausſetzungen, der Beſitz eines landtagsfähigen Ritterguts, ohne Unterſchied der adelichen oder nicht adelichen Geburt des Beſitzers, erforderlich.

§. 185. Jedes, einen abgeſonderten Lehnscomplex bildende, von dem Lehnhofe ſeparat verliehene und der abgeſonderten Dispoſition von Seiten des Lehnbeſitzers unterliegende Rittergut hat — unbeſchadet der perſönlichen Erforderniſſe des Beſitzers (§§. 169. 171.) — Eine active und paſſive Wahlſtimme.

Digitized by Google

Das Verzeichniß der landtagsfähigen Rittergüter und gleichzeitig der geſammten möglichen Stimmenzahl der Rittergutsbeſitzer ergiebt die Unterbeilage *A.* der Wahlordnung.

Es ſteht dem Landesherrn frei, ſolchen Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig ſind, dieſe Eigenſchaft zu verleihen. Bis dahin nehmen deren Beſitzer an der Wahlberechtigung im Bauernſtande Theil.

Ein Beſitzer mehrerer landtagsfähigen Rittergüter (§. 185.) hat eben ſo viel active Wahlſtimmen; mehrere Beſitzer oder eine ganze Genoſſenſchaft von Beſitzern eines Ritterguts-Complexes haben nur eine active und paſſive Wahlſtimme, über deren Vertretung durch Einen ſie ſich zu vereinigen und die Übereinkunft bei dem Lehnhofe anzuzeigen haben.

Bei künftigen Zerſpaltungen von Rittergütern wird die Verwendung der Wahlſtimme beſonders erwogen, und im eintretenden Falle der Landſchaft Gelegenheit zu Darlegung etwaiger Anträge gegeben.

§. 186. Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten können wählen aber gewählt werden.

§. 187. Beim Wählen kann der Lehnsvormund den noch nicht volljährigen Lehnsbeſitzer, der Ehegatte die verheirathete Lehnsbeſitzerin und der volljährige Sohn die verwittwete oder geſchiedene Lehnsbeſitzerin vertreten. Die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, ſteht dem Gatten einer Rittergutsbeſitzerin und dem 25jährigen Sohne einer verwittweten oder geſchiedenen Lehnsbeſitzerin zu, nicht aber dem Lehnträger einer nicht verheiratheten.

§. 188. Ein Rittergutsbeſitzer kann nur als ſolcher gewählt werden, nicht aber auch für eine andere Claſſe von Abgeordneten, wenn er auch ſonſt dazu geeigenſchaftet wäre.

§. 189. Wer in beiden Kreiſen des Landes Rittergüter beſitzt, kann nur da wählen und gewählt werden, wo er ſeine weſentliche Wohnung hat, oder, wenn er im Auslande lebt, wo das höher in der Lehnstaxe befindliche Gut gelegen iſt.

§. 190. Zur Beſtellung von Wahlmännern (§. 168.) ſind in den Städten Diejenigen befugt, welche neben den §. 169. genannten allgemeinen Erforderniſſen das ſtetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorſtädten, ingleichen einen eignen Hausſtand beſitzen, und zugleich, wenn ſie innerhalb der Stadt wohnen, ſtädtiſche Abgaben, wenn ſie in der Vorſtadt wohnen, directe Steuern, mindeſtens die Schulſteuer, entrichten.

§. 191. Auf dem Lande, (wohin aber in dieſer Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz nicht zu rechnen,) muß Derjenige, welcher an der Beſtellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den §. 169. genannten gemeinſchaftlichen Erforderniſſen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnſitz verſehenen Grundſtücks oder doch eines bloßen Wohnhauſes ſeyn.

§. 192. Einer Wittwe und geſchiedenen Frauenzimmern ſteht das Recht, an der Beſtellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn ſie Eigenthümerinnen eines Hauſes ſind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Ebenſo kann eine verheirathete Hausbeſitzerin auf dem Lande an der Beſtellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen laſſen. Dieſer kann aber hierdurch nicht zwei Stimmen erlangen. —

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. —

Mehrfache Angeſeſſenheit giebt nur ein einfaches Stimmrecht.

Digitized by Google

§. 193. In Beziehung auf das landſchaftliche Wahlgeſchäft werden zu den Städten auch die Vorſtädte gerechnet, ſo daß die Bewohner der Vorſtädte, welche ſonſt die §. 192. erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, an der activen Wahlfähigkeit und der paſſiven Wählbarkeit Theil nehmen können.

§. 194. Schutzverwandte (§. 108.), ingleichen Eingeſeſſene und Ausmärker, (Forenſer im weitern und im engern Sinne, §§. 91. 106.), und Handwerksbürger (§. 107.) nehmen an dem Vorrechte ſtädtiſcher Wahlen keinen Theil.

§. 195. Die Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz üben ihre landſchaftlichen Wahlrechte in Gemeinſchaft mit der Stadt Lucka aus (§. 168.), ohne daß jedoch hierdurch im übrigen ihre zeitherigen Verhältniſſe geändert werden.

Ebenſo werden die landſchaftlichen Wahlrechte der Stadt Orlamünda nebſt Naſchhauſen zuſammen ausgeübt mit der Stadt Kahla, ohne daß dadurch dem ſelbſtſtändigen Stadtrechte von Orlamünda Abbruch geſchehen ſoll.

§. 196. Um als ſtädtiſcher oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man neben dem Beſitze der §. 171. benannten allgemeinen Eigenſchaften, jährlich an Land= oder Handels= oder Grund= oder Viehſteuer oder dieſen zuſammen wenigſtens entrichten:

in der Stadt Altenburg	13	Thlr.
= = = Schmölln	$5\frac{1}{2}$	=
= = = Lucka, und den Marktflecken Gößnitz und Meuſelwitz . .	5	=
= = = Ronneburg	$3\frac{1}{2}$	=
= = = Kahla und Orlamünda . . .	6	=
= = = Roda	$3\frac{1}{2}$	=
= = = Eiſenberg	6	=

dann, ſoviel die Ämter betrifft, an Land= und Viehſteuern jährlich mindeſtens

im Amte Altenburg	25	Thlr.
= = Ronneburg	13	=
= = Eiſenberg	11	=
= = Kahla	11	=
= = Roda und den dazu gewieſenen Theilen des Amtes Kahla	$6\frac{1}{4}$	=

Dabei wird es dem Ehemanne, der für ſeine Perſon das volle Ortsbürgerrecht beſitzt, zu gute gerechnet, wenn die Ehefrau einen Theil des obgenannten Steuerquantums entrichtet.

§. 197. In den Städten wird den vorſitzenden Gliedern (Bürgermeiſtern, Stadtſchultheißen, Stadtrichtern, Stadtälteſten, Syndicus) der Stadträthe, ingleichen den andern ſtimmführenden Mitgliedern derſelben und den Stadtverordneten, wegen der bei ihnen vorausgeſetzten Kenntniß der Stadtverhältniſſe und wegen ihres vermutheten Intereſſes an deren Wohlſtand, auch ohne Rückſicht, ob ſie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.

IV. Vorlegung der Wahlergebniſſe an den Landesherrn.

§. 198. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig geſtellt ſind, legt ſie dem Landesherrn die Ergebniſſe derſelben (§. 3. der Wahlordnung) vor.

Digitized by Google

Bei dieſem Anlaß ſpricht ſich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten (§. 182.) aus. Hierauf wird der landſchaftliche Vorſtand von den gewählten Abgeordneten durch die Staatsregierung in Kenntniß geſetzt, und jeder Abgeordnete erhält aus dem Geheimen Miniſterium ein Wahldecret zu ſeiner Beglaubigung.

V. Beſtimmung und Obliegenheiten der Landſtände.

§. 199. Die Landſtände ſind im Allgemeinen verpflichtet, die Intereſſen aller Claſſen und Stände der Unterthanen zu vertreten, und nicht das Intereſſe des einzelnen Standes oder Bezirks, dem ſie nach ihrem ſonſtigen Verhältniſſe angehören.

§. 200. Sie geloben Treue und Gehorſam dem Landesherrn und dem Geſetze; gewiſſenhafte Erwägung der an ſie gelangenden Berathungsgegenſtände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Überzeugung, und nach der Forderung des Rechtsgeſetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

§. 201. Bei allgemeinen neuen Geſetzen, welche die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfaſſung und die Militairaushebung betreffen, iſt ihre Mitwirkung dergeſtalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zuſtimmung keines erlaſſen, kein beſtehendes unter neuer Beläſtigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§. 202. Insbeſondere wirken ſie mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 203. Sie erörtern den Bedarf der verſchiedenen Capitel der Staatsverwaltung gemeinſchaftlich mit der Staatsregierung. Zu Feſtſetzung der Finanzetats, (welche regelmäßig auf vier Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geſchieht,) iſt das Einverſtändniß der Staatsregierung und der Landſchaft erforderlich, ſo daß ohne Zuſtimmung der Stände kein Capitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zuſtimmung der Staatsregierung kein Capitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, in ſo fern nicht der beſtimmt bezeichnete Gegenſtand und Zweck der Bewilligung weggefallen iſt.

§. 204. Die Landſchaft iſt verbunden, die zu anſtändiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deßhalb vor dem Einnahmeetat feſtzuſetzenden, Ausgabeſätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landſchaftliche Verwilligung kein Auflagegeſetz (Steuerausſchreiben) erlaſſen werden.

Die zur Dotation eines beſtimmten Ausgabeerforderniſſes von der Landſchaft erfolgende Bewilligung eines Etatsſatzes kann, ſo wenig als die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies,) unzuläſſig ſeyn.

§. 205. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn Statt, insbeſondere ſind ſofortige Bewilligungen für einzelne Perſonen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzuläſſig. Doch bleibt der Landſchaft nachgelaſſen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§. 206. Sollte ein Einverſtändniß über einen künftigen Finanzetat nicht

Digitized by Google

erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, ſo iſt der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch Einmal auf Ein Jahr auszuſchreiben, innerhalb deſſen die Verhandlungen zum Schluſſe zu bringen ſind.

§. 207. Mit jedem Antrage auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlaſſenden Auflagegeſetzes wird der Landſchaft der Voranſchlag des Ausgabebedarfs und der muthmaßlichen Einnahmen auf die bevorſtehende, und die Rechenſchaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§. 208. Die nähern Grundſätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domainen ſind in der zweiten Beilage des Grundgeſetzes enthalten und bilden einen Theil deſſelben.

§. 209. Wenn die Stände ſich veranlaßt finden, da, wo ihre Zuſtimmung zur Gültigkeit eines Geſetzes erforderlich iſt, dieſelbe abzulehnen, ſo haben ſie dies mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenſtand nochmals in überlegung ziehen kann.

§. 210. Allgemeine Landesgeſetze, welche nicht die Freiheit der Perſon und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und ſie benutzen, ſo weit Er es zweckmäßig erachtet.

§. 211. Reglementariſche Verfügungen zur Ausführung beſtehender Geſetze, Verordnungen, die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen, (in ſo fern ſie nicht die Freiheit der Perſon, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfaſſung ändern [§. 201.]); ferner Vorſchriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ſtändiſchen Begutachtung nicht; der Landesherr kann ſie aus beſondern Gründen erfordern.

§. 212. Die Verwaltung des Militaircollegiums iſt der Landſchaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landſchaft iſt über Conſcriptionsgeſetze mit Beirath und Zuſtimmung zu vernehmen, und ſie hat das Recht der Beſchwerdeführung, wenn dem Conſcriptionsgeſetze entgegen gehandelt würde.

§. 213. Die Wirkſamkeit der Landſchaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet ſich lediglich nach der vierten Abtheilung des Grundgeſetzes.

§. 214. Die Landſchaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Geſetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderungen oder Aufhebung eines Geſetzes zu bitten, worauf Derſelbe den Gegenſtand erörtern laſſen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Geſetzentwurfs inſtruiren oder ſonſt das Nöthige beſchließen wird. Die Geſetzvorſchläge ſelbſt gehen von der Staatsregierung aus.

§. 215. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufſicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen ſeyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, deſſen Wunſch es iſt, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter ſeiner oberſten Leitung ſtehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

§. 216. Die Landſchaft hat die Verpflichtung, Beſchwerden einzelner Staatsangehörigen, Corporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen.

Digitized by Google

Es müſſen dieſe jederzeit ſchriftlich bei der Landſchaft angebracht ſeyn, und ſie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer gehörig nachweiſ't, daß er ſich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landescollegien und zuletzt an die höchſte Stelle gewendet hat (§. 37.).

Keine Vorſtellung oder Beſchwerde kann von der Landſchaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derſelben damit einverſtanden iſt.

§. 217. In ſolchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gange der Staatsverwaltung liegenden Ereigniſſen Commiſſionen niedergeſetzt werden, und dabei perſönliche oder Geldleiſtungen der geſammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ſtändiſche Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

VI. Art der Ausübung der landſchaftlichen Thätigkeit.

§. 218. Die Landſchaft übt ihre verfaſſungsmäßige Thätigkeit aus, entweder in voller Verſammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausſchuß, die Landesdeputation.

§. 219. Der Landtag verſammelt ſich mindeſtens alle vier Jahre auf Berufung des Landesherrn. Zu dieſem Behufe erhält der Landſchaftspräſident ein herzogliches Reſcript und jeder der landſchaftlichen Abgeordneten einen Miniſterialerlaß. Die Berufung wird auch beſonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§. 220. Sollte ein berufener Landſtand durch vorübergehende Urſache am perſönlichen Erſcheinen bei einem Landtage ſchon vor deſſen Anfange behindert ſeyn, ſo hat er davon beim herzoglichen Geheimen Miniſterium ſogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgeſuche während des Landtags erledigt die Landſchaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchſten Stelle zu dieſem Behufe an.

§. 221. Am Morgen des zu Eröffnung des Landtages beſtimmten Tages und ſobald die anweſenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derſelbe einen Commiſſarius ab, um den neu eintretenden landſchaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, deſſen Inhalt § 200. angegeben iſt.

§. 222. Hierauf begiebt ſich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchſten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propoſitionspuncte, entweder vom Landesherrn perſönlich oder durch Commiſſarien in Seinem Namen.

§. 223. Die landſchaftlichen Beamten ſind der Präſident der Landſchaft, und deſſen Gehülfe, der Landſchaftsſyndicus und ein Protocollführer.

§. 224. Den Landſchaftspräſidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbeſitzer vor dem Eintritte jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags.

§. 225. Der Gehülfe des Präſidenten wird von der Landſchaft aus der Zahl der anweſenden Abgeordneten nach abſoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn beſtätigt.

Die Wahl geſchieht in der zweiten Woche des Landtags und iſt, ausgenommen den Fall der Auflöſung der Stände, gültig bis zum Beginne des nächſten Landtags.

Digitized by Google

Er vertritt den Landſchaftspräſidenten in ſolchen Abweſenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine ſchriftliche Geſchäftsverwaltung unthunlich iſt; er unterſtützt ihn überhaupt in ſeiner Amtsführung und iſt Mitglied der Landesdeputation.

§. 226. Der Präſident iſt Dirigent der Landſchaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (ſignirt), nebſt dem Gehülfen, die Entwürfe und Protocolle; er unterſchreibt die Eingaben, leitet die landſchaftlichen Erörterungen, zieht die Abſtimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlaſſungen die Landſchaft als deren Redner.

§. 227. Die Landſchaft kann ſich nie ohne ſeine Aufforderung und ſeine Theilnahme verſammeln. Er iſt zunächſt verantwortlich für die Einhaltung aller geſetzlichen Bedingungen.

§. 228. Der Syndicus beſorgt alle von der Landſchaft beſchloſſenen Ausfertigungen; er iſt Secretair und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, ſo wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen ſeiner Pflichten gegen den Landesherrn entlaſſen; dies geſchieht zugleich mit der §. 221. gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landſchaft das Erſtemal gewählt für die Zeit bis zum Anfange des nächſten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Beſtätigung.

§. 229. Die Landſchaft erwählt für jede Verſammlung einen geeigneten Protocollführer. Iſt dies ein Staatsdiener, ſo benennt ſie ihn dem Geheimen Miniſterium mündlich, worauf derſelbe — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich iſt — auf die Dauer der Verſammlung der herrſchaftlichen Dienerpflicht entlaſſen wird.

Die Schreiberei wird zunächſt von angeſtellten Canzeliſten beſorgt, welche jedesmal beſonders verpflichtet werden, und Schreibegebühren erhalten.

§. 230. Der Landſchaftspräſident und neben ihm ſein Gehülfe haben den Vorſitz; an ſie reihen ſich die übrigen Abgeordneten dergeſtalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtags diejenige, welche zuletzt eingetreten iſt, (und in Hinſicht einer gänzlichen Erneuerung der Landſchaft diejenige, welche zuletzt ausſcheiden wird) die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung looſen unter ſich beim Beginne jedes Landtags, ohne Rückſicht der Claſſe, der ſie angehören.

Der anderweite Eintritt eines Neugewählten bedingt keine Ausnahme.

§. 231. Die Verhandlungsform zwiſchen dem Landesherrn und der Landſchaft geſchieht entweder durch unmittelbare höchſte Erlaſſe oder durch Miniſterialmittheilungen.

§. 232. Der Landesherr ordnet Commiſſarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landſtube ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präſident jedesmal 2 Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorſitzenden im Miniſterium die Tagsordnung mit.

§. 233. Die landesherrlichen Commiſſarien müſſen ſo oft gehört werden, als ſie es verlangen. Berufen ſie ſich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweiſungen, ſo wird auf ihren Antrag die Schlußfaſſung bis nach deren Vorlegung ausgeſetzt.

Kommen bei der Landſchaft weſentliche Abänderungen von vorgeſchlagenen Geſetzentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, ſo iſt die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Commiſſarien unerläßlich.

Digitized by Google

Sie verlaſſen die Landſtube während der Abſtimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritte die Discuſſion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 234. Abgeſehen von Fällen, wo landesherrliche Commiſſarien nothwendig zugezogen werden müſſen, kann die Landſchaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beiſeyn halten, in welchen jedoch niemals Beſchlüſſe gefaßt werden dürfen. Letztere ſetzen vielmehr allemal eine ſolche Discuſſion voraus, an welcher landesherrliche Commiſſarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederſchreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 235. Vom Präſidenten hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenſtände ſelbſt vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder ſie durch eine Commiſſion begutachten laſſen will. Letzteres kann auch in Folge eines landſchaftlichen Beſchluſſes geſchehen.

Die Commiſſionen werden durch Wahl beſtellt, oder, wenn die Landſchaft damit einverſtanden iſt, vom Präſidenten ernannt.

§. 236. Nachweiſungen aus dem Geſchäftsbereiche der Oberſteuerverwaltung und der Landesbank erhält die Landſchaft durch die von ihr dahin präſentirten Mitglieder oder die Vorſtände der genannten Behörden. Werden Nachweiſungen aus andern Geſchäftszweigen gewünſcht, ſo wendet ſich der Präſident dieſerhalb an das herzogliche Geheime Miniſterium.

§. 237. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerſt in Berathung gezogen. Während ſie erwogen werden, ſammelt zugleich eine Commiſſion der Landſchaft die Gegenſtände zu Bitten, Anträgen und Beſchwerden. — Die Berathung über den Finanzetat muß ſo zeitig zum Schluſſe gebracht und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber Statt finden können.

§. 238. Niemand kann ohne Auftrag des Präſidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition ſelbſt vortragen. Sie muß jederzeit ſchriftlich an den Präſidenten gebracht werden, welcher ſie dann nach ſeinem Ermeſſen zum Vortrage austheilt.

§. 239. Anträge von einzelnen Abgeordneten müſſen dem Präſidenten gleichfalls ſchriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndicus zur Niederſchrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präſidenten ab, wem er ſie zum Vortrage zutheilen will.

Auf gelegentliche Äußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfaſſung Statt finden.

§. 240. Nach eröffneter und vollendeter freien Berathung erfolgt die Abſtimmung. Jeder Abgeordnete giebt ſeine Stimme lediglich nach ſeiner eignen Überzeugung; Inſtructionen dazu ſind unzuläſſig. Bei wichtigern Gegenſtänden oder wenn ſonſt die Mehrheit ſolchen Aufſchub begehrt, geſchieht die Abſtimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präſidenten geſtellt.

Alle ſtändiſchen Schlüſſe, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanction des Landesherrn.

§. 241. Beim Stimmen giebt zuerſt der Referent, dann der Präſident und deſſen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbare des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken deſſelben.

Bei allen Schlußfaſſungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgeſtimmt: Einverſtanden! oder: nicht Einverſtanden! Geheime Stimm-

Digitized by Google

gebung iſt nur zuläſſig bei der Wahl des Gehülfen, der Mitglieder der Landesdeputation, der Commiſſionen und des Syndicus.

§. 242. Es ſteht nur den landesherrlichen Commiſſarien, dem Präſidenten und den Referenten oder Mitgliedern der ſtändiſchen Commiſſionen zu, geſchriebene Reden und Vorträge abzuleſen, alle übrigen Mitglieder bedienen ſich ausſchließlich des mündlichen Vortrags.

§. 243. Die Schlußfaſſungen erfolgen nach der gewöhlichen Stimmenmehrheit.

§. 244. Wenn Gerechtſame einer einzelnen der drei Claſſen von Abgeordneten in Frage kommen, ſo muß, um die Gültigkeit eines Beſchluſſes durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anweſenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgeſonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zuſteht — dieſer Stimmenmehrheit beigetreten ſeyn. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entſcheidung des Landesherrn in Anſpruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt werden wird.

§. 245. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſelbe innerhalb der geſetzlichen Grenzen bleiben muß.

§. 246. Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reiſekoſten, auf die Meile der Reiſe von ihrem Rittergute (oder ihrem Heimathsorte, falls ſelbiger im Herzogthume Altenburg liegt), zum Orte des Land- oder Deputationstages und zurück, zuſammen 1½ Thaler, ingleichen auf die Dauer der Verſammlung Tagegelder, für die am Verſammlungsorte wohnhaften 1 Thaler, für die auswärtigen 2 Thaler täglich.

Der geſammte Aufwand für landſchaftliche Verſammlungen wird aus der Oberſteuercaſſe beſtritten.

Der Präſident und Syndicus empfangen fixe Gehalte.

§. 247. Eine Überſicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landſchaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranſchlag und die Rechnungslegung der Oberſteuercaſſe, ingleichen die Reſultate der Cammerverwaltung, (letztere während des Beſtehens der jetzigen Finanzgrundſätze) werden beim Eintritte einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden (§. 76.).

Alle Bekanntmachungen der Landſchaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

§. 248. So wie keine Verſammlung der Landſchaft ohne Veranlaſſung des Landesherrn Statt finden kann, ſo hängt auch die Schließung jeder Verſammlung vom Landesherrn ab. Sobald ſie ausgeſprochen iſt, geht die Verſammlung ohne Weiteres auseinander.

§. 249. Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn beſtätigten Beſchlüſſe des Landtages, ſoweit es von landſchaftlicher Seite geſchehen kann, in Vollzug ſetzen; ſie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anſtänden in der Finanzverwaltung, während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlaſſung der Regierung, die Geſchäfte der nächſten Verſammlung vor.

§. 250. Die Deputation beſteht aus dem Präſidenten, deſſen Gehülfen und ſechs Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtage für die Zeit vom Schluſſe deſſelben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus

Digitized by Google

der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Claſſe, gewählt und vom Landesherrn beſtätigt werden.

Unter den geſammten Mitgliedern der Landesdeputation müſſen wenigſtens zwei aus dem kahla=eiſenbergiſchen Kreiſe ſeyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation ſind zugleich einige Deputationsſtellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuſchlagen.

§. 251. Ihre Wirkſamkeit äußert ſich

1) bei der Geſetzgebung.

Der Landesherr kann Geſetzentwürfe, welche Er ſpäterhin an die geſammte Landſchaft gelangen laſſen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderſt deren Anſicht zu vernehmen und die Berathung in der Landſchaft zu erleichtern.

§. 252. Geſetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlaſſung landſchaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn ſich dieſe damit, unter Berückſichtigung der §. 260. enthaltenen Beſtimmung, einverſtanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlaſſen werden.

2) Bei der Finanzverwaltung.

§. 253. Sobald ſich wichtige Anſtände bei der Cammer=, Steuer=, Militair= oder Bankverwaltung ergeben, deren längerer Aufſchub weſentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirkſamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß ſie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu beſitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorſchläge und Vorſtellungen abzuhelfen ſucht.

§. 254. Wenn Anforderungen dieſer Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchſten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müſſen ſie von der Behörde jederzeit genau nachgewieſen ſeyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 255. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung, verfaſſungswidrige Ereigniſſe zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn ſie die Überzeugung hat, daß ein Aufſchub ſolcher Anzeige bis zum nächſten Landtage weſentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugniſſe.

§. 256. Sie hat das Recht, die von der Landſchaft zu beſetzenden Stellen in dem Magdalenenſtifte und der Carolinen=Töchterſchule zu verleihen. Dies geſchieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlaſſung zu einer Zuſammenkunft vorliegt, auf ſchriftlichem Wege.

§. 257. Durch einen von der Landſchaft mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluß können ihr überhaupt, unter Zuſtimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugniſſe der geſammten Landſchaft zur interimiſtiſchen Wahrnehmung übertragen werden.

§. 258. Dem Landesherrn ſteht es frei, die Landesdeputation, ſowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch ſonſt, ſo oft zu verſammeln, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenſtände zu vernehmen wünſcht.

Digitized by Google

Die Berufung geſchieht durch ein Reſcript an den Landſchaftspräſidenten oder, bei deſſen Abweſenheit und Dringlichkeit der Urſache, an deſſen Gehülfen.

§. 259. In den Fällen der §§. 253. und 255. bezeichneten Art ſteht auch dem Landſchaftspräſidenten die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ſtändiſchen Verſammlung oder Deputation zu bitten.

§. 260. Die Beſchlüſſe und Erklärungen der Landesdeputation ſollen, ſo weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landſchaftlichen Beſchlüſſen entſprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatſachen eine nothwendige Veranlaſſung gegeben wird. Doch iſt im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge iſt, der Berufung von mindeſtens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landſchaft nachzugeben.

§. 261. Es iſt dem Ermeſſen der Deputation freigegeben, im Falle ſolche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der ſtehenden Finanzperiode und ſtörende Etatsveränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufſchub nach der Natur der Sache möglich iſt, entweder ihre Erklärung ſofort abzugeben, oder auf Vernehmlaſſung geſammter Landſchaft, und zwar vermöge deren perſönlicher Einberufung, oder vermöge ſchriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe ſolche Vernehmlaſſung geſchieht, muß die Zuſtimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Anſicht eingeholt werden.

§. 262. Zur Gültigkeit der Beſchlüſſe bei der Landesdeputation gehört die Abſtimmung der ganzen Mitgliederzahl, ſo daß die Abweſenden entweder ſchriftlich ſtimmen, oder, bei eiligern Veranlaſſungen, durch andere, vom Landſchaftspräſidenten zugezogene Landesabgeordneten vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entſcheidung.

§. 263. Wenn von einem Landtage bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derſelben gehindert iſt, ſo beruft der Landſchaftspräſident den erſten Deputations-Stellvertreter aus der Claſſe des Abgegangenen (§. 250.) und präſentirt ihn zur landesherrlichen Beſtätigung.

§. 264. Über die in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen Zuſammenkünfte der Landesdeputation iſt der Landſchaft bei ihrer nächſten Verſammlung Vortrag zu erſtatten. Die Landſchaft iſt an die vom Landesherrn beſtätigten Beſchlüſſe der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflöſung der Landſtände iſt auch die Deputation aufgelöſ't.

§. 265. Die Protocollführung und Expedition bei der Landesdeputation iſt eine Geſchäftsobliegenheit des Syndicus.

Allgemeine Beſtimmungen über das Grundgeſetz.

§. 266. Die Beſtimmungen des Grundgeſetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverſtändniß des Landesherrn mit der Landſchaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur erſten Verſammlung der Landſchaft in Folge des Grundgeſetzes die jetzige Landſchaft in ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verſchiedenen Anſicht zwiſchen der Staatsregierung und Landſchaft über die Auslegung einzelner Puncte tritt ein

Digitized by Google

ſchiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung §. 41. bis 44. verordneten ein; doch iſt vor deſſen Betreten ein nochmaliger Verſuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungsnachfolger ſind an das Grundgeſetz gebunden, und werden dies beim Regierungsantritte jedesmal noch beſonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, ſind durch den Act ſeiner Verkündigung als auf das Grundgeſetz verpflichtet zu betrachten, und machen ſich durch deſſen Überſchreitung, auch wenn ſie nicht beſonders darauf verpflichtet ſind, ſtraffällig.

Gegeben Altenburg, am 29. April 1831.

(*L. S.*)

Friedrich, Herzog zu Sachſen.

Joſeph, Herzog zu Sachſen,
Erbprinz von Sachſen-Altenburg.

Carl Joh. Heinr. Ernſt Edler v. Braun. Carl Chr. v. Wüſtemann.
Chr. Gottfr. Hermann.

Digitized by Google

Königreich Sachſen.

Verfaſſungsurkunde vom 4. September 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc.
thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unſern getreuen Ständen wiederholt ausgeſprochenen Wünſchen und mit Rückſicht auf die in andern Staaten des deutſchen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Beſtimmungen die Verfaſſung Unſerer Lande mit Beirath und Zuſtimmung der Stände in nachfolgender Maße geordnet haben.

I. Von dem Königreiche und deſſen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Königreich Sachſen iſt ein unter Einer Verfaſſung vereinigter, untheilbarer Staat des deutſchen Bundes

§. 2. Kein Beſtandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zuſtimmung der Stände auf irgend eine Weiſe veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten ſind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§. 3. Die Regierungsform iſt monarchiſch, und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 4. Der König iſt das ſouveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König kann, ohne Zuſtimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch ſeinen weſentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§. 6. Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des ſächſiſchen Fürſtenhauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge, vermöge Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 7. In Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abſtammende weibliche Linie ohne Unterſchied des Geſchlechts über. Hierbei entſcheidet die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in ſelbiger das Alter der Perſon. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannsſtamms in der Primogenitur-Ordnung.

§. 8. Der König wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Digitized by Google

§. 9. Eine Regierungsverweſung tritt ein
während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt und für die Verwaltung des Landes nicht ſelbſt Vorſorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverweſung von dem der Thronfolge nächſten volljährigen Agnaten geführt.

Sie beſteht nur auf ſo lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert iſt, und deren Eintritt und Schluß wird geſetzlich bekannt gemacht.

§. 10. Sollte ſich bei einem zunächſt nach dem Könige zur Thronfolge beſtimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demſelben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, ſo iſt noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgeſetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung zu entſcheiden.

§. 11. Würde der König während ſeiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein ſolches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten ſeyn, ohne daß früher die oben beſtimmte Verfügung getroffen wäre, ſo ſoll längſtens binnen ſechs Monaten in einer von der oberſten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlaſſenden Verſammlung ſämmtlicher im Königreiche anweſenden nach zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre volljährigen Prinzen des königl. Hauſes, mit Ausſchluſſe des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverweſung nach abſoluter Stimmenmehrheit ein Beſchluß gefaßt, und ſolcher den verſammelten oder außerordentlich zuſammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindeſtens drei königliche Prinzen zur Faſſung eines diesfallſigen Beſchluſſes gegenwärtig, ſo werden die den Jahren nach älteſten regierenden Häupter der Erneſtiniſchen Linie bis zu Erfüllung dieſer Zahl zu der Verſammlung eingeladen.

§. 12. Der Regierungsverweſer übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie ſie dem Könige zuſteht, unter deſſen Namen verfaſſungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfaſſung dürfen von dem Regierungsverweſer weder in Antrag gebracht, noch, wenn ſie von den Ständen beauftragt worden, genehmigt werden, als wenn ſolches von ihm unter Beirath des nach §. 11. conſtituirten Familienraths und in Folge eines in der daſelbſt vorgeſchriebenen Maße gefaßten Beſchluſſes geſchieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber ſodann bleibende Gültigkeit.

§. 13. Der Regierungsverweſer hat, in ſo fern er nicht ein auswärtiger Regent iſt, ſeinen weſentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand deſſelben wird von der Civilliſte (§. 22.) beſtritten.

§. 14. Die oberſte Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentſchaftsrath des Regierungsverweſers, und dieſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derſelben einzuholen.

§. 15. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn dieſe nicht mehr lebt, oder ſich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Feſtſetzung des Erziehungsplans nur nach Rückſprache mit dem Regierungsverweſer und dem Regentſchaftsrathe geſchehen. Bei einer Verſchiedenheit der Anſichten hat der Regie-

Digitized by Google

rungsverweſer mit dem Regentſchaftsrathe die Entſcheidung; auch liegt dieſem nach dem Abſterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Groß-mutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die dießfallſigen Berathungen des Regentſchaftsraths werden unter dem Vorſitze des Regierungsverweſers gepflogen, welcher bei dem zu faſſenden Beſchluſſe nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entſcheidung hat.

II. Von dem Staatsgute, ſo wie von dem Vermögen und den Gebührniſſen des königlichen Hauſes.

§. 16. Das Staatsgut beſteht, als eine einzige untheilbare Geſammtmaſſe, aus dem, was die Krone an Territorien, Ämtern, Cammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundſtücken, Forſten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anſtalten, Beſtänden, Außenſtänden und Vorräthen jeder Art und ſonſt beſitzt und erwirbt, und es geht daſſelbe in ſeinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demſelben beſteht das Fideicommiß des königlichen Hauſes. Von beiden iſt das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterſcheiden.

§. 17. Das Staatsgut wird durch eine, den Grundſätzen der Verfaſſung gemäß conſtituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscaſſen überlaſſen.

Übrigens iſt dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchſchnittsertrage der letzten zehn Jahre beſtimmten Summe von der Civilliſte (§. 22.), auf Lebenszeit zu einer Verwaltung und Benutzung zu übernehmen, auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlöſſer, Paläſte, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwiſchen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und ſeinen Vaſallen noch beſteht, wachſen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugniſſe auszuüben. Lehnsanwartſchaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18. Das Staatsgut iſt ſtets in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Laſten beſchwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote ſind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austauſch oder Ablöſung, ſo wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden ſollten.

Die Kaufgelder ſind, ſobald ſich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländiſchen Grundeigenthums anzuwenden, inzwiſchen aber auf eine andere zweckmäßige Weiſe werbend anzulegen. Was durch eine ſolche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenſchaft des veräußerten Gegenſtandes an und tritt an deſſen Stelle.

Den Ständen iſt bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweiſen, was ſeit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung be-

Digitized by Google

wirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorſchriftmäßig angewendet worden ſey.

§. 19. Alle Beſtände, Forderungen und Anſprüche des königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscaſſen über. Dagegen werden die auf erſterm haftenden Schulden und Anſprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

§. 20. Das königliche Hausfideicommiß beſteht:

a. aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten königlichen Schlöſſer, Paläſte, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufſicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofs beſtimmt iſt, den Ställen, an Pferden, Wagen und ſonſtigem Inventario, den Jagderforderniſſen, den in dem grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Koſtbarkeiten, Gold= und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferſtich=, Naturalien=, Münz= und andern Cabinetten, der Bibliothek, der Kunſt=, Rüſt= und Gewehrkammer.

Demſelben wächſt

b. alles dasjenige zu, was der König während ſeiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Erſparniſſe an der Civilliſte erworben, und worüber derſelbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor ſeiner Gelangung zum Throne beſeſſen, ſo wie das, was er mit dieſem Vermögen nachher erworben hat, in ſo fern von ihm über dieſes Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden iſt.

Daſſelbe iſt Eigenthum des königlichen Hauſes, deſſen Beſitz geht aber nach der §§. 6. und 7. für die Krone beſtimmten Succeſſionsordnung und ſonſt auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachſen über. Daſſelbe iſt von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote ſind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austauſch einzelner Gegenſtände für gut befunden werden ſollten. Was durch Veräußerung an Gegenſtänden oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenſchaft des veräußerten Gegenſtandes an und tritt an deſſen Stelle.

Die Kaufgelder ſind, ſobald ſich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommiſſes anzuwenden. Auch ſteht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zuſtimmung der Stände die Befugniß zu, die zu demſelben gehörigen Koſtbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es iſt jedoch der verpfändete Theil deſſelben, ſobald als möglich, wieder einzulöſen.

Nur in den §. 105. erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umſtände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung deſſelben vom Könige unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Miniſter auch ohne Zuſtimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Beſtimmungen des gedachten §. in Kraft.

§. 21. Privateigenthum des Königs iſt alles dasjenige, was derſelbe vor der Gelangung zum Throne bereits beſeſſen hat und mit dieſem Vermögen ferner erwirbt; es ſteht ihm darüber die freie Dispoſition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Digitized by Google

Hat der König über dieſes Vermögen disponirt, ſo wächſt daſſelbe bei ſeinem Ableben dem Hausfideicommiſſe zu.

Über dasjenige Vermögen, was der König ſonſt während ſeiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul oder durch Erſparniſſe an der Civilliſte erwirbt, ſteht demſelben die freie Dispoſition unter den Lebenden zu, bei ſeinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiſſe anheim.

§. 22. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer ſeiner Regierung verabſchiedete Summe aus den Staatscaſſen als Civilliſte zu ſeiner freien Dispoſition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Dieſe Summe iſt als Äquivalent für die den Staatscaſſen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwieſenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten, und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne deſſen Zuſtimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als weſentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weiſe mit Schulden belaſtet werden.

Dieſe Nutzungen ſollen auch den Staatscaſſen ſo lange überwieſen bleiben, als eine Civilliſte bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tauſend Thalern — ƒ — ƒ

verabſchiedeten an Höhe wenigſtens gleich kommt.

Die Civilliſte des mit Tode abgegangenen Königs beſteht fort, bis die ſeines Nachfolgers verabſchiedet iſt, jedoch längſtens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von ſelbiger werden beſtritten:

Die Chatullengelder des Königs und ſeiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskoſten ſeiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszuſetzenden Penſionen derſelben, ſo wie ihrer Wittwen und Kinder, der geſammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholiſchen und evangeliſchen Hofgottesdienſt, für letzteren nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskoſten der nach §. 17. dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlöſſer, Paläſte, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Beſtreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewieſen iſt.

§. 23. Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauſes ausgeſetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührniſſe, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur beſtehenden Beſtimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Über die künftig unter Anrechnung der Secundogenitur zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührniſſe iſt mit den Ständen eine feſtſtehende Beſtimmung zu verabſchieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen iſt, und welche in das Hausgeſetz aufgenommen werden ſoll.

Ohne Einwilligung der Stände können dieſe Gebührniſſe nicht verändert und nie durch Überweiſung von Grundſtücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derſelben erfolgt aus den Staatscaſſen ohne Zurechnung auf die Civilliſte.

Digitized by Google

III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Geſetze deſſelben und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 25. Die Beſtimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem beſondern Geſetze vorbehalten.

§. 26. Die Rechte der Landeseinwohner ſtehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfaſſung.

§. 27. Die Freiheit der Perſonen und die Gebahrung mit dem Eigenthume ſind keiner Beſchränkung unterworfen, als welche Geſetz und Recht vorſchreiben.

§. 28. Jeder iſt daher berechtigt, ſeinen Beruf und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und ſich dazu im In= oder Auslande auszubilden, ſoweit nicht hierbei ausdrückliche Geſetze oder Privatrechte beſchränkend entgegenſtehen.

§. 29. Jedem Unterthane ſteht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachſteuer frei, ſoweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienſte oder ſonſt Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatperſonen entgegenſtehen.

§. 30. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienſte iſt allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Geſetze beſtimmten Ausnahmen Statt.

§. 31. Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum oder ſonſtige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den geſetzlich beſtimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der oberſten Staatsbehörde zu beſtimmenden Fällen und gegen Entſchädigung, welche ohne Anſtand ermittelt und gewährt werden ſoll.

Entſteht ein Streit über die Summe der Entſchädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will ſich bei der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, ſo bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen, es iſt aber einſtweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde feſtgeſetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewiſſensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig geſetzlich feſtzuſetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung ſeines Glaubens gewährt.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte. Alle anderen Glaubensgenoſſen haben an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derſelbe vermöge beſonderer Geſetze zukommt.

§. 34. Die Verſchiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterſchied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienſte.

§. 35. Die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels werden durch ein Geſetz geordnet werden, welches die Freiheit derſelben, unter Berückſichtigung der Vorſchriften der Bundesgeſetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundſatz feſtſtellen wird.

§. 36. Jeder hat das Recht, über geſetz= oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entſcheidung, bei der zunächſt vorgeſetzten, ſchriftliche Beſchwerde zu führen.

Wird ſelbige von der vorgeſetzten Behörde ungegründet gefunden, ſo iſt dieſe verpflichtet, den Beſchwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

Digitized by Google

Glaubt derſelbe ſich auch bei der Entſcheidung der oberſten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, ſo darf er die Beſchwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung ſchriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet ſey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Übrigens bleibt auch jedem unbenommen, ſeine Wünſche und Beſchwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 37. Kein Unterthan ſoll mit Abgaben oder andern Leiſtungen beſchwert werden, wozu er nicht vermöge der Geſetze oder Kraft beſonderer Rechtsmittel verbunden iſt.

§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslaſten beizutragen.

§. 39. Es ſoll ein neues Abgabenſyſtem feſtgeſtellt werden, wobei die Gegenſtände der directen und indirecten Beſteuerung nach möglichſt richtigem Verhältniſſe werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher beſtandenen Realbefreiungen ſollen, gegen eine angemeſſene Entſchädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Geſetzgebung näher zu beſtimmen iſt, aufgehoben werden.

§. 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslaſten können in keiner Weiſe vergünſtigt oder erworben werden.

IV. Von dem Staatsdienſte.

§. 41. Es beſtehen die Miniſterialdepartements der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorſtände den Ständen verantwortlich ſind.

Dieſe Vorſtände bilden das Geſammtminiſterium, als die oberſte collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorſtand des Miniſterii des Cultus, welches ſtets der evangeliſchen Confeſſion zugethan ſeyn muß, in Gemeinſchaft mit wenigſtens zwei anderen Mitgliedern des Geſammtminiſterii derſelben Confeſſion, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu ſeinem Wirkungskreiſe gehören die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confeſſionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorſtänden der Miniſterialdepartements, diejenigen Perſonen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§. 42. Alle Staatsdiener ſind für ihre Dienſtleiſtung verantwortlich.

§. 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müſſen von dem Vorſtande eines Miniſterialdepartements, welcher bei der Beſchlußnahme wirkſam geweſen iſt, in der Reinſchrift, zum Zeichen ſeiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinſtimmung derſelben mit den Geſetzen und der Verfaſſung des Landes, contraſignirt werden.

Eine ſolche mit der erforderlichen Contraſignatur nicht bezeichnete Verfügung iſt als erſchlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 44. Die Verhältniſſe der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienſt nicht mit begriffen iſt, ſollen durch ein beſonders Geſetz näher beſtimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berückſichtigt werden wird.

Digitized by Google

V. Von der Rechtspflege.

§. 45. Die Gerichtsbarkeit wird in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzenordnung verwaltet.

§. 46. Alle Gerichtsſtellen haben ihren Entſcheidungen Gründe beizufügen.

§. 47. Sie ſind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einfluſſe der Regierung unabhängig. Über Competenzzweifel zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden entſcheidet in letzter Inſtanz eine beſondere Behörde, deren Organiſation durch ein Geſetz beſtimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des oberſten Juſtizhofes beſtehen müſſen.

§. 48. Kein Unterthan darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Geſetzen vorausbeſtimmten Fällen.

§. 49. Jedem, der ſich durch einen Act der Staatsverwaltung in ſeinen Rechten verletzt glaubt, ſteht der Rechtsweg offen.

Ein beſonderes Geſetz wird die nöthigen Ausnahmen und Beſtimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieſes Befugniſſes der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§. 50. Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsſtreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 51. Niemand darf ohne geſetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder beſtraft und über vier und zwanzig Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

§. 52. Der König hat in ſtrafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, ſo wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlaſſes der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht ſchärfen.

§. 53. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenſtand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 54. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 55. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Geſetze entſprechende Weiſe in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsſtände aufhören, ſoweit nicht einzelne auf Verträgen oder beſondern Verhältniſſen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Beſtimmungen hierüber werden durch ein Geſetz getroffen werden.

VI. Von den Kirchen, Unterrichtsanſtalten und milden Stiftungen.

§. 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelſt beſondern Geſetzes aufzunehmenden chriſtlichen Confeſſionen ſteht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöſter errichtet, noch Jeſuiten oder irgend ein anderer geiſtlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufſicht und das Schutzrecht über dieſelben nach den diesfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen aus, und es ſind daher namentlich auch die geiſtlichen Behörden aller Confeſſionen der Oberaufſicht des Miniſteriums des Cultus untergeordnet.

Digitized by Google

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der beſondern Kirchenverfaſſung einer jeden Confeſſion überlaſſen. Insbeſondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangeliſchen Glaubensgenoſſen, ſo lange der König einer andern Confeſſion zugethan iſt, von der §. 41. bezeichneten Miniſterialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§. 58. Beſchwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der oberſten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59. Die Kirchen- und Schulen und deren Diener ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Geſetzen des Staats unterworfen.

§. 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, ſtehen unter dem beſonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die ſtiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſteht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten, und in ſo fern allgemeine Landesanſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

VII. Von den Ständen.

I. Organiſation der Ständeverſammlung.

§. 61. Für das ganze Königreich Sachſen beſteht eine allgemeine, in zwei Cammern abgetheilte Ständeverſammlung.

Neben ſelbiger wird die beſondere Provinzial-Landtagsverfaſſung in der Oberlauſitz und die Kreistagsverfaſſung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rückſicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbeſtehen.

§ 62. Beide Cammern ſind in ihren Rechten und Befugniſſen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider ſind jederzeit dieſelben.

§. 63. Zu der erſten Cammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes;
2) das Hochſtift Meißen durch einen Deputirten ſeines Mittels;
3) der Beſitzer der Herrſchaft Wildenfels;
4) die Beſitzer der fünf ſchönburgiſchen Receßherrſchaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenſtein, Hartenſtein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Univerſität Leipzig, welcher von ſelbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Profeſſoren gewählt wird;
6) der Beſitzer der Standesherrſchaft Königsbrück;
7) der Beſitzer der Standesherrſchaft Reibersdorf;
8) der evangeliſche Oberhofprediger;
9) der Decan des Domſtifts St. Petri zu Budiſſin, zugleich in ſeiner Eigenſchaft als höherer katholiſcher Geiſtlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10) der Superintendent zu Leipzig;
11) ein Abgeordneter des Collegiatſtifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12) die Beſitzer der vier ſchönburgiſchen Lehnsherrſchaften, Rochsburg, Wechſelburg, Penig und Remiſſen, durch einen ihres Mittels;
13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer;

Digitized by Google

14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbeſitzer;
15) die erſte Magiſtratsperſon der Städte Dresden und Leipzig;
16) die erſte Magiſtratsperſon in ſechs vom Könige, unter möglichſter Berückſichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu beſtimmenden Städten.

§. 64. Für die §. 63. unter 3. 4. 6. 7. und 12. benannten Beſitzer der Herrſchaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn ſie aus Urſachen, welche die Cammer als ſtatthaft anerkennt, an dem Landtage perſönlich Theil zu nehmen nicht vermöge, derjenige nächſte Nachfolger in die Cammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Perſon dazu geeignet iſt. Den Beſitzern der Herrſchaft Wildenfels und der ſchönburgiſchen Receßherrſchaften iſt jederzeit nachgelaſſen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Cammer eintreten zu laſſen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenſchaften haben, und im Königreiche Sachſen mit einem Rittergute angeſeſſen ſind.

§. 65. Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer werden in Kreis- und Oberlauſitzer-Provinzial-Verſammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Beſitzer eines der im Wahlgeſetze für ſtimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Beſtimmungen des Wahlgeſetzes bewirkt.

Wählbar ſind nur diejenigen Rittergutsbeſitzer, deren Gut mindeſtens jährlich Zwei Tauſend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein unter Concurrenz der Rittergutsbeſitzer ſelbſt auf Kreistagen oder Provinziallandtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der ſowohl zu der erſten, als zu der zweiten Cammer wählbaren Rittergüter iſt bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbeſitzer muß von einem oder mehrern im Königreiche Sachſen gelegenen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindeſtens Vier Tauſend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Beſitzer ſchönburgiſcher Receß- und Lehnsherrſchaften Rückſicht nehmen, doch ſind hierbei die dieſen Herrſchaften ſchon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Miniſter im activen Dienſte und beſoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß ſtets vorhanden ſeyn.

§. 66. Diejenigen Mitglieder der erſten Cammer, welche, vermöge ihres Amts, in ſelbiger eine Stelle haben, behalten ſolche ſo lange, als ſie dieſes Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Univerſität, ſo wie die Bevollmächtigten der Herrſchaft Wildenfels und der ſchönburgiſchen Receßherrſchaften, behalten ihre Stelle, bis ſich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, ſo wie die vom Könige ernannten Rittergutsbeſitzer bleiben ſo lange Mitglieder der Cammer, als ſie diejenigen Eigenſchaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erſtere ſowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Überdies treten jedoch die gewählten Rittergutsbeſitzer aus, wenn ſie während ihrer ſtändiſchen Function zu einem Staatsdienſte ernannt, oder im Staatsdienſte befördert werden, oder ein beſoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Claſſen der Rittergutsbeſitzer iſt die Reſignation geſtattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geſchäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird, wegen ſolcher häuslichen Familien- oder

Digitized by Google

Dienſtverhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach beizubringender genüglicher Beſcheinigung weſentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn ſie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115.) beigewohnt haben.

§. 67. Der Präſident der erſten Cammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrſchafts- oder Rittergutsbeſitzer in ſelbiger zu jedem Landtage beſonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Function eines Stellvertreters des Präſidenten ſchlägt die Cammer durch Wahl drei Perſonen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt.

Die Wahl erfolgt nach abſoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abſtimmung eine ſolche nicht erlangt werden, ſo entſcheidet bei der letzten Abſtimmung die relative Stimmenmehrheit.

Über die amtliche Stellung und Geſchäftsführung des Präſidenten und ſeines Stellvertreters, ſo wie über die Protocollführung und Leitung der Canzeleigeſchäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Beſtimmungen.

§. 68. Die zweite Cammer beſteht aus:

1) zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer;
2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte;
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernſtandes, und
4) fünf Vertretern des Handels und Fabrikweſens.

§. 69. Für jedes Mitglied der zweiten Cammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieſer tritt in Fällen zeitiger Abweſenheit oder Behinderung des Mitglieds ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein ſolcher Fall erſt während des Landtags, oder ſo kurz vor demſelben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig iſt; außerdem iſt eine neue Wahl ſowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.

Über die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Cammer.

§. 70. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer zu der zweiten Cammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlauſitzer-Provinzial-Verſammlungen.

Wahlberechtigt ſind die Beſitzer der durch das Wahlgeſetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindeſtens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage beſitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, der Städte und des Bauernſtandes und der Stellvertreter für ſelbige, erfolgen nach den Vorſchriften des Wahlgeſetzes.

Über die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikweſens und ihrer Stellvertreter wird beſondere geſetzliche Beſtimmung erfolgen.

§. 71. Alle drei Jahre, am Schluſſe eines ordentlichen Landtags (§. 115.) tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Cammer aus.

Um dieſen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem erſten Landtage eine Looſung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem erſten Landtage aus: ſechs Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernſtandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikſtandes, welche die niedrigſten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage ſieben Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer, acht Abgeordnete der Städte,

Digitized by Google

acht Abgeordnete des Bauernſtandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikſtandes, welche die nächſt niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die ſpäter gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage ſeit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können ſofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Cammer hören auch früher auf, Mitglieder derſelben zu ſeyn,

a. wenn ſie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Claſſe oder den Bezirk, für welchen ſie gewählt worden, verlieren;

b. wenn ſie während der Dauer ihrer ſtändiſchen Function im Staatsdienſte angeſtellt oder befördert werden, oder in ein beſoldetes Hofamt treten, oder

c. wenn der König die Cammer auflöſ't.

In den Fällen unter *b* und *c* können jedoch ſelbige wieder gewählt werden.

§. 72. Der Präſident der zweiten Cammer und deſſen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags ſind von der Cammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuſchlagen, von denen der König eins als Präſidenten und eins als deſſen Stellvertreter beſtellt.

Die Wahl wird nach den Beſtimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung beſtimmt die Function beider.

§. 73. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeverſammlung ſich beziehenden Wahl wird das erfüllte fünf und zwanzigſte, und zur Wählbarkeit das erfüllte dreißigſte Altersjahr erfordert.

§. 74. Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar ſind diejenigen, welche

a. unter Curatel ſtehen,

b. zu deren Vermögen ein Schuldenweſen entſtanden iſt, es mag daſſelbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung deſſelben eingeſchlagen worden ſeyn, ſo lange nicht ihre Gläubiger, vollſtändige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,

c. diejenigen, welche wegen ſolcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig frei geſprochen zu ſeyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten ſey, entſcheidet hinſichtlich eines Wahlmannes die Wahlverſammlung, und hinſichtlich eines Abgeordneten die Cammer.

§. 75. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Cammern gewählt, ſo hat derſelbe ſolches der vorgeſetzten Dienſtbehörde anzuzeigen, damit dieſe ermeſſe, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einſtweiliger Verſehung des Amts Vorſorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Weſen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht verſagt werden.

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zuſtimmung ihrer Principale, ſtädtiſche Beamte die Zuſtimmung der Stadträthe einzuholen, dieſe kann aber nur aus denſelben Urſachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Über Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entſcheidet die Regierung.

Digitized by Google

§. 76. Die Sitzordnung in der erſten Cammer richtet ſich bei den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, ſo wie in der zweiten Cammer, nach dem Looſe, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Cammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anweſenden Mitglieder zieht der Präſident die Looſe.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die ſie vertreten, ein.

§. 77. Über das Wahlverfahren für beide Cammern und die Wahlberechtigung für die zweite Cammer enthält das Wahlgeſetz die nähere Beſtimmung. Daſſelbe iſt zwar kein integrirender Theil der Verfaſſung, kann aber ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht verändert werden.

II. Wirkſamkeit der Stände.

§. 78. Die Stände ſind das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als ſolches berufen, deren auf der Verfaſſung beruhende Rechte in dem durch ſelbige beſtimmten Verhältniſſe zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

§. 79. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeverſammlung gehören, ſind in dieſer Verfaſſungsurkunde beſtimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ſtändiſche Ausſchüſſe, an die Kreisſtände oder an einzelne ſtändiſche Corporationen gebracht werden.

Die Ständeverſammlung darf aber auch wieder ihrerſeits ſich nur mit dieſen ihr zugewieſenen Angelegenheiten oder den vom Könige beſonders an ſie gebrachten Gegenſtänden beſchäftigen.

§. 80. Die Stände ſind verbunden, die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§. 81. In beiden Cammern können die Mitglieder derſelben, mit Ausnahme der §. 64. in Rückſicht der Herrſchaftsbeſitzer bemerkten Fälle, nur perſönlich erſcheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu ſtimmen. Die Abgeordneten haben eine Inſtruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, ſondern nur ihrer eigenen Überzeugung zu folgen.

Übrigens bleibt jedem Mitgliede überlaſſen, die an ſelbiges für die Ständeverſammlung gelangenden beſondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

§. 82. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet bei ſeinem erſten Eintritte in die Cammer folgenden Eid:

> Ich ſchwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfaſſung treu zu bewahren und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen bei meinen Anträgen und Abſtimmungen allenthalben zu beobachten.
>
> So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Dieſen Eid legen die Präſidenten beider Cammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Cammer in der Verſammlung an den Vorſtand derſelben ab.

Wenn ein geweſener Abgeordneter durch neue Wahl als ſolcher in eine Cammer eintritt, ſo leiſtet er die Pflicht blos mittelſt Handſchlags unter Verweiſung auf den früher abgelegten Eid.

Digitized by Google

§. 83. Jedes Mitglied der Stände kann in der Cammer ſeine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieſes Rechts den Gang des Geſchäfts unſtatthafterweiſe aufhält, oder ſich die Mißbilligung der Cammer erregende Äußerungen erlaubt, kann von dem Präſidenten zur Ordnung verwieſen werden.

Die Mitglieder der Cammer haben ſich bei ihren Discuſſionen aller Perſönlichkeiten, aller unanſtändigen und beleidigenden Ausdrücke, ſo wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenſtande zu enthalten, widrigen Falls der Präſident ſie zur Ordnung zu verweiſen und im Weigerungsfalle ſelbſt die fernere Wortführung zu unterſagen das Recht hat. Sollten ſie ſich ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Cammern oder einzelne Mitglieder der Cammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präſidenten, hiermit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des betreffenden Mitglieds der Cammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſſelbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Cammer zu verurtheilen ſey.

Wenn die gerügte Äußerung ein beſonderes Verbrechen oder eine perſönliche Beleidigung in ſich begreift, ſo kann das fragliche Mitglied der Cammer, es mag nun deſſen Ausſchließung erfolgt ſeyn oder nicht, deßhalb noch vor ſeinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeſchloſſene, ſo iſt die Entſcheidung, ob derſelbe bei einer künftigen Ständeverſammlung wieder wählbar ſeyn ſolle, an den Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweiſen, ſonſt iſt derſelbe künftig nicht wieder wählbar.

§. 84. Die Stände genießen, ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Perſon während der Dauer des Landtags. Daher darf insbeſondere, außer dem Falle der Ergreifung auf friſcher That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechſelverfahrens, kein Mitglied der Ständeverſammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Cammer, der ſelbiges angehört, verhaftet werden.

§. 85. Geſetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung beſtehender, antragen.

Jedem Geſetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden.

§. 86. Kein Geſetz kann ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſen, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden.

§. 87. Der König erläßt und promulgirt die Geſetze mit Bezug auf die erfolgte Zuſtimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, ſo wie die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrechte fließenden, Verfügungen und Verordnungen.

Der König erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, ſind ſämmtliche Miniſter verantwortlich. Sie haben deßhalb insgeſammt die Verordnungen zu contraſigniren,

Digitized by Google

auch müſſen letztere den Ständen bei der nächſten Zuſammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 89. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beſchlüſſe kann die Regierung durch die ermangelnde Zuſtimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten ſofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müſſen daher auch die zur Ausführung derſelben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Art und Weiſe der Aufbringung dieſer Mittel, in ſo weit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt, nicht ausgeſchloſſen wird.

§. 90. Der König kann einen an die Cammern gerichteten Geſetzvorſchlag noch während der ſtändiſchen Discuſſion darüber zurücknehmen. Daſſelbe kann geſchehen, wenn ein Geſetzvorſchlag zwar von der Mehrheit der Cammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Abſonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten iſt.

§. 91. Wenn die Cammern über die Annahme eines Geſetzvorſchlags getheilter Meinung ſind, ſo haben ſie vor der Abgabe ihrer Erklärung das §. 131. vorgeſchriebene Vereinigungsmittel zu verſuchen.

§. 92. Bleiben auch dann noch die Curiatſtimmen beider Cammern getheilt, ſo iſt zu der Verwerfung des Geſetzsvorſchlags erforderlich, daß in einer der beiden Cammern wenigſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Verwerfung geſtimmt haben.

§. 93. Die ſtändiſche Erklärung, wodurch entweder ein Geſetzvorſchlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 94. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Geſetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, ſo kann ſelbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während deſſelben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung ſelbſt vorzuſchlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen ſteht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung deſſelben zu verlangen.

§. 95. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Geſetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an ſie gebracht werden, während deſſelben Landtags aber nur in veränderter Maße.

§. 96. Ohne Zuſtimmung der Stände können die beſtehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeſchrieben und erhoben werden.

§. 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausſetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu ſorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Anſätze zu prüfen, und deßhalb Erinnerungen zu machen, auch ſich ſowohl wegen der Annahme der angeſetzten Summe, als über die Art der Deckung, die Grundſätze und Verhältniſſe, nach welchen die Abgaben und Leiſtungen auf Perſonen und Gegenſtände zu legen und zu vertheilen ſind, ſo wie über die Dauer und Erhebungsweiſe zu entſchließen.

§. 98. Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren Statt gefundenen Ein-

Digitized by Google

nahme und Ausgabe und ein Voranſchlag des Bedarfs für die nächſtfolgenden drei Jahre, nebſt den Vorſchlägen zu deſſen Deckung, möglichſt bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§. 99. Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen ſowohl von der oberſten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, ſo wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Anſätze für geheime Ausgaben können dabei nur in ſo weit vorkommen, als eine ſchriftliche, von mindeſtens drei verantwortlichen Miniſterialvorſtänden contraſignirte Verſicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Beſten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde.

§. 100. Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Überſichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu laſſen. In ſo fern ſie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieſes unter beſtimmter und ausführlicher Nachweiſung der Gründe dazu, ſo wie der Gegenſtände, bei welchen, und der Art und Weiſe, wie ohne Hintanſetzung des Staatszwecks Erſparniſſe gemacht werden können, geſchehen.

§. 101. Sind die beiden Cammern bei der Abſtimmung über die Bewilligung getheilt, ſo tritt zum Zwecke einer Vereinigung das §. 131. vorgeſchriebene Verfahren ein.

§. 102. Die ſtändiſche Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Weſen, oder die Verwendung derſelben unmittelbar betreffen.

§. 103. Die von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen ſie beruhen, werden auf das reiflichſte erwogen, auch, ſo weit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar iſt, jederzeit berückſichtigt werden.

In dem Falle aber, daß ſie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deßhalb ihnen geſchehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, in ſo fern ſie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck beſtimmt ſind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberſte Staatsbehörde, mittelſt einer in die Geſetzſammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausſchreiben und forterheben. In dem zu erlaſſenden Ausſchreiben wird der beſondern Natur deſſelben gedacht und Beziehung auf dieſen §. der Verfaſſungsurkunde genommen. Ein ſolches verlängertes Ausſchreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlaſſen werden, weßhalb der König längſtens ſechs Monate vor Ablauf dieſer Friſt eine außerordentliche Ständeverſammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Cammern mindeſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Ablehnung geſtimmt haben.

§. 104. Mit Ausnahme des §. 103. erwähnten Falles, ſoll in den Ausſchreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ſtändiſche Bewilligung beſonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden ſind.

§. 105. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Digitized by Google

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergeſehenen Fällen ſchleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an ſich die Zuſtimmung der Stände nothwendig iſt, ſo iſt eine außerordentliche Ständeverſammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältniſſe eine ſolche Einberufung durchaus unmöglich machen, ſo darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorſtände der Miniſterialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfniſſes unumgänglich Nöthige proviſoriſch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweiſe ein Anlehn aufnehmen; es ſind aber die getroffenen Maßregeln ſobald, als irgend möglich, der Ständeverſammlung, und ſpäteſtens bei dem nächſten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfaſſungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch iſt ſelbiger über die Verwendung der erforderlich geweſenen Summen Nachweiſung zu geben.

§. 106. Um die Regierung für unvorhergeſehene Ereigniſſe mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu verſehen, iſt ein Reſervefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§. 107. Zu Verzinſung und Tilgung der Staatsſchulden beſteht eine beſondere Staatsſchuldencaſſe, welche unter die Verwaltung der Stände geſtellt iſt.

Dieſe Verwaltung wird durch einen ſtändiſchen Ausſchuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige beſtätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflöſung der zweiten Cammer ſeine Geſchäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeverſammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausſchuſſes fortzuſetzen.

Der Regierung ſteht vermöge des Oberaufſichtsrechts frei, von dem Zuſtande der Caſſe zu jeder Zeit Einſicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieſelbe werden von der oberſten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Juſtification vorgelegt. Nach erfolgter Juſtification wird das Reſultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 108. Die Stände ſind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideicommiſſes in der §. 18. und 20. angegebenen Maße zu wachen.

§. 109. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörige Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abſtellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben ſo iſt jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, ſeine auf dergleichen Gegenſtände ſich beziehenden Wünſche und Anträge in ſeiner Cammer vorzubringen. Dieſe entſcheidet, ob und auf welche Weiſe ſelbige in nähere Erwägung gezogen werden ſollen. Nimmt ſie ſich in Folge der geſchehenen Erörterung der Sache an, ſo hat ſie den Beitritt der andern Cammer zu veranlaſſen, indem ſelbige nur in Übereinſtimmung beider Cammern an den König gebracht werden kann.

§. 110. Beſchwerden gegen die oberſte Staatsbehörde und einzelne Vorſtände von Miniſterial-Departements (§. 41.) über die Anwendung der Geſetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, in ſo fern ſich deßhalb nicht beide Cammern zu vereinigen vermögen, auch jede Cammer allein anbringen.

Digitized by Google

Zu Begründung ſolcher Beſchwerden iſt §. 43. die Contraſignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachläſſigungen der den Miniſterial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenſtand ſtändiſcher Beſchwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder ſonſt die geſetzlichen Vorſchritte gethan hat.

§. 111. Die Stände können ſchriftliche Beſchwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperſchaften, annehmen. Findet ſich, daß eine ſolche Beſchwerde noch nicht auf dem verfaſſungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Miniſterial-Departement gelangt und daſelbſt ohne Abhülfe geblieben ſey, ſo bleibt ſie unberückſichtigt. Im entgegengeſetzten Falle, und wenn den Ständen die Beſchwerde begründet erſcheint, bleibt ihrem Ermeſſen überlaſſen, ſelbige entweder an das betreffende Departement, oder die oberſte Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discuſſion in beiden Cammern, dem Könige zur geeigneten Berückſichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abſtellung ſolcher Beſchwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen geöffnet werden.

§. 112. Alle ſtändiſche Beſchlüſſe, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirkſam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 113. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entſchließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeverſammlung ertheilt werden. Dies gilt insbeſondere auch, wenn der Antrag auf Erlaſſung, Aufhebung oder Abänderung eines Geſetzes gerichtet war.

§. 114. Die Ständeverſammlung darf mit königlicher Genehmigung zu Vorbereitung beſtimmt anzuzeigender Berathungsgegenſtände und zu Ausführung von Beſchlüſſen in ſtändiſchen Angelegenheiten, welche die königl. Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu dieſem Zwecke in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum andern zuſammentreten und thäthig ſeyn können.

III. Landtag und Geſchäftsbetrieb bei ſelbigem.

§. 115. Der König wird längſtens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, ſo oft es Geſetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zuſammenkunft der Stände iſt jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechſel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächſten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden ſoll, hängt von der jedesmaligen Beſtimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelſt einer von der oberſten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Geſetzſammlung und durch an jeden zu erlaſſende Miſſiven einberufen.

§. 116. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeverſammlung an, kann auch ſolche vertagen und die zweite Cammer auflöſen, wodurch zugleich die erſte für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über ſechs Monate dauern.

Digitized by Google

Im Falle der Auflöſung der zweiten Cammer ſoll die Wahl neuer Abgeordneten zu ſelbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächſten ſechs Monate erfolgen.

§. 117. Der König eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commiſſair.

§. 118. Eigenmächtig dürfen die Cammern weder ſich verſammeln, noch nach dem Schluſſe oder der Vertagung des Landtags, oder Auflöſung der zweiten Cammer, verſammelt bleiben und berathſchlagen.

§. 119. Die definitiven Reſultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabſchied, zuſammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlaſſung urſchriftlich ausgehändigt und in die Geſetzſammlung aufgenommen wird.

§. 120. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der erſten Cammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Univerſität, auf Landtagen erſcheinen, bekommen, in ſo fern ſie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beſtändig wohnen, als Entſchädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reiſegelder, in der in der Landtagsordnung beſtimmten Maße.

§. 121. Jede Cammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatſtimme.

§. 122. Von den königlichen Mittheilungen an die Cammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsſtände Bezug haben, zuerſt an die zweite Cammer. Bei andern Gegenſtänden hängt es von dem Ermeſſen des Königs ab, an welche der beiden Cammern ſolche zuerſt gelangen ſollen.

§. 123. Alle königliche Anträge müſſen, ehe ſie bei einer Cammer zur Discuſſion und Abſtimmung gelangen können, von einer beſondern aus dem Mittel der Cammer beſtellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erſtere Vortrag erſtattet.

§. 124. Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenſtände ernannt.

§. 125. Dieſen Deputationen (§§. 123. 124.) werden, ſo oft die Deputationen ſelbſt darauf antragen, durch königl. Commiſſarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Cammer, die ihr von dem königlichen Commiſſair in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieſelben in Erwägung ziehen und nach Befinden berückſichtigen.

§. 126. Jedem Mitgliede der Cammer und königlichen Commiſſair ſteht frei, der Deputation ſeine Anſicht über den zu berathenden Gegenſtand ſchriftlich vorzulegen.

§. 127. Berathungen der Cammern können nur bei der Anweſenheit von mindeſtens der Hälfte der durch die Verfaſſung beſtimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

§. 128. Beſchlüſſe können von der erſten Cammer nur, wenn mindeſtens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindeſtens zwei Drittheile der verfaſſungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anweſend ſind, gefaßt werden.

Bei der Abſtimmung hat jedes Mitglied, auch der Präſident, eine Stimme.

Digitized by Google

Die Beſchlüſſe werden, außer den §§. 92. 103. und 152. beſtimmten Fällen, nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, ſo iſt die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, ſo giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Iſt der Gegenſtand der Berathung ein ſolcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen iſt, ſo kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§. 129. Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Stände. Es iſt jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer, der Städte und des Bauernſtandes in der zweiten Cammer erlaubt, wenn wenigſtens drei Viertheile der Anweſenden ihren Stand in ſeinen beſondern Rechten oder Intereſſen durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert achten, eine Separatſtimme abzugeben. Eine ſolche Separatſtimme muß in die Erklärung der Ständeverſammlung neben dem Beſchluſſe der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

§. 130. Die von einer Cammer an die andere gebrachten Anträge, Geſetzentwürfe und Erklärungen können erſterer mit Verbeſſerungsvorſchlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müſſen, zurückgegeben werden.

§. 131. Können ſich beide Cammern in Folge der erſten Berathung über den betreffenden Gegenſtand nicht ſogleich vereinigen, ſo haben ſie aus ihrem beiderſeitigen Mittel eine gemeinſchaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorſtänden der Cammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathſchlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Reſultat ihrer Verhandlung den Cammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern ſich dieſelben auch dann nicht vereinigen, ſo treten bei Geſetzgebungs- und Bewilligungsgegenſtänden die §. 128. enthaltenen Vorſchriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenſtänden aber wird alsdann von jeder Cammer eine durch ihren Vorſtand im Namen derſelben unterzeichnete beſondere Schrift bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht.

§. 132. Die Anträge und Beſchlüſſe, über welche beide Cammern ſich vereinigt haben, werden in eine gemeinſchaftliche ſtändiſche Schrift zuſammengefaßt, welche, von den Vorſtänden beider Cammern im Namen der Ständeverſammlung unterzeichnet, bei der oberſten Staatsbehörde eingereicht wird.

§. 133. Nur die oberſte Staatsbehörde iſt zur Communication zwiſchen der Regierung und den Ständen beſtimmt; auch die einzelnen Cammern ſtehen nur mit dieſer Staatsbehörde in unmittelbarer Geſchäftsbeziehung.

§. 134. Die Mitglieder des Miniſterii und die königlichen Commiſſarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Cammern, können an den Discuſſionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach dem Schluſſe derſelben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, ſo viel die Commiſſarien betrifft, dieſe nicht ſelbſt Mitglieder der Cammer ſind, bei der Abſtimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discuſſion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 135. Die Sitzungen beider Cammern ſind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Commiſſarien bei Eröffnungen, für welche ſie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen

Digitized by Google

nach dem Abtritte der Zuhörer wenigſtens ein Viertheil der Mitglieder der Cammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 136. Die über die Verhandlungen in den Cammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Cammer beſchloſſen wird. Um die Redaction in angemeſſener Weiſe zu beſorgen, iſt eine beſondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§. 137. Die nähern Beſtimmungen über den Landtag und den Geſchäftsbetrieb bei ſelbigem enthält die Landtagsordnung.

VIII. Gewähr der Verfaſſung.

§. 138. Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung in Gegenwart des Geſammtminiſterii und der beiden Präſidenten der letzten Ständeverſammlung bei ſeinem fürſtlichen Worte zu verſprechen, daß er die Verfaſſung des Landes, wie ſie zwiſchen dem Könige und den Ständen verabſchiedet worden iſt, in allen ihren Beſtimmungen während ſeiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beſchützen wolle.

Ein Gleiches iſt auch von dem Regierungsverweſer (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Geſetzſammlung aufgenommen wird, iſt den beiden Präſidenten der Cammern auszuhändigen, welche ſie der nächſten Ständeverſammlung zu übergeben und immittelſt im ſtändiſchen Archive beizulegen haben.

§. 139. Der Unterthaneneid und der Eid der Civilſtaatsdiener und der Geiſtlichen aller chriſtlichen Confeſſionen iſt, nächſt dem Verſprechen der Treue und des Gehorſams gegen den König und die Geſetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfaſſung zu richten.

§. 140. Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die königlichen Miniſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einem gemeinſchaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieſer wird den Beſchwerden ſofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, ſelbige nach der Natur des Gegenſtandes durch die oberſte Staatsbehörde oder die oberſte Juſtizſtelle erörtern laſſen.

Wird die Erörterung der oberſten Staatsbehörde übertragen, ſo hat dieſe ihr Gutachten dem Könige zur Entſcheidung vorzulegen; wird ſelbige aber an die oberſte Juſtizſtelle verwieſen, ſo hat letztere zugleich die Sache zu entſcheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 141. Die Stände haben insbeſondere auch das Recht, die Vorſtände der Miniſterien, welche ſich einer Verletzung der Verfaſſung ſchuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden ſie ſich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine ſolche Anklage zu erheben, ſo ſind die Anklagepuncte beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Cammer durch eine beſondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen ſich hierauf beide Cammern in ihren Beſchlüſſen über die Anklage, ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen an den nachſtehend §. 142. bezeichneten Staatsgerichtshof.

§. 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Dieſe Behörde erkennt über Handlungen der Vorſtände der Miniſte=

Digitized by Google

rien, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfaſſung betreffen.

Überdies kann auch noch in den §§. 83. und 153. bemerkten Fällen an ſelbige der Recurs genommen werden.

§. 143. Der Staatsgerichtshof beſteht aus einem Präſidenten, welcher von dem Könige aus den erſten Vorſtänden der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König ſechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Cammer drei, nebſt zwei Stellvertretern außerhalb der Mitte der Ständeverſammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müſſen mindeſtens zwei Rechtsgelehrte ſeyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präſidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erſte der vom Könige beſtellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schluſſe deſſelben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflöſung der zweiten Cammer, bleibt der am Schluſſe des vorigen ordentlichen Landtags beſtellte Gerichtshof bis wieder zum Schluſſe der nächſten Ständeverſammlung fortbeſtehen.

§. 144. Der Präſident und ſämmtliche Richter werden für dieſen ihren Beruf beſonders verpflichtet und in Bezug auf ſelbigen ihres Unterthanen- und ſonſtigen Dienſteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche ſie ernannt ſind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, ſo hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu ſeyn, kann aber von der betreffenden Cammer ſofort wieder gewählt werden.

§. 145. Das Gericht verſammelt ſich auf Einberufung durch den Präſidenten, welche von dieſem ſogleich geſchehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorſtande des Juſtizminiſterii contraſignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präſidenten beider Cammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenſtandes, erhält. Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt iſt.

Der Präſident hat für die Vollziehung der Beſchlüſſe zu ſorgen und im Falle eines Anſtandes das Gericht wieder zu verſammeln.

§. 146. Der Präſident beſtellt zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Unterſuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptſächlichen Entſcheidung werden von ſämmtlichen Mitgliedern, mit Einſchluß des Präſidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Iſt der erſte Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, ſo muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes ſeyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieſer Wahl entſcheidet die Stimme des Präſidenten.

§. 147. Bei jedem Beſchluſſe muß eine gleiche Anzahl vom Könige beſtellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anweſend ſeyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht ſogleich durch anderweite Ernennung oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, ſo tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn ſeyn.

Digitized by Google

Den Präſidenten ſteht außer den §§. 146. und 153. bemerkten Fällen keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die für den Angeklagten günſtigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 148. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erſtreckt ſich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn ſelbiger die in ſeiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuſchließen, ſo bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu laſſen, ſondern der Staatsgerichtshof hat auch dieſem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

§. 149. Gegen den Ausſpruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In dieſem Falle ſind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergeſtalt zu wählen, daß, wenn bei dem erſten Erkenntniſſe der Referent ein vom Könige beſtelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes ſeyn muß, und umgekehrt. Auch iſt zu einem ſolchen anderweiten Verſpruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ſtändiſcher Seits aber einer der nach §. 143. vorher beſtimmten Stellvertreter einzuberufen.

§. 150. Der König wird nicht nur die Unterſuchung niemals hemmen, ſondern auch das ihm zuſtehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle gelaſſen, oder in einem andern Juſtiz = oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt werde, dafern nicht in Rückſicht der Wiederanſtellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält.

§. 151. Die Reſignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsſpruch keinen Einfluß.

§. 152. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, oder auf Zuſätze zu derſelben, können ſowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer Angelegenheit wird die Übereinſtimmung beider Cammern und in jeder Cammer die Anweſenheit von drei Viertheilen der verfaſſungsmäßigen Zahl der Mitglieder, ſo wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anweſenden erfordert; auch kann von den Ständen ein ſolcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeverſammlungen deßhalb übereinſtimmende Beſchlüſſe gefaßt worden ſind. Bei dem erſten nach Publication der Verfaſſungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfaſſung, oder ein Zuſatz zu ſelbiger, in der Ständeverſammlung weder beantragt noch beſchloſſen werden.

§. 153. Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfaſſungsurkunde Zweifel entſteht, und derſelbe nicht durch Übereinkunft zwiſchen der Regierung und den Ständen beſeitigt werden kann, ſo ſollen die für und wider ſtreitenden Gründe ſowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Zu dieſem Behufe iſt von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, ſolche gegenſeitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, ſo daß jedem Theile zwei Schriften freiſtehen. Bei der Entſcheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Der hierauf ertheilte Ausſpruch ſoll als authentiſche Interpretation angeſehen und befolgt werden.

§. 154. Alle Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, welche mit einer ausdrücklichen Beſtimmung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde im Widerſpruche ſtehen, ſind in ſo weit ungültig.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen für das Staatsgrundgeſetz Unſeres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unſerm fürſtlichen Worte die Verſicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zuſagen ſelbſt genau erfüllen, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigſt ſchützen wollen.

Zu deſſen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgeſetz eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm königlichen Siegel verſehen laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Chriſti, Unſers Erlöſers und Seligmachers Geburt, Ein Tauſend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich Auguſt, H. z. S.

(*L. S.*) Gottlob Adolf Ernſt Noſtiz und Jänckendorf.

Dr. Johann Daniel Merbach.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß ſämmtlicher königlichen Schlöſſer und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Sr. Majeſtät, die königl. Familie und den Hof-Etat gebraucht werden.

1) Das Reſidenzſchloß.
2) Das Ehrhardſche Haus.
3) Das Kühnſche Haus.
4) Das Gerriſche Haus.
5) Die Hofapotheke nebſt dem Backhauſe.
6) Das königliche Palais.
7) Die zum königl. Palais gezogenen Häuſer auf der kleinen Brüdergaſſe.
8) Die königl. Waſchhäuſer und Trockenplätze.
9) Das Brühlſche Palais nebſt Garten und Eisgrube.
10) Der Gondelſchuppen an der Elbe.
11) Die herzogl. Gartengebäude nebſt Vermachung.
12) Die Patientenburg.
13) Das ehemalige Roſſiſche Haus.
14) Die Schloßkalkhütte im Orangengarten.
15) Die Hofbauſchreiberei und Vorrathsgebäude.
16) Der Vorrathsſchuppen hinter dem katholiſchen Schulgebäude.
17) Die Hofmauerpolirer-Wohnung.
18) Die Hofzimmerpolirer-Wohnung.
19) Das Interims-Spritzenhaus nebſt der Feuergeräthsgehülfen-Wohnung.
20) Der Vorrathsſchuppen in der Oſtraallee.
21) Der Hofzimmerhof.
22) Das Rüſtkammergebäude.
23) Das Gebäude des Orangengartens oder die ſogenannten Zwingergebäude.
24) Das Japaniſche Palais nebſt Garten.
25) Das große Opernhaus nebſt Seitengebäuden.
26) Die königl. Theatergebäude.
27) Das theatraliſche Malergebäude auf der Oſtraallee.
28) Das Löwenhaus nebſt dem Stalle.
29) Das Reißigenſtallgebäude.
30) Das Kloſtergebäude.
31) Die neuen Ställe in der Oſtraallee.
32) Die Pferdeſtälle und Wagenſchuppen im Kloſter, italieniſchen Dörfchen, in Neuſtadt und an der Brühlſchen Terraſſe.
33) Die Stallamtswieſen.
34) Die Langebrückerwieſe.
35) Die geſammten Schloßgebäude nebſt Gärten in Moritzburg.
36) Die geſammten Schloßgebäude nebſt Gartenanlagen und ſonſtigem Zubehör in Pillnitz.
37) Das Schloßgebäude und Luſtgarten in Sedlitz.
38) Das Palais im großen Garten.
39) Das Schloß zu Hubertusburg nebſt Zubehör.

Hannover. Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. A. Telgener.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google